S/INF/64

Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2008 – 31. Juli 2009

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

S/INF/64

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2008 – 31. Juli 2009

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

Vereinte Nationen • New York 2009

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBl. = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBl. = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBl. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBl. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/64

ISSN 1020-1084

Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2008 und 2009 vii

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 1

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage 1

B. Die Situation im Nahen Osten 8

Kommunikationen betreffend die Indien-Pakistan-Frage 14

Die Situation in Zypern 14

Die Situation betreffend Westsahara 21

Die Situation in Timor-Leste 23

Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen 29

Die Situation zwischen Irak und Kuwait 30

Die Situation in Liberia 30

Die Situation in Somalia 40

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina 73

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) 79

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht 81

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 88

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 92

Die Situation in Georgien 95

Seite

Die Frage betreffend Haiti 99

Die Situation in Burundi 108

Die Situation in Afghanistan 112

Die Situation in Sierra Leone 127

Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria 130

Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas* 130

Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo 133

Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik 150

Kinder und bewaffnete Konflikte 153

Die Situation in Guinea-Bissau 157

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten 164

Frauen und Frieden und Sicherheit 211

Unterrichtung durch die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs 212

Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen 212

Unterrichtung durch den amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 213

Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppenstellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B:

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern 213

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 214

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 214

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara 215

E. Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien/Die Situation in Georgien 215

F. Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo 216

G. Mission der Vereinten Nationen in Liberia 216

H. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire 216

I. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti 217

J. Mission der Vereinten Nationen in Sudan 217

* So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

Seite

J. Mission der Vereinten Nationen in Sudan 217
K. Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste 218
L. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur 218
M. Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad 218
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen 219
Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats 223
Die Situation in Côte d'Ivoire 224
Mission des Sicherheitsrats 240
Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen 241
Berichte des Generalsekretärs über Sudan 241
Friedenskonsolidierung nach Konflikten 254
Die Situation betreffend Irak 256
Nichtverbreitung 264
Die Situation in Tschad und Sudan 266
Friedenskonsolidierung in Westafrika 266
Die Situation in Myanmar 268
Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea 268
Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats 274
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:
A. Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten 281
B. Stärkung der kollektiven Sicherheit durch allgemeine Rüstungsregelung und -reduzierung 284
C. Achtung des humanitären Völkerrechts 286
Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion 286
Frieden und Sicherheit in Afrika:
A. Allgemeine Fragen 298
B. Dschibuti und Eritrea 301
C. Simbabwe 303
D. Mauretanien 303
Ersuchen Pakistans um die Einsetzung einer Untersuchungskommission im Zusammenhang mit der Ermordung der ehemaligen Ministerpräsidentin Mohtarma Benazir Bhutto 304

Seite

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

Dokumentation, Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats:

A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/507) 305

B. Allgemeine Fragen 305

Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung 309

Internationaler Gerichtshof:

Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs 309

Vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte 311

Verzeichnis der vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen 313

In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe 317

Verzeichnis der vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen 319

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2008 und 2009

In den Jahren 2008 und 2009 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2008	**2009**
Belgien	Burkina Faso
Burkina Faso	China
China	Costa Rica
Costa Rica	Frankreich
Frankreich	Japan
Indonesien	Kroatien
Italien	Libysch-Arabische Dschamahirija
Kroatien	Mexiko
Libysch-Arabische Dschamahirija	Österreich
Panama	Russische Föderation
Russische Föderation	Türkei
Südafrika	Uganda
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam	Vietnam

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage[1]

Beschlüsse

Auf seiner 5963. Sitzung am 20. August 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5974. Sitzung am 18. September 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5983. Sitzung am 26. September 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Saudi-Arabiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

> Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 22. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/615)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 25. September 2008[2] Herrn Mahmoud Abbas, den Präsidenten der Palästinensischen Behörde, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 25. September 2008 Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5999. Sitzung am 22. Oktober 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

[2] Dokument S/2008/623, Teil des Protokolls der 5983. Sitzung.

Auf seiner 6022. Sitzung am 25. November 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6030. Sitzung am 3. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreterin Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 3. Dezember 2008[3] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6045. Sitzung am 16. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003, und die Grundsätze von Madrid,

in erneuter Bekräftigung seiner Vision einer Region, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

unter Begrüßung der Erklärung des Quartetts vom 9. November 2008[4] und der Gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die am 27. November 2007 auf der in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen Konferenz bekanntgegeben wurde[5], auch in Bezug auf die Umsetzung des ergebnisorientierten Fahrplans für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts[6],

feststellend, dass es dauerhaften Frieden nur auf der Grundlage eines ständigen Bekenntnisses zu gegenseitiger Anerkennung, Gewaltfreiheit und dem Ende von Aufstachelung und Terror sowie zu der Zwei-Staaten-Lösung, aufbauend auf den früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen, geben kann,

sowie feststellend, wie wichtig die Arabische Friedensinitiative von 2002[7] ist,

in Ermutigung der laufenden Arbeit des Quartetts zur Unterstützung der Parteien bei ihren Bemühungen, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

1. *erklärt* seine Unterstützung für die am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) aufgenommenen Verhandlungen und sein Bekenntnis zu der Unumkehrbarkeit der bilateralen Verhandlungen;

2. *unterstützt* die von den Parteien vereinbarten Grundsätze für den bilateralen Verhandlungsprozess und ihre entschlossenen Anstrengungen zur Erreichung ihres Ziels, einen

[3] Dokument S/2008/755, Teil des Protokolls der 6030. Sitzung.

[4] In Englisch verfügbar unter http://www.unsco.org.

[5] In Englisch verfügbar unter http://unispal.un.org.

[6] S/2003/529, Anlage.

[7] S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, die die Ernsthaftigkeit des Prozesses von Annapolis bestätigen;

3. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts[6] entsprechend der Gemeinsamen Erklärung von Annapolis[5] zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten;

4. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, zu einem den Verhandlungen förderlichen Klima beizutragen und die palästinensische Regierung zu unterstützen, die den Grundsätzen des Quartetts und der Arabischen Friedensinitiative[7] verpflichtet ist und die Verpflichtungen der Palästinensischen Befreiungsorganisation achtet, bei der Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft behilflich zu sein, die der Palästinensischen Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen zu maximieren und zu dem Programm zum Aufbau palästinensischer Institutionen in Vorbereitung auf die Staatlichkeit beizutragen;

5. *fordert mit Nachdruck* eine Verstärkung der diplomatischen Bemühungen, um parallel zu den Fortschritten im bilateralen Prozess die gegenseitige Anerkennung und die friedliche Koexistenz aller Staaten in der Region im Rahmen der Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten zu fördern;

6. *begrüßt* die Erwägung des Quartetts, in Absprache mit den Parteien 2009 ein internationales Treffen in Moskau abzuhalten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6045. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Libysch-Arabische Dschamahirija) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6049. Sitzung am 18. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Brasiliens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Katars, Kubas, Libanons, Marokkos, Norwegens, Pakistans, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas vom 11. Dezember 2008[8] den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Paul Badji, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, aufgrund seines Antrags vom 15. Dezember 2008 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6060. Sitzung am 31. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens und Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

[8] Dokument S/2008/794, Teil des Protokolls der 6049. Sitzung.

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen vom 31. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/842)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 31. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/843)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 31. Dezember 2008[9] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 31. Dezember 2008, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6061. Sitzung am 6. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Israels, Jordaniens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Katars (Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten), Libanons (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Emigration), Marokkos (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Norwegens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Saudi-Arabiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 6. Januar 2009[10] Herrn Mahmoud Abbas, den Präsidenten der Palästinensischen Behörde, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 7. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Boliviens, Brasiliens, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Kubas, Malaysias, Nicaraguas, Pakistans, Paraguays, der Tschechischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Paul Badji, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, aufgrund seines Antrags vom 7. Januar 2009 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6063. Sitzung am 8. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Israels und Saudi-Arabiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 8. Januar 2009[11] den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Palästinensischen Behörde im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

[9] Dokument S/2008/844, Teil des Protokolls der 6060. Sitzung.

[10] S/2009/9.

[11] S/2009/24.

Resolution 1860 (2009)
vom 8. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

betonend, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten Gebiets darstellt und Teil des palästinensischen Staates sein wird,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen sind,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Eskalation der Gewalt und die Verschlechterung der Lage, insbesondere über die zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung, zu denen es seit der Ablehnung einer Verlängerung der Ruheperiode gekommen ist, und betonend, dass die palästinensische und die israelische Zivilbevölkerung geschützt werden müssen,

sowie mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlimmerung der humanitären Krise in Gaza,

unter Betonung der Notwendigkeit, den dauerhaften und regelmäßigen Waren- und Personenverkehr über die Gaza-Übergänge zu gewährleisten,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bei der Bereitstellung humanitärer und wirtschaftlicher Hilfe innerhalb Gazas spielt,

daran erinnernd, dass eine dauerhafte Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts nur mit friedlichen Mitteln herbeigeführt werden kann,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten in der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *unterstreicht* die Dringlichkeit und erhebt die Forderung nach einer sofortigen, dauerhaften und umfassend eingehaltenen Waffenruhe, die zum vollständigen Abzug der israelischen Truppen aus Gaza führt;

2. *fordert* die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, in ganz Gaza;

3. *begrüßt* die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Milderung der humanitären und wirtschaftlichen Lage in Gaza zu unterstützen, namentlich durch dringend benötigte zusätzliche Beiträge zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und über den Ad-hoc-Verbindungsausschuss;

5. *verurteilt* jede Gewalt und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, sowie alle terroristischen Handlungen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in Gaza Vorkehrungen und Garantien für die Aufrechterhaltung einer dauerhaften Waffenruhe und Ruhe zu schaffen und insbesondere den unerlaubten Handel mit Waffen und Munition zu verhindern und die dauerhafte Wiederöffnung der Übergänge auf der Grundlage des Abkommens vom 15. November 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiative Ägyptens und die anderen im Gang befindlichen regionalen und internationalen Anstrengungen;

7. *ermutigt* zu greifbaren Fortschritten in Richtung auf eine innerpalästinensische Aussöhnung, namentlich zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen Ägyptens und der Liga der arabischen Staaten gemäß der Resolution vom 26. November 2008 und im Ein-

klang mit Resolution 1850 (2008) des Sicherheitsrats und anderen einschlägigen Resolutionen;

8. *fordert* erneute dringende Anstrengungen seitens der Parteien und der internationalen Gemeinschaft zur Herbeiführung eines umfassenden Friedens auf der Grundlage der Vision einer Region, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, wie in Resolution 1850 (2008) vorgesehen, und erinnert außerdem an die Wichtigkeit der Arabischen Friedensinitiative[7];

9. *begrüßt* die Erwägung des Quartetts, in Absprache mit den Parteien 2009 ein internationales Treffen in Moskau abzuhalten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6063. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6072. Sitzung am 21. Januar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6077. Sitzung am 27. Januar 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, und Frau Karen Koning AbuZayd, die Generalkommissarin des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6084. Sitzung am 18. Februar 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6100. Sitzung am 25. März 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Malis, Marokkos, Mauretaniens, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Südafrikas, der Tschechischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.[12]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 23. März 2009[13] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

[12] Afghanistan legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.6100 irrtümlich aufgeführt worden.

[13] Dokument S/2009/153, Teil des Protokolls der 6100. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Paul Badji, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, aufgrund seines Antrags vom 20. März 2009 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6107. Sitzung am 20. April 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6123. Sitzung am 11. Mai 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[14]:

> „Der Sicherheitsrat betont die Dringlichkeit der Herbeiführung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten. Energische diplomatische Maßnahmen sind erforderlich, um das von der internationalen Gemeinschaft gesetzte Ziel zu erreichen – dauerhaften Frieden in der Region auf der Grundlage eines ständigen Bekenntnisses zu gegenseitiger Anerkennung, Gewaltfreiheit, dem Ende von Aufstachelung und Terror sowie zu der Zwei-Staaten-Lösung, aufbauend auf den früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen.
>
> In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an alle seine früheren Resolutionen über den Nahen Osten, insbesondere die Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002), 1515 (2003), 1850 (2008) und 1860 (2009), sowie an die Grundsätze von Madrid und stellt fest, wie wichtig die Arabische Friedensinitiative von 2002[7] ist.
>
> Der Rat ermutigt das Quartett in seiner Arbeit zur Unterstützung der Parteien bei ihren Bemühungen, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.
>
> Der Rat wiederholt sein Bekenntnis zu der Unumkehrbarkeit der bilateralen Verhandlungen auf der Grundlage der früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen. Der Rat wiederholt seine Aufforderung zu erneuten dringenden Anstrengungen seitens der Parteien und der internationalen Gemeinschaft zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der Vision einer Region, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben.
>
> Der Rat fordert ferner die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus dem ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts[6] zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen über alle Kernfragen beeinträchtigen könnten.
>
> Der Rat fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, die palästinensische Regierung zu unterstützen, die den Grundsätzen des Quartetts und der Arabischen Friedensinitiative verpflichtet ist und die Verpflichtungen der Palästinensischen Befreiungsorganisation achtet, und der Rat ermutigt zu konkreten Schritten in Richtung auf eine innerpalästinensische Aussöhnung, namentlich auch in Unterstützung der Bemühungen Ägyptens, auf dieser Grundlage. Er fordert dazu auf, Hilfe zu gewähren, um die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft zu unterstützen, die

[14] S/PRST/2009/14.

der Palästinensischen Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen zu maximieren und die palästinensischen Institutionen aufzubauen.

Der Rat unterstützt den Vorschlag der Russischen Föderation, in Absprache mit dem Quartett und den Parteien eine internationale Konferenz über den Nahost-Friedensprozess einzuberufen, die im Jahr 2009 in Moskau stattfinden soll."

Auf seiner 6150. Sitzung am 23. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost- Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6171. Sitzung am 27. Juli 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bangladeschs, Brasiliens, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Marokkos, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Südafrikas und Tunesiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas vom 22. Juli 2009[15] den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten[16]

Beschlüsse

Am 1. August 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[17]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Juli 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Michael C. Williams (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zum Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für Libanon zu ernennen[18], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5967. Sitzung am 27. August 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/568)".

[15] Dokument S/2009/380, Teil des Protokolls der 6171. Sitzung.

[16] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

[17] S/2008/517.

[18] S/2008/516.

Resolution 1832 (2008)
vom 27. August 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006 und 1773 (2007) vom 24. August 2007 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons in einem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 18. August 2008 an den Generalsekretär, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 21. August 2008, in dem er diese Verlängerung empfiehlt[19],

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[20],

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, namentlich ihres Kommandeurs, und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2009 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und befürwortet eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten, mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die Truppe in ihrem Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit genießt;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass in dieser Hinsicht größere Fortschritte erzielt werden müssen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen

[19] S/2008/568.

[20] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

7. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5967. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6008. Sitzung am 30. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Achter halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2008/654)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6039. Sitzung am 12. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2008/737)“.

Resolution 1848 (2008)
vom 12. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. November 2008 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[21] sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

[21] S/2008/737.

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2009, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 6039. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 6039. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1848 (2008) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[22]:

> „Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
>
> > ‚Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[21]: „… die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‘“

Auf seiner 6047. Sitzung am 17. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

> Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/752)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daniel Bellemare, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6048. Sitzung am 17. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

> Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/752)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daniel Bellemare, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1852 (2008) vom 17. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006, 1686 (2006) vom 15. Juni

[22] S/PRST/2008/46.

2006, 1748 (2007) vom 27. März 2007, 1757 (2007) vom 30. Mai 2007, 1815 (2008) vom 2. Juni 2008, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 und aller anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004 sowie bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach Prüfung des gemäß den Resolutionen 1595 (2005), 1636 (2005), 1644 (2005), 1686 (2006), 1748 (2007) und 1815 (2008) vorgelegten Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission („die Kommission")[23],

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär bekanntgegeben hat, dass sich der Sondergerichtshof für Libanon („der Gerichtshof") voll im Zeitplan für die Aufnahme seiner Tätigkeit am 1. März 2009 befindet,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission um die Verlängerung ihres Mandats bis zum 28. Februar 2009 ersucht hat, damit sie ihre Untersuchung ohne Unterbrechung fortsetzen und ihre Tätigkeiten, ihr Personal und ihre Vermögensgegenstände schrittweise nach Den Haag überführen kann, mit dem Ziel, den Übergang bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Gerichtshofs abzuschließen,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 4. Dezember 2008 an den Generalsekretär, in dem er der Hoffnung Ausdruck verleiht, dass der Rat dem Ersuchen der Kommission entsprechen wird[24],

mit Lob für die umfangreichen Arbeiten der Kommission und die Fortschritte, die sie nach wie vor bei der Untersuchung aller Fälle im Rahmen ihres Mandats erzielt, und mit Interesse weiteren diesbezüglichen Fortschritten der Kommission wie auch der Anklagebehörde entgegensehend, sobald diese ihre Tätigkeit aufgenommen und die weitere Untersuchung des Todes des ehemaligen Ministerpräsidenten Rafik Hariri und anderer Fälle, die mit dem Angriff vom 14. Februar 2005 im Zusammenhang stehen könnten, übernommen hat, im Einklang mit dem Statut des Gerichtshofs[25],

in Anerkennung des Engagements von Mitgliedstaaten für die Arbeit der Kommission und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass sie ihre volle Zusammenarbeit mit der Kommission fortsetzen und im Einklang mit Resolution 1757 (2007) auch mit der Anklagebehörde voll kooperieren, sobald diese ihre Tätigkeit aufgenommen hat, damit wirksame Untersuchungen und Strafverfolgungen durchgeführt werden können,

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission[23];
2. *beschließt*, das Mandat der Kommission bis zum 28. Februar 2009 zu verlängern;
3. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6048. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 29. Dezember 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[26]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2008 betreffend Ihre Entscheidung, gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats, dass der Sondergerichtshof für Libanon seine Tätigkeit am 1. März 2009 aufnehmen wird[27], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben übermittelten Entscheidung und Information Kenntnis."

[23] Siehe S/2008/752.

[24] S/2008/764, Anlage.

[25] Siehe Resolution 1757 (2007), Anlage.

[26] S/2008/825.

[27] S/2008/824.

Am 14. Januar 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[28]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Januar 2009 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Robert Mood (Norwegen) zum Leiter der Mission und Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen[29], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 6120. Sitzung am 7. Mai 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

> Neunter halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2009/218)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6148. Sitzung am 23. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

> Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2009/295)".

Resolution 1875 (2009) vom 23. Juni 2009

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juni 2009 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[30] sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2009, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 6148. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[28] S/2009/35.

[29] S/2009/34.

[30] S/2009/295.

Beschluss

Ebenfalls auf der 6148. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1875 (2009) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[31]:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

‚Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[30]: „… die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‘“

KOMMUNIKATIONEN BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE[32]

Beschlüsse

Am 20. Oktober 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[33]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2008 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Kim Moon Hwa (Republik Korea) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen[34], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 7. Mai 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[35]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Mai 2009 betreffend Ihre Absicht, die Philippinen in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereiterklärt haben, Militärpersonal für die Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zur Verfügung zu stellen[36], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

DIE SITUATION IN ZYPERN[37]

Beschlüsse

Auf seiner 5971. Sitzung am 4. September 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Zypern“.

---

[31] S/PRST/2009/18.

[32] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1948 verabschiedet.

[33] S/2008/664.

[34] S/2008/663.

[35] S/2009/234.

[36] S/2009/233.

[37] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[38]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens, dass die beiden Führer unter der Schirmherrschaft der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs umfassende Verhandlungen mit dem Ziel der Wiedervereinigung Zyperns aufgenommen haben.

Der Rat spricht den beiden Führern seine Anerkennung für die seit ihrem ersten Treffen am 21. März 2008 erzielten Fortschritte aus und unterstützt ihren gemeinsamen Ansatz. Der Rat fordert beide Seiten auf, weiter auf konstruktive und positive Weise zusammenzuarbeiten, um eine umfassende und dauerhafte Regelung zu erzielen, die in gesonderten, gleichzeitig stattfindenden Volksabstimmungen gebilligt wird. Der Rat sieht den Verhandlungsfortschritten mit Interesse entgegen und erklärt erneut seine Bereitschaft zur Unterstützung des Prozesses.

Der Rat begrüßt die Ernennung von Herrn Alexander Downer zum Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern und sieht der Unterrichtung über die Fortschritte im Rahmen des Gute-Dienste-Prozesses mit Interesse entgegen."

Auf seiner 6038. Sitzung am 12. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2008/744)".

Resolution 1847 (2008)
vom 12. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. November 2008 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[39],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2008 hinaus in Zypern zu belassen,

sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, betonend, dass sich derzeit eine beispiellose Gelegenheit für entscheidende Fortschritte bietet, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien dabei behilflich zu sein, den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel einer umfassenden und dauerhaften Regelung zuzuführen,

unter Begrüßung der Aufnahme umfassender Verhandlungen am 3. September 2008, der bisher erzielten Fortschritte und der gemeinsamen Erklärungen der politischen Führer,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich alle Parteien in umfassender, flexibler und konstruktiver Weise an diesen Verhandlungen beteiligen, damit entscheidende Fortschritte im Hinblick auf eine umfassende Regelung erzielt werden können, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt,

dazu ermutigend, die Dynamik der Verhandlungen beizubehalten und guten Willen und Vertrauen zu bewahren, mit Interesse sachbezogenen Fortschritten und der vollen Nutzung der sich derzeit bietenden Chance entgegensehend, in Würdigung der politischen Führungskompetenz, welche die Führer der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe bisher bewiesen haben, und die Absicht des Generalsekretärs begrüßend, den Rat über die weiteren Entwicklungen und Fortschritte unterrichtet zu halten,

[38] S/PRST/2008/34.

[39] S/2008/744.

es begrüßend, dass vertrauensbildende Maßnahmen angekündigt und militärische Übungen eingestellt wurden, und der Durchführung dieser Maßnahmen und der Vereinbarung und Einleitung weiterer Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen erwartungsvoll entgegensehend,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren, wiederholend, dass er die Öffnung der Übergangsstelle an der Ledra-Straße begrüßt, dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass sich die Führer in ihren gemeinsamen Erklärungen verpflichtet haben, die Öffnung der Übergangsstelle Limnitis/Yeşilirmak zu betreiben,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile für alle Zyprer hätte, und beide Seiten dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden diese Vorteile sowie die Notwendigkeit, Flexibilität zu zeigen, um sie auch genießen zu können, klar zu erläutern,

hervorhebend, dass die internationale Gemeinschaft den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe auch weiterhin unterstützend zur Seite stehen wird, um ihnen dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie im Allgemeinen weiterhin stabil ist, erfreut darüber, dass die Zahl der Zwischenfälle, an denen die beiden Seiten beteiligt sind, insgesamt zurückgegangen ist, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten guten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, einschließlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe, zu unterlassen,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der festen Überzeugung ist, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Minenräumtätigkeit, sich der Aufforderung des Generalsekretärs zur Räumung der verbleibenden Minenfelder anschließend und mit Besorgnis feststellend, dass das Zentrum für Antiminenprogramme auch für die Zeit nach 2008 dringend Finanzmittel benötigt, damit es diese Arbeiten über den genannten Zeitraum hinaus fortsetzen kann,

sowie begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern Fortschritte erzielt und seine wichtige Tätigkeit fortgesetzt hat, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass eine aktive und florierende Zivilgesellschaft für den politischen Prozess unerlässlich ist, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam verfolgt, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dass er dem Rat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe empfiehlt, sobald dies gerechtfertigt ist,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Alexander Downer zum Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern mit dem Auftrag, den Parteien bei der Führung umfassender Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Regelung behilflich zu sein,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Analyse der Entwicklungen am Boden während der letzten sechs Monate in dem Bericht des Generalsekretärs, den dieser im Einklang mit seinem Mandat vorgelegt hat[39];

2. *begrüßt außerdem* die Aufnahme umfassender Verhandlungen am 3. September 2008 und die dadurch eröffneten Aussichten auf eine umfassende und dauerhafte Regelung;

3. *fordert mit Nachdruck* die volle Nutzung dieser Chance, namentlich durch eine Erhöhung der Verhandlungsdynamik, die Wahrung des derzeitigen Klimas des Vertrauens und des guten Willens und konstruktive und offene Mitwirkung an dem Prozess;

4. *begrüßt* die Ankündigung vertrauensbildender Maßnahmen und die Einstellung militärischer Übungen und sieht der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen sowie der Einigung auf weitere derartige Schritte, einschließlich der möglichen Öffnung weiterer Übergangsstellen, wie in den gemeinsamen Erklärungen der Führer erwähnt, erwartungsvoll entgegen;

5. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

6. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Juni 2009 endenden Zeitraum zu verlängern;

7. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

8. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2009 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6038. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6115. Sitzung am 30. April 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Zypern".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[40]:

[40] S/PRST/2009/10.

„Der Sicherheitsrat lobt die Führer der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe für die politische Führungsstärke, die sie gezeigt haben, und begrüßt wärmstens die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielten Fortschritte sowie die gemeinsamen Erklärungen der Führer.

Der Rat fordert die Führer mit allem Nachdruck auf, die Verhandlungsdynamik zu verstärken, um sicherzustellen, dass diese Gelegenheit zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Ratsresolutionen dargelegt, in vollem Umfang genutzt wird.

Der Rat betont, wie wichtig das volle, flexible und konstruktive Engagement aller Parteien ist, und sieht entscheidenden Fortschritten bei den Verhandlungen in nächster Zukunft erwartungsvoll entgegen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine Lösung der Unterstützung beider Seiten sowie der Billigung durch beide Volksgruppen in getrennten, gleichzeitigen Referenden bedarf. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat uneingeschränkt die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und legt dem Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern nahe, den Führern auch weiterhin jede Unterstützung zu gewähren, die sie zur Herbeiführung einer Regelung benötigen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Prozess und unterstreicht die Vorteile einer Wiedervereinigung für die Insel.“

Auf seiner 6132. Sitzung am 29. Mai 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2009/248)“.

Resolution 1873 (2009)
vom 29. Mai 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Mai 2009 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[41],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2009 hinaus in Zypern zu belassen,

sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, betonend, dass sich derzeit eine seltene Gelegenheit für entscheidende Fortschritte bietet, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien dabei behilflich zu sein, den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel einer umfassenden und dauerhaften Regelung zuzuführen,

mit Lob für die politische Führungsstärke, die die Führer der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe gezeigt haben, und die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielten Fortschritte und die gemeinsamen Erklärungen der Führer wärmstens begrüßend,

die Führer *mit allem Nachdruck auffordernd*, die Verhandlungsdynamik zu verstärken, um sicherzustellen, dass diese Gelegenheit zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, in vollem Umfang genutzt wird,

[41] S/2009/248.

unter Betonung der Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, und entscheidenden Fortschritten bei diesen Verhandlungen in naher Zukunft erwartungsvoll entgegensehend,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, den Rat über die weiteren Entwicklungen und Fortschritte unterrichtet zu halten,

sowie begrüßend, dass einige der von den Führern angekündigten vertrauensbildenden Maßnahmen durchgeführt wurden, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung der verbleibenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren, dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen, feststellend, dass sich die Führer in ihren gemeinsamen Erklärungen verpflichtet haben, die Öffnung des Übergangs Limnitis/Yeşilirmak zu betreiben, dazu ermutigend, die Verpflichtung auf eine zweite Phase der Wiederherstellung des Übergangs an der Ledra-Straße zu erfüllen, und in diesem Zusammenhang die Führer nachdrücklich auffordernd, alles daranzusetzen, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile für alle Zyprer hätte, und beide Seiten dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden diese Vorteile sowie die Notwendigkeit, vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen, um sie auch genießen zu können, klar zu erläutern,

hervorhebend, dass die internationale Gemeinschaft den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe auch weiterhin unterstützend zur Seite stehen wird, um ihnen dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, erfreut darüber, dass die Zahl der Zwischenfälle, an denen die beiden Seiten beteiligt sind, insgesamt zurückgegangen ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten guten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe, zu unterlassen,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der festen Überzeugung ist, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Minenräumtätigkeit und der Räumung der verbleibenden Minenfelder erwartungsvoll entgegensehend,

sowie begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern Fortschritte erzielt und seine wichtige Tätigkeit fortgesetzt hat, sich der Aufforderung des Generalsekretärs anschließend, alles Mögliche zu tun, um den Exhumierungsprozess zu beschleunigen, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass jede künftige Regelung von Bestand ist, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Aktivitäten der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen von Herrn Alexander Downer als Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern mit dem Auftrag, den Parteien bei der Führung umfassender Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Regelung behilflich zu sein,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Analyse der Entwicklungen am Boden während der letzten sechs Monate in dem Bericht des Generalsekretärs, den dieser im Einklang mit seinem Mandat vorgelegt hat[41];

2. *begrüßt außerdem* die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielten Fortschritte und die dadurch eröffneten Aussichten auf weitere Fortschritte in naher Zukunft auf dem Weg zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung;

3. *fordert mit Nachdruck* die volle Nutzung dieser Chance, namentlich durch eine Erhöhung der Verhandlungsdynamik, die Verbesserung des derzeitigen Klimas des Vertrauens und des guten Willens und konstruktive und offene Mitwirkung an dem Prozess;

4. *fordert außerdem mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Einleitung weiterer derartiger Schritte, einschließlich der Öffnung weiterer Übergangsstellen, erwartungsvoll entgegen;

5. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

6. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern seine volle Unterstützung und *beschließt*, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Dezember 2009 endenden Zeitraum zu verlängern;

7. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

8. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2009 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maß-

nahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6132. Sitzung mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme (Türkei) verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA[42]

Beschlüsse

Am 8. Januar 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[43]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2009 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Christopher Ross (Vereinigte Staaten von Amerika) zu Ihrem Persönlichen Gesandten für Westsahara zu ernennen[44], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 6117. Sitzung am 30. April 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2009/200 und Corr.1)".

Resolution 1871 (2009) vom 30. April 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007 und 1813 (2008) vom 30. April 2008,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und Kenntnis nehmend von der Rolle und den Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 von Marokko vorgelegten Vorschlag[45] und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengun-

---

[42] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

[43] S/2009/20.

[44] S/2009/19.

[45] Siehe S/2007/206, Anlage.

gen begrüßend, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)[46],

sowie Kenntnis nehmend von den vier Verhandlungsrunden, die unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführt wurden, und erfreut über die Fortschritte, die die Parteien im Hinblick auf die Aufnahme direkter Verhandlungen erzielt haben,

betonend, wie wichtig Fortschritte in Bezug auf die menschliche Dimension des Konflikts sind, um Transparenz und gegenseitiges Vertrauen durch konstruktiven Dialog und humanitäre vertrauensbildende Maßnahmen zu fördern,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass sich die Parteien dem Kommuniqué des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs vom 18. März 2008[47] zufolge geeinigt haben, zusätzlich zu dem bereits bestehenden Programm für Familienbesuche auf dem Luftweg auch die Möglichkeit der Einführung von Familienbesuchen auf dem Landweg zu prüfen, und den Parteien nahelegend, dies in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu tun,

sowie unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs, dass die Konsolidierung des Status quo kein annehmbares Ergebnis des laufenden Verhandlungsprozesses ist, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen positive Auswirkungen auf alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara haben werden,

erfreut über die Ernennung von Herrn Christopher Ross zum Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs sowie begrüßend, dass er die Region vor kurzem besucht hat und laufende Konsultationen mit den Parteien führt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 2009[48],

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *begrüßt* die Zustimmung der Parteien zu dem Vorschlag des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara, zur Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde informelle Gespräche im kleinen Kreis zu führen, und erinnert daran, dass der Rat sich der in dem vorangegangenen Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses an den Tag legen[49];

3. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007) und 1813 (2008) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen, und bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten zugunsten einer Lösung der Westsahara-Frage in diesem Kontext;

4. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Re-

[46] S/2007/210, Anlage.

[47] S/2008/251, Anhang I.

[48] S/2009/200 und Corr.1.

[49] Siehe S/2008/251.

gelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen und die dabei erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten, und bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diesen Bericht entgegenzunehmen und zu erörtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu leisten, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern, insbesondere Familienbesuche, sowie sonstige von den Parteien vereinbarte vertrauensbildende Maßnahmen ermöglichen;

9. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. April 2010 zu verlängern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6117. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE[50]

Beschlüsse

Auf seiner 5958. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Japans, Malaysias, Neuseelands, der Philippinen, Portugals und Timor-Lestes (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2008/501)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Atul Khare, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5959. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

[50] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2008/501)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[51]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste[52] sowie die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste, Herrn Atul Khare, am 19. August 2008[53].

Der Rat spricht der politischen Führung und den staatlichen Institutionen Timor-Lestes seine Anerkennung für die rasche, entschlossene und verantwortungsbewusste Weise aus, in der sie unter Achtung der verfassungsmäßigen Verfahren des Landes auf die beklagenswerten Ereignisse des 11. Februar 2008 reagiert haben. Der Rat erkennt an, dass seit den Ereignissen vom Mai und Juni 2006 in der Sicherheitslage in Timor-Leste insgesamt zwar Fortschritte erzielt worden sind, dass die politische, sicherheitsbezogene, soziale und humanitäre Lage in dem Land jedoch nach wie vor prekär ist.

Der Rat begrüßt die anhaltenden Bemühungen um die Förderung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung in Timor-Leste durch verschiedene Mechanismen, insbesondere die erweiterten Koordinierungstreffen auf hoher Ebene, das Dreiseitige Koordinierungsforum sowie den Sonderbeauftragten, der auch weiterhin Gute Dienste wahrnimmt. Der Rat begrüßt außerdem die jüngsten Fortschritte im Hinblick auf die Situation der Binnenvertriebenen.

Der Rat bekräftigt die anhaltende Bedeutung der Überprüfung und Reform des Sicherheitssektors in Timor-Leste, insbesondere die Notwendigkeit, für eine klare Rollen- und Aufgabenteilung zwischen der Nationalpolizei von Timor-Leste und den Falintil-Forças de Defesa de Timor-Leste (Falintil-Verteidigungskräfte Timor-Lestes) bezüglich der inneren und äußeren Sicherheit zu sorgen und den rechtlichen Rahmen sowie die zivilen Mechanismen für Aufsicht und Rechenschaftslegung zu stärken. Der Rat anerkennt die Anstrengungen der nationalen Behörden und der Mission zum Wiederaufbau der Nationalpolizei von Timor-Leste und begrüßt den Bericht der Sachverständigenmission über die Polizeiarbeit vom 16. Mai 2008[54] sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht. Der Rat unterstreicht, dass der Aufbau einer unabhängigen, professionellen und unparteiischen Nationalpolizei in Timor-Leste ein langfristiger Prozess ist, bei dem die nationale Eigenverantwortung eine zentrale Komponente darstellt, und dass die Mission eine Schlüsselrolle dabei innehat, gewährleisten zu helfen, dass die Nationalpolizei bereit und in der Lage ist, ihre Polizeiaufgaben wieder aufzunehmen.

Der Rat weist darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft Timor-Leste dauerhafte Unterstützung für den Aufbau und die Stärkung seiner Institutionen und den weiteren Ausbau der Kapazitäten im Justizsektor gewähren muss.

Der Rat erklärt ferner erneut, wie wichtig ständige Anstrengungen zur Herbeiführung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit sind, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Regierung Timor-Lestes die Empfehlungen in dem Bericht der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste vom 2. Oktober 2006[55] umsetzt. Er begrüßt es, dass die Führer Timor-Lestes von der Notwendigkeit der Gerechtigkeit überzeugt und entschlossen sind, gegen Straflosigkeit vorzugehen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sind.

Der Rat anerkennt die Notwendigkeit, die sozioökonomischen Herausforderungen in Timor-Leste anzugehen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Aufstel-

[51] S/PRST/2008/29.

[52] S/2008/501.

[53] Siehe S/PV.5958.

[54] S/2008/329, Anlage.

[55] Siehe S/2006/822, Anlage.

lung der Nationalen Prioritäten für 2008 durch die Regierung Timor-Lestes, darunter öffentliche Sicherheit, sozialer Schutz und soziale Solidarität, das Eingehen auf die Bedürfnisse der Jugendlichen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen, die verbesserte Erbringung sozialer Dienste sowie größere Transparenz und eine wirksame Regierungsführung. Er begrüßt es außerdem, dass Timor-Leste und die Vereinten Nationen am 8. August 2008 den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen 2009-2013 unterzeichnet haben, der für das Land ein wichtiges Instrument auf seinem Weg zur Entwicklung sein kann.

Der Rat bekräftigt, dass er die Mission in ihrer Tätigkeit uneingeschränkt unterstützt, und würdigt die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, die vollständige Durchführung des Mandats der Mission zu gewährleisten. Er legt der Mission nahe, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen maßgeblichen Partnern bei der Unterstützung der Regierung Timor-Lestes zusammenzuarbeiten. Der Rat erinnert daran, dass er den Generalsekretär ersucht hat, im Benehmen mit der Regierung Timor-Lestes eine mittelfristige Strategie mit geeigneten Kriterien zur Messung und Verfolgung von Fortschritten auszuarbeiten und weitere Berichte vorzulegen, wenn er dies für angezeigt hält."

Auf seiner 6085. Sitzung am 19. Februar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Irlands, Italiens, Kubas, Malaysias, Neuseelands, Norwegens, der Philippinen, Portugals, Südafrikas, Thailands, Timor-Lestes (Präsident) und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2009/72)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Atul Khare, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6086. Sitzung am 26. Februar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Malaysias, Neuseelands, Portugals und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2009/72)".

Resolution 1867 (2009) vom 26. Februar 2009

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006, 1690 (2006) vom 20. Juni 2006, 1703 (2006) vom 18. August 2006, 1704 (2006) vom 25. August 2006, 1745 (2007) vom 22. Februar 2007 und 1802 (2008) vom 25. Februar 2008,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Februar 2009[56],

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land,

[56] S/2009/72.

erfreut über die Verbesserung der politischen Lage und der Sicherheitslage in Timor-Leste, das sich von der Krise von 2006 und den Ereignissen vom 11. Februar 2008 erholt hat, und feststellend, dass die politische Lage und die Sicherheitslage derzeit zwar allgemein ruhig, aber nach wie vor labil sind,

sowie unter Begrüßung der von der Regierung Timor-Lestes mit Unterstützung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste und der internationalen Sicherheitskräfte geförderten sechswöchigen landesweiten Kampagne zur Einsammlung von Waffen, die am 31. August 2008 beendet wurde, sowie der Vernichtung der eingesammelten Waffen am Tag der Vereinten Nationen desselben Jahres,

in Würdigung der politischen Führung und der staatlichen Institutionen Timor-Lestes für die Wiederherstellung und Sicherung der Stabilität, es begrüßend, dass eine beträchtliche Anzahl Binnenvertriebener zurückgekehrt ist und dass die Gruppe der „Petitionäre“ aufgelöst wurde, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig weitere Maßnahmen zur Herbeiführung einer wirklichen Aussöhnung und zur Wiedereingliederung dieser Personen in ihre jeweiligen Gemeinschaften sind,

mit der erneuten Aufforderung an die Führung und die sonstigen Interessenträger in Timor-Leste, auch weiterhin einen friedlichen Dialog zu verfolgen und gewaltsame Mittel zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die politische Führung Timor-Lestes unternimmt, um allen politischen Parteien Möglichkeiten zu verschaffen, zu Fragen von nationalem Interesse beizutragen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Richterschaft und die ihr obliegende Verantwortung zu achten, es begrüßend, dass die politischen Führer Timor-Lestes von der Notwendigkeit überzeugt sind, für Gerechtigkeit zu sorgen, und entschlossen sind, gegen Straflosigkeit vorzugehen, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem schwerwiegenden Mangel an Ressourcen im Justizsystem und die Führung Timor-Lestes ermutigend, weitere Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit für die während der Krise im Jahr 2006 begangenen schweren Straftaten zu unternehmen, wie von der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste empfohlen[55],

unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen über die Notwendigkeit, die am 1. Dezember 2006 zwischen der Regierung Timor-Lestes und der Mission geschlossene Vereinbarung über die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Timor-Leste und über Hilfe für die Reform, die Umstrukturierung und den Wiederaufbau der Nationalpolizei von Timor-Leste und des Innenministeriums vollständig durchzuführen, und in dieser Hinsicht betonend, dass ein konstruktives Engagement zwischen der Polizei der Mission und der Nationalpolizei von Timor-Leste notwendig ist, um die Kapazitäten und die Fähigkeiten der Nationalpolizei auszubauen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle, die die internationalen Sicherheitskräfte auf Ersuchen der Regierung Timor-Lestes wahrnehmen, um die Regierung und die Mission bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und der Stabilität zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die wachsende Armut unter der timorischen Bevölkerung, auf die im Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die sozioökonomische Entwicklung Timor-Lestes weiter zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die gegenwärtigen Herausforderungen in Timor-Leste sich zwar im politischen und institutionellen Bereich äußern, dass jedoch Armut und die damit verbundenen Entbehrungen ebenfalls zu diesen Herausforderungen beitragen, in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und in Anerkennung der Fortschritte bei der Entwicklung zahlreicher Aspekte der Regierungsführung in Timor-Leste,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Verein-

ten Nationen und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Mission mit anderen Partnern der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Bemühungen der Regierung Timor-Lestes um die Ausarbeitung einer nationalen Politik und Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mission nach wie vor bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Timor-Leste wahrnimmt, und mit dem Ausdruck seines Dankes für die von der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste unternommenen Bemühungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste unter Beibehaltung der derzeit genehmigten Personalstärke bis zum 26. Februar 2010 zu verlängern;

2. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste, insbesondere die politischen Führer, *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und einen politischen Dialog zu führen sowie den Frieden, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Förderung des Schutzes der Menschenrechte und die nationale Aussöhnung in dem Land zu festigen, und bekräftigt seine volle Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste zur Bewältigung der kritischen politischen und sicherheitsbezogenen Probleme des Landes, namentlich zur Förderung einer Kultur der demokratischen Regierungsführung, durch integrative und kooperative Prozesse, einschließlich im Rahmen des erweiterten Koordinierungsausschusses auf hoher Ebene und des Dreiseitigen Koordinierungsforums;

3. *ersucht* die Mission, auf das Ersuchen der Regierung Timor-Lestes hin im Rahmen ihres laufenden Mandats die erforderliche Unterstützung für die derzeit für 2009 geplanten Kommunalwahlen zu gewähren, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, bei diesem Prozess behilflich zu sein;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig auch weiterhin die Überprüfung und Reform des Sicherheitssektors in Timor-Leste ist, insbesondere die Notwendigkeit, die Rollen und Aufgaben der Falintil-Forças de Defesa de Timor-Leste (Falintil-Verteidigungskräfte Timor-Lestes) und der Nationalpolizei von Timor-Leste voneinander abzugrenzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken und die zivilen Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen der beiden Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, und ersucht die Mission, die Regierung Timor-Lestes bei diesen Bemühungen weiter zu unterstützen;

5. *unterstützt* die stufenweise Wiederübernahme der polizeilichen Aufgaben durch die Nationalpolizei von Timor-Leste ab 2009, während er gleichzeitig betont, dass die Nationalpolizei die zwischen der Regierung Timor-Lestes und der Mission vereinbarten und in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs[56] aufgeführten Kriterien erfüllen muss, damit ihre Bereitschaft zur Wiederübernahme dieser Aufgaben in den einzelnen Distrikten oder Einheiten garantiert ist, ersucht die Regierung und die Mission, bei der Durchführung des Wiederübernahmeprozesses zusammenzuarbeiten, und ersucht die Mission, über die Präsenz ihrer Polizeikomponente und ihre Unterstützung der Nationalpolizei weiter für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Timor-Leste zu sorgen, wozu auch die Rechtsdurchsetzung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in der Übergangszeit bis zur vollständigen Neukonstituierung der Nationalpolizei gehören;

6. *unterstreicht*, dass das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen müssen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppen- und polizeistellenden Ländern innerhalb von neunzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über sie Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* die Mission, in Zusammenarbeit mit den Partnern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der weiteren Ausbildung, Betreuung, institutionellen Entwicklung und Stärkung der Nationalpolizei von Timor-Leste behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen, einschließlich im Hinblick auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen zur Herbeiführung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit sind, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Regierung Timor-Lestes die Empfehlungen in dem Bericht der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste vom 2. Oktober 2006[55], namentlich die Ziffern 225 bis 228 des Berichts, umsetzt;

9. *unterstreicht*, wie wichtig ein koordinierter, auf eine Bedarfsanalyse gestützter Ansatz zur Reform des Justizsektors ist und dass weiterhin die Notwendigkeit besteht, die Justizfunktionen immer mehr in timorische Hand übergehen zu lassen und die Kapazitäten des Landes in diesem Bereich zu verstärken, namentlich durch die Ausbildung und Spezialisierung von einheimischen Anwälten und Richtern;

10. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft Timor-Leste dauerhafte Unterstützung für den Aufbau und die Stärkung seiner Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten im Justizsektor gewähren muss;

11. *ersucht* die Mission, ihre Anstrengungen fortzusetzen und nach Bedarf zur Steigerung der Wirksamkeit des Gerichtswesens anzupassen, um der Regierung Timor-Lestes bei der Durchführung der von der Untersuchungskommission empfohlenen Verfahren behilflich zu sein;

12. *fordert* die Mission *auf*, die Regierung Timor-Lestes bei ihren Maßnahmen zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Geber in Bereichen des institutionellen Kapazitätsaufbaus weiter zu unterstützen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Nationalen Strategie für die Wiederherstellung Timor-Lestes und der Erklärung, mit der die Regierung Timor-Lestes das Jahr 2009 als Jahr der Infrastruktur, der ländlichen Entwicklung und des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Humanressourcen verkündet hat, und fordert diesbezüglich die Mission auf, auch weiterhin in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie allen in Betracht kommenden Partnern die Regierung und die zuständigen Institutionen bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Verringerung der Armut und zur Förderung dauerhafter Existenzgrundlagen und des Wirtschaftswachstums zu unterstützen;

14. *ermutigt* die Regierung Timor-Lestes, die Perspektiven der Friedenskonsolidierung in Bereichen wie der Eingliederung der Binnenvertriebenen, der Beschäftigung und der Ermächtigung, mit besonderem Schwerpunkt auf den ländlichen Gebieten und der Jugend, sowie der sozioökonomischen Entwicklung auf lokaler Ebene, einschließlich Agraraktivitäten, zu stärken;

15. *ersucht* die Mission, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) geschlechtsspezifische Gesichtspunkte als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat auch Informationen über die Fortschritte bei der Integration der Geschlechterperspektive in der gesamten Mission sowie über alle weiteren die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen und im Einzelnen besondere Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor solcher Gewalt zu benennen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Entwicklungen am Boden, einschließlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung der geplanten Kommunalwahlen, und über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere die Fortschritte bei der Übertragung der polizeilichen Aufgaben von der Mission auf die Nationalpolizei von Timor-Leste, unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens bis zum 30. September 2009 einen Bericht, der unter anderem auf die Wiederübernahme der polizeilichen Aufgaben durch

die Nationalpolizei eingeht, und spätestens bis zum 1. Februar 2010 einen Bericht über mögliche Anpassungen des Mandats und der Personalstärke der Mission vorzulegen;

18. *begrüßt* die vom Generalsekretär und von der Regierung Timor-Lestes geleistete Arbeit zur Erstellung einer mittelfristigen Strategie und zur Festlegung von Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte in Timor-Leste und für die Bewertung des Umfangs und der Art der Unterstützung der Vereinten Nationen, wobei diese Kriterien ständig aktiv überprüft werden, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in diesem Prozess die politischen Führer und das Volk Timor-Lestes die Träger der Strategie sind;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6086. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN[57]

Beschlüsse

Auf seiner 6075. Sitzung am 23. Januar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Indiens, Jordaniens, Kanadas, Marokkos, Nigerias, Pakistans, der Tschechischen Republik und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, und Herrn Hédi Annabi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lila Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6153. Sitzung am 29. Juni 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bangladeschs, Brasiliens, Deutschlands, Ghanas, Indiens, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Marokkos, Nepals, Nigerias, Pakistans, der Republik Korea, Ruandas, Spaniens, der Tschechischen Republik und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Alice Mungwa, die Leitende Beraterin für politische Angelegenheiten im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[57] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT[57]

Beschluss

Am 22. Mai 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[58]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Mai 2009 betreffend die zur Erfüllung des in Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) vorgegebenen Mandats des Hochrangigen Koordinators unternommenen Aktivitäten[59] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und dem darin unterbreiteten Vorschlag Kenntnis."

DIE SITUATION IN LIBERIA[60]

Beschluss

Auf seiner 5985. Sitzung am 29. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Siebzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2008/553)".

Resolution 1836 (2008) vom 29. September 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1626 (2005) vom 19. September 2005, 1750 (2007) vom 30. März 2007 und 1777 (2007) vom 20. September 2007,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. August 2008[61] und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

ferner unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Liberias, die Regierungsführung zu verbessern, die Sicherheit zu erhöhen und die Korruption zu bekämpfen, sowie der wichtigen Maßnahmen, die die Regierung ergriffen hat, um ihre Kontrolle über die natürlichen Ressourcen Liberias zu festigen und eine stärkere Wirtschaft aufzubauen,

mit Lob dafür, dass die Regierung Liberias ihre erste nationale Armutsbekämpfungsstrategie für den Zeitraum 2008-2011 verabschiedet hat, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, mit der Regierung bei der Durchführung der Strategie zusammenzuarbeiten,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung und der Konfliktbewältigung, die mit Unterstützung des Friedenskonsolidierungsfonds unternommen werden,

---

[58] S/2009/263.

[59] S/2009/262.

[60] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

[61] S/2008/553.

in Anbetracht der Fortschritte im Hinblick auf den Wiederaufbau, die Ausrüstung und die Dislozierung der Liberianischen Nationalpolizei, die Neugliederung der Liberianischen Streitkräfte und den Aufbau einer nationalen Sicherheitsarchitektur, in Anerkennung der noch verbleibenden Herausforderungen und die Regierung Liberias ermutigend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf diesen Gebieten zu beschleunigen,

sowie feststellend, dass die Liberianische Nationalpolizei auch weiterhin die Unterstützung der Polizeiberater der Vereinten Nationen benötigt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union,

mit Lob für die Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, unter der Führung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, und für den bedeutenden Beitrag, den sie nach wie vor zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Liberia leistet, und unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie mit den Nachbarregierungen bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den bisherigen Fortschritten bei der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, unter Begrüßung des Beitrags, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Mission, die internationalen Partner und die Nationale Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation leisten, und in der Erkenntnis, dass nach wie vor ein Bedarf an Arbeitsplätzen im formalen Sektor besteht,

in der Erkenntnis, dass bei der Konsolidierung des Übergangsprozesses Liberias nach dem Konflikt auch weiterhin bedeutende Herausforderungen bestehen, namentlich die Konsolidierung der staatlichen Autorität, der enorme Bedarf auf dem Gebiet der Entwicklung und des Wiederaufbaus, die Reform der Justiz, die Ausweitung der Rechtsstaatlichkeit auf das gesamte Land und der weitere Aufbau der liberianischen Sicherheitskräfte und Sicherheitsarchitektur, insbesondere der Liberianischen Nationalpolizei, und feststellend, dass Korruptions- und Gewaltverbrechen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Liberias, die Fortschritte im Hinblick auf die genannten Ziele zu untergraben drohen,

unter Begrüßung der Fortschritte in Bezug auf die breit gefassten Zielmarken in dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 2006[62] und die in den Berichten des Generalsekretärs vom 8. August 2007[63] und vom 19. März 2008[64] dargelegten wesentlichen Zielmarken, unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen, welche die Mission in Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias unternimmt, um die Rechte der Zivilpersonen, insbesondere der Frauen und Kinder, zu fördern und zu schützen, mit der Aufforderung an die liberianischen Behörden, mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft weiter zusammenzuarbeiten, um weitere Fortschritte auf diesen Gebieten zu erzielen und insbesondere die Gewalt gegen Kinder und Frauen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, zu bekämpfen, und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 sowie seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

erneut erklärend, dass die Unterstützung durch die Mission zur Gewährleistung der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone nach wie vor notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

---

[62] S/2006/743.

[63] S/2007/479.

[64] S/2008/183.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 2009 zu verlängern;

2. *bekräftigt seine Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 nach Bedarf vorübergehend Truppen zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen;

3. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, das im Rahmen des militärischen Anteils der Mission entsandte Personal um weitere 1.460 Personen zu reduzieren und die derzeit vier Sektoren zu zwei zusammenzufassen, und ermächtigt den Generalsekretär, diese Empfehlung im Zeitraum von Oktober 2008 bis März 2009 umzusetzen;

4. *billigt außerdem* mit sofortiger Wirkung die Empfehlung des Generalsekretärs, die genehmigte Personalstärke innerhalb der Polizeikomponente der Mission um 240 zu erhöhen, um strategischen Rat und Sachverstand auf Spezialgebieten sowie operative Unterstützung für die reguläre Polizeiarbeit bereitzustellen und auf dringende Sicherheitszwischenfälle zu reagieren, sowie seine Pläne, innerhalb der Personalhöchststärke interne Anpassungen an der Zusammensetzung der Polizeikomponente vorzunehmen und namentlich die Zahl der organisierten Polizeieinheiten zu erhöhen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Erreichung der in Ziffer 66 seines Berichts vom 8. August 2007[63] und in seinem Bericht vom 19. März 2008[64] beschriebenen wesentlichen Zielmarken und aller später präzisierten Zielmarken, die der Generalsekretär oder seine Sonderbeauftragte für Liberia später möglicherweise empfehlen, auch weiterhin zu überwachen, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Februar 2009 über diese Fortschritte Bericht zu erstatten, dem Rat nach Maßgabe der erzielten Fortschritte spätestens am 15. Februar 2009 etwaige weitere Anpassungen des militärischen Anteils oder der Polizeikomponente der Mission zu empfehlen und in seinen Bericht im Benehmen mit der Regierung Liberias Langzeitszenarien für einen stufenweisen Abbau und Abzug des Truppenkontingents der Mission aufzunehmen, sofern die Situation dies zulässt und die Sicherheit Liberias nicht gefährdet wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Regierung Liberias weitere detaillierte Zielmarken zur Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Herbeiführung der Sicherheit in Liberia zu erarbeiten und in diesem Rahmen in seinen am 15. Februar 2009 vorzulegenden Bericht und in spätere Berichte eine umfassende Bewertung der Fortschritte beim Kapazitätsaufbau der Liberianischen Nationalpolizei und des Beitrags der Mission zu diesem Ziel sowie Empfehlungen zu möglicherweise notwendigen Anpassungen der Polizeiausbildung durch die Mission beziehungsweise ihres Einsatzkonzepts aufzunehmen;

7. *bekundet seine Absicht*, bis zum 31. März 2009 die in Ziffer 5 beschriebenen Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. August 2009 einen Bericht über die zwischen Februar und August 2009 erzielten Fortschritte im Hinblick auf die in den Ziffern 5 und 6 genannten Fragen vorzulegen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5985. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 20. Oktober 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[65]:

[65] S/2008/666.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2008 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant A. T. M. Zahirul Alam (Bangladesch) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen[66], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 6051. Sitzung am 19. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia vom 12. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/785)".

Resolution 1854 (2008) vom 19. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte, der Erhaltung und des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Auftragsvergabeverfahrens für die gewerbliche Forstwirtschaft,

sowie unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben, und unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[67], feststellend, dass Liberia die erforderlichen internen Kontrollen anwendet und andere Anforderungen des Kimberley-Prozesses erfüllt, und mit der Aufforderung an die Regierung, auch weiterhin sorgfältig an der Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Kontrollen zu arbeiten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juni 2007[68], in der er die Rolle anerkennt, die freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen zukommt, wie der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, sowie unter Kenntnisnahme der Resolution 62/274 der Generalversammlung vom 11. September 2008 über die Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft den Beschluss Liberias unterstützend, sich unter anderem an dieser Initiative und anderen Initiativen für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft zu beteiligen, und Liberia zu weiteren Fortschritten bei der Umsetzung seines Arbeitsplans im Rahmen der Initiative zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen anregend,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den Diamanten, Holz und andere natürliche Ressourcen produzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

[66] S/2008/665.

[67] Siehe A/57/489.

[68] S/PRST/2007/22.

Kenntnis nehmend von dem am 12. Dezember 2008 vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia, der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, zielgerichtete Sanktionen sowie Waffen und Sicherheit befasst[69],

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahelegend, ein Gleiches zu tun,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Regierung Liberias bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen sicherstellen,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 und Ziffer 1 *b*) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter sowie die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) („der Ausschuss“) über alle Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unterrichten werden, die im Einklang mit Ziffer 2 *e*) oder 2 *f*) der Resolution 1521 (2003), Ziffer 2 der Resolution 1683 (2006) oder Ziffer 1 *b*) der Resolution 1731 (2006) erfolgen;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der Sachverständigengruppe für Liberia über das Ausbleiben von Fortschritten in dieser Hinsicht[69] und fordert die Regierung Liberias auf, auch künftig alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

3. *bekräftigt erneut seine Absicht*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen, und weist den Ausschuss an, in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der Sachverständigengruppe die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten sowie die Richtlinien des Ausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und für die Streichung von der Liste, soweit erforderlich zu aktualisieren;

[69] S/2008/785.

4. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 1 der Resolution 1819 (2008) vom 18. Juni 2008 eingesetzt wurde, um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Dezember 2009 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Halbzeit- und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, die auch alle Informationen enthalten, die für die Benennung der in Ziffer 4 *a*) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Umsetzung des vom liberianischen Kongress am 19. September 2006 verabschiedeten Forstwirtschaftsgesetzes, das mit der Unterzeichnung durch Präsidentin Johnson-Sirleaf am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, zu bewerten;

d) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[67] befolgt, und sich bei dieser Bewertung mit dem Kimberley-Prozess abzustimmen;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2009 einen Halbzeitbericht und bis zum 20. Dezember 2009 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im April 2007;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 10 der Resolution 1842 (2008) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses aktiv zusammenzuarbeiten;

g) Bereiche aufzuzeigen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

h) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten zu helfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe wiederzuernennen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2008 weiter umzusetzen, um die internen Kontrollen über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken;

8. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6051. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 12. Mai 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[70]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, eine Mission nach Afrika zu entsenden, vorläufig vom 14. bis 21. Mai 2009. Die Mission wird Äthiopien, Ruanda, die Demokratische Republik Kongo und Liberia besuchen. Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Ruhakana Rugunda (Uganda) werden gemeinsam die Teilmissionen nach Äthiopien (Addis Abeba) und Ruanda (Kigali) leiten, Botschafter Jean-Maurice Ripert (Frankreich) wird die Teilmission in die Demokratische Republik Kongo (Goma und Kinshasa) leiten, und Botschafterin Susan Rice (Vereinigte Staaten von Amerika) wird die Teilmission nach Liberia (Monrovia) leiten. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlagen).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Burkina Faso (Botschafter Michel Kafando)

China (Botschaftsrat Long Zhou)

Costa Rica (Botschafter Jorge Urbina)

Frankreich (Botschafter Jean-Maurice Ripert)

Japan (Botschafter Yukio Takasu)

Kroatien (Botschafter Ranko Vilović)

Libysch-Arabische Dschamahirija (Botschafter Abdurrahman Mohamed Shalgham)

Mexiko (Botschafter Claude Heller)

Österreich (Botschafter Thomas Mayr-Harting)

Russische Föderation (Leitender Botschaftsrat Vladimir Safronkov)

Türkei (Gesandter-Botschaftsrat Fazli Çorman)

Uganda (Botschafter Ruhakana Rugunda)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter John Sawers)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Susan Rice)

Vietnam (Botschafter Hoang Chi Trung)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlagen als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage I

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Aufgabenstellung

Afrikanische Union

Leitung: Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Ruhakana Rugunda (Uganda)

1. Durch einen Meinungsaustausch über Fragen, mit denen sowohl der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als auch der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union befasst sind, die wirksame Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen weiter ausbauen und ihre Zusammenarbeit verstärken.

[70] S/2009/243.

2. Einen Meinungsaustausch über Situationen führen, mit denen sowohl der Sicherheitsrat als auch der Friedens- und Sicherheitsrat befasst sind, unter anderem in den folgenden Fragen:

a) Kurzer Überblick über die Friedens- und Sicherheitssituation in Afrika;

b) die Situation in Sudan:

i) Darfur: Herausforderungen im politischen Prozess und Aufgabenwahrnehmung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur;

ii) die humanitäre Lage in Darfur;

iii) Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[71] und bestehende Herausforderungen;

iv) Sudan/Tschad: die Rolle der Kontaktgruppe für das Abkommen von Dakar und die Herausforderungen bei der Durchführung des Abkommens von Doha vom 3. Mai 2009[72] und früherer bilateraler Abkommen;

c) die Situation in Somalia:

i) politische, sicherheitsbezogene und militärische Entwicklungen in Somalia und Aufgabenwahrnehmung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, einschließlich des der Mission bereitgestelltenUnterstützungspakets der Vereinten Nationen für die Logistik;

ii) Seeräuberei;

d) die Situation in der Region der Großen Seen, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo: Fortschritte und Herausforderungen bei der Stabilisierung im Osten der Demokratischen Republik Kongo;

e) das Wiederaufleben verfassungswidriger Regierungswechsel: Maßnahmen der Afrikanischen Union zur Bereinigung und Verhütung verfassungswidriger Regierungswechsel.

Anlage II

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Aufgabenstellung

Region der Großen Seen (Demokratische Republik Kongo, Ruanda)

Allgemeines

1. An das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten der Region erinnern.

2. Die nachdrückliche Unterstützung des Rates für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Ländern der Region bekunden und sie zur weiteren Verstärkung ihrer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit ermutigen, um die langfristige Stabilisierung der Region der Großen Seen zu garantieren.

3. Erneut Unterstützung dafür bekunden, die regionale Dynamik zu stärken, so auch gegebenenfalls durch die Entwicklung von Wirtschaftsprojekten von gemeinsamem Interesse und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels und zur Beendigung des rechtswidrigen Handels mit natürlichen Ressourcen.

4. Allen Parteien nachdrücklich anraten, sich wieder stärker an dem Goma-Prozess und dem Nairobi-Prozess zu beteiligen, die den vereinbarten Rahmen für die Stabilisierung des östlichen Teils der Demokratischen Republik Kongo darstellen, und ihnen

[71] S/2005/78, Anlage.

[72] S/2009/249, Anlage.

eindringlich nahelegen, sich erneut uneingeschränkt auf die Durchführung ihrer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme beziehungsweise ihrer Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu verpflichten.

5. Der Unterstützung des Rates für den Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn Nachdruck verleihen.

6. Unterstreichen, wie wichtig die vollständige Durchführung der mit Resolution 1857 (2008) verhängten Sanktionsmaßnahmen ist.

7. Unterstreichen, in welchem Umfang die Vereinten Nationen Ressourcen für die Friedenssicherung in der Region der Großen Seen einsetzen und dass es eines klaren Engagements zur Zusammenarbeit seitens aller nationalen und regionalen Akteure bedarf.

8. Der anhaltenden Besorgnis des Rates hinsichtlich des Schutzes von Zivilpersonen Nachdruck verleihen, die Lage der binnenvertriebenen Zivilpersonen ansprechen und für die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts eintreten, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Fragen der sexuellen Gewalt und des Kinderschutzes schärfen und den betroffenen Parteien und Regierungen nahelegen, dafür zu sorgen, dass die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.

Zusätzliche Aufgaben in der Demokratischen Republik Kongo

Leitung: Botschafter Jean-Maurice Ripert (Frankreich)

9. Anerkennen, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Festigung des Friedens und der Stabilität sowie für die Förderung der Wiederherstellung und der Entwicklung in dem Land trägt, was langfristige, nachhaltige Anstrengungen und angemessene internationale Unterstützung erfordert.

10. Die Unterstützung des Sicherheitsrats für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bekräftigen und sich über den strategischen Arbeitsplan der Mission unterrichten lassen, um den der Rat in seiner Resolution 1856 (2008) ersucht hat.

11. Aktuelle Informationen zu den von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und der Mission gemeinsam geplanten und durchgeführten Einsätzen Kimia II und Rubia II gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Widerstandsarmee des Herrn und andere bewaffnete Gruppen einholen und bekräftigen, dass alle Militäreinsätze im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchzuführen sind und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen umfassen sollen.

12. Die kongolesischen Behörden auffordern, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft verstärkte Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors zu unternehmen.

13. Die Unterstützung des Rates für die Stärkung der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere durch die Abhaltung von Kommunalwahlen, hervorheben.

14. Prüfen, wie der Schutz der Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo verbessert und insbesondere die Anstrengungen des Landes verstärkt werden können, sexuelle Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen und den Kinderschutz zu verstärken, eingedenk der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte.

15. Daran erinnern, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, die Straflosigkeit, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, zu bekämpfen, indem diejenigen, die Verbrechen und Gräueltaten verübt haben, vor Gericht gestellt werden;

Zusätzliche Aufgaben in Ruanda

Leitung: Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

16. Gespräche über Ruandas Besorgnisse in der Region sowie darüber zu führen, wie diesen unter gleichzeitiger Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten in der Region der Großen Seen Rechnung getragen werden kann.

Anlage III

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Aufgabenstellung

Liberia

Leitung: Botschafterin Susan Rice (Vereinigte Staaten von Amerika)

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Regierung und das Volk Liberias auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens, einer konstitutionellen Demokratie und wirtschaftlicher Entwicklung zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

2. Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in Liberia bekunden.

3. Die Fortschritte bei der Wahrnehmung des Mandats der Mission überprüfen, insbesondere bei der Erfüllung der im achtzehnten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs[73] dargelegten Zielmarken, und die logistischen Engpässe bewerten, die die Mobilität der Truppen und der Polizeikräfte der Mission beeinträchtigen.

4. Die operativen Kapazitäten und die Bestandfähigkeit der Liberianischen Nationalpolizei und anderer nationaler Sicherheitsinstitutionen sowie die Fortschritte bei der Ausbildung der Liberianischen Streitkräfte bewerten.

5. Die liberianischen Behörden dazu ermutigen, die nationalen Sicherheitsinstitutionen verstärkt auf die Übernahme größerer Verantwortung bei der Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung vorzubereiten.

6. Der Regierung Liberias Unterstützung bei ihren Bemühungen zusagen, die effektive Autorität des Staates mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auf alle 15 Bezirke des Landes auszudehnen und zu festigen.

7. Die Auswirkungen subregionaler Faktoren auf die Situation in Liberia untersuchen und Möglichkeiten zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sondieren, insbesondere Maßnahmen gegen die aus dem illegalen Drogenhandel erwachsende Bedrohung.

8. Unterstreichen, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, ist, und die Fortschritte bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und Frauen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, bewerten.

9. Die Unterstützung des Rates für die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, betonen.

10. Die Notwendigkeit der vollen Anwendung des Sanktionsregimes betreffend Liberia unterstreichen.“

---

[73] S/2009/86.

DIE SITUATION IN SOMALIA[74]

Beschluss

Auf seiner 5957. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2008/466)".

Resolution 1831 (2008) vom 19. August 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008 und 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, und andere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1502 (2003) vom 26. August 2003, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die vom 14. Juni 2007[75] und vom 19. Dezember 2007[76],

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Gewalthandlungen und der Aufstachelung zu Gewalthandlungen innerhalb Somalias, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Handlungen mit dem Ziel, einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fortsetzung dieser Handlungen und der Aufstachelung dazu,

unter Hinweis darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in die Wahrung von Frieden und Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, einen festen Bestandteil der kollektiven Sicherheit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen bildet,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Juni 2008, in dem erklärt wird, dass die Afrikanische Union das Mandat ihrer Mission in Somalia ab dem 17. Juli 2008 um weitere sechs Monate verlängern wird,

unter Hervorhebung des Beitrags, den die Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet, insbesondere unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Regierungen Ugandas und Burundis, unter Verurteilung jeglicher Feindseligkeit gegenüber der Mission und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien in Somalia und der Region, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Übergangs-Bundesregierung Somalias und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias am 19. August 2008 und feststellend, dass die Vereinten Nationen in dieser Vereinbarung aufgefordert wer-

[74] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

[75] S/PRST/2007/19.

[76] S/PRST/2007/49.

den, eine internationale Stabilisierungstruppe aus mit Somalia befreundeten Ländern, unter Ausschluss der Nachbarstaaten, zu genehmigen und zu entsenden,

feststellend, dass die Vereinten Nationen in dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats vom 29. Juni 2008 aufgefordert werden, einen Friedenssicherungseinsatz nach Somalia zu entsenden, der die langfristige Stabilisierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit unterstützen wird,

unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit einen Friedenssicherungseinsatz zu erwägen, der die Mission ablösen würde, sofern in dem politischen Prozess Fortschritte erzielt werden und sich die Sicherheitslage am Boden verbessert,

unterstreichend, dass die vollständige Entsendung der Mission helfen wird, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in dem Land zu schaffen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 beschriebene Mandat auszuführen, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, und unterstreicht insbesondere, dass die Mission der Afrikanischen Union in Somalia ermächtigt ist, gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

2. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1772 (2007) auch weiterhin für die in Ziffer 1 genannte Mission gelten werden;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, zur Mission beizutragen, um dabei zu helfen, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und dort die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität zu schaffen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste bereitzustellen;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch künftig gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den Gebern Mittel und Wege zu erkunden, um die von den Vereinten Nationen gewährte logistische, politische und technische Unterstützung für die Afrikanische Union zu verstärken, die institutionellen Kapazitäten der Afrikanischen Union zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Herausforderungen bei der Unterstützung der Mission auszubauen und soweit möglich und nach Bedarf bei der vollständigen Dislozierung der Mission behilflich zu sein, mit dem Ziel, den Standards der Vereinten Nationen zu entsprechen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Vorschlägen in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli 2008 über die Situation in Somalia[77];

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5957. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5970. Sitzung am 4. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

[77] S/2008/466.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[78]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung eines Friedens- und Aussöhnungsabkommens zwischen der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias am 19. August 2008 in Dschibuti („Abkommen von Dschibuti"), die vorläufigen Arbeiten des Hochrangigen Ausschusses und des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses, die nach diesem Abkommen eingerichtet worden sind, sowie die jüngsten politischen Entwicklungen. Der Rat bekundet seine Entschlossenheit dahingehend, dass das Abkommen die Grundlage für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität für das Volk Somalias bilden soll, so auch für den schließlichen Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte. Der Rat würdigt die von der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen und ihr Eintreten für den Frieden.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia seinen Dank aus für die Vermittlung des Dialogs zwischen den Parteien und die Mobilisierung von Unterstützung für den politischen Prozess. Der Rat spricht ferner der Regierung Dschibutis seinen Dank für die Ausrichtung der Gespräche zwischen den Parteien aus.

Der Rat fordert die Parteien auf, alle Elemente des Abkommens in vollem Umfang einzuhalten. Insbesondere unterstreicht der Rat, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unverzüglich sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe und Hilfsgüter ungehindert zu dem somalischen Volk gelangen können, und dass die Parteien und ihre Verbündeten alle Handlungen der bewaffneten Konfrontation einstellen. Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Durchführung des Abkommens und seine Absicht, diese laufend zu überprüfen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und fordert die internationale Gemeinschaft erneut mit Nachdruck auf, Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste für die vollständige Dislozierung der Mission bereitzustellen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen, das die Parteien in dem Abkommen von Dschibuti an die Vereinten Nationen gerichtet haben, binnen 120 Tagen eine internationale Stabilisierungstruppe zu genehmigen und zu entsenden. Dar Rat nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Juni, 8. August und 20. August 2008.

In Anerkennung der im Anschluss an das Abkommen von Dschibuti in jüngster Zeit verzeichneten positiven politischen Entwicklungen, die Herr Ould-Abdallah bestätigt hat, bekundet der Sicherheitsrat erneut seine Bereitschaft, gemäß Resolution 1814 (2008) zu gegebener Zeit einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen zu erwägen, der die Mission ablösen würde, sofern in dem politischen Prozess Fortschritte erzielt werden und sich die Sicherheitslage am Boden verbessert.

Der Rat verweist auf die Eventualplanung des Generalsekretärs betreffend eine integrierte Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen in Somalia, die die Empfehlung einschließt, Pläne für die Entsendung einer internationalen Stabilisierungstruppe aufzustellen, im Rahmen des Ansatzes, den der Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. März 2008[79] vorgestellt hat.

In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär, seine Eventualpläne weiter auszuarbeiten und im Benehmen mit den Parteien und anderen maßgeblichen Inter-

[78] S/PRST/2008/33.

[79] S/2008/178 und Corr.1 und 2.

essenträgern eine detaillierte und konsolidierte Beschreibung einer möglichen multinationalen Truppe, ihres Mandats und der daraus abgeleiteten Aufgaben vorzulegen, die unter anderem die Stärke und den geografischen Wirkungsbereich dieser Truppe im Zuge einer schrittweisen Dislozierung enthält, und außerdem ein ausführliches Einsatzkonzept für einen möglichen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen vorzulegen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, dringend Staaten zu ermitteln, die die erforderlichen Finanzmittel, personellen Kräfte, Ausrüstungsgegenstände und Dienste beitragen könnten, und an sie heranzutreten, ist bereit, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen, und fordert die Staaten auf, positiv zu reagieren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, binnen 60 Tagen über die Durchführung des Abkommens von Dschibuti durch die Parteien, einschließlich der aktuellen Bedingungen am Boden, sowie über seine Planung, einschließlich der Erörterungen mit den Staaten, die möglicherweise Beiträge leisten werden, Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5987. Sitzung am 7. Oktober 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Dänemarks, Griechenlands, Japans, Kanadas, Litauens, Malaysias, der Niederlande, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Singapurs, Somalias und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Resolution 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008 und 1816 (2008) vom 2. Juni 2008,

zutiefst besorgt über das jüngste Überhandnehmen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias und über die ernste Bedrohung, die dies für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten darstellt,

besorgt feststellend, dass immer gewaltsamere seeräuberische Handlungen mit schwereren Waffen in einem größeren Gebiet vor der Küste Somalias durchgeführt werden, die unter Einsatz von Hilfsmitteln mit großer Reichweite wie etwa Mutterschiffen erfolgen und eine zunehmend perfektionierte Organisation und ausgeklügeltere Angriffsmethoden erkennen lassen,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen")[80] niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

in Würdigung des seit November 2007 von einigen Staaten geleisteten Beitrags zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms, der Einsetzung einer Koordinierungsstelle durch die Europäische Union mit der Aufgabe, die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor der Küste Somalias durchgeführten Überwachungs- und Schutzaktivitäten zu unterstützen, und des laufenden Planungsprozesses für eine mögliche Marineoperation der Europäischen Union sowie anderer internationaler oder nationaler Initiativen zur Durchführung der Resolutionen 1814 (2008) und 1816 (2008),

feststellend, dass jüngsten Berichten humanitärer Organisationen zufolge bis zum Jahresende nicht weniger als dreieinhalb Millionen Somalier auf humanitäre Nahrungsmittelhilfe angewiesen sein werden und dass im Auftrag des Welternährungsprogramms tätige

[80] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Seetransportunternehmen ohne Geleit durch Kriegsschiffe keine Nahrungsmittelhilfe an Somalia liefern werden, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, die langfristige Sicherheit der Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms an Somalia zu gewährleisten, und daran erinnernd, dass er den Generalsekretär in Resolution 1814 (2008) ersuchte, Unterstützung für die Maßnahmen zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms zu gewähren,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 1. September 2008 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem er sich im Namen der Übergangs-Bundesregierung für die vom Sicherheitsrat geleistete Unterstützung bedankt und die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie mit Regionalorganisationen zu erwägen, um zusätzliche Vorabunterrichtungen über die im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) bereits abgegebenen hinaus abzugeben, mit dem Ziel, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen,

daran erinnernd, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 4. September 2008[78] die Unterzeichnung eines Friedens- und Aussöhnungsabkommens in Dschibuti begrüßte und die laufenden Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, würdigte, und hervorhebend, wie wichtig es ist, eine umfassende und dauerhafte Regelung in Somalia zu fördern,

sowie daran erinnernd, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 4. September davon Kenntnis nahm, dass die Parteien in dem Abkommen von Dschibuti die Vereinten Nationen ersuchten, innerhalb eines Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen eine internationale Stabilisierungstruppe zu genehmigen und zu entsenden, und mit Interesse dem sechzig Tage nach der Verabschiedung der Erklärung fälligen Bericht des Generalsekretärs entgegensehend, insbesondere einer detaillierten und konsolidierten Beschreibung einer realisierbaren multinationalen Truppe sowie einem detaillierten Einsatzkonzept für einen realisierbaren Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias vollständig ein Ende gemacht wird,

feststellend, dass Vorfälle von Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern Somalias und auf Hoher See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *fordert* die an der Sicherheit der Meerestätigkeiten interessierten Staaten *auf*, sich aktiv am Kampf gegen die Seeräuberei auf Hoher See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen[80] niedergelegt;

3. *fordert* die Staaten, deren Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Somalias im Einsatz sind, *auf*, auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Somalias die erforderlichen Mittel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen niedergelegt, anzuwenden, um seeräuberische Handlungen zu bekämpfen;

4. *fordert* die Staaten, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *nachdrücklich auf*, mit der Übergangs-Bundesregierung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See in Übereinstimmung mit Resolution 1816 (2008) zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit Resolution 1814 (2008) auch weiterhin Maßnahmen zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms zu ergreifen, was für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die betroffene Bevölkerung in Somalia unerlässlich ist;

6. *fordert* die Staaten insbesondere entsprechend dem Ersuchen in Resolution A.1002(25) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation vom 29. November 2007 *nachdrücklich auf*, für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, nach Bedarf Rat und Anleitung über geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Angriffen oder zu ergreifende Maßnahmen im Falle eines Angriffs oder drohenden Angriffs in den Gewässern vor der Küste Somalias zu erteilen;

7. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen *auf*, ihre Maßnahmen nach den Ziffern 3, 4 und 5 untereinander abzustimmen;

8. *bekräftigt*, dass diese Resolution ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jedwede Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

9. *erwartet mit Interesse* den in Ziffer 13 der Resolution 1816 (2008) angeforderten Bericht des Generalsekretärs und bekundet seine Absicht, die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, die in Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um einen weiteren Zeitraum zu verlängern;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5987. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6009. Sitzung am 30. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[81]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die am 29. Oktober 2008 in den Städten Hargeysa und Boosasso in Somalia verübten terroristischen Selbstmordanschläge. Diese abscheulichen Anschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben und anscheinend koordiniert waren, richteten sich gezielt gegen den Komplex des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und ein Büro der äthiopischen Regierung sowie gegen örtliche Regierungsstellen.

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und den Behörden Somalias und Äthiopiens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid. Er nimmt mit Dank davon Kenntnis, dass einige der Opfer derzeit im französischen medizinischen Zentrum in Dschibuti behandelt werden.

Der Rat würdigt das Personal der Vereinten Nationen für seine Tätigkeit am Boden in Somalia in Unterstützung der somalischen Bevölkerung.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolu-

[81] S/PRST/2008/41.

tion 1624 (2005) mit den somalischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 6019. Sitzung am 20. November 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Resolution 1844 (2008)
vom 20. November 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1725 (2006) vom 6, Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008 und 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, und die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006[82], 22. Dezember 2006[83], 30. April 2007[84] und 14. Juni 2007[75], sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unterstreichend, wie wichtig es ist, in ganz Somalia Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,

erneut erklärend, dass er alle Gewalthandlungen in Somalia und jede Aufstachelung zur Gewalt innerhalb Somalias verurteilt, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Handlungen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die jüngste Zunahme seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias und feststellend, welche Rolle Seeräuberei bei der Finanzierung von Verstößen gegen das Embargo durch bewaffnete Gruppen spielen kann, wie in der Erklärung des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss") vom 9. Oktober 2008 vor dem Rat beschrieben,

betonend, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte und mit den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter aus-

[82] S/PRST/2006/31.

[83] S/PRST/2006/59.

[84] S/PRST/2007/13.

geführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, und erneut verlangend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Bestimmungen dieser Resolutionen voll einhalten,

daran erinnernd, dass er beabsichtigt, wie in Ziffer 6 der Resolution 1814 (2008) dargelegt, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen oder die Übergangs-Bundesinstitutionen Somalias oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben,

sowie daran erinnernd, dass er beabsichtigt, wie in Ziffer 7 der Resolution 1814 (2008) dargelegt, die Wirksamkeit des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia zu erhöhen und Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen,

daran erinnernd, dass er, wie in den Ziffern 6 und 7 der Resolution 1814 (2008) dargelegt, den Ausschuss darum ersucht hat, Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vom 1. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass gemäß Ziffer 8 von dem Ausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

2. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder

b) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme auf andere Weise die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Somalia und der Stabilität in der Region fördern würde;

3. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten die sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss gemäß Ziffer 8 benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, soweit von dem Ausschuss bezeichnet, unverzüglich einfrieren werden, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

4. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswer-

te und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine gemäß Ziffer 3 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt;

5. *beschließt außerdem*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 3 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

6. *bekräftigt* das mit Resolution 733 (1992) gegen Somalia verhängte und mit den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter ausgeführte und geänderte allgemeine und vollständige Waffenembargo;

7. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass den von dem Ausschuss gemäß Ziffer 8 benannten Personen oder Einrichtungen Waffen und militärisches Gerät auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden und dass ihnen technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe, einschließlich Investitions-, Makler oder sonstiger Finanzdienstleistungen, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Lieferung, dem Verkauf, der Übertragung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Waffen und militärischem Gerät auf direktem oder indirektem Weg bereitgestellt werden;

8. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen der Ziffern 1, 3 und 7 auf Personen und die Bestimmungen der Ziffern 3 und 7 auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses

a) an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die das Abkommen von Dschibuti vom 19. August 2008 oder den politischen Prozess bedrohen oder die die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia mit Gewalt bedrohen;

b) gegen das in Ziffer 6 bekräftigte allgemeine und vollständige Waffenembargo verstoßen haben;

c) die Gewährung humanitärer Hilfe an Somalia oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Somalia behindert haben;

9. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 1, 3 und 7 dargelegten Maßnahmen auf diese Personen oder Einrichtungen keine Anwendung mehr finden werden, falls und sobald der Ausschuss sie von der Liste der benannten Personen und Einrichtungen streicht;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich der Ausschuss mit anderen Sanktionsausschüssen der Vereinten Nationen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia abstimmt;

11. *beschließt*, das in Resolution 751 (1992) festgelegte Mandat des Ausschusses auszuweiten, sodass es die folgenden Aufgaben umfasst:

a) mit Unterstützung durch die Überwachungsgruppe nach Resolution 1519 (2003) zusätzlich zu dem in Ziffer 6 bekräftigten allgemeinen und vollständigen Waffenembargo auch die Durchführung der in den Ziffern 1, 3 und 7 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

b) von allen Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

c) Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1, 3 und 7 dieser Resolution, Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) verhängten Maßnahmen zu untersuchen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

d) auf Antrag der Mitgliedstaaten, wie in Ziffer 12 angegeben, Personen und Einrichtungen entsprechend den Ziffern 3 und 8 zu bezeichnen;

e) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 2 und 4 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

f) die Liste der von dem Ausschuss nach den Ziffern 3 und 8 benannten Personen und Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, eine möglichst aktuelle und genaue Liste zu führen und zu bestätigen, dass die Führung auf der Liste nach wie vor angezeigt ist, und die Mitgliedstaaten zur Vorlage zusätzlicher Informationen zu ermutigen, wenn solche verfügbar werden;

g) dem Sicherheitsrat mindestens alle einhundertzwanzig Tage über seine Arbeit und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 1, 3 und 7 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

h) mögliche Fälle der Nichtbefolgung der in den Ziffern 1, 3 und 7 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und in jedem Fall die geeignete Vorgehensweise zu bestimmen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen der regelmäßigen Berichte an den Rat nach Buchstabe *g*) über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage zu berichten;

i) seine bestehenden Leitlinien so abzuändern, dass die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen erleichtert wird, und die Leitlinien nach Bedarf fortlaufend aktiv zu überprüfen;

Aufnahme in die Liste

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in die Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 8 festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

13. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, eine detaillierte Darstellung des Falls samt ausreichenden Angaben, um die eindeutige Identifizierung der Personen und Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, vorlegen müssen, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten für jeden derartigen Vorschlag anzugeben haben, welche Teile der Falldarstellung veröffentlicht werden können, auch zur Verwendung durch den Ausschuss bei der Erstellung der in Ziffer 14 beschriebenen Zusammenfassung oder für die Zwecke der Benachrichtigung oder Information der in die Liste aufgenommenen Person oder Einrichtung, und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekanntgegeben werden können;

14. *weist* den Ausschuss *an*, nach der Aufnahme eines Namens in die Liste in Abstimmung mit den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und mit Hilfe der Überwachungsgruppe eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen;

15. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb einer Woche nach der Aufnahme eines Namens in die Liste der Personen und Einrichtungen, die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie im Falle von Personen des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, alle auf der Website des Ausschusses verfügbaren Informationen über die Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Bestimmungen betreffend mögliche Ausnahmen beifügt;

16. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren, unter Beifügung der in Ziffer 15 genannten, vom Sekretariat bereitgestellten Informationen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, den Ausschuss über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung der in den Ziffern 1, 3 und 7 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

Streichung von der Liste

18. *begrüßt* die gemäß Resolution 1730 (2006) vorgenommene Einrichtung der Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats, die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Streichung von der Liste unmittelbar bei dieser Anlaufstelle einzureichen;

19. *fordert* die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, sowie die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit und die Ansässigkeitsstaaten *nachdrücklich auf*, die ihnen über die Anlaufstelle zugeleiteten Streichungsanträge im Einklang mit den in der Anlage zu Resolution 1730 (2006) vorgesehenen Verfahren zügig zu prüfen und anzugeben, ob sie den Antrag unterstützen oder ablehnen, um dem Ausschuss die Prüfung zu erleichtern;

20. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Leitlinien Anträge auf Streichung von der Liste von Personen oder Einrichtungen, die die Kriterien gemäß dieser Resolution nicht mehr erfüllen, zu prüfen;

21. *beschließt*, dass das Sekretariat innerhalb einer Woche nach der Streichung eines Namens von der Liste des Ausschusses die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie, im Falle von Personen, des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und verlangt, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

22. *ermutigt* den Ausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Liste des Ausschusses und ihre Streichung von dieser Liste sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln;

23. *beschließt*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1811 (2008) festgelegte Mandat der Überwachungsgruppe auch die nachstehend beschriebenen Aufgaben umfasst:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, indem sie ihm alle Informationen über Verstöße gegen die in den Ziffern 1, 3 und 7 verhängten Maßnahmen übermittelt, zusätzlich zu den Informationen über Verstöße gegen das in Ziffer 6 bekräftigte allgemeine und vollständige Waffenembargo;

b) in ihre Berichte an den Ausschuss alle Informationen aufzunehmen, die für diesen bei der Bezeichnung der in Ziffer 8 beschriebenen Personen oder Einrichtungen sachdienlich sein könnten;

c) dem Ausschuss bei der Zusammenstellung der in Ziffer 14 genannten Zusammenfassungen behilflich zu sein;

24. *erinnert* alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die mit dieser und allen einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen strikt durchzuführen;

25. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 1 bis 7 unternommen haben;

26. *beschließt außerdem*, die in den Ziffern 1, 3 und 7 beschriebenen Maßnahmen innerhalb von zwölf Monaten zu überprüfen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6019. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6020. Sitzung am 20. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2008/709)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Haile Menkerios, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Raisedon Zenenga, den Direktor der Abteilung Afrika II in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Efthimios Mitropoulos, den Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 11. November 2008 Frau Lila Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6026. Sitzung am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Dänemarks, Griechenlands, Japans, Kanadas, Malaysias, der Niederlande, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Singapurs, Somalias, Spaniens und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Resolution 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 und 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008,

nach wie vor zutiefst besorgt über die Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe und die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten darstellen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen“)[80] niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung nicht über die Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder die internationalen Seeschifffahrtsstraßen vor der Küste Somalias oder die Hoheitsgewässer Somalias zu patrouillieren und zu sichern,

Kenntnis nehmend von den Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor ihrer Küste, namentlich von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 1. September 2008 an den Generalsekretär, in dem er sich im Namen der Übergangs-Bundesregierung für die vom Sicherheitsrat geleistete Unterstützung bedankt und die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, dem Schreiben vom 20. November 2008, in dem das Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wird, die Bestimmungen der Resolution 1816 (2008) zu verlängern, und dem Ersuchen des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 20. November 2008 an den Rat, sie um einen Zeitraum von weiteren zwölf Monaten zu verlängern[85],

sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben der Übergangs-Bundesregierung an den Generalsekretär, in denen diesem die Namen der mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeitenden Staaten vorab notifiziert werden, und den Schreiben anderer Mitgliedstaaten an den Rat, in denen sie den Rat entsprechend dem Ersuchen in den Ziffern 7 und 12 der Resolution 1816 (2008) über ihre Maßnahmen unterrichten, und die Staaten, deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, ermutigend, ihre jeweiligen Anstrengungen fortzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die langfristige Sicherheit der auf dem Seeweg erbrachten Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms an Somalia zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1838 (2008) den seit November 2007 von einigen Staaten geleisteten Beitrag zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms und die Einsetzung einer Koordinierungsstelle durch die Europäische Union mit der Aufgabe, die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor der Küste Somalias durchgeführten Überwachungs- und Schutzaktivitäten zu unterstützen, sowie andere internationale und nationale Initiativen zur Durchführung der Resolutionen 1814 (2008) und 1816 (2008) würdigte,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias vollständig ein Ende gemacht wird,

es begrüßend, dass die Übergangs-Bundesregierung und die Allianz für die Wiederbefreiung Somalias am 19. August 2008 ein Friedens- und Aussöhnungsabkommen („Abkommen von Dschibuti“) und am 26. Oktober 2008 eine gemeinsame Waffenruhevereinbarung unterzeichnet haben, feststellend, dass die Vereinten Nationen in dem Abkommen von Dschibuti aufgefordert werden, eine internationale Stabilisierungstruppe zu genehmigen und zu entsenden, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. November 2008 über die Situation in Somalia[86], namentlich von seinen diesbezüglichen Empfehlungen,

[85] Siehe S/PV.6020.

[86] S/2008/709.

in Würdigung der zentralen Rolle, die die Mission der Afrikanischen Union in Somalia dabei spielt, die Lieferung humanitärer Hilfe an Somalia über den Hafen von Mogadischu zu erleichtern, und des Beitrags, den die Mission im Hinblick auf das Ziel geleistet hat, dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia herbeizuführen, und insbesondere die wichtigen Beiträge der Regierungen Ugandas und Burundis zugunsten Somalias anerkennend,

es begrüßend, dass der Rat im Dezember 2008 eine Sitzung auf Ministerebene abhalten wird, um zu prüfen, wie die internationale Koordinierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle vor der Küste Somalias verbessert werden kann, und um sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft über die geeigneten Ermächtigungen und Instrumente zur Unterstützung dieser Anstrengungen verfügt,

feststellend, dass Vorfälle von Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern Somalias und auf Hoher See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *bekundet seine Besorgnis* über die in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltene Feststellung, dass die Zahlung immer höherer Lösegelder die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördert[87];

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, ihre für die Schifffahrtsindustrie und die Regierungen bestimmten Leitlinien und Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zu aktualisieren und diese Leitlinien so bald wie praktisch möglich allen Mitgliedstaaten und den vor der Küste Somalias tätigen internationalen Schifffahrtsunternehmen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsindustrie, der Versicherungsindustrie und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, eine angemessene Beratung und Anleitung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken und zu den im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Angriffs in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen zu erteilen;

5. *fordert* die Staaten und die interessierten Organisationen, namentlich die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, *auf*, Somalia und den benachbarten Küstenstaaten auf Ersuchen technische Hilfe zur Stärkung der Fähigkeit dieser Staaten zu gewähren, die Sicherheit der Küsten und der Seeschifffahrt zu gewährleisten, einschließlich zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und den Küsten der Nachbarländer;

6. *begrüßt* die Initiativen Dänemarks, Frankreichs, Indiens, Kanadas, der Niederlande, der Russischen Föderation, Spaniens, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie regionaler und internationaler Organisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias gemäß den Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008) und 1838 (2008), den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Seeräuberei vor der somalischen Küste zu bekämpfen, unter anderem durch die Gewährung von Geleitschutz für die Schiffe des Welternährungsprogramms, und insbesondere den Beschluss der Europäischen Union vom 10. November 2008, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Dezember 2008 eine Marineoperation zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms, die humanitäre Hilfsgüter nach Somalia

[87] Siehe S/2008/769.

bringen, und anderer gefährdeter Schiffe einzurichten und seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen;

7. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen *auf*, ihre Anstrengungen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit miteinander, mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, den internationalen Schifffahrtsunternehmen, den Flaggenstaaten und der Übergangs-Bundesregierung zu koordinieren, auch durch den Informationsaustausch über bilaterale Kanäle oder die Vereinten Nationen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihm spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht darüber vorzulegen, wie die langfristige Sicherheit der internationalen Schifffahrt vor der Küste Somalias, einschließlich der langfristigen Sicherheit der auf dem Seeweg erbrachten Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms an Somalia, gewährleistet werden kann und welche Koordinierungs- und Führungsrolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht möglicherweise übernehmen können, um die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu mobilisieren;

9. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *auf*, sich aktiv am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie, im Einklang mit dieser Resolution und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

10. *beschließt*, dass die Staaten und Regionalorganisationen, die mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution ermächtigt sind,

a) in die Hoheitsgewässer Somalias einzulaufen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei zu bekämpfen und

b) innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei alle notwendigen Mittel zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See anzuwenden;

11. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen[80], in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 20. November 2008 erteilt wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;

12. *bekräftigt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia gelten, die ausschließlich den in Ziffer 5 dieser Resolution genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

13. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß der Ermächtigung in Ziffer 10 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

14. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

15. *stellt fest*, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[88] vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen voll zu erfüllen und mit dem Generalsekretär und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für eine erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

16. *ersucht* die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Rat und den Generalsekretär innerhalb von neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 10 erteilten Ermächtigung durchgeführt haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, den Rat auf der Grundlage der ihm mit Zustimmung aller betroffenen Küstenstaaten zur Kenntnis gebrachten Fälle und unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden bilateralen und regionalen Kooperationsvereinbarungen über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle zu unterrichten;

19. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 10 erteilte Ermächtigung auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6026. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6046. Sitzung am 16. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Dänemarks, Deutschlands, Griechenlands (Stellvertretender Verteidigungsminister), Indiens, Japans (Parlamentarischer Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten), Jemens, Liberias, Norwegens, der Republik Korea, Schwedens, Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Libysch-Arabischen

[88] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47; öBGBl. Nr. 406/1992; AS 1993 1923.

Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2008 Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 15. Dezember 2008 Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008 und 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008,

nach wie vor zutiefst besorgt über die drastische Zunahme der Vorfälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias in den vergangenen sechs Monaten und über die Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia darstellen, und feststellend, dass die seeräuberischen Angriffe vor der Küste Somalias ausgeklügelter und gewagter geworden sind und sich geografisch ausgeweitet haben, wovon insbesondere die Entführung der *Sirius Star* 500 Seemeilen vor der Küste Kenias und spätere, erfolglose Versuche weit vor der Ostküste der Vereinigten Republik Tansania zeugen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Seerechtsübereinkommen“)[80] niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unter erneuter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung nicht über die Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder nach ihrem Aufgreifen strafrechtlich zu verfolgen oder um die Gewässer vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschifffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren und zu sichern,

Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor ihrer Küste, namentlich von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 9. Dezember 2008, in dem er die internationale Gemeinschaft ersucht, der Übergangs-Bundesregierung dabei behilflich zu sein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die das somalische Hoheitsgebiet und den somalischen Luftraum dafür nutzen, seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, aufzugreifen, und von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 1. September 2008 an den Generalsekretär, in dem er sich im Namen der Übergangs-Bundesregierung für die vom Sicherheitsrat geleistete Unterstützung bedankt und die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen,

unter Begrüßung der Einleitung der Operation Atalanta durch die Europäische Union mit dem Ziel, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu bekämpfen und gefährdete Schiffe mit Kurs auf Somalia zu schützen, sowie der Anstrengungen der Nordatlantikvertrags-Organisation und anderer in nationaler Eigenschaft in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias,

sowie unter Begrüßung der jüngsten Initiativen der Regierungen Ägyptens und Kenias, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung wirksamer Maßnahmen mit dem Ziel, die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle vor der Küste Somalias sowie ihre Ursachen und die dafür eingesetzten Mittel zu bekämpfen, und die Notwendigkeit betonend, dass die derzeit durchgeführten wie auch die künftigen Einsätze zur Bekämpfung der Seeräuberei ihre Tätigkeit wirksam koordinieren,

mit Besorgnis feststellend, dass der Mangel an Kapazitäten, innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Klarheit in Bezug auf die Verfahrensweise mit Seeräubern nach ihrer Gefangennahme einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich war und in einigen Fällen dazu geführt hat, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[88] vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

unter Begrüßung des Berichts der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008[87] und feststellend, welche Rolle die Seeräuberei bei der Finanzierung von Verstößen gegen das Embargo durch bewaffnete Gruppen spielen kann,

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See in den Gewässern vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle gegen Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *fordert* die Staaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen, die über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, *auf*, sich aktiv am Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution, der Resolution 1846 (2008) und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

3. *fordert* alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei vor der Küste Somalias bekämpfen, *auf*, mit Ländern, die willens sind, Seeräuber in Gewahrsam zu nehmen, besondere Abkommen oder Vereinbarungen über die Einschiffung von Strafverfolgungsbeamten („shipriders“) aus diesen Ländern, insbesondere den Ländern in der Region, zu schließen, mit dem Ziel, die Ermittlungen gegen Personen, die im Zuge der nach dieser Resolution durchgeführten Einsätze wegen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias festgenommen wurden, und ihre Strafverfolgung zu erleichtern, unter der Voraussetzung, dass die vorherige Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung für die Ausübung drittstaatlicher Hoheitsbefugnisse in den somalischen Hoheitsgewässern durch diese Strafverfolgungsbeamten eingeholt wird und dass diese Abkommen oder Vereinbarungen die wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[88] nicht beeinträchtigen;

4. *ermutigt* alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias bekämpfen, einen Mechanismus der internationalen Zusammenarbeit einzurichten, der als gemeinsame Kontaktstelle zwischen den Staaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen für alle Aspekte der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der somalischen Küste dienen soll, und erinnert daran, dass künftige Empfehlungen darüber, wie die langfristige Sicherheit der internationalen Schifffahrt vor der Küste Somalias, ein-

schließlich der langfristigen Sicherheit der auf dem Seeweg erbrachten Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms an Somalia, gewährleistet werden kann und welche Koordinierungs- und Führungsrolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht möglicherweise übernehmen können, um die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu mobilisieren, in einem spätestens drei Monate nach Verabschiedung der Resolution 1846 (2008) vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs im Einzelnen zu beschreiben sein werden;

5. *ermutigt* alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias bekämpfen, *außerdem*, die Schaffung eines Zentrums in der Region zur Koordinierung der für Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias relevanten Informationen zu erwägen, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die regionalen Kapazitäten zu erhöhen, um wirksame Abkommen oder Vereinbarungen über die Einschiffung von Strafverfolgungsbeamten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen[80] zu schließen und das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[89] und andere einschlägige Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Staaten in der Region sind, durchzuführen, um Straftaten der Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

6. *ermutigt* in Reaktion auf das Schreiben der Übergangs-Bundesregierung vom 9. Dezember 2008 die Mitgliedstaaten, auch weiterhin mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle bei der Ausrottung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See zukommt, und beschließt, dass die Staaten und die Regionalorganisationen, die bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1846 (2008) ermächtigt sind, in Somalia alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See gemäß dem Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung zu bekämpfen, wobei alle aufgrund dieser Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen stehen müssen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der Übergangs-Bundesregierung auf deren Ersuchen und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, ihre operativen Fähigkeiten zu stärken, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

8. *begrüßt* das Kommuniqué, das von der am 11. Dezember 2008 in Nairobi abgehaltenen Internationalen Konferenz über Seeräuberei vor Somalia herausgegeben wurde[90], und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich darum zu bemühen, die Kapazitäten der in Betracht kommenden Staaten in der Region zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Justizkapazitäten, zu erhöhen;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltenen Feststellungen, wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder die Zunahme der Seeräuberei in den Gewässern vor der Küste Somalias fördert und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Waffenembargos den Seeräubern leichten Zugang zu den Waffen und der

[89] Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

[90] In Englisch verfügbar unter http://www.unpos.unmissions.org.

Munition, die sie verwenden, ermöglicht und teilweise zur außergewöhnlichen Zunahme der Seeräuberei beigetragen hat[87];

10. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 9. Dezember 2008 erteilt wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;

11. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Waffen und das militärische Gerät finden, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 6 ergreifen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und der Versicherungsindustrie sowie der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6046. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6050. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Dezember 2008 (S/2008/769)“.

Resolution 1853 (2008)
vom 19. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „das Waffenembargo“ bezeichnet), sowie die Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008 und 1844 (2008) vom 20. November 2008,

daran erinnernd, dass gemäß seinen Resolutionen 1744 (2007) und 1772 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf *a*) Waffen und militärisches Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und *b*) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit

dem in den besagten Resolutionen genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als „der Ausschuss“ bezeichnet) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer vorab und von Fall zu Fall erfolgenden Benachrichtigung über die Bereitstellung solcher Güter oder Hilfe keine ablehnende Entscheidung getroffen hat,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

sowie bekräftigend, dass das Friedensabkommen von Dschibuti und der anschließende Prozess des Dialogs die tragfähigste Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bilden, und mit dem erneuten Ausdruck seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia auf der Grundlage der Übergangs-Bundescharta,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und in erneuter Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 *i*) der Resolution 1811 (2008) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 20. November 2008[87] und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der Ströme von Waffen und Munition nach und durch Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo, die eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellen,

erneut darauf bestehend, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) sowie mit Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet erneut seine Absicht*, konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) sowie mit Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für einen Zeitraum von zwölf Monaten wiedereinzusetzen und sich dabei gegebenenfalls auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1811 (2008) zu stützen und im Benehmen mit dem Ausschuss einen fünften Sachverständigen zu ernennen, um das erweiterte Mandat der Gruppe zu erfüllen, das wie folgt lautet:

a) weiterhin die in Ziffer 3 *a*) bis *c*) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) zusätzlich die in Ziffer 23 *a*) bis *c*) der Resolution 1844 (2008) genannten Aufgaben durchzuführen;

c) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu

untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

d) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

e) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) und Ziffer 8 *a*) bis *c*) der Resolution 1844 (2008) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Sicherheitsrats zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

f) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe[91] sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)[92], 1558 (2004)[93], 1587 (2005)[94], 1630 (2005)[95], 1676 (2006)[96], 1724 (2006)[97], 1766 (2007)[98] und 1811 (2008)[87] ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

g) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen insgesamt zu verbessern;

h) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

i) innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

j) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April[95] und 16. Oktober 2006[96], vom 17. Juli 2007[97] und vom 24. April[98] und 20. November 2008[87] zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6050. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

[91] Siehe S/2003/223 and S/2003/1035.

[92] Siehe S/2004/604.

[93] Siehe S/2005/153.

[94] Siehe S/2005/625.

[95] Siehe S/2006/229.

[96] Siehe S/2006/913.

[97] Siehe S/2007/436.

[98] Siehe S/2008/274.

Beschluss

Auf seiner 6068. Sitzung am 16. Januar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis, Italiens und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/804)".

Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008, 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1831 (2008) vom 19. August 2008 und 1844 (2008) vom 20. November 2008, und die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006[82], 22. Dezember 2006[83], 30. April 2007[84], 14. Juni 2007[75], 19. Dezember 2007[76] und 4. September 2008[78],

unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

ferner bekräftigend, dass das Friedensabkommen von Dschibuti die Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bildet, und betonend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

unter Begrüßung der von den Parteien des Friedensabkommens von Dschibuti am 25. November 2008 vereinbarten Leitprinzipien, insbesondere der Einsetzung einer Regierung der Einheit und eines alle Seiten einschließenden Parlaments,

anerkennend, dass alle Parteien zu einem verbesserten politischen Prozess beitragen müssen, mit der Aufforderung an die somalischen Parteien des Friedensabkommens von Dschibuti, ihre darin festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, und davon Kenntnis nehmend, dass die Parteien die Vereinten Nationen um die Genehmigung und Entsendung einer internationalen Stabilisierungstruppe ersucht haben,

unter Begrüßung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das fortgesetzte Engagement der Regierungen Ugandas und Burundis in Somalia, unter Verurteilung aller Feindseligkeiten gegenüber der Mission und unter Betonung der Wichtigkeit des Wiederaufbaus, der Ausbildung und der Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär eine Partnerschaft zwischen den somalischen Parteien, den Vereinten Nationen, der Mission und anderen internationalen Partnern zur Entwicklung eines Hilfeprogramms zum Aufbau somalischer Sicherheitskapazitäten vorgeschlagen hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Somalia und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

in der Erkenntnis, dass in dem andauernden Konflikt in Somalia schwere Verbrechen gegen Zivilpersonen verübt worden sind, und bekräftigend, wie wichtig der Kampf gegen die Straflosigkeit ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Fünf-Punkte-Kommuniqué der Afrikanischen Union vom 10. beziehungsweise 22. Dezember 2008, mit denen der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union eine Interimsstabilisierungstruppe fordert, in Erwartung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia, der die Mission ablösen und die langfristige Stabilisierung und den Wiederaufbau des Landes unterstützen soll,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beschluss der Afrikanischen Union, dass die Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 16. März 2009 in Somalia verbleiben wird, und ersucht die Afrikanische Union, den Einsatz der Mission in Somalia aufrechtzuerhalten und die Mission zu verstärken, um die ursprünglich im Mandat vorgesehene Truppenstärke von 8.000 Soldaten zu erreichen und dadurch die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats und zum Schutz wichtiger Einrichtungen in Mogadischu, einschließlich des Flughafens, des Seehafens und sonstiger strategischer Gebiete, zu stärken;

2. *beschließt*, die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) beschriebene Mandat auszuführen, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern, und unterstreicht insbesondere, dass die Mission ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

3. *fordert* die somalischen Parteien und die anderen beteiligten Parteien *auf*, die Grundsätze des Friedensabkommens von Dschibuti einzuhalten, die Feindseligkeiten einzustellen, unverzüglich den ungehinderten Zugang für humanitäre Helfer und Hilfslieferungen zum somalischen Volk sicherzustellen, alle Handlungen der bewaffneten Konfrontation einzustellen, sich auf Mechanismen für eine ständige Waffenruhe zu einigen und zur Beilegung von Streitigkeiten über militärische Fragen den Gemeinsamen Sicherheitsausschuss in Anspruch zu nehmen, und ersucht den Generalsekretär, über Wege zur Verbesserung der Umsetzung des Friedensabkommens von Dschibuti, einschließlich der Option einer internationalen Friedenskonferenz unter Beteiligung lokaler, regionaler und internationaler Akteure, Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Absicht*, vorbehaltlich eines weiteren Beschlusses des Sicherheitsrats bis zum 1. Juni 2009, einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission einzurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. April 2009 einen Bericht im Hinblick auf einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen vorzulegen, der die Entwicklungen der Situation in Somalia, die Fortschritte in Richtung auf die vollständige Entsendung und die Stärkung der Mission im Hinblick auf den Übergang zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei dem politischen Prozess und den Sicherheitsbedingungen am Boden behandelt, um den Rat vor dem in Ziffer 4 genannten Beschluss und im Hinblick auf eine zügige Entsendung über seine Einschätzung zu unterrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in diesem Bericht Empfehlungen zu dem Mandat eines solchen Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der folgenden Aufgaben in Mogadischu und seiner Umgebung:

a) die humanitäre Hilfe zu erleichtern und den Zugang der humanitären Helfer zu verbessern, namentlich durch die Sicherung wichtiger humanitärer Infrastrukturen und die Aufrechterhaltung der Verbindung mit allen Parteien des Friedensabkommens von Dschibuti und der damit zusammenhängenden Folgevereinbarungen, und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Binnenvertriebene, Kinder und andere Betroffene zu erleichtern;

b) bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes der Beteiligten an dem politischen Prozess behilflich zu sein, die Sicherheit wich-

tiger politischer Infrastrukturen zu gewährleisten und die Institutionen einer künftigen Regierung der Einheit zu schützen und zu unterstützen, um ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu helfen;

c) im Rahmen seiner Fähigkeiten die Umsetzung der Einstellung der Feindseligkeiten gemäß dem Friedensabkommen von Dschibuti sowie etwaiger im Rahmen des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses vereinbarter späterer Waffenruheregelungen und gemeinsamer Sicherheitsregelungen zu überwachen, mit dem Ausschuss Verbindung zu halten und technische Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Untersuchung von Verstößen gegen die Waffenruhe, zu gewähren und bei der Überwachung des illegalen Waffenhandels durch die Übermittlung diesbezüglicher Informationen an die Überwachungsgruppe Unterstützung zu leisten;

d) die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten und sein Personal, seine Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie seine Mission zu schützen;

e) in Verbindung mit regionalen und internationalen Geberpartnern und anderen interessierten Parteien bei der Unterstützung des wirksamen Wiederaufbaus, der Ausbildung und der Erhaltung somalischer Sicherheitskräfte, einschließlich Militär und Polizei, und einer somalischen Justiz unter Einbeziehung aller Seiten behilflich zu sein;

7. *bestätigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 12 der Resolution 1772 (2007) weiter Anwendung finden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, um der Mission finanzielle Unterstützung zu gewähren, bis ein Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen entsandt wird, und beim Wiederaufbau, der Ausbildung und der Erhaltung von alle Seiten einschließenden somalischen Sicherheitskräften gemäß Ziffer 4 *c*) der Resolution 1744 (2007) behilflich zu sein, ersucht den Generalsekretär außerdem, möglichst bald eine Geberkonferenz abzuhalten, um Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu erbitten, ersucht die Afrikanische Union, in Absprache mit dem Generalsekretär Anträge auf Haushaltsmittel aus diesem Treuhandfonds einzureichen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu dem Treuhandfonds Beiträge zu leisten, wobei er feststellt, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen zur Unterstützung der Mission nicht ausschließt;

9. *betont*, dass die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs weitere Fortschritte im Hinblick auf den politischen Prozess erzielen kann;

10. *begrüßt* die Empfehlungen in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die Stärkung der Mission[99], weist darauf hin, dass der Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt und dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen die kollektive Sicherheit verbessern kann, weist ferner darauf hin, dass er in Resolution 1772 (2007) zur Planung für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen aufforderte und in Resolution 1744 (2007) davon Kenntnis nahm, dass die Mission zu einer Anfangsphase der Stabilisierung beitragen und in einen möglichen Einsatz der Vereinten Nationen übergehen soll, begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs zur sofortigen materiellen Verstärkung der Mission durch die Übertragung von Material im Anschluss an die Liquidation der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen bis zum 1. Juni 2009 oder bis zu dem in Ziffer 4 genannten Beschluss, sofern dieser zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste, wie in den Ziffern 7 und 8 seines Vorschlags[99] beschrieben, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel an die Mission umfasst;

[99] S/2008/804.

11. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 10 genannte Hilfe zu beaufsichtigen, und ersucht den Generalsekretär ferner, spätestens am 30. Januar 2009 darüber Bericht zu erstatten, welche Ausrüstung und Dienste genau bereitgestellt werden, und dem Rat danach alle dreißig Tage über die Fortschritte bei dem Einsatz dieser Güter und Dienste Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* die Mission, dafür zu sorgen, dass alle von den Vereinten Nationen nach dieser Resolution bereitgestellten Ausrüstungen und Dienste auf transparente und wirksame Weise für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden, und ersucht die Mission ferner, dem Generalsekretär über die Verwendung dieser Ausrüstungen und Dienste in einer Weise Bericht zu erstatten, die in einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf der Grundlage geeigneter Verfahren der internen Kontrolle im Detail festzulegen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Truppenaufstellung zu unterstützen, die Planungs- und Entsendungsvorbereitungen der Afrikanischen Union durch die Planergruppe des Sekretariats in Addis Abeba weiter zu unterstützen und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Planung für die Truppenaufstellung und die logistischen, administrativen, finanziellen und sonstigen erforderlichen Vorkehrungen für den Übergang von der Mission zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen fortzusetzen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Mission beizutragen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Zweck eng mit der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen, den truppenstellenden Ländern und den anderen Gebern zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Mission voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten Personals in ganz Somalia garantieren, und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, in vollem Umfang nachzukommen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia zu koordinieren, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft sowohl für den sofortigen Wiederaufbau als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias Ressourcen und Unterstützung zu mobilisieren, beschließt, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Landesteam der Vereinten Nationen weiterhin dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia durch die Umsetzung des Friedensabkommens von Dschibuti fördern und die Koordinierung der internationalen Unterstützung für diese Anstrengungen erleichtern werden, und ersucht den Generalsekretär, eine sofortige Eventualplanung für die Verlegung von Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen nach Somalia vorzunehmen;

17. *verlangt*, dass alle Staaten in der Region alle Handlungen unterlassen, die die Instabilität in Somalia oder in der Region des Horns von Afrika verstärken könnten, und bekundet erneut seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die an dem politischen Prozess Beteiligten durch Gewalt gefährden oder die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen;

19. *bekräftigt* seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen

Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung wahlloser oder übermäßiger Gewaltanwendung in bevölkerten Gebieten;

20. *bekräftigt außerdem* seine Resolutionen 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia[100];

21. *fordert* die somalischen Parteien *auf*, weitere Fortschritte bei der Aufstellung gemeinsamer Übergangs-Sicherheitskräfte zu erzielen, die letztlich die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in Somalia übernehmen sollen;

22. *ersucht* den Generalsekretär um dringende Unterrichtung über die Durchführung seiner Pläne, der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias über seinen Sonderbeauftragten für Somalia, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, anderen internationalen Gebern, den Mitgliedstaaten und der Mission dabei behilflich zu sein, eine kohärente Strategie und ein Paket für Führung, Ausbildung und Ausrüstung zum Aufbau der gemeinsamen Übergangs-Sicherheitskräfte und Übergangs-Polizei Somalias bis zur voraussichtlichen Stärke von rund 15.000 Mitgliedern, wie in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2008 vorgesehen und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias, sowie für Rechtsstaats- und Strafvollzugseinrichtungen und andere von den somalischen Parteien benannte Schlüsselbereiche auszuarbeiten und zu koordinieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Paket Beiträge zu leisten;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Reaktion auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 die Stärkung und den Aufbau der Kapazitäten der somalischen Regierung auf bundesstaatlicher, gliedstaatlicher und lokaler Ebene zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen institutionelle Entwicklung, Personalentwicklung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen und Rechenschaftsverfahren sowie Unterstützung der Leistungserbringung;

24. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008, innerhalb des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia eine spezielle Kapazität einzurichten, mit Sachverstand auf dem Gebiet der Polizei- und Militärausbildung, der Planung für künftige Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors, samt einer Rechtsstaats- und Strafvollzugskomponente[99];

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6068. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6095. Sitzung am 20. März 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Malaysias, Norwegens, Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2009/132)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1846 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/146)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[100] S/AC.51/2007/14.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, und Herrn Samir Hosni, den Direktor für afrikanische Verwaltung und afrikanisch-arabische Zusammenarbeit der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[101]

Auf seiner 6124. Sitzung am 13. Mai 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia gemäß Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats (S/2009/210)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6125. Sitzung am 15. Mai 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Somalia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[102]:

„Der Sicherheitsrat verweist erneut auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Somalia, insbesondere seine Resolution 1863 (2009), in der er bekräftigte, dass das Friedensabkommen von Dschibuti die Grundlage für eine dauerhafte Beilegung des Konflikts in Somalia bildet.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung als die rechtmäßige Autorität in Somalia nach der Übergangs-Bundescharta und verurteilt die jüngste Wiederaufnahme der Kampfhandlungen unter der Führung der Al-Shabaab und anderer Extremisten, die einen Versuch darstellt, die rechtmäßige Autorität mit Gewalt zu entfernen. Der Rat verlangt, dass die Oppositionsgruppen ihre Offensive sofort beenden, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt entsagen und sich den Aussöhnungsbemühungen anschließen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Übergangs-Bundesregierung ihre volle Unterstützung zu gewähren, um die Nationalen Sicherheitskräfte und die Somalische Polizei zu stärken, bekundet der Mission der Afrikanischen Union in Somalia erneut seine Unterstützung, dankt den Regierungen Burundis und Ugandas für die Bereitstellung von Truppen und verurteilt alle Feindseligkeiten gegenüber der Mission.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die Verluste an Menschenleben und die Verschlechterung der humanitären Lage zum Ausdruck, die durch die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen verursacht wurden, und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und insbesondere die Sicherheit der Zivilpersonen, der humanitären Helfer und des Personals der Mission zu respektieren.

Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über Berichte, wonach Eritrea den Gegnern der Übergangs-Bundesregierung Somalias unter Verstoß gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen Waffen geliefert hat, und fordert die Sanktions-Überwachungsgruppe auf, Ermittlungen anzustellen.

[101] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

[102] S/PRST/2009/15.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den politischen Prozess, der in der Übergangs-Bundescharta umrissen wird, die einen Rahmen für die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung in Somalia bietet. Die anhaltenden Versuche einer gewaltsamen Machtergreifung können nur zu einer Verzögerung des politischen Prozesses und einer Verlängerung des Leidens des somalischen Volkes führen."

Auf seiner 6127. Sitzung am 26. Mai 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia gemäß Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats (S/2009/210)".

Resolution 1872 (2009)
vom 26. Mai 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Somalia,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

ferner bekräftigend, dass das Abkommen von Dschibuti die Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bildet, und betonend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Wahl von Sheikh Sharif Sheikh Ahmed zum Präsidenten Somalias durch das Übergangs-Bundesparlament, der darauf folgenden Ernennung eines neuen Kabinetts der Einheit im Rahmen der Übergangs-Bundesregierung und seines Umzugs nach Mogadischu,

in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Regierungen Ugandas und Burundis, die weiterhin Truppen für die Mission bereitstellen, und unter Verurteilung aller Feindseligkeiten gegen die Mission und die Übergangs-Bundesregierung,

in Würdigung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und in erneuter Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

betonend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität Somalias unverzichtbar sind, und begrüßend, dass Präsident Sheikh Sharif Sheikh Ahmed den Frieden durch die Stärkung des Sicherheitssektors als führende Priorität seiner Regierung in den Mittelpunkt stellt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Wiederaufnahme von Kampfhandlungen in Somalia und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung,

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Somalia und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

anerkennend, dass sich die Übergangs-Bundesregierung verpflichtet hat, die humanitäre Situation in Somalia anzugehen, und sie ermutigend, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zum Aufbau der Kapazitäten ihrer Institutionen zu diesem Zweck fortzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass in dem andauernden Konflikt in Somalia schwere Verbrechen, insbesondere Tötung und Verstümmelung, gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal verübt worden sind, und bekräftigend, wie wichtig der Kampf gegen die Straflosigkeit ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008, mit der Maßnahmen gegen diejenigen Personen oder Einrichtungen verhängt werden, von denen festgestellt wurde, dass sie an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, dass sie unter Verstoß gegen das Waffenembargo gehandelt oder die humanitäre Hilfe für Somalia behindert haben,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, betonend, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen muss, und unter Begrüßung der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs[103] und der darin enthaltenen Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen der Übergangs-Bundesregierung, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und des Wiederaufbaus,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle somalischen Parteien *auf*, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass Präsident Sheikh Sharif Sheikh Ahmed alle Oppositionsgruppen zur Unterstützung dieses Prozesses aufgefordert hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um auch weiterhin die Aussöhnung zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Bericht Empfehlungen über Wege zur Stärkung des Friedensprozesses von Dschibuti aufzunehmen;

4. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Parteien angemessene Maßnahmen ergreifen, um unverzüglich sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe und Hilfsgüter ungehindert zu dem somalischen Volk gelangen können;

5. *verurteilt* das jüngste Wiederaufflammen der Kampfhandlungen und fordert die Einstellung aller Feindseligkeiten, Handlungen der bewaffneten Konfrontation und Versuche zur Untergrabung der Übergangs-Bundesregierung;

6. *betont*, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt;

7. *begrüßt*, dass am 23. April 2009 in Brüssel die Internationale Konferenz zur Unterstützung der somalischen Sicherheitsinstitutionen und der Mission der Afrikanischen Union in Somalia abgehalten wurde;

[103] S/2009/210.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitsinstitutionen zu leisten und im Einklang mit den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 technische Hilfe für die Ausbildung und Ausrüstung der somalischen Sicherheitskräfte anzubieten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Übergangs-Bundesregierung weiter beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär ferner, die Übergangs-Bundesregierung bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie, einschließlich Plänen für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels, für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und Justiz- und Strafvollzugskapazitäten, zu unterstützen;

10. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *auf*, im Zusammenhang mit der genannten nationalen Sicherheitsstrategie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte auszuarbeiten, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen, welche die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten;

11. *erinnert* an seine in Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009 enthaltene Absichtserklärung betreffend die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen;

12. *stellt fest*, dass jeder Beschluss zur Entsendung eines solchen Einsatzes unter anderem die in dem Bericht des Generalsekretärs[103] dargelegten Bedingungen berücksichtigen würde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 82 bis 86 seines Berichts aufgezeigten Schritte, vorbehaltlich der in seinem Bericht dargelegten Bedingungen, zu unternehmen und bis zum 30. September 2009 und erneut bis zum 31. Dezember 2009 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Situation zu überprüfen;

14. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für die Versorgungsgüter und die technische Hilfe gelten, die nach Ziffer 11 *b*) der Resolution 1772 (2007) der Übergangs-Bundesregierung für den Aufbau ihrer Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit dem Friedensprozess von Dschibuti und unter Einhaltung des in Ziffer 12 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Benachrichtigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* die Afrikanische Union, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia aufrechtzuerhalten und zu verstärken, damit diese ihr in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) festgelegtes Mandat ausführt, begrüßt ihre Anstrengungen zum Schutz des Flughafens, des Seehafens und sonstiger strategischer Gebiete in Mogadischu und ermutigt sie, der Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei behilflich zu sein;

16. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die Mission bis zum 31. Januar 2010 aufrechtzuerhalten, damit diese ihr bestehendes Mandat ausführt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für die Mission auch weiterhin, bis zum 31. Januar 2010, ein Unterstützungspaket für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel beinhaltet, wie in seinem Schreiben vom 30. Januar 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[104] beschrieben, und ersucht den Generalsekretär ferner, in die in Ziffer 13 erbetenen Berichte aktuelle Informationen über die Umsetzung dieses Pakets aufzunehmen;

18. *ersucht* die Mission, dafür zu sorgen, dass alle im Rahmen des Unterstützungspakets bereitgestellten Ausrüstungen und Dienste auf transparente und wirksame Weise für die

[104] S/2009/60.

benannten Zwecke verwendet werden, und ersucht die Afrikanische Union ferner, dem Generalsekretär im Einklang mit der zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu schließenden Vereinbarung auf der Grundlage geeigneter Verfahren der internen Kontrolle über die Verwendung dieser Ausrüstungen und Dienste Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über die bestehende Planungsgruppe der Vereinten Nationen in Addis Abeba auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission zur Verfügung zu stellen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission zu leisten, und stellt gleichzeitig fest, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen zur Unterstützung der Mission nicht ausschließt;

21. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und für diese Tätigkeiten einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenzuarbeiten, um ihre Fähigkeit zur Behandlung von Menschenrechtsfragen zu stärken und die Arbeitsgruppe für Gerechtigkeit und Aussöhnung bei der Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vorgeschlagene Verlegung von Teilen des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und anderer Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, nach Mogadischu zu beschleunigen, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie in seinem Bericht ausgeführt;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben

Auf der 6127. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6158. Sitzung am 9. Juli 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Schwedens und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lila Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[105]:

„Der Sicherheitsrat verweist erneut auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Somalia, insbesondere seine Resolution 1872

[105] S/PRST/2009/19.

(2009), mit der er das Abkommen von Dschibuti als Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bekräftigte.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den in der Übergangs-Bundescharta umrissenen Friedensprozess von Dschibuti, der einen Rahmen für die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung in Somalia bietet. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung als die rechtmäßige Autorität in Somalia nach der Übergangs-Bundescharta und nimmt Kenntnis von der Ausrufung des Notstands am 22. Juni 2009 infolge der jüngsten Wiederaufnahme der Kampfhandlungen unter Führung der Al-Shabaab und anderer gewalttätiger Oppositionsgruppen, die einen Versuch darstellt, die rechtmäßige Autorität mit Gewalt zu entfernen. Der Rat bekundet außerdem dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen, die er unternimmt, um den politischen Prozess in Somalia voranzubringen.

Der Rat verurteilt die jüngsten Angriffe auf die Übergangs-Bundesregierung und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Gruppen und ausländische Kämpfer, die den Frieden und die Stabilität in Somalia untergraben. Der Rat bekräftigt seine Forderung vom 15. Mai 2009, dass die gewalttätigen Oppositionsgruppen ihre Offensive sofort beenden, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt entsagen und sich den Aussöhnungsbemühungen anschließen[102]. Der Rat verurteilt den Zustrom ausländischer Kämpfer nach Somalia.

Der Rat beklagt die Verluste an Menschenleben in Somalia und die sich verschlechternde humanitäre Lage, die zu verstärkten Strömen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen geführt hat und die Stabilität in der Region bedroht. Der Rat fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und insbesondere die Sicherheit der Zivilpersonen, der humanitären Helfer und des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu respektieren.

Der Rat erklärt erneut, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie abhängt, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die somalischen Sicherheitsinstitutionen unter anderem mit Ausbildung und Ausrüstung zu unterstützen.

Der Rat würdigt den Beitrag der Mission zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, dankt den Regierungen Ugandas und Burundis erneut für die Bereitstellung von Truppen für die Mission und verurteilt alle Feindseligkeiten gegenüber der Mission. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union am 3. Juli 2009 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) gefassten Beschluss, die Truppenstärke der Mission auf das im Mandat vorgesehene Niveau zu erhöhen, und den dabei an die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union gerichteten Aufruf, das erforderliche Militär- und Polizeipersonal bereitzustellen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Afrikanischen Union auf ihrem Gipfeltreffen in Sirte, mit dem der Rat aufgefordert wurde, Sanktionen gegen diejenigen, einschließlich Eritreas, zu verhängen, die den bewaffneten Gruppen Unterstützung gewähren, welche den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und die regionale Stabilität untergraben. Der Rat ist in dieser Hinsicht in großer Sorge und wird auf der Grundlage aller verfügbaren Erkenntnisse, einschließlich derjenigen, die der Überwachungsgruppe und dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vorgelegt wurden, umgehend prüfen, welche Maßnahmen gegen Parteien zu ergreifen sind, die den Friedensprozess von Dschibuti untergraben."

Auf seiner 6173. Sitzung am 29. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2009/373)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina[106]

Beschluss

Auf seiner 6021. Sitzung am 20. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Deutschlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. November 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/705)“.

Resolution 1845 (2008) vom 20. November 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007 und 1785 (2007) vom 21. November 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina in dem Land,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)[107] sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

---

[106] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

[107] Siehe S/1995/999.

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union), den Hochrangigen Militärischen Vertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Gesamtstaats und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den dreizehn Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 10. November 2008[108],

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[109] sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000[110],

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Außen- und Verteidigungsminister der Europäischen Union auf ihrer gemeinsamen Tagung am 14. Mai 2007, in denen sie bekräftigen, dass die Europäische Union eine militärische Präsenz in dem Land beibehalten wird, so lange es notwendig ist, um weiter zur Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds beizutragen, und von den Schlussfolgerungen der Außen- und Verteidigungsminister der Europäischen Union auf ihrer gemeinsamen Tagung am 10. November 2008,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden[111], in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen

[108] Siehe S/2008/705.

[109] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

[110] S/PRST/2000/4.

[111] Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat[112],

das erhöhte Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und das fortgesetzte Engagement der Nordatlantikvertrags-Organisation *begrüßend*,

mit der nochmaligen Aufforderung an die Behörden in Bosnien und Herzegowina, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, wie auch der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seiner Erklärung vom 27. Februar 2008[113] bekräftigte,

feststellend, dass die Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Union mit der Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens einen grundlegenden Schritt vorangekommen sind, und mit der Aufforderung an die Behörden in Bosnien und Herzegowina, ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einigung, die die Führer von drei der Hauptparteien in Bosnien und Herzegowina am 8. November 2008 erzielt haben, mit der Aufforderung, diese Vorschläge in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Beauftragten und dem Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens rasch in eine konkrete Form zu bringen, und mit der Bitte an die bosnischen politischen Kräfte, dieses Projekt vereint anzugehen,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)[107] sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995[114] und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof

[112] Siehe S/2004/917.

[113] Siehe S/2008/300.

[114] S/1995/1021, Anlage.

für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet[115];

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Ratsresolutionen zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005), 1722 (2006) und 1785 (2007) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab November 2008 eine militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004[111] mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europä-

[115] Siehe S/1997/979, Anlage.

ischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und zur Unterstützung beider Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union *erneut* für den Einsatz ihrer Polizeimission in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens[116] und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6021. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6033. Sitzung am 5. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. November 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/705)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Miroslav Lajčák, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6099. Sitzung am 25. März 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1869 (2009)
vom 25. März 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen" bezeichnet)[107], die Schlussfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland)[115], am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid[117] und am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel[118] abgehalten wurden, die Erklärungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 27. Februar[113] und 20. November 2008 sowie die Erklärung des Lenkungsausschusses vom 13. März 2009,

[116] Siehe S/1996/1012, Anlage.

[117] Siehe S/1999/139, Anlage.

[118] Siehe S/2000/586, Anlage.

1. *begrüßt es und erklärt sich damit einverstanden*, dass der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens am 13. März 2009 Herrn Valentin Inzko in Nachfolge von Herrn Miroslav Lajčák zum Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina bestimmt hat;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die Herr Lajčák im Rahmen seiner Arbeit als Hoher Beauftragter unternommen hat;

3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit er der Rolle des Hohen Beauftragten dabei beimisst, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen" bezeichnet)[107] sicherzustellen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist;

5. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 27. Februar[113] und 20. November 2008 betreffend die Erfüllung der fünf Ziele und der zwei Bedingungen, die die Voraussetzungen für einen Übergang vom Büro des Hohen Beauftragten zu einem Büro des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina bilden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6099. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6130. Sitzung am 28. Mai 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats), Serbiens und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

> Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Mai 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/246)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)[119]

Beschlüsse

Auf seiner 6025. Sitzung am 26. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Deutschlands und Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

> Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2008/692)".

[119] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Skender Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[120]:

> „Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 24. November 2008 über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo[121] und begrüßt, unter Berücksichtigung der in ihren jeweiligen Erklärungen wiedergegebenen Standpunkte Belgrads und Pristinas[122] zu dem Bericht, deren Absicht, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.
>
> Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren im Rahmen der Resolution 1244 (1999) des Rates und begrüßt außerdem die laufenden Anstrengungen der Europäischen Union, die europäische Perspektive des gesamten westlichen Balkans voranzubringen, mit denen sie einen entscheidenden Beitrag zu Stabilität und Wohlstand in der Region leistet.“

Auf seiner 6097. Sitzung am 23. März 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

> „Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)
>
> Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2009/149)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Skender Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6144. Sitzung am 17. Juni 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

> „Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)
>
> Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2009/300)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[120] S/PRST/2008/44.

[121] S/2008/692.

[122] See S/PV.6025.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Skender Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht[123]

Beschluss

Auf seiner 5986. Sitzung am 29. September 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 24. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/621)".

Resolution 1837 (2008) vom 29. September 2008[124]

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. September 2008, dem zwei an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht („der Gerichtshof") vom 5. Juni und vom 1. September 2008 beigefügt sind[125],

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006 und 1800 (2008) vom 20. Februar 2008,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit zur Unterstützung der Anstrengungen, die der Gerichtshof unternimmt, um seine Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der betroffenen Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und zur Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie beitragen wird,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der bei der Berufungskammer anhängigen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

[123] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[124] Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1837 (2008) mit Schreiben vom 29. September 2008 (A/63/470).

[125] S/2008/621.

– Herr Liu Daqun (China)

– Herr Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)

– Herr Fausto Pocar (Italien)

– Herr Mohamed Shahabuddeen (Guyana)

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Carmel A. Agius (Malta)

– Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)

– Herr Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

– Herr Christoph Flügge (Deutschland)[126]

– Herr O-gon Kwon (Republik Korea)

– Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)

– Herr Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)

– Herr Kevin Horace Parker (Australien)

– Herr Patrick Lipton Robinson (Jamaika)

– Frau Christine Van Den Wyngaert (Belgien)

3. *beschließt ferner*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Ali Nawaz Chowhan (Pakistan)

– Herr Pedro David (Argentinien)

– Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)

– Herr Frederik Harhoff (Dänemark)

– Frau Tsvetana Kamenova (Bulgarien)

– Herr Uldis Kinis (Lettland)

– Frau Flavia Lattanzi (Italien)

– Herr Antoine Mindua (Demokratische Republik Kongo)

– Frau Janet Nosworthy (Jamaika)

– Frau Michèle Picard (Frankreich)

– Herr Árpád Prandler (Ungarn)

– Frau Kimberly Prost (Kanada)

– Herr Ole Bjørn Støle (Norwegen)

– Herr Stefan Trechsel (Schweiz)

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der ihnen gegebenenfalls zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)

– Herr Frans Bauduin (Niederlande)

[126] Herr Flügge wurde mit Wirkung vom 18. November 2008 ernannt.

– Sir Burton Hall (Bahamas)
– Herr Frank Höpfel (Österreich)
– Herr Raimo Lahti (Finnland)
– Herr Jawdat Naboty (Arabische Republik Syrien)
– Frau Chioma Egondu Nwosu-Iheme (Nigeria)
– Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
– Herr Brynmor Pollard (Guyana)
– Frau Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
– Herr Krister Thelin (Schweden)
– Herr Klaus Tolksdorf (Deutschland)
– Tan Sri Dato' Lamin bin Haji Mohd Yunus (Malaysia)

5. *beschließt außerdem*, unbeschadet der Bestimmungen der Resolution 1800 (2008), die Ziffern 1 und 2 des Artikels 12 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

6. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5986. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 12
Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus höchstens sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens zwölf im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich zu jedem Zeitpunkt aus höchstens drei ständigen Richtern sowie neun Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen, außer unter den in Absatz 5 genannten Umständen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

Beschluss

Auf seiner 6040. Sitzung am 12. Dezember 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/767)".

Resolution 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Dezember 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen

für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 26. November 2008[127] beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, nach der die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof") ernannten Ad-Litem-Richter bis zum 31. Dezember 2008 auf sechzehn erhöht werden kann,

feststellend, dass der Gerichtshof derzeit insgesamt vierzehn Ad-Litem-Richtern Fälle zugewiesen hat, dass dreien von ihnen ein Fall zugewiesen wurde, in dem die Urteilsverkündung zum 12. Februar 2009 erwartet wird, und dass mit der Ernennung eines weiteren Ad-Litem-Richters für einen neuen Fall, der am 15. Dezember 2008 beginnen soll, die Gesamtzahl der Ad-Litem-Richter bis zum 12. Februar 2009 auf fünfzehn steigen würde,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und dass er in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die volle Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, diese dem Generalsekretär in Resolution 1800 (2008) erteilte Ausnahmegenehmigung als vorübergehende Maßnahme zu verlängern, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so seine Arbeitsabschlussstrategie verwirklichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 28. Februar 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6040. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6155. Sitzung am 7. Juli 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/333)".

Resolution 1877 (2009) vom 7. Juli 2009

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof") vom 27. Mai 2009 und das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 29. Mai 2009 beigefügt sind[128],

[127] S/2008/767.

[128] S/2009/333.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008 und 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie[129], dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

nach Prüfung der von dem Präsidenten des Gerichtshofs unterbreiteten Vorschläge,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit zur Unterstützung der Anstrengungen, die der Gerichtshof unternimmt, um seine Tätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

daran erinnernd, dass der Rat in seiner Resolution 1837 (2008) die Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, namentlich der ständigen Richter Liu Daqun (China), Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika) und Fausto Pocar (Italien), die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängerte,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und zur Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs beitragen wird,

feststellend, dass die ständigen Richter Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Mohamed Shahabuddeen (Guyana) und Christine Van Den Wyngaert (Belgien) von ihrem Amt am Gerichtshof zurückgetreten sind,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten zwölf Ad-litem-Richtern einen weiteren Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof einem der Verfahren einen Reserverichter zuteilen kann, und Kenntnis nehmend von der Zusicherung des Präsidenten des Gerichtshofs, dass diese vorübergehende Maßnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel vorgenommen wird,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit, die Zahl der Mitglieder der Berufungskammer in Anbetracht des zu erwartenden Anstiegs des Arbeitsanfalls der Berufungskammer nach Abschluss der Hauptverfahren zu erhöhen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass keinem der Richter der Berufungskammer ein Fall zugewiesen wird, mit dem er im Stadium des Vorverfahrens oder des Hauptverfahrens befasst war,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, im Lichte der Fortschritte des Gerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu überprüfen;

[129] Siehe S/2009/252.

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Carmel A. Agius (Malta)

– Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)

– Herr Christoph Flügge (Deutschland)

– Herr O-gon Kwon (Republik Korea)

– Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)

– Herr Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)

– Herr Kevin Horace Parker (Australien)

– Herr Patrick Lipton Robinson (Jamaika)

3. *beschließt ferner*, die Amtszeit der ständigen Richter, die anstelle von Herrn Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Herrn Mohamed Shahabuddeen (Guyana) und Frau Christine Van Den Wyngaert (Belgien) ernannt werden, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)

– Herr Pedro David (Argentinien)

– Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)

– Herr Frederik Harhoff (Dänemark)

– Herr Uldis Kinis (Lettland)

– Frau Flavia Lattanzi (Italien)

– Herr Antoine Mindua (Demokratische Republik Kongo)

– Frau Michèle Picard (Frankreich)

– Herr Árpád Prandler (Ungarn)

– Herr Stefan Trechsel (Schweiz)

5. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen gegebenenfalls zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Frans Bauduin (Niederlande)

– Sir Burton Hall (Bahamas)

– Herr Raimo Lahti (Finnland)

– Herr Jawdat Naboty (Arabische Republik Syrien)

– Frau Chioma Egondu Nwosu-Iheme (Nigeria)

– Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)

– Herr Brynmor Pollard (Guyana)

– Frau Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)

– Tan Sri Dato' Lamin bin Haji Mohd Yunus (Malaysia)

6. *beschließt ferner*, den Ad-litem-Richtern Harhoff, Lattanzi, Mindua, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

7. *beschließt*, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

8. *beschließt außerdem*, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die Bestimmungen in der Anlage zu dieser Resolution zu ersetzen;

9. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6155. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 14
Amtsträger und Mitglieder der Kammern

3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu. Ungeachtet von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 kann der Präsident bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern tätig sind, der Berufungskammer zuteilen, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters entspricht der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter.

4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten ständigen Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt. Ungeachtet von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 können bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig sind, von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs der Berufungskammer zugeteilt werden, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters entspricht der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter.

Beschluss

Am 27. Juli 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[130]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Juli 2009 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht[131] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Herrn Guy Delvoie, Herrn Howard Morrison und Sir Burton Hall zu ständigen Richtern des Gerichtshofs zu ernennen."

---

[130] S/2009/387.

[131] S/2009/386.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[132]

Beschluss

Auf seiner 6052. Sitzung am 19. Dezember 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/799)".

Resolution 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

insbesondere daran erinnernd, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda („Gerichtshof") aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Dezember 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Dezember 2008[133] beigefügt ist, und nach Behandlung der Vorschläge des Präsidenten des Gerichtshofs,

feststellend, dass zwei ständige Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, Ende 2008 zurücktreten werden und dass drei weitere ständige Richter ihre Absicht bekundet haben, nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle zurückzutreten, sowie dass es nicht notwendig wäre, sie zu ersetzen, wenn der Gerichtshof ermächtigt würde, den Fällen mehr Ad-litem-Richter zuzuteilen,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten neun Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so die mit seiner Arbeitsabschlussstrategie gesteckten Ziele erreichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

---

[132] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[133] S/2008/799.

1. *beschließt*, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zum Abschluss laufender Verfahren beziehungsweise zur Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen darf, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2009 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt außerdem*, Artikel 11 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshof zu ändern und durch die Bestimmung in der Anlage zu dieser Resolution zu ersetzen;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6052. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 11
Zusammensetzung der Kammern

2. Jede Strafkammer kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

Beschluss

Auf seiner 6156. Sitzung am 7. Juli 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/333)

Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/334)

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Juli 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/336)“.

Resolution 1878 (2009) vom 7. Juli 2009[134]

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 29. Mai 2009 und das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 27. Mai 2009 beigefügt sind[135], von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Juni 2009 beigefügt ist[136], und von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Juli 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Juli 2009 beigefügt ist[137],

[134] Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1878 (2009) mit Schreiben vom 8. Juli 2009 (A/63/956).

[135] S/2009/333.

[136] S/2009/334.

[137] S/2009/336.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006, 1824 (2008) vom 18. Juli 2008 und 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie[138], dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

nach Prüfung der vom Präsidenten des Gerichtshofs unterbreiteten Vorschläge,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit zur Unterstützung der Anstrengungen, die der Gerichtshof unternimmt, um seine Tätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

daran erinnernd, dass der Rat in seiner Resolution 1824 (2008) die Amtszeit der ständigen Richter Mehmet Güney (Türkei) und Andrésia Vaz (Senegal), die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der bei der Berufungskammer anhängigen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängerte,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und zur Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs beitragen wird,

feststellend, dass der ständige Richter Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation) beabsichtigt, von seinem Amt am Gerichtshof zurückzutreten,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Zahl der Mitglieder der Berufungskammer in Anbetracht des zu erwartenden Anstiegs des Arbeitsanfalls der Berufungskammer nach Abschluss der Hauptverfahren zu erhöhen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass keinem der Richter der Berufungskammer ein Fall zugewiesen wird, mit dem er im Stadium des Vorverfahrens oder des Hauptverfahrens befasst war,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnis über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter angesichts ihrer Dienstdauer und ihres Anteils am Arbeitsanfall des Gerichtshofs,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, im Lichte der Fortschritte des Gerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu überprüfen;

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Sir Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)

– Herr Joseph Asoka Nihal de Silva (Sri Lanka)

[138] Siehe S/2009/247.

– Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)

– Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)

– Herr William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

3. *beschließt ferner*, die Amtszeit des ständigen Richters, der anstelle von Herrn Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation) ernannt wird, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)

– Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)

– Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)

– Frau Taghreed Hikmat (Jordanien)

– Herr Vagn Joensen (Dänemark)

– Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)

– Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)

– Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)

– Herr Seon Ki Park (Republik Korea)

– Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)

– Herr Emile Francis Short (Ghana)

5. *beschließt außerdem*, dem Ad-litem-Richter Joensen zu gestatten, über die in Artikel 12 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

6. *beschließt ferner* in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände, dass Richter Joseph Asoka Nihal de Silva und Richter Emile Francis Short ungeachtet des Artikels 12 bis Absatz 3 des Statuts des Gerichtshofs während ihrer verbleibenden Amtszeit und bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle nebenamtlich tätig sein und einer anderen richterlichen Tätigkeit oder Tätigkeit mit einem vergleichbaren unabhängigen Status in ihren Heimatländern nachgehen können, nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, die Fälle bis Mitte 2010 abzuschließen, und unterstreicht, dass diese Ausnahmegenehmigung nicht so anzusehen ist, als werde dadurch ein Präzedenzfall geschaffen. Dem Präsidenten des Gerichtshofs obliegt es, sicherzustellen, dass diese Regelung mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter vereinbar ist, keinen Anlass zu Interessenkonflikten gibt und den Erlass des Urteils nicht verzögert;

7. *beschließt*, dass ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und ausnahmsweise Richter Egorov nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs die Fälle erledigt, mit deren Behandlung er vor seinem Rücktritt begonnen hat, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, die Fälle bis Ende 2009 abzuschließen;

8. *beschließt*, Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu dieser Resolution zu ändern;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6156. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 13
Amtsträger und Mitglieder der Kammern

3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernennt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Ungeachtet von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 kann der Präsident bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern tätig sind, der Berufungskammer zuteilen, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters entspricht der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[139]

Beschlüsse

Auf seiner 6041. Sitzung am 12. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kenias, Ruandas (Justizminister) und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

> „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
>
> Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
>
> > Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 2008 (S/2008/729)
> >
> > Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das huma-

[139] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

nitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 2008 (S/2008/726)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Patrick Robinson, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6053. Sitzung am 19. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[140]:

„Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass nach seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und nach seiner Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994 der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda („die Gerichtshöfe") geschaffen wurden, und erinnert ferner daran, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 die Gerichtshöfe aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (die Arbeitsabschlussstrategien), und in seiner Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die vollständige Durchführung der Arbeitsabschlussstrategien ist.

Der Rat weist darauf hin, dass die Gerichtshöfe unter den besonderen Umständen des ehemaligen Jugoslawien und Ruandas als eine zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragende Ad-hoc-Maßnahme geschaffen wurden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Erklärungen über die Durchführung der Arbeitsabschlussstrategien, die die Präsidenten und Ankläger der Gerichtshöfe am 12. Dezember 2008 vor dem Rat abgaben[141].

Besorgt feststellend, dass die Frist für den Abschluss der Gerichtsverfahren der ersten Instanz nicht eingehalten wird und dass die Tätigkeit der Gerichtshöfe nach deren Aussage bis 2010 wahrscheinlich nicht abgeschlossen sein wird, betont der Rat, dass die Gerichtshöfe die Verfahren so schnell und effizient wie möglich durchführen müssen, und bekundet seine Entschlossenheit, ihre Bemühungen um den frühestmöglichen Abschluss ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Personen, gegen die der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda Anklage erhoben haben, vor Gericht gebracht werden müssen.

[140] S/PRST/2008/47.

[141] Siehe S/PV.6041.

Der Rat fordert alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich vermutlich flüchtige Personen auf freiem Fuß befinden, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda weiter zu verstärken und ihnen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Angeklagten herbeizuführen.

Der Rat erklärt in diesem Zusammenhang außerdem erneut, dass die Übergabe von Fällen an die jeweils zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsabschlussstrategien ist, und unterstreicht in dieser Hinsicht abermals, dass die Gerichtshöfe ihre Tätigkeit auf die Strafverfolgung und die Gerichtsverfahren gegen die hochrangigsten Führungspersonen konzentrieren müssen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Gerichtshofs unterliegen, und fordert die Gerichtshöfe nachdrücklich auf, mit den zuständigen nationalen Behörden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Fälle von Personen, die geringere Verantwortung tragen, zur Strafverfolgung der jeweils zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden.

Der Rat erkennt an, dass ein Ad-hoc-Mechanismus geschaffen werden muss, der nach der Auflösung der Gerichtshöfe mehrere ihrer wesentlichen Aufgaben, einschließlich der Gerichtsverfahren gegen hochrangige flüchtige Personen, wahrnimmt. Angesichts des erheblich geringeren Umfangs der noch verbleibenden Aufgaben soll dieser Mechanismus eine kleine, befristete, effiziente Struktur sein, deren Aufgaben und Größe sich im Lauf der Zeit verringern werden. Die Kosten werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

Der Rat betont, dass jeder derartige Mechanismus seine Autorität aus einer Resolution des Rates sowie aus Statuten und Verfahrens- und Beweisordnungen herleiten wird, die mit entsprechenden Änderungen auf denjenigen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aufbauen, und dass möglicherweise Anpassungen vorgenommen werden müssen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Umständen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda Rechnung zu tragen.

Der Rat dankt seiner Informellen Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für ihre zur Schaffung dieses Mechanismus bisher geleistete Arbeit, in deren Rahmen sie eingehend geprüft hat, welche Aufgaben der Gerichtshöfe nach ihrer Auflösung für die Rechtspflege notwendig sind. Der Rat ersucht die Informelle Arbeitsgruppe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und sich auf die wesentlichen offenen Fragen zu konzentrieren, mit dem Ziel, so bald wie möglich den Entwurf geeigneter, für die Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben der Gerichtshöfe erforderlicher Instrumente zu erstellen.

Um die weitere Arbeit der Informellen Arbeitsgruppe zu erleichtern, ersucht der Rat den Generalsekretär, innerhalb von 90 Tagen einen Bericht vorzulegen über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Optionen für mögliche Standorte der Archive der Gerichtshöfe und für den Sitz des Mechanismus zur Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten für die Durchführung von Gerichtsverfahren durch diesen Mechanismus, unter besonderer Berücksichtigung der Standorte, an denen die Vereinten Nationen bereits präsent sind.

Der Rat ersucht das Sekretariat, der Informellen Arbeitsgruppe jede erforderliche Hilfe, einschließlich Dolmetschdiensten in den sechs Arbeitssprachen des Rates, bereitzustellen.“

Auf seiner 6134. Sitzung am 4. Juni 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kenias, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Mai 2009 (S/2009/252)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Mai 2009 (S/2009/247)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Patrick Robinson, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN[142]

Beschlüsse

Am 1. August 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[143]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Juli 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Johan Verbeke (Belgien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu ernennen[144], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5951. Sitzung am 8. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Georgiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 7. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/533)“.

---

[142] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

[143] S/2008/519.

[144] S/2008/518.

Auf seiner 5952. Sitzung am 8. August 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Finnlands und Georgiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 8. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/536)“.

Auf seiner 5953. Sitzung am 10. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Georgiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 9. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/537)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 10. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/538)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5954. Sitzung am 11. August 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5954. Sitzung am 11. August 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Armeniens, Australiens, Belarus’, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Indiens, Irlands, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kubas, Lettlands, Litauens, Marokkos, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Omans, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns und Zyperns ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Georgiens, Herr Pascoe und Herr Mulet führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5961. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Georgiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 19. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/561)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5969. Sitzung am 28. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Georgiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Georgien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Elizabeth Spehar, die Direktorin der Abteilung Amerika und Europa und Geschäftsführende Leiterin der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, und Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, den Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten und Geschäftsführenden Leiter der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5992. Sitzung am 9. Oktober 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Georgien

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2008/631)".

Resolution 1839 (2008)
vom 9. Oktober 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 1808 (2008) vom 15. April 2008,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 23. Juli[145] und 3. Oktober 2008[146],

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen um einen weiteren, am 15. Februar 2009 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5992. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6082. Sitzung am 13. Februar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) gemäß Resolution 1839 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/69 und Corr.1)".

Resolution 1866 (2009)
vom 13. Februar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1808 (2008) vom 15. April 2008 und 1839 (2008) vom 9. Oktober 2008,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Februar 2009[147],

unter Begrüßung des Sechs-Punkte-Abkommens vom 12. August 2008 und der darauffolgenden Durchführungsmaßnahmen vom 8. September 2008,

Kenntnis nehmend von den am 15. Oktober 2008 in Genf begonnenen Gesprächen und die Teilnehmer ermutigend, konkrete Ergebnisse zu erzielen,

[145] S/2008/480.

[146] S/2008/631.

[147] S/2009/69 und Corr.1.

unterstreichend, wie wichtig die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ist,

1. *erinnert* an die im Rahmen der Abkommen vom 12. August und vom 8. September 2008 eingegangenen Vereinbarungen;

2. *fordert*, dass die Bestimmungen in Absatz 2 Buchstabe *a* des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[148] eingehalten werden, bis Konsultationen geführt werden und Einigung über ein geändertes Sicherheitsregime erzielt wird, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen betreffend das Sicherheitsregime im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Februar 2009[147];

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Anwendung von Gewalt und jeden Akt ethnischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Institutionen zu unterlassen und ohne Unterschied die Sicherheit von Personen, ihr Recht, sich frei zu bewegen, und den Schutz des Eigentums der Flüchtlinge und Vertriebenen zu gewährleisten;

4. *fordert*, dass die Gewährung humanitärer Hilfe an die von dem Konflikt betroffenen Personen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, erleichtert und jede diesbezügliche Behinderung unterlassen wird, und fordert ferner, ihre freiwillige und ungehinderte Rückkehr in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

5. *fordert außerdem*, dass über die derzeit in Genf geführten Gespräche verstärkte Anstrengungen zur Regelung der Frage der regionalen Sicherheit und Stabilität und der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen unternommen werden, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Georgien diesen Prozess weiter voll zu unterstützen und über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Mai 2009 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, die Lage vor Ort und die Tätigkeiten der Mission der Vereinten Nationen samt Empfehlungen hinsichtlich der künftigen Tätigkeiten vorzulegen;

7. *bekundet seine Absicht*, bis zum 15. Juni 2009 ein Konzept der Elemente einer künftigen Präsenz der Vereinten Nationen in der Region zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem in Ziffer 6 genannten Bericht des Generalsekretärs, der Genfer Gespräche und der Entwicklungen vor Ort;

8. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen um einen weiteren, am 15. Juni 2009 endenden Zeitraum zu verlängern;

9. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6082. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6143. Sitzung am 15. Juni 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 1808 (2008), 1839 (2008) und 1866 (2009) (S/2009/254)“.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über den in Dokument S/2009/310 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 10 Ja-Stimmen (Burkina Faso, Costa Rica, Frankreich, Japan, Kroatien, Mexiko, Österreich, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 1 Gegenstimme (Russische Föderation) und 4 Enthaltungen (China, Libysch-Arabische Dschamahirija, Uganda und Vietnam). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

---

[148] S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI[149]

Beschlüsse

Auf seiner 5990. Sitzung am 8. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Haitis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2008/586)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5993. Sitzung am 14. Oktober 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Ecuadors, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Mexikos, Paraguays, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2008/586)".

Resolution 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007 und 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Regierung Haitis und unter Begrüßung der jüngst erfolgten Regierungsbildung durch Premierministerin Michèle Pierre-Louis und der Zustimmung des Parlaments zu der Regierungserklärung als Schritte in den Bereichen Regierungswesen, Stabilität und Demokratie in Haiti und als eine neue Gelegenheit, den langfristigen Reformprozess wieder in Gang zu bringen,

die Regierung Haitis und alle anderen maßgeblichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Akteure des Landes *ermutigend*, den demokratischen Dialog zu verstärken und einen möglichst breiten und umfassenden Konsens herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass es der Führerschaft und des steten politischen Willens der Regierung unter den maßgeblichen haitianischen Akteuren bedarf, um die Regierungs- und Verwaltungsführung sowie die nationalen Kapazitäten zur Bewältigung der vorrangigsten Probleme, denen sich das Land gegenübersieht, zu stärken,

in Anbetracht der Verwüstungen, die das Volk Haitis während der laufenden Hurrikansaison erlitten hat, und der unmittelbaren und mittel- und langfristigen Schäden für die Landwirtschaft und die Infrastruktur sowie ihrer Auswirkungen auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis,

in Anerkennung der Herausforderungen, denen sich die Regierung Haitis bei der Koordinierung der humanitären Nothilfe und der Einleitung von Wiederaufbaumaßnahmen ge-

[149] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

genübersieht, sowie der Notwendigkeit, eine Katastrophenvorsorge- und Risikominderungsstrategie festzulegen,

in der Erkenntnis, dass der rapide Anstieg der weltweiten Nahrungsmittel- und Brennstoffpreise den allgemeinen Stabilisierungsprozess in Haiti weiter erheblich gefährdet und sich im Politik-, Sicherheits-, humanitären, sozialen, wirtschaftlichen und Entwicklungsbereich nachteilig ausgewirkt hat, und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, Haiti in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

ferner anerkennend, dass die Achtung vor den Menschenrechten, das Vorhandensein ordnungsgemäßer Verfahren, die Bewältigung des Kriminalitätsproblems und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti unerlässlich sind,

in Würdigung dessen, dass die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti der Regierung Haitis auch weiterhin dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, unter erneuter Missbilligung der Gewalthandlungen, die sich im April 2008 ereigneten, und mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns über die Verluste an Menschenleben und die Angriffe auf Einrichtungen der Mission und auf Personal der Vereinten Nationen, in Anerkennung der von der Mission ergriffenen Maßnahmen, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Militär- und Polizeikräfte der Mission und ihre Länder und in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen,

anerkennend, dass sich die Sicherheitslage in den letzten Monaten etwas verbessert hat, jedoch feststellend, dass sie nach wie vor prekär ist,

betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Haiti und seinen Nachbarstaaten sowie den Staaten der Region ist, wenn es um das wirksame Management und die effektive Sicherung der Land- und Seegrenzen Haitis geht, entsprechend dem gemeinsamen Interesse an der Sicherung dieser Grenzen,

unterstreichend, dass der internationale unerlaubte Menschen-, Drogen- und Waffenhandel die Stabilität Haitis weiter beeinträchtigt,

unter Betonung der Rolle der Regionalorganisationen beim weiteren Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis, mit der Aufforderung an die Mission, auch weiterhin eng mit der Organisation der amerikanischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von dem Gemeinsamen Kommuniqué der „2x9“ Beratungsgruppe für Haiti vom 29. August 2008[150],

betonend, wie wichtig der Aufbau eines glaubwürdigen, kompetenten und transparenten Regierungswesens ist, und der Regierung Haitis nahelegend, die staatlichen Institutionen weiter zu stärken,

unter Begrüßung der ersten Empfehlungen der Beratungskommission für lang andauernde Untersuchungshaft und unter Bekundung seiner nachdrücklichen Unterstützung für weitere Anstrengungen in dieser Frage und bei der wirksamen und raschen Lösung des Problems der überfüllten Gefängnisse,

mit der Aufforderung an die Regierung Haitis, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft die Reform des Sicherheitssektors weiter voranzubringen, wie insbesondere in dem von der Regierung am 8. August 2006 verabschiedeten Plan zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei[151] vorgesehen, sowie die Anstrengungen zur Reform der wesentlichen Bereiche des Justiz- und Strafvollzugssystems zu verstärken,

[150] S/2008/640, Anlage.

[151] S/2006/726, beigefügtes Dokument.

unter Begrüßung der ersten Schritte, die im Einklang mit dem nationalen Justizreformplan zur Stärkung des Justizsystems unternommen wurden, darunter die Modernisierung der Justizinstitutionen und die Verbesserung des Zugangs zur Justiz, die grundlegende Aspekte des Wiederaufbaus und der Stabilisierung Haitis sind,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes und in Erwartung seiner baldigen Anwendung bei den bevorstehenden Wahlen sowie unter Begrüßung der von der Organisation der amerikanischen Staaten gewährten Unterstützung bei der Aktualisierung des haitianischen Wählerverzeichnisses und mit der Aufforderung an die haitianischen Behörden, mit anhaltender Unterstützung durch die Geber und Partner Haitis, die Regionalorganisationen, die Mission und das System der Vereinten Nationen ständige wirksame Wahlinstitutionen einzurichten und Wahlen abzuhalten, die mit den Verfassungs- und Rechtsvorschriften Haitis im Einklang stehen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, rasch hochwirksame, arbeitskräfteintensive Projekte mit hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen,

in Anerkennung der Anstrengungen der haitianischen Behörden und der Beiträge der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Mission mit dem Ziel, den humanitären und sonstigen Bedürfnissen der von Katastrophen betroffenen Bevölkerung gerecht zu werden, und betonend, wie wichtig es ist, dass künftige diesbezügliche Maßnahmen unter den Gebern und Partnern Haitis, mit der Regierung Haitis und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen umfassend koordiniert werden,

in der Erkenntnis, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Geber und Partner Haitis ist, und ihnen nahelegend, die von ihnen gewährte Hilfe weiter zu verstärken,

betonend, dass die Kapazitäten der Regierung Haitis und seiner Institutionen gestärkt werden müssen, insbesondere bei der Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. August 2008[152],

feststellend, dass die Situation in Haiti trotz der bislang erzielten Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006), 1743 (2007) und 1780 (2007) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Oktober 2009 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *bringt seine Befriedigung* über die im Einklang mit Resolution 1780 (2007) durchgeführte Umstrukturierung der Mission *zum Ausdruck* und schließt sich der vom Generalsekretär in Ziffer 20 seines Berichts[152] abgegebenen Empfehlung an, die Mission in ihrer gegenwärtigen Struktur zu belassen, bis die geplante beträchtliche Verstärkung der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei eine Neubewertung der Lage erlaubt, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Zusammensetzung der Mission anzupassen und ihre Tätigkeit neu auszurichten, um den sich verändernden Gegebenheiten und Prioritäten vor Ort Rechnung zu tragen, einschließlich der Notwendigkeit, die Ausbildung der Nationalpolizei weiter zu verstärken;

3. *beschließt* daher, dass die Mission weiter aus einem militärischen Anteil von bis zu 7.060 Soldaten aller Rangstufen und aus einem Polizeianteil von insgesamt 2.091 Polizisten bestehen wird;

[152] S/2008/586.

4. *erkennt an*, dass die Regierung und das Volk Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes eigenverantwortlich sind und die Hauptverantwortung tragen, anerkennt die Rolle der Mission bei der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und ermutigt die Regierung, aus der internationalen Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten, die für den dauerhaften Erfolg der Mission unerlässlich ist, auch künftig vollen Nutzen zu ziehen;

5. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti *seine volle Unterstützung*, namentlich für seine Anstrengungen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Stabilität und der Regierungsführung in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis, und bekräftigt, dass er die Autorität für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti besitzt;

6. *bekräftigt seine Aufforderung* an die Mission, den in Haiti im Gang befindlichen politischen Prozess zu unterstützen, namentlich durch die Guten Dienste des Sonderbeauftragten, und in Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern sowie für den anstehenden Wahlprozess logistische und sicherheitsbezogene Hilfe bereitzustellen, insbesondere für die Wahlen, die im November 2007 stattfinden sollten, um die mit dem Ablauf des Mandats eines Drittels der Senatoren am 8. Mai 2008 frei gewordenen Senatssitze zu besetzen;

7. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die politischen Meinungsverschiedenheiten im Wege des Dialogs beizulegen, und ermutigt den Sonderbeauftragten, diesen Dialog zwischen der Regierung Haitis und allen maßgeblichen politischen Akteuren zu erleichtern, um sicherzustellen, dass die demokratisch gewählten politischen Institutionen die in dem nationalen Strategiedokument für Wachstum und Armutsminderung dargelegten Reformen weiter voranbringen können;

8. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Mission zu den Anstrengungen der Regierung Haitis zum Aufbau institutioneller Kapazitäten auf allen Ebenen und fordert die Mission auf, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Unterstützung zur Stärkung eigenständiger staatlicher Institutionen auszuweiten, insbesondere außerhalb von Port-au-Prince, so auch indem sie wichtigen Ministerien und Institutionen Fachwissen zur Verfügung stellt;

9. *ersucht* die Mission, ihre Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei auch weiterhin in dem Maße fortzusetzen, wie es für die Gewährleistung der Sicherheit in Haiti für notwendig erachtet wird, und ermutigt die Mission und die Regierung Haitis, auch weiterhin koordinierte Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen, um das Ausmaß der Kriminalität und Gewalt zu verringern;

10. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Maßnahmen zur Durchführung des Plans zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei[151] zu verbessern und zu verstärken, und ersucht die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat der Regierung Haitis auch weiterhin aktiv bei der Reform und Neustrukturierung der Nationalpolizei behilflich zu sein, indem sie insbesondere die Überwachung, Betreuung, Ausbildung und Überprüfung von Polizisten unterstützt und institutionelle und operative Kapazitäten stärkt und gleichzeitig an der Rekrutierung einer ausreichenden Zahl von Polizisten arbeitet, die als Ausbilder und Mentoren für die Nationalpolizei dienen können, entsprechend ihrer Gesamtstrategie der schrittweisen Übertragung der geografischen und sachlichen Zuständigkeit für die traditionellen Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihre haitianischen Partner im Einklang mit dem Reformplan;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, namentlich die Nachbarstaaten und die Staaten der Region, in Abstimmung mit der Mission gemeinsam mit der Regierung Haitis gegen den grenzüberschreitenden unerlaubten Menschen-, Drogen- und Waffenhandel sowie andere illegale Tätigkeiten vorzugehen und zur Stärkung der diesbezüglichen Fähigkeiten der Haitianischen Nationalpolizei beizutragen;

12. *ersucht* die Mission, die Anstrengungen der Regierung Haitis zur Verfolgung eines integrierten Ansatzes beim Grenzmanagement mit Fachwissen zu unterstützen, unter Betonung des Aufbaus staatlicher Kapazitäten, und unterstreicht die Notwendigkeit einer koordinierten internationalen Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung;

13. *begrüßt* den unmittelbar bevorstehenden Einsatz der sechzehn Seepatrouillenboote der Mission zur Unterstützung der Küstenwache der Haitianischen Nationalpolizei bei ihrer Aufgabe, die Seegrenzen Haitis zu schützen und zu überwachen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mission zur Unterstützung der Grenzschutzmaßnahmen der Haitianischen Nationalpolizei ihre Patrouillentätigkeit an den Land- und Seegrenzen fortsetzen muss, und legt der Mission nahe, die Gespräche mit der Regierung Haitis und den Mitgliedstaaten fortzusetzen, um die Bedrohungen entlang der Land- und Seegrenzen Haitis zu bewerten;

15. *ersucht* das Landesteam der Vereinten Nationen und fordert alle Akteure auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung der Mission durchgeführten Sicherheits- und Entwicklungsmaßnahmen durch Aktivitäten zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen abzielen, und ersucht die Mission, auch weiterhin Projekte mit rascher Wirkung durchzuführen;

16. *verurteilt* alle Angriffe auf Personal oder Einrichtungen der Mission und verlangt, dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, ihre Einrichtungen oder andere Akteure, die humanitäre, Entwicklungs- oder Friedenssicherungsaufgaben wahrnehmen, begangen werden;

17. *begrüßt* die im Hinblick auf die Reform der rechtsstaatlichen Institutionen unternommenen Schritte, ersucht die Mission, auch weiterhin die diesbezüglich notwendige Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die haitianischen Behörden, diese Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, namentlich bei der Modernisierung der wichtigsten Rechtsvorschriften und der Durchführung des Justizreformplans, der Einrichtung des Obersten Rechtsprechungsrats, der Umgestaltung und Standardisierung der gerichtlichen Registrierungsverfahren und der Bearbeitung der Fälle sowie bei der notwendigen Bewältigung des Problems der übermäßig langen Untersuchungshaft;

18. *befürwortet* die Durchführung des Strategieplans der Nationalen Gefängnisverwaltung, unterstützt die in Ziffer 42 des Berichts des Generalsekretärs angesprochene Stärkung der Kapazität der Mission, insbesondere um das Problem der überfüllten Gefängnisse zu lösen, und ersucht die Mission, die Betreuung und Ausbildung von Strafvollzugspersonal und die Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten auch weiterhin aktiv zu unterstützen;

19. *ersucht* die Mission, ihr Konzept für die Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen fortzusetzen, indem sie namentlich die Nationale Kommission für Entwaffnung, Auflösung und Wiedereingliederung unterstützt und ihre Anstrengungen vornehmlich auf arbeitskräfteintensive Projekte, den Aufbau eines Waffenregisters, die Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, die Reform des Systems für Waffenscheine und die Förderung einer nationalen Doktrin für gemeindenahe Polizeiarbeit richtet;

20. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte, fordert die haitianischen Behörden auf, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte fortzusetzen, und fordert die Mission auf, für die Haitianische Nationalpolizei und andere zuständige Institutionen, einschließlich der Strafvollzugsdienste, auch weiterhin Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen;

21. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und ersucht die Mission, die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden

Länder nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

23. *fordert* die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen *auf*, ihre Koordinierung weiter zu verbessern und in Abstimmung mit der Regierung Haitis und den internationalen Partnern dazu beizutragen, dass das nationale Strategiedokument für Wachstum und Armutsminderung effizienter umgesetzt wird, damit auf dem Gebiet der sozioökonomischen Entwicklung die Fortschritte erzielt werden können, die der Generalsekretär in seinem Konsolidierungsplan[153] als wesentlich für die Stabilität in Haiti anerkannt hat, und damit die drängenden Entwicklungsprobleme, insbesondere die durch die jüngsten Hurrikane verursachten, angegangen werden können;

24. *anerkennt* die Notwendigkeit einer Geberkonferenz auf hoher Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des nationalen Strategiedokuments für Wachstum und Armutsminderung, fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer und Partner Haitis und die multilateralen Institutionen, auf, in Zusammenarbeit mit den haitianischen Behörden und unter deren Führung ein effizientes System zur Koordinierung der Hilfe zu konzipieren und umzusetzen, das auf gemeinsamer Verantwortung beruht und schwerpunktmäßig auf den kurzfristigen unmittelbaren Bedarf sowie auf den mittel- und langfristigen Wiederaufbaubedarf ausgerichtet ist, und legt außerdem den Gebern und Partnern Haitis nahe, die Auszahlung der von ihnen zugesagten Mittel als Beitrag zur Entwicklung und zur Stabilität Haitis zu beschleunigen;

25. *begrüßt* die Fortschritte der Mission im Bereich der Kommunikation und der Strategie für Kontaktarbeit und ersucht sie, diese Tätigkeiten fortzusetzen;

26. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär geleistete Arbeit zur Festlegung von fünf Richtwerten und Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Festigung der Stabilität in Haiti[154] und ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Regierung Haitis und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des nationalen Strategiedokuments für Wachstum und Armutsminderung den Konsolidierungsplan auf der Grundlage des vorgelegten Schemas weiter zu aktualisieren und in seinen Berichten den Rat entsprechend zu unterrichten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat halbjährlich und spätestens fünfundvierzig Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über dessen Durchführung Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Berichte eine umfassende Bewertung der Sicherheitsbedrohungen in Haiti aufzunehmen, unter Berücksichtigung einer Überprüfung der Tätigkeiten und der Zusammensetzung der Mission, ihrer Koordinierung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren sowie der Notwendigkeit der Armutsbekämpfung und einer nachhaltigen Entwicklung in Haiti, und gegebenenfalls Optionen für eine Umstrukturierung der Mission vorzuschlagen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5993. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. März 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[155]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 11. bis 14. März 2009 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Jorge Urbina (Costa Rica) nach Haiti zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

[153] Ebd., Abschn. IX.

[154] Ebd., Anhang I.

[155] S/2009/139.

Costa Rica (Botschafter Jorge Urbina, Leiter der Mission)

Burkina Faso (Gesandter-Botschaftsrat Bonaventure Koudougou)

China (Botschafter Zhang Yesui)

Frankreich (Gesandter-Botschaftsrat Jean-Pierre Lacroix)

Japan (Botschafter Yukio Takasu)

Kroatien (Gesandter-Botschaftsrat Vice Skračić)

Libysch-Arabische Dschamahirija (Herr Esam Ganbour)

Mexiko (Botschafter Claude Heller)

Österreich (Botschafter Thomas Mayr-Harting)

Russische Föderation (Minister Konstantin Dolgov)

Türkei (Gesandter-Botschaftsrat Fazli Çorman)

Uganda (Botschafter Ruhakana Rugunda)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Herr Nicholas Williams)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Susan Rice)

Vietnam (Botschafter Le Luong Minh)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats vom 11. bis 14. März 2009 nach Haiti

Die Mission unter der Leitung von Botschafter Jorge Urbina (Costa Rica) hat die folgende Aufgabenstellung:

a) Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Regierung und das Volk Haitis auch weiterhin beim Wiederaufbau ihres Landes, bei der Festigung des Friedens und der Stabilität sowie bei der Förderung der Wiederherstellung und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, eingedenk der erheblichen Rückschläge im Jahr 2008;

b) die nachdrückliche Unterstützung des Rates für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti sowie für deren Anstrengungen zur Verbesserung der Stabilität und der Regierungsführung in Haiti aussprechen;

c) erneut erklären, wie wichtig unmittelbare, mittel- und langfristige nachhaltige Anstrengungen und eine geeignete internationale und regionale Unterstützung sind, um den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Haiti zu konsolidieren, eingedenk dessen, dass die Regierung und das Volk Haitis dafür eigenverantwortlich sind und die Hauptverantwortung tragen;

d) den Umsetzungsstand der einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere Resolution 1840 (2008), bewerten und die Fortschritte prüfen, welche die Regierung Haitis mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Stabilisierungsmission, bei der Bewältigung der miteinander verbundenen Herausforderungen auf den folgenden Gebieten erzielt hat: Sicherheit, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, Grenzmanagement, institutionelle Unterstützung und Regierungsführung, namentlich Wahl- und Reformprozesse, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und wirtschaftliche und soziale Entwicklung;

e) die Regierung Haitis nachdrücklich auffordern, sich verstärkt um die Förderung eines wirksamen und alle Seiten einschließenden politischen Dialogs zu bemühen, dessen Ziele die nationale Aussöhnung, eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und eine nachhaltige Entwicklung sind;

f) das Engagement der Regierung Haitis und die Kooperation der Mitgliedstaaten, namentlich der Nachbarstaaten und der Staaten der Region, bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden unerlaubten Menschen-, Drogen- und Waffenhandels und anderer illegaler Aktivitäten in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission prüfen und bewerten;

g) die bisher erzielten Fortschritte überprüfen und den Stand der Planung und Durchführung der anstehenden Wahlprozesse bewerten;

h) unterstreichen, wie wichtig die von der internationalen Gemeinschaft und Haiti abgegebenen wechselseitigen Zusagen sind, und zu verstehen geben, wie wichtig die für April 2009 angesetzte Geberkonferenz ist und dass alle zugesagten Mittel rasch ausgezahlt werden müssen;

i) mit der Regierung Haitis die Situation und die Fortschritte in Bezug auf die allgemeine humanitäre Lage in dem Land, inbesondere die Ernährungssicherungslage, und deren Auswirkungen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Entwicklung und die Stabilität evaluieren und erörtern;

j) prüfen, welche Schritte zur Aufstellung einer Katastrophenschutz- und Risikominderungsstrategie unternommen wurden, angesichts der Schäden, die der Landwirtschaft und der Infrastruktur Haitis durch die Hurrikane und tropischen Stürme von 2008 zugefügt wurden, und welche Ergebnisse die im Anschluss an die Katastrophen durchgeführte Bedarfsbewertung in dieser Hinsicht erbracht hat;

k) prüfen und bewerten, inwieweit die Stabilisierungsmission und das Landesteam der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, sich abstimmen und gegenseitig unterstützen, und dazu die Regierung Haitis und internationale Partner konsultieren, einschließlich im Hinblick auf die sozioökonomische Entwicklung und die Durchführung des nationalen Strategiedokuments für Wachstum und Armutsminderung;

l) die Durchführung von rasch wirkenden Projekten in Ergänzung der von den haitianischen Behörden mit Unterstützung durch die Mission und das Landesteam unternommenen Sicherheits- und Entwicklungsmaßnahmen bewerten und weiter anregen;

m) unterstreichen, welchen wichtigen Beitrag die Regionalorganisationen und -mechanismen zu dem laufenden Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprozess in Haiti leisten, insbesondere die Organisation der amerikanischen Staaten, die Karibische Gemeinschaft, der „2x9"-Mechanismus für Haiti und die Arbeitsgruppe für die Koordinierung der lateinamerikanischen Zusammenarbeit mit der Haitianischen Nationalpolizei;

n) bekräftigen, dass Fortschritte bei der Festigung der Stabilität in Haiti unverzichtbar sind, unter besonderer Betonung des vom Rat gebilligten Konsolidierungsplans des Generalsekretärs[153];

o) aus den Erfahrungen der Stabilisierungsmission Erkenntnisse ziehen, die in die Erörterungen der Ratsmitglieder zu den umfassenderen systemischen Fragen und Fragen der Friedenssicherung in Verbindung mit der laufenden Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze durch den Rat eingehen können."

Am 30. März 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[156]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. März 2009 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Floriano Peixoto Vieira Neto (Brasilien) zum Kommandeur der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen[157], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

[156] S/2009/165.

[157] S/2009/164.

Auf seiner 6101. Sitzung am 6. April 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, Haitis, Jamaikas, Kanadas, Kolumbiens, Kubas, Perus, der Tschechischen Republik, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2009/129)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Sylvie Lucas, die Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Albert R. Ramdin, den Stellvertretenden Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, und Frau Dora Currea, die Geschäftsführerin der Abteilung Karibische Länder der Interamerikanischen Entwicklungsbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Pedro Medrano, den Direktor des Büros des Welternährungsprogramms für Lateinamerika und die Karibik, Frau Yvonne Tsikata, die Landesdirektorin für die Karibik bei der Weltbank, Herrn Niky Fabiancic, den Stellvertretenden Regionaldirektor des Regionalbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik, und Frau Corinne Deléchat, die Missionsleiterin für Haiti des Internationalen Währungsfonds, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[158]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die bisher erzielten Fortschritte auf Gebieten, die für die Festigung der Stabilität Haitis von entscheidender Bedeutung sind, namentlich auf dem Gebiet des politischen Dialogs, der Ausweitung der staatlichen Autorität, einschließlich des Grenzmanagements, der Stärkung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte.

Der Rat nimmt mit Besorgnis von den Herausforderungen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Kenntnis, da sich der Lebensstandard der weitaus meisten Haitianer erheblich verschlechtert hat. Der Rat wiederholt, dass Sicherheit von sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung begleitet sein muss, damit Haiti langfristige Stabilität erreichen kann. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und das Landesteam der Vereinten Nationen auf, sich noch stärker mit der Regierung Haitis und den internationalen und regionalen Partnern abzustimmen und dabei zu berücksichtigen, dass die Trägerschaft und die Hauptverantwortung bei der Regierung und dem Volk Haitis liegen.

Der Rat anerkennt die ausschlaggebende Bedeutung der Geberkonferenz auf hoher Ebene für Haiti, die am 14. April 2009 von der Interamerikanischen Entwicklungsbank in Washington ausgerichtet wird. Der Rat begrüßt die wertvolle, anhaltende Unterstützung der Geber und legt ihnen eindringlich nahe, die zusätzliche technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen, die die Regierung Haitis benötigt, um den unmittelbaren Bedarf des Landes im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der frühzeitigen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus zu decken und gleichzeitig die Grundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schaffen.

[158] S/PRST/2009/4.

Der Rat legt den Institutionen Haitis eindringlich nahe, sich verstärkt um die Befriedigung der Grundbedürfnisse der haitianischen Bevölkerung zu bemühen und zur Förderung des Dialogs, der Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass die anstehenden Wahlen zur Neubesetzung eines Drittels der Senatssitze alle Seiten einschließen sowie frei und fair sein müssen. Der Rat fordert alle politischen Akteure in Haiti auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlen in einem friedlichen Umfeld stattfinden.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen, die die Mission und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti unternehmen, um die Stabilität und die Regierungsführung in Haiti zu verbessern, und er betont gleichzeitig, dass sich die Mission den sich verändernden Umständen am Boden auch weiterhin anpassen muss, und spricht allen Mitgliedstaaten, die den Stabilisierungsprozess unterstützen, insbesondere den truppen- und polizeistellenden Ländern, seinen Dank aus."

DIE SITUATION IN BURUNDI[159]

Beschlüsse

Auf seiner 5966. Sitzung am 26. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ulla Ström, die Stellvertretende Ständige Vertreterin Schwedens bei den Vereinten Nationen, im Namen des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6037. Sitzung am 11. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Vierter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2008/745)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Charles Nqakula, den Moderator des burundischen Friedensprozesses und Verteidigungsminister Südafrikas, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Anders Lidén, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6057. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Vierter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2008/745)".

---

[159] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Resolution 1858 (2008) vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Resolutionen 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006 und 1791 (2007) vom 19. Dezember 2007,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der Erklärung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Region der Großen Seen zum burundischen Friedensprozess, das am 4. Dezember 2008 in Bujumbura stattfand, und der zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte geschlossenen Vereinbarungen,

in Würdigung des nachhaltigen Engagements der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, der südafrikanischen Moderatoren, der Afrikanischen Union und des Politischen Direktoriums zugunsten der Bemühungen Burundis um die Konsolidierung des Friedens, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der am 7. September 2006 von der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die Burundi in Schlüsselbereichen der Friedenskonsolidierung erzielt hat, sowie von den noch verbleibenden Herausforderungen, bei denen es insbesondere darum geht, die Umfassende Waffenruhevereinbarung mit der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte durchzuführen, die demokratisch gewählten Institutionen zu konsolidieren, eine gute Regierungsführung zu stärken, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung abzuschließen und die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen und dabei auch sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte und die Justizinstitutionen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit wirksam schützen,

unter Begrüßung der Einsetzung der Ständigen Nationalen Unabhängigen Wahlkommission, unter Hinweis auf die Notwendigkeit, ihre Mitglieder im Rahmen eines unabhängigen und inklusiven Verfahrens zu ernennen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die im Jahr 2010 geplanten Wahlen in dem Geist der Aussöhnung und des Dialogs vorbereitet werden, der in der burundischen Verfassung verankert ist und der einen erfolgreichen Übergang ermöglichte,

betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in Burundi aufrechterhalten müssen, unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung für Burundi und des jüngsten Besuchs der Delegation unter der Leitung des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission und Kenntnis nehmend von der im Juni 2008 durchgeführten halbjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi[160] und von der Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung am 11. Dezember 2008[161],

anerkennend, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung ist, um eine dauerhafte Aussöhnung unter allen Menschen Burundis zu fördern, und unter Begrüßung der Fortschritte bei den Vorbereitungen für nationale Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich durch die Einrichtung eines Technischen Ausschusses für Folgemaßnahmen und eines Forums für Vertreter der Zivilgesellschaft,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich der Festnahme von

[160] PBC/1/BDI/4, Anlage.

[161] Siehe S/PV.6037.

Mitgliedern der politischen Opposition und Vertretern der Zivilgesellschaft, der Medien und der Gewerkschaften, und den Beschluss der Regierung Burundis begrüßend, ihren Erlass zur Regelung der Treffen und Kundgebungen politischer Parteien und Vereinigungen aufzuheben,

unter Begrüßung der Anstrengungen der burundischen Behörden zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere des Verfahrens gegen einige der Urheber des Massakers von Muyinga und ihrer Verurteilung,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder in bewaffneten Konflikten,

nach Behandlung des vierten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi[162],

1. *beschließt*, das in Resolution 1719 (2006) festgelegte und in Resolution 1791 (2007) verlängerte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

2. *legt* der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte *eindringlich nahe*, alles zu tun, um die von ihnen am 4. Dezember 2008 geschlossenen Vereinbarungen vor dem 31. Dezember 2008 durchzuführen und diese letzte Phase des Friedensprozesses somit zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und fordert beide Parteien auf, jede Handlung zu unterlassen, die Spannungen hervorrufen oder zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten führen kann, und offene Fragen im Dialog und in einem Geist der Zusammenarbeit zu regeln;

3. *fordert* die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte *auf*, mit der Regierung Burundis, dem Gemeinsamen Verifikations- und Überwachungsmechanismus und allen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um alle ihre Kombattanten zu ermutigen, sich ohne Vorbedingungen an Sammelplätze zu begeben und den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereinfügung vollständig zu vollziehen;

4. *legt* den Führern der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, der Afrikanischen Union, den südafrikanischen Moderatoren, dem Politischen Direktorium und den anderen internationalen Partnern *nahe*, ihre Anstrengungen aufrechtzuerhalten, um den Parteien bei der Umsetzung der Erklärung vom 4. Dezember 2008 zu helfen, und sich weiter aktiv vor Ort zu engagieren, um den Prozess zu überwachen und seine Nachhaltigkeit sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi eine tatkräftige politische Rolle zur Unterstützung aller Aspekte des Friedensprozesses wahrzunehmen, in voller Abstimmung mit den subregionalen, regionalen und internationalen Partnern;

6. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und friedlicher Wahlen im Jahr 2010 zu schaffen, und begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen, bei dem Prozess behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi, den Dialog zwischen den nationalen und internationalen Interessenträgern zu erleichtern und zu fördern, insbesondere im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen, und ihre Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Stabilität weiter zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Rechtspflege, die Durchführung von Sicherheitsreformen und den Schutz der Menschenrechte;

[162] S/2008/745.

9. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und ihre nationalen und internationalen Partner, den von ihnen in dem Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung in Burundi[160] eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und ersucht die Kommission, der Regierung mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und das Landesteam der Vereinten Nationen weiter dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für dauerhaften Frieden, nachhaltige Sicherheit und langfristige Entwicklung in Burundi zu schaffen und die zur Herbeiführung dieser Ziele, namentlich für die bevorstehenden Wahlen, benötigten Ressourcen zu mobilisieren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig der Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ist, und fordert alle internationalen Partner, insbesondere das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass es in der Übergangszeit zwischen dem multinationalen Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und der Schaffung des Treuhandfondsmechanismus speziell für Burundi keine Ressourcen- und Kapazitätslücken gibt;

11. *legt* in dieser Hinsicht der Regierung Burundis *nahe*, in Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern eine Strategie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auszuarbeiten und die Grundlagen für die nachhaltige sozioökonomische Wiedereingliederung von demobilisierten Soldaten, Exkombattanten, zurückkehrenden Flüchtlingen, Vertriebenen und sonstigen von dem Konflikt betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Frauen und Kindern, zu schaffen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006) und 1820 (2008);

12. *legt* der Regierung Burundis *außerdem nahe*, mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere Partner dafür zu sorgen, dass so bald wie möglich und ohne weiteren Verzug nationale Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung aufgenommen werden;

13. *legt* der Regierung Burundis *ferner nahe*, ihre Bemühungen um eine breitere Achtung und einen verstärkten Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Einsetzung einer Nationalen Unabhängigen Menschrechtskommission, eingedenk der in der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Pariser Grundsätze fortzusetzen, und legt ihr ferner nahe, die Straflosigkeit zu beenden und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte ohne Furcht oder Einschüchterung voll genießen, wie dies in der Verfassung Burundis verankert und in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, auch den von Burundi ratifizierten, vorgesehen ist;

14. *bekundet insbesondere seine Besorgnis* über die anhaltende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem in Form spezifischer Rechtsvorschriften, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür verantwortlichen Personen im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden;

15. *verlangt*, dass die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und die anderen bewaffneten Gruppen alle mit ihnen verbundenen Kinder bedingungslos und ohne weiteren Verzug freilassen, und betont die Notwendigkeit ihrer nachhaltigen Wiedereingliederung und Wiedereinfügung;

16. *legt* dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi *eindringlich nahe*, die derzeitigen Vorkehrungen zur Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihrer jeweiligen Kapazitäten und ihres derzeitigen Mandats zu verstärken;

17. *legt* dem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs *nahe*, weiter auf eine verbesserte Integration und Wirksamkeit der Anstrengungen hinzuarbeiten, die die Vereinten Nationen vor Ort unternehmen, um die Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi und die Wiederaufbau- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Burundi zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2009 über die Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, einschließlich der Ergebnisse der technischen Bewertungsmission, die er Anfang 2009 zu unternehmen beabsichtigt, Bericht zu erstatten und in seinen Bericht alle Empfehlungen aufzunehmen, die dem Sicherheitsrat bei der Entscheidung über die künftige Ausrichtung des Integrierten Büros behilflich sein können;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6057. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6138. Sitzung am 9. Juni 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Direktor der Abteilung für internationale Organisationen im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2009/270)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Youssef Mahmoud, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Per Örnéus, den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen, im Namen des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN[163]

Beschluss

Auf seiner 5977. Sitzung am 22. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 1833 (2008)
vom 22. September 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolu-

[163] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

tionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Truppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und von Beteiligten am Suchtstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

die Truppe dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren gegen die von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten auch weiterhin wirksam zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und ihm den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Truppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit", unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen,

in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehen, und der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl ziviler Opfer in diesem Zusammenhang, Kenntnis nehmend von den einschlägigen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen sowie den diesbezüglichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie zur Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung,

sowie in Anerkennung der von der Truppe und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht zusätzliche robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

betonend, dass weitere Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors erzielt werden müssen, namentlich die weitere Stärkung der Afghanischen Nationalarmee und insbesondere der Afghanischen Nationalpolizei, die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen, die Reform des Justizsektors und die Drogenbekämpfung,

sowie in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung und an der sozioökonomischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und zur Durchführung von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen ermutigend, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen eingeführt hat,

daran erinnernd, dass die afghanischen Institutionen mit Hilfe der Vereinten Nationen die Führungsrolle bei der Organisation der nächsten Präsidentschaftswahlen übernehmen werden, und betonend, wie wichtig die Hilfe ist, welche die Truppe den afghanischen Behörden bereitstellen wird, um ein sicheres und für die Wahlen förderliches Umfeld zu gewährleisten,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und in der Region für die Stabilisierung Afghanistans ist, und betonend, dass die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist,

erfreut über die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Truppe und der Koalition und über die zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan, insbesondere der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, hergestellte Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von der Nordatlantikvertrags-Organisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Truppe und zur Koalition, einschließlich ihrer Komponente für Unterbindungsoperationen auf See, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollständige Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2008 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und Beiträge an den Treuhandfonds nach Resolution 1386 (2001) zu entrichten;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Truppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, ihnen Anleitung zu geben und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte der afghanischen Behörden bei der Übernahme der Hauptverantwortung für die Sicherheit in Kabul und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee zu unterstützen;

5. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition zu handeln;

6. *ersucht* die Führung der Truppe, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5977. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5994. Sitzung am 14. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, der Niederlande, Norwegens und Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2008/617)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 14. November 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[164]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 21. bis 28. November 2008 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Giulio Terzi di Sant’Agata (Italien) nach Afghanistan zu entsenden.

Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage). Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

[164] S/2008/708.

Belgien (Botschafter Olivier Belle)

Burkina Faso (Botschafter Paul Robert Tiendrébéogo)

China (Botschafter Liu Zhenmin)

Costa Rica (Botschafter Saúl Weisleder)

Frankreich (Gesandter-Botschaftsrat Jean-Pierre Lacroix)

Indonesien (Botschafter R. M. Marty M. Natalegawa)

Italien (Botschafter Giulio Terzi di Sant'Agata)

Kroatien (Herr Toma Galli)

Libysch-Arabische Dschamahirija (Herr Ahmed Gebreel)

Panama (Botschafter Alfredo Suescum)

Russische Föderation (Minister Konstantin Dolgov)

Südafrika (Botschafter Dumisani Kumalo)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter John Sawers)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter Zalmay Khalilzad)

Vietnam (Botschafter Bui The Giang)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan: Aufgabenstellung

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

2. Überprüfen, welche Fortschritte die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft und im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt[165] dabei erzielt hat, die miteinander verknüpften Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung anzugehen.

3. Den Umsetzungsstand der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 1806 (2008) und 1833 (2008), sowie der gegenseitigen Zusagen und Verpflichtungen bewerten, welche die Teilnehmer der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans eingegangen sind.

4. In diesem Zusammenhang die zentrale und unparteiische Rolle hervorheben, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den zivilen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, und seine nachdrückliche Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie der Frauen und Männer der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan aussprechen.

5. Die Wahrnehmung der gestärkten Koordinierungsrolle prüfen, die der Hilfsmission und dem Sonderbeauftragten in Resolution 1806 (2008) übertragen wurde, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes und des Grundsatzes, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken.

[165] S/2006/90, Anlage.

6. Die von den afghanischen Behörden mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternommenen Maßnahmen gegen die von den Taliban, der Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel und an der Abzweigung von chemischen Vorläuferstoffen ausgehende Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans prüfen.

7. Die humanitäre Lage in dem Land, einschließlich der Situation im Hinblick auf die Ernährungssicherung, und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit und die Stabilität überprüfen.

8. Die zwischen der Hilfsmission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe bestehende Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung bewerten, namentlich in humanitären und Menschenrechtsfragen und bei der Unterstützung des Wahlprozesses, unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten.

9. Bekräftigen, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung des Regierungswesens, der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist."

Beschlüsse

Auf seiner 6094. Sitzung am 19. März 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, Pakistans und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2009/135)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6098. Sitzung am 23. März 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2009/135)".

Resolution 1868 (2009) vom 23. März 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1806 (2008) vom 20. März 2008, mit der das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2009 verlängert wurde, und seine Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, mit der er sich den Afghanistan-Pakt[165] zu eigen machte, sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 28. November 2008 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats[166],

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

[166] S/2008/782.

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Situation in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie[167] unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und feststellend, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig und auf koordinierte Weise dafür einsetzen müssen, die Fortschritte bei der Durchführung zu konsolidieren und die fortbestehenden Herausforderungen zu bewältigen,

daran erinnernd, dass der Afghanistan-Pakt auf einer Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft gründet, der der Wunsch der Parteien zugrunde liegt, dass Afghanistan schrittweise die Verantwortung für seine eigene Entwicklung und Sicherheit übernimmt, und dass die Vereinten Nationen dabei eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie der Frauen und Männer der Mission,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans sowie in diesem Zusammenhang die internationalen Initiativen begrüßend, namentlich die für den 27. März 2009 in Moskau anberaumte Sonderkonferenz über Afghanistan unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die für den 31. März 2009 in Den Haag anberaumte Internationale Afghanistan-Konferenz und die für den 26. und 27. Juni 2009 in Triest (Italien) anberaumte Kontaktveranstaltung der Ministertagung der Gruppe der Acht,

sowie unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen zur Gewährleistung eines geordneten, offenen, fairen und demokratischen Prozesses, durch den während der gesamten Wahlperiode die Stabilität und die Sicherheit gewahrt werden, unter Hervorhebung der Herausforderungen, denen die afghanische Unabhängige Wahlkommission erfolgreich begegnet, und unter Begrüßung der Ankündigung der Wahlkommission, dass im August 2009 Präsidentschafts- und Provinzratswahlen abgehalten werden,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

[167] S/2006/106, Anlage.

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, sich dringend der humanitären Lage anzunehmen, indem die Reichweite, die Qualität und der Umfang der humanitären Hilfe erhöht werden, die effiziente, wirksame und zeitgerechte Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Hilfe durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern sichergestellt wird und die humanitäre Präsenz der Vereinten Nationen in den Provinzen, wo sie am meisten benötigt wird, ausgeweitet und gestärkt wird,

unter Verurteilung der zunehmenden Angriffe auf humanitäre Helfer und unterstreichend, dass alle Parteien für den sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen,

unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

in Anbetracht der zunehmenden Bedrohung, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgeht, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohung,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan[168] genannte hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, mit der erneuten Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts beziehungsweise der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehen kann, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

unter Begrüßung der an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichteten Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung Afghanistans nicht genehmigen sollen[169], und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen[170] vollständig einhalten,

---

[168] S/2009/135.

[169] Siehe S/2009/235, Anlage.

[170] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBl. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen[171], mit Interesse der dritten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend, die am 13. und 14. Mai 2009 in Islamabad abgehalten werden soll, und betonend, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der Entwicklung in Afghanistan ist,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Prozess der afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) und 1738 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan[172],

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2009[168];

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans und erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007 und 1806 (2008) festgelegte Mandat der Mission bis zum 23. März 2010 zu verlängern;

4. *beschließt außerdem*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken, die internationalen zivilen Maßnahmen weiterhin leiten werden, um im Einklang mit ihren in Ziffer 4 seiner Resolution 1806 (2008) dargelegten Prioritäten

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Regierung Afghanistans durch die internationale Gemeinschaft sowie die Einhaltung der im Afghanistan-Pakt[165] aufgeführten Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der von internationalen Gebern und Organisationen bereitgestellten Hilfe und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Drogenbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf allen Ebenen und im ganzen Land zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen;

c) durch eine gestärkte und erweiterte Präsenz im ganzen Land politische Kontaktarbeit zu leisten, die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie[167] auf lokaler Ebene zu fördern und die Einbeziehung in die Politik der Regierung Afghanistans wie auch ihr Verständnis zu erleichtern;

d) Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei der Durchführung von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheits-

[171] S/2002/1416, Anlage.
[172] S/2008/695.

rat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen zu unterstützen;

e) die Anstrengungen zur Verbesserung des Regierungswesens und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Bekämpfung der Korruption auf lokaler und nationaler Ebene zu unterstützen und zu verstärken und Entwicklungsinitiativen auf lokaler Ebene zu fördern, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

f) eine zentrale Koordinierungsrolle zu übernehmen, um die Erbringung humanitärer Hilfeleistungen im Einklang mit humanitären Grundsätzen und mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung Afghanistans aufzubauen, zu erleichtern, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Hilfe und dem Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

g) mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren und bei der vollständigen Durchführung der die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

h) auf Antrag der afghanischen Behörden die Vorbereitungen für die äußerst wichtigen bevorstehenden Präsidentschaftswahlen zu unterstützen, insbesondere über die afghanische Unabhängige Wahlkommission, indem sie technische Hilfe gewähren, die von anderen internationalen Gebern, Stellen und Organisationen geleistete Hilfe koordinieren und die vorhandenen und zusätzlichen für die Unterstützung des Prozesses zweckgebundenen Mittel weiterleiten;

i) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um auf Stabilität und Wohlstand in Afghanistan hinzuarbeiten;

5. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

6. *betont*, wie wichtig die Stärkung und Ausweitung der Präsenz der Mission und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, legt dem Generalsekretär nahe, seine laufenden Bemühungen fortzusetzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der mit dieser Stärkung und Ausweitung verbundenen Sicherheitsprobleme zu ergreifen, und unterstreicht die Autorität des Sonderbeauftragten für die Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die bevorstehenden Präsidentschafts- und Provinzratswahlen für die demokratische Entwicklung Afghanistans sind, fordert, dass alles darangesetzt wird, um die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Wahlen zu gewährleisten, erkennt an, dass die Mission auf Ersuchen der Regierung Afghanistans eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung des Wahlprozesses spielt, und fordert die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, für diese Zwecke die erforderliche Hilfe bereitzustellen;

8. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *auf*, den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen vollständig umzusetzen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Zielvorgaben und Fristen des Paktes für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten;

9. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans eingegangen sind, und erklärt erneut, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, was auch die Gewährleistung der Transparenz und die Bekämpfung der Korruption einschließt;

11. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit", im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegal bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht;

12. *verurteilt auf das entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

13. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan und ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern;

14. *anerkennt* die von der Truppe und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

15. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

16. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen, fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, betont, wie wichtig die Durchführung der Ratsresolution 1612 (2005) in diesem Zusammenhang ist, und ersucht den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der Mission zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern;

17. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors durch Ausbildung, Förderprogramme und Programme zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen;

18. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem über die Mentor- und Verbindungsteams, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Verteidigungsreform;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den jüngsten ernsthaften Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, namentlich im Rahmen der Gezielten Distrikt-Entwicklung, und betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

20. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen durch die Regierung Afghanistans und fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

21. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten beim Vorgehen gegen die Opiumerzeugung, ist nach wie vor besorgt über die schwerwiegenden Schäden, die der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Drogenbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren;

22. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit aus Afghanistan stammenden Drogen erwächst, zu verstärken, namentlich durch Zusammenarbeit beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle und durch Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen sowie gegen die Geldwäsche in Verbindung mit diesem Handel, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde[173] und im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes[174] stattfand, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Ratsresolution 1817 (2008);

23. *begrüßt* die Aufnahme des Nationalen Justizprogramms und erklärt erneut, wie wichtig seine vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung durch alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land Nachdruck verleihen zu helfen;

24. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern;

[173] Siehe S/2006/598, Anlage.

[174] Siehe S/2003/641, Anlage.

25. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Drogenbekämpfungsmaßnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken;

26. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Reform der Legislative und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung, volle Repräsentation und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene zu gewährleisten, und unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

27. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

28. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, stellt mit Besorgnis fest, dass die Medienfreiheit zunehmend eingeschränkt wird, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft und betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten;

29. *anerkennt* die in den letzten Jahren erzielten bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter in Afghanistan, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig die Durchführung der Ratsresolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) ist, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

30. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung des Dialogs mit denjenigen Regierungsgegnern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen und die afghanische Verfassung anzunehmen, und fordert verstärkte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt, unbeschadet der Durchführung der vom Rat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen;

31. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem illegalen Handel damit, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

32. *begrüßt ferner* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten, von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das am 5. Dezember 2008 in Istanbul (Türkei) abgehaltene zweite dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und das Ministertreffen in La Celle-Saint-Cloud (Frankreich) am 14. Dezember 2008, und betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem

Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Integration Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

33. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

34. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

35. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und zur Aufnahme in seinen nächsten Bericht Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der Mission, die in Ziffer 4 dargelegt sind, zu entwickeln, und fordert alle betroffenen Akteure auf, mit der Mission in diesem Prozess zusammenzuarbeiten;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6098. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6154. Sitzung am 30. Juni 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Pakistans und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2009/323)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6162. Sitzung am 15. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2009/323)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[175]:

> „Der Sicherheitsrat begrüßt die unter afghanischer Führung laufenden Vorbereitungen für die bevorstehenden Präsidentschafts- und Provinzratswahlen und betont, wie wichtig es ist, dass die Wahlen frei, fair, transparent, glaubwürdig und sicher sind und alle Seiten einschließen. Der Rat fordert außerdem das Volk Afghanistans auf, diese historische Gelegenheit für alle Afghanen, ihrer Stimme Gehör zu verschaffen, zu ergreifen und sein Wahlrecht auszuüben. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien zur

[175] S/PRST/2009/21.

Einhaltung der Grundprinzipien auf, die im Wahlgesetz und allen anderen einschlägigen Vorschriften, im Dekret des Präsidenten über die Nichteinmischung in Wahlangelegenheiten und in den vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan aufgestellten Leitlinien zur Gewährleistung eines glaubwürdigen Wahlprozesses niedergelegt sind. Er bekräftigt, dass die Regierung Afghanistans und die afghanische Unabhängige Wahlkommission die Hauptverantwortung dafür tragen, mit aktiver Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die für die Wahlen erforderlichen Bedingungen zu schaffen. Der Rat begrüßt die Absicht der internationalen Partner, einschließlich der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Wahlbeobachtungsmissionen und Unterstützungsteams zu entsenden. Der Rat betont, wie wichtig ein sicheres Umfeld für die Abhaltung der Wahlen ist, verurteilt diejenigen, die zur Gewalt greifen, um den Wahlprozess zu behindern, und ermutigt die Regierung, in Anerkennung ihrer derzeitigen Anstrengungen, mit Unterstützung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe weitere Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit während der Wahlperiode zu unternehmen.

Der Rat begrüßt es, dass die internationale Gemeinschaft jüngst in verschiedenen Foren, darunter in Moskau, Den Haag, Ankara, Straßburg/Kehl, Washington, Islamabad, Teheran, Jekaterinburg und Triest, verstärkte Entschlossenheit gezeigt hat, der Regierung Afghanistans beim Aufbau eines stabilen, prosperierenden und in seine Region gut integrierten Afghanistan behilflich zu sein.

Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Leitung und Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen in Afghanistan und nimmt Kenntnis von der in der Haager Konferenz zum Ausdruck gebrachten Erwartung, dass die Präsenz der Mission ausgeweitet werde. Diesbezüglich bekundet der Rat seine Unterstützung für die Absicht des Generalsekretärs, die Mission 2009 weiter zu verstärken, und bittet den Generalsekretär, weitere Einzelheiten über seine Vorschläge vorzulegen.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans in dem von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs[176] erfassten Zeitraum bei der Umsetzung des Afghanistan-Paktes[165] und der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan erzielt hat, legt der Regierung nahe, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung zu unternehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, einschließlich der Bereitstellung humanitärer Hilfe, weiter zu unterstützen. Der Rat erinnert an die auf der Pariser Konferenz festgelegten und auf der Haager Konferenz bekräftigten Prioritäten und betont, wie wichtig es ist, die für Fortschritte in diesen Vorrangbereichen erforderliche ausreichende Unterstützung zu gewähren.

Der Rat nimmt Kenntnis vom Stand der Entwicklung von Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung des Mandats und der Prioritäten der Mission und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass diese Arbeit in Absprache mit allen beteiligten Akteuren vollendet und das Ergebnis in den nächsten Bericht des Generalsekretärs aufgenommen wird.“

---

[176] S/2009/323.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE[177]

Beschluss

Auf seiner 5948. Sitzung am 4. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Sechster Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2008/281)".

Resolution 1829 (2008) vom 4. August 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,

in Würdigung des wertvollen Beitrags, den das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Erholung Sierra Leones von dem Konflikt sowie zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes geleistet hat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. April 2008[178] und seiner Empfehlungen betreffend das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone,

sowie begrüßend, dass im Juli 2008 friedliche und demokratische Kommunalwahlen abgehalten wurden, die einen weiteren wichtigen Meilenstein bei der Konsolidierung eines dauerhaften Friedens in Sierra Leone darstellen,

betonend, wie wichtig die fortlaufende Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für den langfristigen Frieden und die langfristige Sicherheit und Entwicklung Sierra Leones ist, insbesondere durch die Stärkung der Kapazitäten der Regierung Sierra Leones,

hervorhebend, wie wichtig ein reibungsloser Übergang von dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu dem neuen Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone sowie der wirksame und effiziente Betrieb dieses Büros sind,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Umsetzung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone[179] und der Regierung Sierra Leones nahelegend, weiter eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten, indem sie die Empfehlungen der ersten halbjährlichen Überprüfung des Rahmens[180] umsetzt,

sowie die Fortschritte *begrüßend*, die bei der Reform des Sicherheitssektors in Sierra Leone erzielt wurden, insbesondere die zunehmende Professionalität der Streitkräfte der Republik Sierra Leone und der Polizei Sierra Leones, und unterstreichend, wie wichtig die geplante weitere Stärkung und Straffung der Sicherheitsarchitektur ist, damit die Streitkräfte und die Polizei langfristig bestehen und ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und seinen wesentlichen Beitrag zur Aussöhnung, zur Friedenskonsolidierung und zur Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone, erneut seiner Erwartung Ausdruck gebend, dass der Gerichtshof seine Arbeit zügig abschließen wird, und in der Erkenntnis, dass wei-

[177] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1995 verabschiedet.

[178] S/2008/281.

[179] PBC/2/SLE/1.

[180] Siehe PBC/2/SLE/8.

tere Maßnahmen bezüglich der Angelegenheiten notwendig sein werden, die nach dem Abschluss der Haupt- und der Berufungsverfahren noch verbleiben,

die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten wahrgenommene Rolle *begrüßend* und den Mitgliedstaaten der Mano-Fluss-Union und anderer Organisationen nahelegend, ihre Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region und der Subregion fortzusetzen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung in seinem Bericht[178] für einen am 1. Oktober 2008 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone einzurichten, dessen Kernaufgaben in den Ziffern 3, 4, 5 und 8 festgelegt sind;

2. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone von einem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs geleitet werden soll und dass dieser auch als Residierender Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und als Residierender Koordinator der Vereinten Nationen fungieren soll, und unterstreicht, dass das Büro über das entsprechende Fachwissen und über ausreichende Hilfsmittel verfügen muss, damit es sein Mandat wirksam und effizient wahrnehmen kann;

3. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, sich auf die nachstehend genannten Bereiche zu konzentrieren und die Regierung Sierra Leones in diesen Bereichen zu unterstützen:

a) Gewährung politischer Unterstützung für auf nationaler und lokaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Ermittlung und Beilegung von Spannungen und Konfliktgefahren, gleichviel welchen Ursprungs;

b) Überwachung und Förderung der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels;

c) Konsolidierung der Reformen zur Gewährleistung einer guten Regierungsführung, mit besonderem Schwerpunkt bei korruptionsbekämpfenden Instrumenten wie beispielsweise der Kommission zur Bekämpfung der Korruption;

d) Unterstützung bei der Dezentralisierung, der Überprüfung der Verfassung von 1991 und dem Erlass der entsprechenden Rechtsvorschriften;

e) enge Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und Unterstützung ihrer Tätigkeit sowie Umsetzung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone[179] und der durch den Friedenskonsolidierungsfonds unterstützten Projekte;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Einrichtung eines vollständig integrierten Büros ist, mit wirksamer Strategie- und Programmkoordinierung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Sierra Leone, und betont, dass das System der Vereinten Nationen das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone unterstützen und voll mit ihm zusammenarbeiten muss, in Übereinstimmung mit der Funktion des Exekutivbeauftragten als Residierender Vertreter und Residierender Koordinator;

5. *betont* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Mano-Fluss-Union, internationalen Partnern und anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region;

6. *hebt hervor*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, legt der Regierung nahe, diesbezüglich weiter eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die regelmäßige Verfolgung der bei der Umsetzung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone erzielten Fortschritte, und legt ferner den internationalen Gebern nahe, die Regierung weiter zu unterstützen und mit der Kommission zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung Sierra Leones und alle anderen beteiligten Parteien in dem Land *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine gute Regierungsführung zu fördern, namentlich durch die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens der lokalen Verwaltung und durch fortgesetzte Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, zur Verbesserung der Rechenschaftslegung, zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von Wohlstand und Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Jugendliche, zur Stärkung des Justizwesens und zur Förderung der Menschenrechte, namentlich durch die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung;

8. *betont* die in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 anerkannte wichtige Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone eine Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, und legt dem Büro nahe, diesbezüglich mit der Regierung Sierra Leones zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat alle vier Monate über die Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und dieser Resolution unterrichtet zu halten und ihm den ersten Bericht spätestens am 31. Januar 2009 vorzulegen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5948. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Januar 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[181]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Januar 2009 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Michael von der Schulenburg (Deutschland) zum Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie zum Residierenden Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zu ernennen[182], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen."

Auf seiner 6080. Sitzung am 9. Februar 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

> Erster Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2009/59)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael von der Schulenburg, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, und Herrn Frank Majoor, den Ständigen Vertreter der Niederlande bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für Sierra Leone der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6137. Sitzung am 8. Juni 2009 beschloss der Rat, die Vertreterin Sierra Leones (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[181] S/2009/18.

[182] S/2009/17.

„Die Situation in Sierra Leone

> Zweiter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2009/267)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael von der Schulenburg, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, und Herrn John McNee, den Ständigen Vertreter Kanadas bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für Sierra Leone der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6163. Sitzung am 16. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richterin Renate Winter, die Präsidentin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, und Herrn Stephen Rapp, den Ankläger beim Sondergerichtshof für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA[183]

Beschluss

Am 9. Dezember 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[184]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2008 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen[185], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und die darin geäußerte Absicht zur Kenntnis. Sie legen außerdem den Mitgliedern der Gemischten Kommission eindringlich nahe, mit den internationalen Gebern zusammenzuarbeiten, um weitere freiwillige Beiträge zu mobilisieren.“

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS[*186]

Beschlüsse

Am 5. November 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[187]:

---

[183] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[184] S/2008/757.

[185] S/2008/756.

[*] So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet.“

[186] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[187] S/2008/685.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. November 2008 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Olusegun Obasanjo, den ehemaligen Präsidenten Nigerias, zu Ihrem Sondergesandten für den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen[188], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Diese haben von der in dem Schreiben genannten Entscheidung Kenntnis genommen."

Auf seiner 6058. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[189]:

„Der Sicherheitsrat ist für die Bemühungen dankbar, die Herr Joaquim Chissano, der ehemalige Präsident Mosambiks, als Sondergesandter des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete unternommen hat. Der Rat dankt ihm für seine Unterrichtung vom 17. Dezember 2008 und stimmt seiner Empfehlung zu, dass die Friedensbemühungen weitergehen sollen. Der Rat begrüßt die Bereitschaft Präsident Chissanos, seine Rolle während eines weiteren Zeitraums wahrzunehmen.

Der Rat wiederholt, dass er das zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn ausgehandelte und über den Friedensprozess von Juba herbeigeführte Endgültige Friedensabkommen begrüßt. Der Rat lobt das kontinuierliche Eintreten der Regierung Ugandas für das Abkommen und ihren Einsatz für den Friedensprozess.

Der Rat verurteilt, dass Herr Joseph Kony es wiederholt verabsäumt hat, das Endgültige Friedensabkommen zu unterzeichnen. Er fordert die Widerstandsarmee des Herrn auf, das Abkommen unverzüglich zu unterzeichnen und einzuhalten und den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung einzuleiten, um eine friedliche politische Lösung zu gewährleisten.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck die jüngsten Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn in der Demokratischen Republik Kongo und in Südsudan, die eine anhaltende Bedrohung für die regionale Sicherheit darstellen. Er verlangt, dass die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit der Ratsresolution 1612 (2005) die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellt und sofort alle Frauen, Kinder und sonstigen Nichtkombattanten freilässt. Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über den seit langem von der Widerstandsarmee des Herrn geführten brutalen Aufstand, durch den Tausende unschuldiger Zivilpersonen in Uganda, Sudan und der Demokratischen Republik Kongo getötet, entführt und vertrieben wurden.

Der Rat erinnert daran, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen bestimmte Führer der Widerstandsarmee des Herrn unter anderem wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Mordes, Vergewaltigung und Einziehung von Kindern durch Entführung, Haftbefehl erlassen hat. Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juni 2006[190] und erklärt erneut, dass er der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Achtung der Menschenrechte, grundlegende Bedeutung als unverzichtbares Element eines dauerhaften Friedens beimisst. Der Rat bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann.

[188] S/2008/684.

[189] S/PRST/2008/48.

[190] S/PRST/2006/28.

Der Rat lobt die Staaten in der Region für ihre verstärkte Zusammenarbeit und begrüßt die Anstrengungen, die sie gemeinsam unternommen haben, um gegen die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung der Sicherheit vorzugehen. Der Rat fordert diese Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen zu ergreifen. Der Rat legt diesen Staaten nahe, die Missionen der Vereinten Nationen in der Region über ihre Maßnahmen unterrichtet zu halten.

Der Rat begrüßt die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Norden Ugandas. Er legt der Regierung Ugandas nahe, mit Unterstützung durch internationale Partner ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Aussöhnung, den Wiederaufbau und die Entwicklung in dieser Region durch eine rasche Umsetzung ihres Friedens-, Wiederaufbau- und Entwicklungsplans für den Norden Ugandas und der einschlägigen Punkte des Endgültigen Friedensabkommens zu beschleunigen und die für den Friedens-, Wiederaufbau- und Entwicklungsplan vorgesehenen Finanzmittel unverzüglich auszuzahlen.

Der Rat wird die Situation auch weiterhin aufmerksam verfolgen."

Am 29. Dezember 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[191]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2008 betreffend Ihre Empfehlung, das am 31. Dezember 2008 ablaufende Mandat des vorläufigen Verbindungsbüros Ihres Sondergesandten für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern und das Büro zu einer besonderen politischen Mission für den Sondergesandten in Uganda höherzustufen[192], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Empfehlung Kenntnis."

Auf seiner 6067. Sitzung am 15. Januar 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Olusegun Obasanjo, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[193]

Am 29. Mai 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[194]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Mai 2009 betreffend Ihre Absicht, das Mandat von Herrn Joaquim Chissano, Ihrem Sondergesandten für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete, mit Wirkung vom 30. Juni 2009 ruhen zu lassen[195], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis. Sie möchten außerdem diese Gelegenheit nutzen, um Herrn Chissano ihre Anerkennung für seinen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess im Norden Ugandas auszusprechen."

---

[191] S/2008/827.

[192] S/2008/826.

[193] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

[194] S/2009/282.

[195] S/2009/281.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO[196]

Beschlüsse

Am 3. September 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[197]:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. September 2008 betreffend Ihre Absicht, General Vicente Diaz de Villegas (Spanien) zum Kommandeur der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen[198], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5998. Sitzung am 21. Oktober 2008 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[199]:

> „Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über das Wiederaufflammen der Gewalt in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo und über ihre möglichen regionalen Auswirkungen. Er ist höchst beunruhigt über die humanitären Folgen der jüngsten Kampfhandlungen und fordert alle Parteien mit Nachdruck auf, sofort eine Waffenruhe einzuhalten.
>
> Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit der Zivilbevölkerung und der Durchführung humanitärer Einsätze. Der Rat verurteilt nachdrücklich die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen sowie die nach wie vor weite Verbreitung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, in vollem Umfang nachzukommen.
>
> Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo zu achten. Er fordert alle bewaffneten Gruppen nochmals auf, sofort ihre Waffen niederzulegen und sich ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen den kongolesischen Behörden und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Entwaffnung, Repatriierung, Neuansiedlung und/oder Wiedereingliederung zu stellen.
>
> Der Rat erklärt erneut, dass der Goma-Prozess und der Nairobi-Prozess den Rahmen bilden, innerhalb dessen langfristige Stabilität in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo angestrebt werden soll. Der Rat fordert alle Parteien der Abkommen von Goma und Nairobi auf, ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben umzusetzen. In dieser Hinsicht verurteilt der Rat nachdrücklich die jüngsten Erklärungen von Herrn Laurent Nkunda, der zu einer nationalen Rebellion aufrief.
>
> Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Mission mit dem Ziel, bei der Wiederherstellung des Friedens in den Kivus zu helfen, und legt der Mission nahe, ihre Maßnahmen zu verstärken, um den Schutz der Zivilpersonen zu ge-

[196] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

[197] S/2008/592.

[198] S/2008/591.

[199] S/PRST/2008/38.

währleisten. Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für den von der Mission erarbeiteten und von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo akzeptierten Entflechtungsplan und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihn zu befolgen.

Der Rat begrüßt die Absicht der Mission, ihre Kräfte umzugliedern und deren Verteilung zu optimieren, um ihre Effizienz im Rahmen des bestehenden Mandats und der Obergrenze für die Truppenstärke zu steigern. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo um zusätzliche Kapazitäten für die Mission. Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an den Rat eine vollständige Situationsanalyse und Empfehlungen vorzulegen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es keine Kooperation zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas gibt. Der Rat fordert außerdem die Regierungen in der Region auf, jegliche Unterstützung für die bewaffneten Gruppen in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo einzustellen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Republik Ruanda nachdrücklich auf, dringend Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen, namentlich indem sie den Gemeinsamen Verifikationsmechanismus reaktivieren, und fordert sie auf, das Kommuniqué von Nairobi vom 9. November 2007[200] vollständig umzusetzen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, sich verstärkt um die Erleichterung des Dialogs zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo zu bemühen.

Der Rat verurteilt entschieden die jüngsten Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn, namentlich die Entführung von 159 Schulkindern durch die Widerstandsarmee des Herrn in Dörfern der Provinz Orientale. Der Rat weist darauf hin, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen Mitglieder der Führung der Widerstandsarmee des Herrn unter anderem wegen der Einziehung von Kindern durch Entführung, eines Kriegsverbrechens, Anklage erhoben hat."

Auf seiner 6006. Sitzung am 29. Oktober 2008 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[201]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngste Offensive des Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo und verlangt, dass er seine Operationen beendet. Der Rat begrüßt, dass Herr Laurent Nkunda eine sofortige Waffenruhe ausgerufen hat, und erwartet von Herrn Nkunda, dass er ihre wirksame und anhaltende Durchführung sicherstellt und dafür sorgt, dass der Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes seine Beteiligung an dem Goma-Prozess wiederaufnimmt. Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die dramatischen humanitären Folgen der jüngsten Kampfhandlungen zum Ausdruck. Der Rat fordert alle Parteien mit Nachdruck auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen voll zu achten, den Zugang zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung sicherzustellen und die Sicherheit des humanitären Personals zu garantieren. Der Rat bekräftigt, dass jeder Angriff auf die Zivilbevölkerung, namentlich in den großen Bevölkerungszentren, absolut unannehmbar ist.

Der Rat fordert alle Unterzeichner des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses auf, ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben umzusetzen. In die-

[200] S/2007/679, Anlage.

[201] S/PRST/2008/40.

sem Zusammenhang fordert der Rat die Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas auf, konkrete Maßnahmen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität in der Region zu ergreifen. Der Rat unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Generalsekretärs um die Erleichterung des Dialogs zwischen den Führern der beiden Länder und legt ihm nahe, so bald wie möglich einen mit dieser Aufgabe betrauten Sondergesandten zu entsenden.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es keine Kooperation zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas gibt. Der Rat fordert außerdem die Regierungen in der Region auf, jegliche Unterstützung für die bewaffneten Gruppen in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo einzustellen. Der Rat bringt seine Besorgnis über Berichte zum Ausdruck, wonach über die Grenze zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda hinweg schwere Waffen abgefeuert werden. Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen in seiner Resolution 1807 (2008) festgelegten Maßnahmen auch weiterhin genau zu überwachen.

Der Rat bekundet der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo seine volle Unterstützung und verurteilt alle Angriffe der vergangenen Tage auf die Mission, gleichviel von wem sie verübt wurden. Der Rat fordert die Mission auf, ihr Mandat auch weiterhin voll und in allen Aspekten zu erfüllen, insbesondere indem sie robuste Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zivilpersonen ergreift und alle bewaffneten Gruppen von Versuchen abschreckt, den politischen Prozess zu bedrohen.

Der Rat nimmt gebührend Kenntnis von dem Ersuchen des Sekretariats um die Verstärkung der Mission. Der Rat wird dieses Ersuchen im Lichte der Entwicklung der Situation am Boden umgehend prüfen."

Am 31. Oktober 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[202]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2008 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Babacar Gaye (Senegal) erneut zum Interims-Kommandeur der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen[203], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Mit Schreiben vom 5. November 2008[204] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 3. November 2008[205] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin genannten Entscheidung Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 6018. Sitzung am 20. November 2008 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/703)".

[202] S/2008/682.

[203] S/2008/681.

[204] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/685 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 130 dieses Bandes.

[205] S/2008/684.

Resolution 1843 (2008) vom 20. November 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1756 (2007) vom 15. Mai 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 2008[201],

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo um die Wiederherstellung des Friedens in den Kivus und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem um zusätzliche Kapazitäten für die Mission ersucht wird, um sicherzustellen, dass sie ihr Mandat wirksam erfüllt[206],

daran erinnernd, dass nach Resolution 1794 (2007) das Mandat der Mission am 31. Dezember 2008 abläuft, und dem Bericht sowie den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend das Mandat und die Neugliederung der Mission mit Interesse entgegensehend,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

unter erneuter Verurteilung des Wiederaufflammens der Gewalt in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo und verlangend, dass alle Parteien sofort eine Waffenruhe einhalten,

es begrüßend, dass der Generalsekretär den ehemaligen Präsidenten Nigerias, Herrn Olusegun Obasanjo, zu seinem Sondergesandten für die Region der Großen Seen ernannt hat, und alle Konfliktparteien auffordernd, mit ihm zusammenzuarbeiten, um rasch eine politische Lösung für die Krise zu finden,

mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage und insbesondere die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die sexuelle Gewalt, die Einziehung von Kindersoldaten und die summarischen Hinrichtungen, in der Erwägung, dass diese Situation dringend angegangen werden soll,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für alle humanitären Akteure zu gewährleisten und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, in vollem Umfang nachzukommen.

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 31. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[206] eine vorübergehende Erhöhung der genehmigten Militärstärke der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo um bis zu 2.785 Soldaten und der Stärke ihrer organisierten Polizeieinheit um bis zu 300 Polizisten zu genehmigen;

2. *genehmigt* die sofortige Entsendung dieser zusätzlichen Kapazitäten bis zum 31. Dezember 2008 und bekundet seine Absicht, diese Genehmigung anlässlich der Verlängerung des Mandats der Mission zu erneuern, wobei er unterstreicht, dass die Dauer des Aufenthalts der zusätzlichen Kräfte von der Sicherheitslage in den Kivus abhängen wird;

3. *betont*, dass diese vorübergehende Erhöhung der Personalstärke darauf abzielt, die Mission in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen zu stärken, ihre Struktur und ihre Kräfte neu zu gliedern und diese optimal zu dislozieren;

[206] S/2008/703.

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission ihr Mandat voll erfüllt, auch mittels robuster Einsatzrichtlinien;

5. *betont*, dass die Mission in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen spätestens am 31. Dezember 2008 erneut überprüft werden wird;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6024. Sitzung am 26. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6055. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Vierter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2008/728 und Add.1)".

Resolution 1856 (2008) vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1843 (2008) vom 20. November 2008 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Oktober 2008[199] und vom 29. Oktober 2008[201],

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

unter Verurteilung der wiederholten offensiven Militäraktionen des Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes in den vergangenen Monaten, durch die eine massenhafte Vertreibung von Bevölkerungsgruppen in Nordkivu sowie grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen ausgelöst wurden und an denen auch die Koalition des kongolesischen patriotischen Widerstands und andere illegale bewaffnete Gruppen beteiligt waren, sowie unter Verurteilung der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn in der Provinz Orientale und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch illegale bewaffnete Gruppen in Ituri,

unterstreichend, dass ein wesentliches Hindernis für dauerhaften Frieden in den Kivus in der Anwesenheit und den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen auf kongolesischem Hoheitsgebiet besteht, darunter die in seiner Resolution 1804 (2008) vom 13. März 2008 ge-

nannten Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die zu den Hauptursachen für den Konflikt in der Region gehören,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung des Gipfeltreffens von Nairobi, das am 7. November 2008 von Präsident Mwai Kibaki, dem amtierenden Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, und Präsident Jakaya Kikwete, dem amtierenden Präsidenten der Afrikanischen Union, einberufen wurde, sowie von dem Kommuniqué des außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, das am 9. November 2008 in Sandton (Südafrika) stattfand, erfreut über die Ernennung von Moderatoren, darunter des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, des ehemaligen Präsidenten Nigerias, Herrn Olusegun Obasanjo, und des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania, Herrn Benjamin Mkapa, mit der Bitte an diese Moderatoren, den Sicherheitsrat über ihre Tätigkeit unterrichtet zu halten, und die Länder der Region dazu ermutigend, sich in Bezug auf die Krise im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin so stark zu engagieren und bei den Maßnahmen zur Beilegung des Konflikts aktiv behilflich zu sein,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué[200] und die Verpflichtungserklärung (Acte d'engagement), die aus der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu hervorging, und bekräftigend, dass der Goma-Prozess und der Nairobi-Prozess den geeigneten Rahmen für die Stabilisierung der Situation im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo bilden,

die Verantwortung *hervorhebend*, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierungen in der Region dafür tragen, die Nutzung ihres Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 verhängte Waffenembargo oder zur Unterstützung der Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, und sie nachdrücklich auffordernd, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung jeder grenzüberschreitenden Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen in der Ostregion der Demokratischen Republik Kongo zu ergreifen, und die Fortschritte bei den bilateralen Gesprächen auf hoher Ebene zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas begrüßend,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der raschen Durchführung einer umfassenden und bestandfähigen Reform des Sicherheitssektors und der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo sowie auf den von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrag,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der wesentlichen Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation, unter besonderer Verurteilung der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der sexuellen Gewalt, der Einziehung von Kindersoldaten und der summarischen Hinrichtungen, betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und anderen zuständigen Akteuren diesen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere denjenigen, die von den Milizen und bewaffneten Gruppen und von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderen Sicherheits- und Geheimdiensten verübt werden, ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss,

und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen[207],

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seiner Resolution 1807 (2008) festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

unterstreichend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre internationalen Partner langfristige, dauerhafte Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Wiederherstellung und der Entwicklung unternehmen müssen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Mission, unter Verurteilung aller Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal, gleichviel von wem sie verübt werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

daran erinnernd, dass die mit seiner Resolution 1843 (2008) genehmigte vorübergehende Erhöhung der Kapazitäten der Mission darauf abzielt, diese in die Lage zu versetzen, sich neu zu organisieren und insbesondere ihre Struktur und ihre Kräfte neu zu gliedern und diese optimal zu dislozieren, indem die Bildung einer Schnelleingreifkapazität ermöglicht wird, die ihr größere Flexibilität zur bedarfsgerechten Dislozierung verleiht, um die Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen zu stärken und im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zusätzlich für Sicherheit zu sorgen,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abstimmung zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission in Sicherheitsfragen in den Konfliktgebieten sowie der beschleunigte Aufbau glaubwürdiger, disziplinierter kongolesischer Streitkräfte mit hohem Zusammenhalt für die Durchführung des Mandats der Mission wesentlich ist,

Kenntnis nehmend von dem vierten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission vom 21. November 2008[208] und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Einsatz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern, und genehmigt bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten;

2. *ersucht* die Mission, der Bewältigung der Krise in den Kivus höchste Priorität beizumessen, insbesondere dem Schutz der Zivilpersonen, und ihre Tätigkeit während des kommenden Jahres stufenweise auf den östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zu konzentrieren;

[207] S/AC.51/2007/17.

[208] S/2008/728.

3. *beschließt*, dass die Mission ab der Verabschiedung dieser Resolution in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und mit der nachstehenden Prioritätenordnung folgendes Mandat verfolgen wird:

Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen

a) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere Gewalt, die von einer der an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, zu gewährleisten;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit der Nationalpolizei und den Sicherheitskräften durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern;

Entwaffnung und Demobilisierung ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen und Überwachung ihrer Ressourcen

f) jede bewaffnete Gruppe, ob ausländisch oder kongolesisch, von jedem Versuch der Gewaltanwendung zur Gefährdung des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses abzuschrecken, vor allem im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, indem sie insbesondere auch Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzt und alle notwendigen Einsätze durchführt, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesem Gebiet nach wie vor Gewalt anwenden;

g) ihre Operationen mit den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo abzustimmen und von diesen Brigaden geleitete und gemeinsam mit ihnen geplante Operationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht zu unterstützen, mit dem Ziel,

– die aufsässigen örtlichen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;

– die ausländischen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;

– zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, einschließlich Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten stammt;

h) die freiwillige Demobilisierung und Rückführung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

i) zur Durchführung des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen, mit besonderem Augenmerk auf Kindern, beizutragen, indem sie den Entwaffnungsprozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Orten die Sicherheit gewährleistet und die von den kongolesischen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Partnern unternommenen Wiedereingliederungsbemühungen unterstützt;

j) ihre Überwachungs- und Inspektionskapazitäten einzusetzen, um zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, die aus dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen stammt;

Ausbildung und Beratung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors

k) im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors verschiedenen Mitgliedern und Einheiten der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt;

l) in Abstimmung mit den internationalen Partnern, einschließlich der Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors und der Polizeimission der Europäischen Union, zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beizutragen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Anfangsplanung für die Reform des Sicherheitssektors behilflich zu sein sowie glaubwürdige, disziplinierte kongolesische Streitkräfte mit hohem Zusammenhalt aufzubauen und die Kapazitäten der Kongolesischen Nationalpolizei und der verwandten Strafverfolgungsbehörden auszubauen;

Territoriale Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo

m) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz ausländischer Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landestreifen und die Grenzen, namentlich auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;

n) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen zu überwachen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen und mit der nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzenden Transportfahrzeuge inspiziert;

o) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

p) den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 8 der Resolution 1807 (2008) Hilfe zu leisten;

q) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Stärkung ihrer Minenräumkapazität behilflich zu sein;

4. *beschließt*, dass die Mission außerdem das Mandat haben wird, in enger Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Gebern die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen und zu diesem Zweck

a) Rat im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Institutionen und Prozesse auf nationaler, provinzieller, regionaler und lokaler Ebene zu erteilen;

b) die nationale Aussöhnung und den internen politischen Dialog zu fördern, so auch durch die Bereitstellung Guter Dienste, und die Stärkung der Zivilgesellschaft und eine Mehrparteiendemokratie zu unterstützen und die erforderliche Unterstützung für den Goma-Prozess und den Nairobi-Prozess zu gewähren;

c) bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kindern und besonders gefährdeten Personen, behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und ihre Erkenntnisse gegebenenfalls zu veröffent-

lichen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

d) in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen den kongolesischen Behörden, namentlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen behilflich zu sein;

e) bei der Schaffung eines sicheren und friedlichen Umfelds für die Abhaltung freier und transparenter Kommunalwahlen behilflich zu sein, deren Abhaltung vor Ende Juni 2009 erwartet wird;

f) zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Achtung des Prinzips der Rechenschaftspflicht beizutragen;

g) in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Regierung der Demokratischen Republik Kongo beim Ausbau der Kapazität des Justiz- und Strafvollzugssystems, einschließlich des Militärjustizsystems, zu beraten;

5. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten dislozierт sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die in Ziffer 3 Buchstaben *a*) bis *g*), *i*), *j*), *n*) und *o*) und in Ziffer 4 Buchstabe *e*) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;

6. *betont*, dass dem Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 3 Buchstaben *a*) bis *e*) beschrieben, bei Entscheidungen über den Einsatz der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang vor allen weiteren in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Aufgaben eingeräumt werden muss;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Dreimonatsbericht Empfehlungen zur stufenweisen Übertragung der in Ziffer 4 aufgeführten Aufgaben von der Mission an das Landesteam der Vereinten Nationen und an bilaterale und multilaterale Partner abzugeben, soweit es den westlichen Teil des Landes betrifft, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Mechanismen der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung in der Demokratischen Republik Kongo zu verstärken und es der Mission zu ermöglichen, ihre Anstrengungen auf den östlichen Teil des Landes zu konzentrieren;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission das in dieser Resolution beschriebene Mandat vollständig erfüllt, namentlich durch robuste Einsatzregeln, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Einsatzkonzept und die Einsatzregeln der Mission bis zum 31. Januar 2009 so aktualisiert werden, dass sie voll mit den Bestimmungen dieser Resolution übereinstimmen, und dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten und den Rat mit der gleichen Regelmäßigkeit konkret über die aktuelle militärische Lage zu informieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *insbesondere*, den Rat in seinem nächsten Bericht gemäß Ziffer 9 über die Erarbeitung eines strategischen Arbeitsplans mit geeigneten Kriterien zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Durchführung des in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Mandats zu unterrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht eine umfassende Bewertung der Programme der Mission zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung aufzunehmen und in enger Abstimmung mit seinem Sondergesandten für die Region der Großen Seen Empfehlungen darüber abzugeben, welche Änderungen erforderlich sein könnten, um ihre Wirksamkeit, Ressourcenausstattung und Koordinierung mit der militärischen Komponente der Mission zu verbessern;

12. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und dass zusätzlich den Menschenrechtsbeobachtern der Mission Zugang zu den Internierungs- und Integrationszentren (*centres de brassage*) gewährt wird, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Mission, in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in der Demokratischen Republik Kongo verübten sexuellen Gewalt ihre Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt zu verstärken, einschließlich durch Schulung der kongolesischen Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch Daten über Fälle sexueller Gewalt sowie Trendanalysen des Problems vorzulegen;

14. *betont*, dass die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geleiteten Einsätze gegen illegale ausländische und kongolesische bewaffnete Gruppen gemäß dem in Ziffer 3 Buchstabe *g*) erteilten Mandat gemeinsam mit der Mission und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung umfassen sollen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Mission ergriffen hat, um gegen Vorfälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs vorzugehen, sowie von der Nulltoleranzpolitik, ersucht den Generalsekretär, alle Vorwürfe sexueller Ausbeutung und Gewalt durch Zivil- und Militärpersonal der Mission auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[209] genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;

16. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Binnenvertriebenen, zu verbessern, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekanntzumachen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

17. *verlangt*, dass alle Parteien des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses die Waffenruhe achten und ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten, fordert alle bewaffneten Gruppen auf, sofort ihre Waffen niederzulegen und sich ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen den kongolesischen Behörden und der Mission zur Entwaffnung, Repatriierung, Neuansiedlung beziehungsweise Wiedereingliederung zu stellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sondergesandten für die Region der Großen Seen, im engen Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo ihre Guten Dienste verstärkt darauf zu richten, eine politische Lösung für die tieferen Ursachen der Krise in den Kivus zu ermöglichen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Regierung der Republik Ruanda und andere Regierungen der Region, die internationalen Partner und alle regionalen und kongolesischen Parteien auf, mit dem Sondergesandten und dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten;

19. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Republik Ruanda *nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen zum Abbau der Spannungen zu unternehmen, namentlich indem sie den Gemeinsamen Verifikationsmechanismus reaktivieren, und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, die Verpflichtungen, die sie in ihrem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué[200]

[209] ST/SGB/2003/13.

eingegangen sind, vollständig zu erfüllen, und in enger Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten und der Mission insbesondere die Entwaffnung und Repatriierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas vorrangig anzugehen;

20. *fordert* alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas, *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen Sicherheits- und Grenzprobleme auf konstruktive Weise zu lösen, die Nutzung ihres Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit Resolution 1807 (2008) bekräftigte Waffenembargo oder zur Unterstützung der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern und ihren im September 2007 auf dem Treffen der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission eingegangenen Verpflichtungen zur Aufnahme bilateraler diplomatischer Beziehungen nachzukommen;

21. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat bei Bedarf Bericht zu erstatten, legt insbesondere der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, gemeinsam mit spezialisierten Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen und der Mission sowie mit den Ländern der Region an der Aufstellung eines Plans für eine wirksame und transparente Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu arbeiten, namentlich durch die kartografische Erfassung der Hauptschauplätze der unerlaubten Ausbeutung;

22. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und der Mission dringend eine umfassende Strategie für die Reform des nationalen Sicherheitssektors zu entwickeln und umzusetzen, die unter anderem auf den Ergebnissen der im Februar 2008 abgehaltenen Rundtischkonferenz über den Sicherheitssektor aufbaut, um professionelle Sicherheitsorganisationen auf den Gebieten Verteidigung, Polizei und Rechtspflege zu schaffen, die die Zivilbevölkerung schützen, gut geführt sind, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts handeln, legt der Regierung eindringlich nahe, für den Fortbestand der von ihren Partnern auf diesem Gebiet gewährten Unterstützung Sorge zu tragen, insbesondere indem sie der Reform der Verwaltung und der Kommandostruktur der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und aller ihrer sonstigen Sicherheitskräfte Vorrang einräumen, und fordert die kongolesischen Behörden abermals auf, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um bei der Auswahl von Bewerbern für öffentliche Ämter, namentlich auch Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, ihr vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

23. *verlangt*, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für alle humanitären Akteure sicherstellen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, in vollem Umfang nachkommen;

24. *verlangt* unter Hinweis auf seine Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Kräfte von Herrn Laurent Nkunda, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und die Widerstandsarmee des Herrn, sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern beenden und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen;

25. *erinnert* daran, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, die Straflosigkeit, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, zu bekämpfen, indem diejenigen, die Verbrechen und Gräueltaten verübt haben, vor Gericht gestellt werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten auch künftig alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6055. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6056. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Dezember 2008 (S/2008/773)".

Resolution 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1804 (2008) vom 13. März 2008 und 1807 (2008) vom 31. März 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht, und verlangend, dass alle am Goma-Prozess und am Nairobi-Prozess beteiligten Parteien die Waffenruhe achten und ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischen- und dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe"), deren Mandat gemäß Resolution 1807 (2008) verlängert wurde[210], und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

betonend, dass alle Staaten gehalten sind, den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Regierungen in der Region wirksame Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt,

in Unterstützung des Beschlusses der Demokratischen Republik Kongo, auf eine Erhöhung der Transparenz der Einnahmen aus ihrer Rohstoffwirtschaft hinzuarbeiten,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

[210] Siehe S/2008/772 und S/2008/773.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 30. November 2009 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannt wurden:

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

f) Personen, die den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung von Hilfsgütern im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo behindern;

g) Personen oder Einrichtungen, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen die illegalen bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo unterstützen;

5. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen für einen weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraum auf die gemäß den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005, Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005, Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 und Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) bereits benannten Personen und Einrichtungen weiter Anwendung finden, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt;

6. *beschließt ferner*, das in Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 festgelegte, in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 4 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 14 der Resolution 1698 (2006) erweiterte und in Ziffer 15 der Resolution 1807 (2008) bekräftigte Mandat des Ausschusses um die folgenden Aufgaben zu erweitern:

a) die Liste der von dem Ausschuss nach den Ziffern 4 und 5 benannten Personen und Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, eine möglichst aktuelle und genaue Liste zu führen und zu bestätigen, dass die Führung auf der Liste nach wie vor angezeigt ist, und die Mitgliedstaaten zur Vorlage zusätzlicher Informationen zu ermutigen, wenn solche verfügbar werden;

b) Leitlinien zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und diese nach Bedarf fortlaufend aktiv zu überprüfen;

7. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, die Durchführung der in dieser Resolution genannten Maßnahmen zu unterstützen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und dem Ausschuss innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1 bis 5 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und legt allen Staaten nahe, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuss zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe um einen am 30. November 2009 endenden Zeitraum zu verlängern, und ersucht die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes Mandat zu erfüllen und dem Rat über den Ausschuss bis 15. Mai 2009 sowie erneut vor dem 15. Oktober 2009 schriftlich Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dass das in Ziffer 8 genannte Mandat der Sachverständigengruppe auch die nachstehend beschriebenen Aufgaben umfasst:

a) in ihre Berichte an den Ausschuss alle Informationen aufzunehmen, die für diesen bei der Benennung der in den Ziffern 4 und 5 beschriebenen Personen und Einrichtungen sachdienlich sein könnten;

b) den Ausschuss bei der Aktualisierung der öffentlich verfügbaren Gründe für die Aufnahme der in Ziffer 5 genannten Personen und Einrichtungen in die Liste und der Angaben zu ihrer Identifizierung sowie bei der Erstellung der in Ziffer 18 genannten Zusammenfassung zu unterstützen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu und Ituri zu konzentrieren;

11. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, gegebenenfalls die anderen Regierungen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und die Aktivitäten der von dem Ausschuss gemäß den Ziffern 4 und 5 benannten Personen und Einrichtungen;

12. *ersucht insbesondere* die Mission, mit der Sachverständigengruppe Informationen auszutauschen, vor allem über die Unterstützung, die bewaffnete Gruppen erhalten, über die Einziehung und den Einsatz von Kindern und über das gezielte Vorgehen gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts;

13. *verlangt*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten;

14. *wiederholt seine Forderung* in Ziffer 21 der Resolution 1807 (2008), dass alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, die Sachverständigengruppe in ihrer Arbeit uneingeschränkt unterstützen und dass sie

a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;

b) ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die von ihnen als angemessen erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Importeure, Verarbeitungsbetriebe und Verbraucher kongolesischer mineralischer Produkte die nötige Sorgfalt hinsichtlich ihrer Lieferanten und der Herkunft der von ihnen gekauften Mineralien walten lassen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in die Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 4 festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

17. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, eine detaillierte Darstellung des Falls samt ausreichenden Angaben, um die eindeutige Identifizierung der Personen und Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, vorlegen müssen, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten für jeden derartigen Vorschlag anzugeben haben, welche Teile der Falldarstellung veröffentlicht werden können, auch zur Verwendung durch den Ausschuss bei der Erstellung der in Ziffer 18 beschriebenen Zusammenfassung oder für die Zwecke der Benachrichtigung oder Information der in die Liste aufgenommenen Person oder Einrichtung, und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekanntgegeben werden können;

18. *weist* den Ausschuss *an*, nach der Aufnahme eines Namens in die Liste in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der in Ziffer 8 genannten Sachverständigengruppe auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zu veröffentlichen, und weist den Ausschuss ferner an, mit Hilfe der Sachverständigengruppe und in Abstimmung mit den vorschlagenden Staaten die öffentlich verfügbaren Gründe für die Aufnahme der in Ziffer 5 genannten Personen und Einrichtungen in die Liste und die Angaben zu ihrer Identifizierung zu aktualisieren;

19. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb einer Woche nach der Aufnahme eines Namens in die Liste der Personen und Einrichtungen, die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie im Falle von Personen des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, alle auf der Website des Ausschusses verfügbaren Informationen über die Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der Auswirkungen der Aufnahme in die Liste gemäß den einschlägigen Resolutionen, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Bestimmungen betreffend mögliche Ausnahmen beifügt;

20. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 19 erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren, unter Beifügung der in Ziffer 19 genannten, vom Sekretariat bereitgestellten Informationen;

21. *begrüßt* die gemäß Resolution 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 vorgenommene Einrichtung der Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats, die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Streichung von der Liste unmittelbar bei dieser Anlaufstelle einzureichen;

22. *fordert* die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, sowie die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit und die Ansässigkeitsstaaten *nachdrücklich auf*, die ihnen über die Anlaufstelle zugeleiteten Streichungsanträge im Einklang mit den in der Anlage zu Resolution 1730 (2006) vorgesehenen Verfahren zügig zu prüfen und anzugeben, ob sie den Antrag unterstützen oder ablehnen, um dem Ausschuss die Prüfung zu erleichtern;

23. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Leitlinien Anträge auf Streichung von der Liste von Personen oder Einrichtungen, die die Kriterien gemäß dieser Resolution nicht mehr erfüllen, zu prüfen;

24. *beschließt*, dass das Sekretariat innerhalb einer Woche nach der Streichung eines Namens von der Liste des Ausschusses die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie, im Falle von Personen, des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und verlangt, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

25. *ermutigt* den Ausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Liste des Ausschusses und ihre Streichung von dieser Liste sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln;

26. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und bis spätestens 30. November 2009 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6056. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6083. Sitzung am 17. Februar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6104. Sitzung am 9. April 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Siebenundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/160)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[211]

Auf seiner 6159. Sitzung am 10. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[211] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Achtundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/335)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK[212]

Beschlüsse

Auf seiner 6027. Sitzung am 2. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/733)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn François Lonseny Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Dezember 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[213]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um ein weiteres Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009, zu verlängern[214], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Empfehlung Kenntnis.

Die Ratsmitglieder anerkennen außerdem die Notwendigkeit, ein integriertes Büro der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten, wie eine Delegation der Kommission für Friedenskonsolidierung in ihren nach ihrem jüngsten Besuch des Landes abgegebenen Schlussfolgerungen betont[215]. Sie sehen Ihren diesbezüglichen Empfehlungen mit Interesse entgegen und würden es begrüßen, diese bis zum 28. Februar 2009 zu erhalten.“

Auf seiner 6091. Sitzung am 10. März 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

---

[212] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

[213] S/2008/809.

[214] S/2008/733.

[215] Siehe PBC/3/CAF/3.

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. März 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/128)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn François Lonseny Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6102. Sitzung am 7. April 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. März 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/128)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[216]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs, der vom 8. bis 20. Dezember 2008 in Bangui stattfand. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für diesen Prozess als einen wirksamen Rahmen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik. Der Rat fordert alle Parteien auf, die durch den Dialog geschaffene Dynamik und den Geist des Kompromisses und der Zusammenarbeit, der seine erfolgreiche Abhaltung ermöglichte, aufrechtzuerhalten.

Der Rat verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere diejenigen, die in letzter Zeit im Norden der Zentralafrikanischen Republik operieren, die Gewalt sofort einstellen, sofern sie es nicht bereits getan haben. Er fordert alle Parteien auf, das am 21. Juni 2008 in Libreville unterzeichnete umfassende Friedensabkommen und ihre in dem Abkommen von Sirte vom 2. Februar 2007 und dem Abkommen von Birao vom 13. April 2007 enthaltenen früheren Verpflichtungen zu achten und umzusetzen. Er bittet die Länder in der Region, die Bemühungen um die Einbeziehung aller Gruppen in den Friedensprozess zu unterstützen.

Der Rat fordert alle bewaffneten Gruppen auf, die Einziehung und den Einsatz von Kindern sofort einzustellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freizulassen. Der Rat fordert alle Parteien auf, mit Vorrang in enger Zusammenarbeit mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik Aktionspläne im Rahmen der Ratsresolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) zu erarbeiten und durchzuführen.

Der Rat betont die Dringlichkeit und die zwingende Notwendigkeit der Durchführung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung. Er fordert alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik auf, entschlossen auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Der Rat begrüßt die von der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft am 30. Januar 2009 gegebene Zusage, zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses beizutragen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, rechtzeitig angemessene Unterstützung für den Prozess zu gewähren.

Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und alle politischen Interessenträger auf, die rechtzeitige, wirksame und transparente Vorbereitung der für 2009 und 2010 angesetzten Kommunal-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen sicherzustellen.

[216] S/PRST/2009/5.

Der Rat begrüßt die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 3. März 2009[217], ein Integriertes Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik in Nachfolge des derzeitigen Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten. Er stellt mit Befriedigung fest, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) bei nationalen und lokalen Anstrengungen zur Umsetzung der Ergebnisse des Dialogs behilflich zu sein, insbesondere durch die Unterstützung von Reformen auf dem Gebiet der Regierungsführung und von Wahlprozessen;

b) beim erfolgreichen Abschluss des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform der Institutionen des Sicherheitssektors behilflich zu sein und Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen;

c) Anstrengungen zur Wiederherstellung staatlicher Autorität in den Provinzen zu unterstützen;

d) Anstrengungen zum Ausbau der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen und die Achtung der Menschenrechte sowie die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit und die Rechenschaftspflicht zu fördern;

e) sich eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung abzustimmen und ihre Arbeit sowie die Durchführung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und der durch den Friedenskonsolidierungsfonds unterstützten Projekte zu unterstützen;

f) mit der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad Informationen und Analysen über neu auftretende Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Region auszutauschen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass das integrierte Büro die folgende zusätzliche Aufgabe wahrnimmt:

g) dazu beizutragen, dass bei der Durchführung des umfassenden Friedensabkommens und des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eine angemessene Berücksichtigung des Kinderschutzes gewährleistet ist, namentlich durch die Unterstützung des nach den Resolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, namentlich durch die frühzeitige Entsendung des neuen Sonderbeauftragten und Stellvertretenden Sonderbeauftragten dafür zu sorgen, dass der Übergang zu dem neuen integrierten Büro reibungslos und möglichst bald erfolgt. Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat in seinem nächsten Bericht über die Struktur und Personalstärke des neuen Büros zu unterrichten, eingedenk dessen, dass die Ressourcen für besondere politische Missionen begrenzt sind.

Der Rat begrüßt die Unterstützung, die die Kommission für Friedenskonsolidierung der Zentralafrikanischen Republik gewährt, sieht der Fertigstellung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung mit Interesse entgegen und fordert die Gebergemeinschaft auf, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um die Sektoren zu ermitteln, die für die langfristige Stabilität und Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik entscheidend sind, und ihre Unterstützung in diesen Sektoren zu verstärken."

Am 29. Mai 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[218]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Mai 2009 betreffend Ihre Absicht, Frau Sahle-Work Zewde (Äthiopien) zu Ihrer neuen Sonderbeauf-

[217] S/2009/128.

[218] S/2009/280.

tragten für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen, das durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik abgelöst wird[219], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 6147. Sitzung am 22. Juni 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/309)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE[220]

Beschlüsse

Auf seiner 6114. Sitzung am 29. April 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Chiles, der Demokratischen Republik Kongo (Ministerin für Gleichstellungs-, Familien- und Kinderfragen), Deutschlands, Ecuadors, El Salvadors, Finnlands, Ghanas, Guatemalas, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Myanmars, Nepals, der Niederlande, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sri Lankas, Thailands, der Tschechischen Republik und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2009/158 und Corr.1)".[221]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[222]:

---

[219] S/2009/279.

[220] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

[221] Tschad legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.6114 irrtümlich aufgeführt worden.

[222] S/PRST/2009/9.

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem achten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte[223] und von den in dem Bericht verzeichneten positiven Entwicklungen und stellt fest, dass darin auf noch bestehende Probleme bei der Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) verwiesen wird.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen und die Achtung und Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Achtung des sonstigen anwendbaren Völkerrechts zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sicherzustellen.

Der Rat betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, eine breit angelegte Strategie der Konfliktprävention zu verfolgen, die die Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Armutsbekämpfung, nationale Aussöhnung, gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und den Schutz der Menschenrechte.

Der Rat erkennt an, dass die Durchführung der Resolution 1612 (2005) in den Situationen, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführt sind, zu Fortschritten geführt hat, und bittet den Generalsekretär, gegebenenfalls die Anstrengungen zur Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus zu verstärken, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär erneut, seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zusätzliche administrative Unterstützung zu gewähren.

Der Rat verurteilt erneut mit gleichem Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch die Parteien eines bewaffneten Konflikts. Der Rat verurteilt alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Zivilpersonen, insbesondere Kinder, nach wie vor einen erheblichen Anteil der Opfer von Tötung und Verstümmelung in bewaffneten Konflikten ausmachen, namentlich infolge vorsätzlicher Angriffe, unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung, des unterschiedslosen Einsatzes von Landminen und Streumunition und der Benutzung von Kindern als menschliche Schutzschilde.

Der Rat bekundet ferner seine tiefe Besorgnis über die weite Verbreitung und das erschreckende Ausmaß der Brutalität der im Rahmen von und in Verbindung mit bewaffneten Konflikten begangenen Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt gegen Kinder, Mädchen wie Jungen, einschließlich der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die in einigen Situationen als Kriegstaktik eingesetzt oder begangen werden.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, in die Anhänge zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte diejenigen Parteien eines bewaffneten Konflikts aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Tötungen und Verstümmelungen von Kindern oder

[223] S/2009/158 und Corr.1.

nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an Kindern begehen, und bekundet seine Absicht, diese Frage weiter zu prüfen, um innerhalb von drei Monaten ab dem heutigen Datum Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Parteien eines bewaffneten Konflikts erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über Situationen, in denen die in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs aufgeführten Parteien unzureichende oder keine Fortschritte in Bezug auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, wie durch die Aufstellung und Umsetzung konkreter, termingebundener Aktionspläne, erzielt haben, und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte unter Rückgriff auf alle in seiner Resolution 1612 (2005) vorgesehenen Instrumente, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 9 seiner Resolution 1612 (2005), sicherzustellen.

Der Rat unterstreicht mit Nachdruck die Notwendigkeit, dass die betroffenen Mitgliedstaaten entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen Personen ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen an Kindern begehen, und diejenigen, die für die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere Rechtsverletzungen an Kindern verantwortlich sind, vor Gericht stellen, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen.

Der Rat erklärt erneut, dass es in erster Linie den Staaten obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern wirksamen Schutz und wirksame Hilfe zu gewähren, und fordert sie auf, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle[224], nachzukommen, und ermutigt die Staaten, die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und ihres Einsatzes in Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, zu stärken, unter anderem durch den Erlass von Rechtsvorschriften, die eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz sowie andere Rechtsverletzungen ausdrücklich verbieten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder sind, und betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären

[224] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, seine Folgen für Kinder und die Nutzung dieser Waffen durch Kinder in einem bewaffneten Konflikt.

Der Rat begrüßt das nachhaltige Engagement seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und ersucht sie, mit administrativer Unterstützung des Sekretariats rechtzeitige Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Einklang mit Resolution 1612 (2005) zu verabschieden. Der Rat ermutigt die Arbeitsgruppe, ihren Überprüfungsprozess fortzusetzen, ihre Fähigkeit zur Weiterverfolgung der Umsetzung ihrer Empfehlungen und der Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen für die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu steigern und Informationen über Situationen, die Kinder und bewaffnete Konflikte betreffen, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zu prüfen und rechtzeitig darauf zu reagieren. Er bittet die Arbeitsgruppe außerdem, ihre Kommunikation mit den einschlägigen Sanktionsausschüssen des Rates zu verbessern, auch durch die Weiterleitung sachdienlicher Informationen.

Der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten, Frau Radhika Coomaraswamy, geleistete Arbeit und hebt die Bedeutung hervor, die ihren Länderbesuchen dabei zukommt, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen zu fördern und den Dialog mit den Parteien eines bewaffneten Konflikts zu verstärken.

Der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie von den Kinderschutzberatern der Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und den zuständigen Akteuren der Zivilgesellschaft geleistete Arbeit.

Der Rat bestärkt die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in ihren Anstrengungen zur Integration des Kinderschutzes in alle Friedenssicherungsmissionen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu Friedenssicherungseinsätzen sowie zu in Betracht kommenden Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen.

Der Rat bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, in den von ihr behandelten Postkonfliktsituationen den Kinderschutz auch weiterhin zu fördern.

In Anbetracht der regionalen Dimension einiger Konflikte ermutigt der Rat die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen und die Landesteams der Vereinten Nationen, geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Kinderschutzbelange wie die Einziehung, die Freilassung und die Wiedereingliederung von Kindern zu entwickeln.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die in Gebieten bewaffneten Konflikts Bildungsmaßnahmen zukommt, auch im Hinblick auf das Ziel, der Einziehung beziehungsweise erneuten Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht ein Ende zu bereiten und sie zu verhindern, und fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig dafür zu sorgen, dass alle mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder systematisch Zugang zu Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen haben, in denen sie unter anderem Schulbildung erhalten können.

Der Rat fordert außerdem die Parteien bewaffneter Konflikte auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung hindern, insbesondere Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf Schulkinder oder Lehrer als solche, die Nutzung von

Schulen für militärische Einsätze und Angriffe auf Schulen, die nach dem anwendbaren Völkerrecht verboten sind.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über die Durchführung der Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte spätestens im Mai 2010 vorzulegen."

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU[225]

Beschlüsse

Auf seiner 5988. Sitzung am 7. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/628)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5995. Sitzung am 15. Oktober 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/628)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[226]:

> „Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Erklärungen zu Guinea-Bissau und nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau[227]. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen um die Festigung des Friedens in dem Land.
>
> Der Rat begrüßt es, dass die Regierung Guinea-Bissaus am 16. November 2008 Parlamentswahlen abhalten will und dass die internationale Gemeinschaft, namentlich Angola, Brasilien, Portugal, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Europäische Union, der Friedenskonsolidierungsfonds und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, technische und finanzielle Unterstützung für die Wahlen gewährt. Er fordert die Geber auf, auch weiterhin Finanzmittel zur Unterstützung des Wahlprozesses bereitzustellen.

---

[225] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

[226] S/PRST/2008/37.

[227] S/2008/628.

Der Rat fordert die Regierung Guinea-Bissaus und alle Akteure, einschließlich der politischen Parteien, der Sicherheitskräfte und der Zivilgesellschaft, auf, ein förderliches Umfeld für die Abhaltung transparenter, freier und fairer Wahlen zu gewährleisten und das Wahlergebnis zu achten.

Der Rat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung am 1. Oktober 2008 den Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau[228] verabschiedet hat, und stellt fest, wie wichtig die rasche und wirksame Durchführung vom Friedenskonsolidierungsfonds finanzierter Projekte mit rascher Wirkung ist. Der Rat sieht der Einrichtung des Überwachungs- und Weiterverfolgungsmechanismus des Strategischen Rahmenplans mit Interesse entgegen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau ist, ermutigt die Regierung Guinea-Bissaus, ihre Anstrengungen zur Durchführung des nationalen Programms zur Reform des Sicherheitssektors fortzusetzen, und unterstreicht, dass die internationale Gemeinschaft weiter koordinierte Unterstützung für die Durchführung des Programms gewähren muss.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Zunahme des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, die den Frieden und die Sicherheit in Guinea-Bissau und in der Subregion bedroht. Der Rat unterstreicht, dass die Regierung Guinea-Bissaus die Verantwortung für die Bekämpfung dieses Problems trägt, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diesbezüglich aktiv mit Guinea-Bissau zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie auch weiterhin Unterstützung für den Kapazitätsaufbau der nationalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden gewährt. Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht weiter auszuführen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um diese Herausforderungen zu bewältigen.

Der Rat begrüßt die Initiative der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Einberufung einer Regionalkonferenz über die Bekämpfung des Drogenhandels am 28. und 29. Oktober 2008 in Praia und sieht dem daraus resultierenden regionalen Aktionsplan mit Interesse entgegen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Folgen der steigenden Nahrungsmittel- und Brennstoffpreise und begrüßt die Unterstützung der Weltbank bei der Bewältigung dieser Krise. Der Rat legt der Regierung Guinea-Bissaus nahe, ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen fortzusetzen. Der Rat ist außerdem besorgt über die Choleraepidemie und fordert die Regierung und ihre Partner auf, mit weiteren und verstärkten Anstrengungen für ihre Ausrottung zu sorgen.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und dem Personal des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau sowie dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Festigung des Friedens, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung zukommt, und dankt ihnen für ihre Tätigkeit. Der Rat erwartet mit Interesse die Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage, wie die Präsenz der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau umgegliedert werden soll, um die Friedenskonsolidierung wirksamer zu unterstützen."

Am 22. Dezember 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[229]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2008 betreffend Ihren Vorschlag, das derzeitige, am 31. Dezember 2008 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in

[228] PBC/3/GNB/3.

[229] S/2008/778.

Guinea-Bissau abzuändern und zu verlängern[230], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und dem darin unterbreiteten Vorschlag Kenntnis und haben beschlossen, das Mandat des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung bis zum 30. Juni 2009 zu verlängern. Die Ratsmitglieder sind sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, ein integriertes Büro der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau einzurichten, wie in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 15. Oktober 2008[226] empfohlen, und sehen Ihren diesbezüglichen Empfehlungen, deren Erhalt bis zum 15. Juni 2009 sie begrüßen würden, mit Interesse entgegen."

Am 30. Januar 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[231]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Januar 2009 betreffend Ihre Absicht, Herrn Joseph Mutaboba (Ruanda) zu Ihrem Beauftragten in Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu ernennen[232], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 6089. Sitzung am 3. März 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Guinea-Bissau".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[233]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die Ermordung des Präsidenten Guinea-Bissaus, Herrn João Bernardo Vieira, und des Stabschefs der Streitkräfte, General Tagme Na Waie, am 1. beziehungsweise 2. März 2009. Er spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Guinea-Bissaus sein tief empfundenes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat fordert die Regierung Guinea-Bissaus auf, die für diese Gewalthandlungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Er fordert die Regierung, die politischen Führer, die Streitkräfte und das Volk Guinea-Bissaus auf, Ruhe zu bewahren, Zurückhaltung zu üben, die Stabilität und die verfassungsmäßige Ordnung aufrechtzuerhalten und die Rechtsstaatlichkeit und den demokratischen Prozess zu achten. Er fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Streitigkeiten mit politischen und friedlichen Mitteln im Rahmen der demokratischen Institutionen des Landes beizulegen, und wendet sich gegen jeden Versuch eines Regierungswechsels mit verfassungswidrigen Mitteln.

Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Erklärungen, in denen der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Europäische Union und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Vorfälle verurteilen, und fordert alle Seiten auf, bei der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau behilflich zu sein und die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in dem Land auch weiterhin zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung und des Volkes Guinea-Bissaus um die Festigung der demokratischen Institutionen, des Friedens und der Stabilität in dem Land.

Der Rat wird mit den Entwicklungen in Guinea-Bissau befasst bleiben."

[230] S/2008/777.

[231] S/2009/56.

[232] S/2009/55.

[233] S/PRST/2009/2.

Auf seiner 6103. Sitzung am 8. April 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/169)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6105. Sitzung am 9. April 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/169)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[234]:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Erklärungen zu Guinea-Bissau und nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau[235]. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen um die Festigung des Friedens in dem Land.

Der Rat begrüßt die Vereidigung von Herrn Raimundo Pereira als Interimspräsident Guinea-Bissaus und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass sich die neue Führung verpflichtet hat, nach der Ermordung des Präsidenten Guinea-Bissaus, Herrn João Bernardo Vieira, und des Stabschefs der Streitkräfte, General Tagme Na Waie, die verfassungsmäßige Ordnung aufrechtzuerhalten und den nationalen Konsens über den Übergang und den Wahlprozess zu vertiefen.

Der Rat begrüßt außerdem die Ansetzung der Präsidentschaftswahl für den 28. Juni 2009 und fordert die Regierung Guinea-Bissaus und alle politischen Akteure nachdrücklich auf, die besten Bedingungen für die Abhaltung einer freien, fairen, transparenten und glaubwürdigen Präsidentschaftswahl zu schaffen. Er begrüßt die von bilateralen und multilateralen Partnern bereits gewährte finanzielle Wahlunterstützung und fordert die Geber auf, auch weiterhin technische und finanzielle Hilfe für den Wahlprozess bereitzustellen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schlusskommuniqué der 26. Tagung des Vermittlungs- und Sicherheitsrats der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht wird, Militär- und Polizeikontingente zu entsenden, um den Schutz der republikanischen Institutionen, der staatlichen Instanzen sowie des Wahlprozesses in Guinea-Bissau zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bittet der Sicherheitsrat die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in Abstimmung mit der Regierung Guinea-Bissaus vorzugehen.

Der Rat verurteilt die jüngsten Fälle von willkürlichen Inhaftierungen, bewaffneten Angriffen und Einschüchterung und verlangt den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Guinea-Bissau. Er fordert die Führung der Streitkräfte nachdrücklich auf, der von ihnen eingegangenen Verpflichtung, sich den

[234] S/PRST/2009/6.

[235] S/2009/169.

zivilen Instanzen unterzuordnen und die verfassungsmäßige Ordnung zu achten, uneingeschränkt nachzukommen.

Der Rat betont, wie wichtig die nationale Aussöhnung und die Bekämpfung der Straflosigkeit in Guinea-Bissau sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Untersuchungskommission zu unterstützen, die eingesetzt wurde, um die Ermordung des Präsidenten und des Stabschefs der Streitkräfte zu untersuchen.

Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung der Reform des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau und fordert in dieser Hinsicht die internationalen Partner nachdrücklich auf, die Durchführung der Projekte mit rascher Wirkung weiter zu unterstützen. Er begrüßt die Einberufung einer Rundtischkonferenz über die Reform des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau für den 20. April 2009 in Praia zur Weiterverfolgung der Koordinierung und Durchführung der für diese Reform vorgesehenen Projekte und Programme.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Zunahme des illegalen Drogenhandels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in Guinea-Bissau und in der Subregion. Er würdigt das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die von ihnen gemeinsam ergriffenen Maßnahmen, um zur Umsetzung des Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gegen den Drogenhandel beizutragen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Umsetzung des operativen Plans Guinea-Bissaus zur Bekämpfung von Suchtstoffen sowie des Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten weiter zu unterstützen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, rasche und ausreichende Unterstützung zur Umsetzung des von der Kommission für Friedenskonsolidierung verabschiedeten Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau[228] zu gewähren. Er erwartet mit Interesse eine nachhaltige Mobilisierung von Ressourcen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Festigung des Friedens in Guinea-Bissau.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die regionale Dimension für die Lösung der Probleme ist, mit denen Guinea-Bissau konfrontiert ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die Rolle, die die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Europäische Union im Prozess der Friedenskonsolidierung spielen.

Der Rat würdigt den Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und das Personal des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau sowie das Landesteam der Vereinten Nationen und die Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung für ihren Beitrag zum Frieden, zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit in Guinea-Bissau. Der Rat erklärt erneut, dass er mit Interesse die Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage erwartet, wie die Präsenz der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau umgegliedert werden soll, um die Friedenskonsolidierung wirksamer zu unterstützen."

Auf seiner 6149. Sitzung am 23. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/302)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kom-

mission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6152. Sitzung am 26. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/302)".

Resolution 1876 (2009)
vom 26. Juni 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Guinea-Bissau sowie auf das Schreiben seines Präsidenten vom 22. Dezember 2008 an den Generalsekretär[229],

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Wiederaufflammen der politischen Gewalt, insbesondere die politischen Morde in Guinea-Bissau,

betonend, dass diese Entwicklungen zeigen, wie fragil die politische Situation ist, und die Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität sowie die Rechtsstaatlichkeit in Guinea-Bissau gefährden,

sowie unter Betonung der Wichtigkeit der bevorstehenden, für den 28. Juni 2009 angesetzten Präsidentschaftswahlen in Guinea-Bissau und der Notwendigkeit, als einen wesentlichen und notwendigen Schritt in Richtung auf die vollständige Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung, die Konsolidierung der Demokratie und die nationale Aussöhnung freie, faire und transparente Wahlen abzuhalten,

unterstreichend, dass alle die Ergebnisse der Wahl achten müssen, und mit der Aufforderung an alle Beteiligten, zu einem friedlichen Umfeld während und nach der Wahl beizutragen,

erneut erklärend, dass die Regierung Guinea-Bissaus und alle Beteiligten in ihrer Entschlossenheit zur Reform des Sicherheitssektors, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit und des unerlaubten Drogenhandels nicht nachlassen dürfen,

betonend, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und unter erneutem Hinweis auf die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus, insbesondere auf den Gebieten der Reform des Sicherheitssektors, der Justiz und beim Aufbau der Kapazitäten der Regierung zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen ist, denen sich Guinea-Bissau gegenübersieht,

unter Hinweis auf die Verabschiedung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau[228] am 1. Oktober 2008 und die Regierung Guinea-Bissaus ermutigend, zu dessen beschleunigter Umsetzung weiter eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten,

feststellend, dass die Situation in Guinea-Bissau nach wie vor äußerst fragil ist, insbesondere infolge der Zunahme des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, die eine Bedrohung der regionalen Stabilität darstellen könnten, und dass dabei ein Ansatz der geteilten Verantwortung verfolgt werden soll,

unter Betonung seiner Besorgnis über den Menschenhandel, insbesondere den Kinderhandel nach außerhalb des Landes,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 2009 über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land[236] und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung in seinem Bericht für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten, beginnend am 1. Januar 2010, ein Integriertes Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau in Nachfolge des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau einzurichten, mit den folgenden Hauptaufgaben:

a) der Kommission für Friedenskonsolidierung bei ihrer Arbeit zur Erfüllung der wesentlichen Bedürfnisse auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau behilflich zu sein;

b) die Kapazitäten der nationalen Institutionen zu stärken, um die verfassungsmäßige Ordnung, die öffentliche Sicherheit und die volle Achtung der Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten;

c) die nationalen Behörden bei der Einrichtung eines wirksamen und effizienten Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafjustizsystems zu unterstützen;

d) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen Prozess der nationalen Aussöhnung zu unterstützen;

e) strategische und technische Unterstützung und Hilfe für die Regierung Guinea-Bissaus bei der Gestaltung der Reform des Sicherheitssektors und der Koordinierung ihrer Umsetzung zu gewähren;

f) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie den Menschenhandel, insbesondere den Kinderhandel, zu bekämpfen;

g) die nationalen Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen;

h) Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Menschenrechte durchzuführen und die Institutionalisierung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen;

i) im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren;

j) die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und anderen Partnern bei ihren Bemühungen um einen Beitrag zur Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

k) bei der Mobilisierung internationaler Hilfe behilflich zu sein;

4. *unterstreicht*, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau über entsprechendes Fachwissen verfügen muss, damit es sein Mandat wirksam und effizient wahrnehmen kann;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Einrichtung eines vollständig integrierten Büros ist, mit einer wirksamen Koordinierung der Strategien und Programme zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Gebern und zwischen dem integrierten Büro, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion, und ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Übergang zwischen dem Büro

[236] S/2009/302.

zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und dem neuen integrierten Büro zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen strategischen Arbeitsplan mit geeigneten Kriterien zur Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Durchführung des in Ziffer 3 beschriebenen Mandats zu erarbeiten und über seine Durchführung nach Ziffer 14 Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Regierung und alle politischen Akteure Guinea-Bissaus *auf*, zusammenzuarbeiten, um beste Bedingungen für die nationale Aussöhnung zu schaffen und den Frieden und die Sicherheit in ganz Guinea-Bissau zu festigen;

8. *fordert* alle Angehörigen der Streitkräfte, einschließlich ihrer Führer, *nachdrücklich auf*, die Zivilherrschaft zu achten und jede Einmischung in politische Angelegenheiten zu unterlassen, und die Sicherheit der nationalen Institutionen sowie der Bevölkerung insgesamt zu gewährleisten, und fordert, dass die Menschenrechte voll geschützt und geachtet werden;

9. *fordert* die politischen Führer Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, das Militär nicht in die Politik einzubeziehen, und ersucht sie, ihre Meinungsverschiedenheiten mit legalen und friedlichen Mitteln beizulegen;

10. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, glaubwürdige und transparente Untersuchungen der politischen Morde im März und Juni 2009 durchzuführen und die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, diese Untersuchungen zu unterstützen;

11. *ersucht insbesondere* den Generalsekretär, in Konsultation mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder der Regierung Guinea-Bissaus bei der Durchführung eines glaubwürdigen Untersuchungsprozesses behilflich zu sein;

12. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die Regionalorganisationen ergriffen haben, um den Schutz der nationalen Institutionen und der Behörden zu gewährleisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau der Regierung Guinea-Bissaus bei der wirksamen Koordinierung der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau behilflich zu sein, unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union und anderen internationalen Akteuren auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig alle vier Monate über die Fortschritte bei der Einrichtung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu unterrichten, mit Vorlage des ersten Berichts spätestens am 31. Oktober 2009, und danach über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6152. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN[237]

Beschlüsse

Auf seiner 6066. Sitzung am 14. Januar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Finnlands, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kuwaits, Liechtensteins, Marokkos, Myanmars, Neuseelands, Nicaraguas, Pakistans, der Schweiz,

[237] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Sudans, der Tschechischen Republik, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Erzbischof Celestino Migliore, Apostolischer Nuntius, den Ständigen Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 13. Januar 2009[238] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[239]:

> „Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung seiner Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und erinnert an die früheren Erklärungen seines Präsidenten zu der Frage.
>
> Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen. Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Mehrheit der Opfer der von Parteien bewaffneter Konflikte begangenen Gewalthandlungen nach wie vor Zivilpersonen sind, namentlich infolge vorsätzlicher Angriffe, unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung, der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und aller anderen Handlungen, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen. Der Rat verurteilt alle Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen. Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten und ihre Grundbedürfnisse zu decken, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern zu beachten.
>
> Der Rat erinnert daran, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Achtung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949[240], zu gewährleisten, und betont abermals, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.
>
> Der Rat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.
>
> Der Rat verurteilt den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel, wie und von wem er begangen wird.

[238] S/2009/31.

[239] S/PRST/2009/1.

[240] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig der sichere und ungehinderte Zugang des humanitären Personals und der rasche, sichere und ungehinderte Durchlass wesentlicher Hilfsgüter ist, um Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht Hilfe zu leisten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu fördern und zu achten.

Unter Hinweis darauf, dass der Rat zuerst am 15. März 2002 das in der Anlage zu der Erklärung seines Präsidenten[241] enthaltene Aide-mémoire verabschiedete, um seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen zu erleichtern, und ferner unter Hinweis darauf, dass sich der Rat in den Erklärungen seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002[242] und vom 15. Dezember 2003[243] bereiterklärte, das Aide-mémoire regelmäßig zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, verabschiedet der Rat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene aktualisierte Aide-mémoire.

Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung des Aide-mémoire als eines praktischen Instruments, das es gestattet, zentrale Schutzfragen insbesondere im Rahmen der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, betont, dass die darin enthaltenen Konzepte regelmäßiger und konsequenter, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation, angewandt werden müssen, und verpflichtet sich, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Aide-mémoire

für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Die Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des Sicherheitsrats zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Um dem Rat die Behandlung von Anliegen betreffend den Schutz von Zivilpersonen innerhalb eines bestimmten Kontexts, insbesondere anlässlich der Erteilung oder Verlängerung von Friedenssicherungsmandaten, zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder im Juni 2001 vor, in Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, in dem die relevanten Fragen aufgeführt sind[244]. Am 15. März 2002 verabschiedete der Rat das Aide-mémoire als praktische Leitlinie für seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren[241]. Das Aide-mémoire wurde später aktualisiert und als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003 verabschiedet[243].

Das vorliegende Dokument ist die dritte Auflage des Aide-mémoire und beruht auf den früheren Beratungen des Rates über den Schutz von Zivilpersonen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006) und 1738 (2006). Das Dokument ist das Ergebnis von Konsultationen zwischen dem Rat und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie zwischen dem Amt und den zuständigen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen maßgeblichen humanitären Organisationen.

Das Aide-mémoire soll dem Rat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern. Zu diesem Zweck werden darin die Hauptziele des Tätigwerdens des Rates hervorgehoben und

[241] S/PRST/2002/6.

[242] S/PRST/2002/41.

[243] S/PRST/2003/27.

[244] Siehe S/2001/614.

auf der Grundlage der bisherigen Praxis des Rates konkrete zu erwägende Fragen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen; im Addendum findet sich eine Auswahl von vereinbarten Formulierungen aus Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, die sich auf diese Anliegen beziehen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat nach den Umständen des Einzelfalls auszuarbeiten ist, ist das Aide-mémoire nicht als Handlungskonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der verschiedenen beschriebenen Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Situation geprüft und an diese angepasst werden.

Zivilpersonen finden sich meist dann in der größten Bedrängnis, wenn noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen können die umgehende Aufmerksamkeit des Rates erfordern. Dieses Aide-mémoire kann daher auch als Leitfaden für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des Rahmens eines Friedenssicherungseinsatzes erwägen könnte.

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung und zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

– betonen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Achtung, den Schutz und die Deckung der Grundbedürfnisse der ihrer effektiven Kontrolle unterstehenden Zivilbevölkerung verantwortlich sind;

– Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich in Bezug auf

  • das Verbot von Angriffen auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, Verschwindenlassen, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt;

  • das Verbot von willkürlicher Freiheitsentziehung, körperlicher Bestrafung, Kollektivstrafen und von Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;

  • das Verbot der Geiselnahme;

  • das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;

  • das Verbot der Einziehung oder des aktiven Einsatzes von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;

  • das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Erscheinungsformen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;

- das Verbot der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
- das Verbot der Verfolgung aus politischen, religiösen, rassischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;
- das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
- die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu bergen und zu pflegen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, insbesondere wenn diese innerhalb ihres Einsatzgebiets unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt ist. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:
  - die Aufstellung klarer Leitlinien/Richtlinien bezüglich dessen, was die Missionen zum Schutz von Zivilpersonen tun können;
  - die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate;
– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Zivilpersonen konkret behandelt wird, und darum ersuchen, dass in Absprache mit den Landesteams der Vereinten Nationen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verstärkung des Schutzes von Zivilpersonen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen, einschließlich Binnenvertriebener und Flüchtlingen, Frauen, Kindern, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen, erarbeitet werden;
– die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, für geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen, um im Hinblick auf Schutzfragen das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit ihres Personals zu stärken, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, die vom Sicherheitsrat zum Schutz von Zivilpersonen genehmigt wurden;
– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen.

B. Vertreibung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen eine Vertreibung der Zivilbevölkerung unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Vertreibung zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

– die Vertreibung unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern;

– verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht, die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und das anwendbare Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf

  • das Verbot der Vertreibung, zwangsweisen Überführung oder Verlegung der Zivilbevölkerung, ganz oder teilweise, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;

  • die Verpflichtung, im Falle der Verlegung so weit wie praktisch möglich sicherzustellen, dass die betreffenden Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden, dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden und dass die Grundbedürfnisse während der Verlegung gedeckt werden;

  • das Recht auf Freizügigkeit und das Recht, sein Land zu verlassen und Asyl zu suchen;

  • das Recht auf Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[245], dessen Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zur Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;

– die Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung und Gewährleistung der Sicherheit und des zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene hervorheben, insbesondere für die Entwaffnung bewaffneter Elemente, die Trennung der Kombattanten, die Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen in die Lager und die Verhinderung der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in den Lagern und ihrer Umgebung;

– Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten;

– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Binnenvertriebenen konkret behandelt wird;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auszuarbeiten und durchzuführen.

Sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen

Zu erwägende Fragen:

– verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf

  • die Achtung des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimat;

  • die Achtung der Eigentumsrechte der Flüchtlinge und Vertriebenen ohne benachteiligende Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des sonstigen Status;

[245] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 I S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

– in den einschlägigen Resolutionen das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Heimat bekräftigen;

– alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr begünstigen, unter anderem durch den Abschluss von Vereinbarungen und/oder die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erleichterung der Rückkehr und durch die Förderung günstiger Bedingungen für den Wiederaufbau sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Rückkehrgebiete;

– alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;

– alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, innerstaatliche Mechanismen zur Behandlung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen beziehungsweise ihre Einsetzung durch innerstaatliche Behörden zu unterstützen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, die widerrechtliche Aneignung und Beschlagnahme von Land und Vermögenswerten, die Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gehören, zu verhindern und den Schutz zurückkehrender Flüchtlinge und Binnenvertriebener sicherzustellen.

C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen unparteiischen humanitären Hilfseinsätzen zustimmen und sie erleichtern sowie den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern.

Zu erwägende Fragen:

– Behinderungen des Zugangs für humanitäre Hilfe unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verurteilen und ihre sofortige Aufhebung fordern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich im Hinblick auf

  • das Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;

  • die Zustimmung zur Durchführung unparteiischer humanitärer Hilfsaktionen ohne jede nachteilige Unterscheidung;

– fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und Drittstaaten ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht strikt einhalten und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern, vorbehaltlich ihres Rechts, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, soweit angezeigt und auf Ersuchen die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen humanitäre Helfer und Einrichtungen schonen und schützen.

Zu erwägende Fragen:

– vorsätzliche Angriffe auf humanitäre Helfer verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;

– Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, auf Ersuchen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

– dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;

– die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[246] und seines Fakultativprotokolls[247], wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen der Vereinten Nationen, die Unterstrafestellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gaststaatabkommen aufzunehmen.

D. Führung von Feindseligkeiten

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit Zivilpersonen von den Auswirkungen von Feindseligkeiten verschont bleiben.

Zu erwägende Fragen:

– alle Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich des Verbots

  • von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;

  • von Angriffen auf zivile Objekte;

  • von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;

  • von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

[246] Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

[247] Resolution 60/42 der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2007 II S. 1306.

- von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
- der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
- von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
- von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;
- von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen[240] versehen sind;
- der Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern dies nicht durch militärische Erfordernisse geboten ist;
- des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;

– darum ersuchen, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen regelmäßig über die konkreten Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung bei der Führung von Feindseligkeiten getroffen wurden, und über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht Bericht erstatten.

E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kontrolle unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen und Herabsetzung ihrer Verfügbarkeit

Zu erwägende Fragen:

– die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksame Verwaltung der Lagerbestände, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Einzelpersonen und Institutionen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;

– zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände einzusammeln und zu vernichten beziehungsweise zu sichern;

– die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehr-

material jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen;

– zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktions-Überwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;

– darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Streumunitionsrückständen

Zu erwägende Fragen:

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so bald wie praktisch möglich die Minen und explosiven Kampfmittelrückstände in den betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu kennzeichnen, zu räumen, zu beseitigen oder zu zerstören und dabei diejenigen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiete vorrangig zu behandeln, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Informationen über den Einsatz von Minen und explosiven Kampfmitteln oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln aufzuzeichnen und aufzubewahren, um die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, die Aufklärung über Gefahren und die Bereitstellung einschlägiger Informationen an die Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und an die Zivilbevölkerung in diesem Gebiet zu erleichtern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen sowie humanitäre Organisationen vor den Wirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen und Informationen über die Lage der Minen und explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Gebiet, in dem die Mission/Organisationen tätig sind oder sein werden, bekannt sind;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art zu leisten, um die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu erleichtern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände sowie ihrer Familienangehörigen und Gemeinwesen zu leisten.

F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien

Zu erwägende Fragen:

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch

  • die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;

  • die Schulung von Soldaten bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

  • die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

– die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen.

Rechenschaftspflicht von Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben

Zu erwägende Fragen:

– betonen, dass der Straflosigkeit für kriminelle Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;

– die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben, zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;

– betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zu fördern;

– darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Urheber von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zusammenarbeiten;

– erwägen, in Situationen, in denen örtliche Rechtsprechungsmechanismen überfordert sind, auf nationaler oder internationaler Ebene Ad-hoc-Rechtsprechungsmechanismen einzurichten, die bei Kriegsverbrechen und schweren Verletzungen der Menschenrechte Ermittlungen und eine Strafverfolgung durchführen;

– erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.

Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit

Zu erwägende Fragen:

– die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeugen zu treffen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justizsektors;

– um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei-, Justiz- und Strafvollzugsexperten als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;

– die Staaten, regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z.B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen).

Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen für Wahrheit und Aussöhnung

Zu erwägende Fragen:

– das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen für Wahrheit und Aussöhnung (z.B. technische Hilfe, Finanzierung, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft) einzurichten;

– gegebenenfalls den Generalsekretär ersuchen, bei Situationen, die mit Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen verbunden sind, Untersuchungskommissionen einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen.

G. Medien und Information

Schutz von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern

Zu erwägende Fragen:

– Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;

– verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter

unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache

Zu erwägende Fragen:

– jede Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;

– gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtnormen aufstacheln;

– Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von ‚Hetzmedien' sicherzustellen.

Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt

Zu erwägende Fragen:

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern zu achten;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, eine Medienkomponente einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;

– die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften gegen Hetzsprache zu leisten.

II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der konkreten Schutz-, Gesundheits-, Bildungs- und Hilfsbedürfnisse von Kindern ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

– Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern; dazu gehören insbesondere die Einziehung oder der aktive Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung oder Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigung und der sonstige schwere sexuelle Missbrauch von Kindern, die Entführung von Kindern, Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern;

– verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder strikt einhalten;

– die maßgeblichen Parteien auffordern, in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, den Landesteams der Vereinten Nationen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte konkrete termingebundene Aktionspläne im Hinblick auf die Be-

endigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen;

– alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;

– in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen;

– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Kindern als besonderer Aspekt behandelt wird;

– alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird, namentlich durch Maßnahmen der Familiensuche und Familienzusammenführung, die Rehabilitation und Wiedereingliederung der von ihren Familien getrennten Kinder und die Freilassung und Wiedereingliederung der mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder;

– die Staaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, und andere in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübte Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder auszuarbeiten und durchzuführen.

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen sexuelle Gewalt unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

– sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, die Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt verbieten;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere durch

  • die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;

  • die Unterweisung von Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;

  • die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;

  • die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;

  - die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;

– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und zur Reaktion auf solche Gewalt erarbeitet werden;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;

– die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, eine geeignete Schulung im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, und auf die Verhütung von sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erhält.

Die Parteien bewaffneter Konflikte sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der spezifischen Schutz-, Gesundheits- und Hilfsbedürfnisse von Frauen und Mädchen ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

– die in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;

– alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Mädchen in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;

– in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen aufnehmen;

– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

Gleichberechtigte und volle Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte

Zu erwägende Fragen:

– die Staaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;

– alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:

  • die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

  • Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen;

  • Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtssprechung;

– den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auffordern, die Mitwirkung von Frauen an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten sicherzustellen, und alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien ermutigen, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern;

– sicherstellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;

– die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, die Rolle, die Zahl und den Beitrag von Frauen bei den Operationen der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Militärbeobachtern und der Zivilpolizei, zu stärken.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

Zu erwägende Fragen:

– die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, und im Falle von Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich des Zivilpersonals der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[248] fördern und sicherstellen.

– die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, insbesondere durch einsatzvorbereitendes beziehungsweise im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, um die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu fördern und sicherzustellen.

– die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, sicherzustellen, dass das an sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, und dem Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

[248] ST/SGB/2003/13.

Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen

I. ALLGEMEINE SCHUTZANLIEGEN BETREFFEND DIE VON EINEM KONFLIKT BETROFFENE BEVÖLKERUNG

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern	verlangt die Beendigung der Gewalt durch alle Seiten, der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer und der sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	Resolution 1828 (2008), Ziff. 11	Siehe z.B. auch Resolutionen 1674 (2006), Ziff. 3, 11 und 26; 1574 (2004), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1296 (2000), Ziff. 2 und 5.
	bekräftigt ... seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere in Bezug auf i) Folter und andere verbotene Behandlung, ii) geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, v) Menschenhandel, vi) Vertreibung und vii) die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe, und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 5	
	unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ..., insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen ..., alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden	Resolution 1591 (2005), zehnter Präambelabsatz	
	unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an der Krise beteiligten Parteien ..., einschließlich unterschiedsloser Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher mit ethnischem Hintergrund, und mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Folgen des Konflikts ... auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und Flüchtlinge	Resolution 1556 (2004), achter Präambelabsatz	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Meschenrechtsnormen auffordern	betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen sind	Resolution 1860 (2009), dritter Präambelabsatz	Siehe z.B. auch Resolutionen 1801 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), Ziff. 7; 1790 (2007), achtzehnter Präambelabsatz; 1776 (2007), elfter Präambelabsatz; 1674 (2006), Ziff. 6; 1564 (2004), zehnter Präambelabsatz; und 307 (1971), Ziff. 3.
	mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Eskalation der Gewalt und die Verschlechterung der Lage, insbesondere über die zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung, zu denen es ... gekommen ist, und betonend, dass die ... Zivilbevölkerung geschützt werden muss	Resolution 1860 (2009), vierter Präambelabsatz	
	betonend, dass [der betroffene Staat] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in seinem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen	Resolution 1794 (2007), fünfter Präambelabsatz	
	verlangt, dass die Regierung und die Rebellenkräfte ... sicherstellen, dass ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten	Resolution 1574 (2004), Ziff. 11	

	fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern	Resolution 1493 (2003), Ziff. 8	
	erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht … die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2004/46	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	ersucht [die Friedenssicherungsmission], der Bewältigung der Krise ... in allen ihren Dimensionen höchste Priorität beizumessen, insbesondere durch den Schutz der Zivilpersonen	Resolution 1794 (2007), Ziff. 2	Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), Ziff. 7; 1778 (2007), Ziff. 1 und 2; 1701 (2006), Ziff. 12; 1590 (2005), Ziff. 4; und 1565 (2006), Ziff. 4.
	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *a*) ermächtigt [die Regionalorganisation], ... eine Operation ... zu entsenden, und beschließt, dass diese Operation ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... die folgenden Aufgaben zu erfüllen: i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen; ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu erleichtern; iii) dazu beizutragen, das Personal und die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten	Resolution 1778 (2007), Ziff. 6	
	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *a*) beschließt …, dass [die Friedenssicherungsmission] ermächtigt ist, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um … ii) bewaffnete Angriffe zu verhindern und Zivilpersonen zu schützen, unbeschadet der Verantwortlichkeiten [des betroffenen Staates]	Resolution 1769 (2007), Ziff. 15	
	beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld ... zu schaffen, und zu diesem Zweck *Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen* *a*) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten; *b*) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;	Resolution 1756 (2007), Ziff. 2	

	c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten; *d*) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten; *e*) gemeinsame Patrouillen mit den Aufruhrbekämpfungseinheiten der Nationalpolizei durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern		
	bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die i) den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere soweit diese innerhalb des Einsatzgebiets der Mission unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, ... betreffen, und bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, dass i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten, ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und iii) die Schutzmandate erfüllt werden	Resolution 1674 (2006), Ziff. 16	
	erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 24	
	beschließt, dass die [Truppe der Regionalorganisation] ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem zwischen [der Regionalorganisation] und den Vereinten Nationen zu schließenden Abkommen die nachstehenden Aufgaben durchzuführen: ... *b*) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung [des betroffenen Staates] zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht; ... *e*) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliche Einzelpersonen zu evakuieren	Resolution 1671 (2006), Ziff. 8	
Strategieentwicklung und Berichterstattung	ersucht [die Friedenssicherungsmission], in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in [dem Land] verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der [nationalen] Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen	Resolution 1794 (2007), Ziff. 18	Siehe z.B. auch Resolution 1296 (2000), Ziff. 24.

	Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen		
	bittet den Generalsekretär erneut, dem Rat auch künftig sachdienliche Informationen und Analysen betreffend den Schutz von Zivilpersonen zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass diese Informationen oder Analysen zur Lösung der ihm vorliegenden Fragen beitragen könnten, ersucht ihn, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin je nach Bedarf Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, und ermutigt ihn, auch künftig Konsultationen zu führen und konkrete Schritte zu unternehmen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken	Resolution 1674 (2006), Ziff. 25	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten	Resolution 1265 (1999), Ziff. 14	Siehe z.B. auch Resolutionen 1325 (2000), Ziff. 6; und 1296 (2000), Ziff. 19.
B. Vertreibung			
Gewaltsame Vertreibung verbieten und Gegenmaßnahmen ergreifen	erinnert an das Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts unter Umständen, die einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Parteien nach dem humanitärem Völkerrecht darstellen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 12	
	fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können	Resolution 1674 (2006), Ziff. 13	
	stellt fest, dass in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird	Resolution 1296 (2000), Ziff. 3	
Asyl und Nichtzurückweisung	unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung [der Menschenrechte] verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen	Resolution 1624 (2005), siebter Präambelabsatz	

	Der Sicherheitsrat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den … Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2000/12	
	Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert die Regierung [des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren	Erklärung des Präsidenten S/PRST/1995/49	
Ziviler Charakter von Flüchtlingslagern und Sammelorten von Binnenvertriebenen	unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern	Resolution 1834 (2008), zwölfter Präambelabsatz	Siehe z.B. auch Resolutionen 1778 (2007), zwölfter Präambelabsatz; 1286 (2000), Ziff. 12; 1272 (1999), Ziff. 12; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/1999/32.
	billigt das in dem Bericht des Generalsekretärs genannte Polizeikonzept, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der [spezialisierten nationalen Polizeiabteilung], die ausschließlich dafür eingesetzt werden soll, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitäre Tätigkeiten ... behilflich zu sein, und ermutigt in dieser Hinsicht [den betroffenen Staat], die [Abteilung] zu schaffen, betont die dringende Notwendigkeit, [diese] logistisch und finanziell zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und institutionellen Geber für diesen Zweck zu mobilisieren	Resolution 1778 (2007), Ziff. 5	
	bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten	Resolution 1674 (2006), Ziff. 14	
	fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und namentlich auch bei ihrer Errichtung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen	Resolution 1325 (200), Ziff. 12	

	bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt	Resolution 1296 (2000), Ziff. 14	
	stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten	Resolution 1208 (1998), Ziff. 6	
Sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind	Resolution 1674 (2006), Ziff. 11	Siehe z.B. auch Resolutionen 1826 (2008), Ziff. 8; 1812 (2008), Ziff. 18; 1752 (2007), Ziff. 6; 1746 (2007), Ziff. 27; 1716 (2006), Ziff. 9; 1591 (2005), siebter Präambelabsatz; 1556 (2004), neunzehnter Präambelabsatz; 1545 (2004), dreizehnter Präambelabsatz; 1494 (2003), Ziff. 15; 1272 (1999), Ziff. 12; und 849 (1993), Ziff. 11.
	bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren	Resolution 1615 (2005), Ziff. 18	
	bekräftigt, dass es den Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Menschen gestattet werden soll, freiwillig, in Sicherheit und Würde und erst dann, wenn für angemessene Hilfe und Sicherheit gesorgt ist, an ihre Heimstätten zurückzukehren	Resolution 1564 (2004), Ziff. 6	
	bekräftigt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten ..., verurteilt die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, dass es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status [der Region] herzustellen	Resolution 1096 (1997), Ziff. 8	
	begrüßt, dass sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl zu begeben, ... und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern,	Resolution 1088 (1996), Ziff. 11	

	die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind		
	bekräftigt seine Unterstützung für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und dass allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren	Resolution 941 (1994), Ziff. 3	
	Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, dass trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der [Flüchtlinge einer ethnischen Minderheitengruppe] erzielt worden sind, und fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der ... Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz [Name des betroffenen Staates] zu erleichtern. Er missbilligt es, dass [der betroffene Staat] ihre Eigentumsrechte auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und missbilligt es insbesondere, dass [der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der [ethnischen Minderheit] bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen.	Erklärung des Präsidenten S/PRST/1996/48	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	genehmigt die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz ..., die helfen soll, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beiträgt, die Bereitstellung humanitärer Hilfe in [den konkreten Gebieten] erleichtert und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schafft	Resolution 1778 (2007), Ziff. 1	Siehe z.B. auch Resolutionen 1812 (2008), Ziff. 18; 1565 (2004), Ziff. 5; 1545 (2004), Ziff. 5 *f*) und 13; 1509 (2003), Ziff. 6; 1419 (2002), Ziff. 11; 1244 (1999), Ziff. 11; und 1145 (1997), Ziff. 13.
	beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck ... *b*) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein	Resolution 1756 (2007), Ziff. 2	
	bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die ... die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, betreffen, und bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, dass i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten	Resolution 1674 (2006), Ziff. 16	

	ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und iii) die Schutzmandate erfüllt werden		
	beschließt, ... tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass [die Friedenssicherungsmission] das folgende Mandat haben wird: ...	Resolution 1542 (2004), Ziff. 7, Abschn. III *b*)	
	b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten		
	erinnert daran, dass die [Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass [Organisationen der Vereinten Nationen] weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, namentlich durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde	Resolution 1494 (2003), Ziff. 15	
C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer			
Angriffe auf humanitäre Helfer und die vorsätzliche Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe verurteilen und ihre Beendigung fordern	verurteilt alle Angriffe auf Personal oder Einrichtungen [der Friedenssicherungsmission] und verlangt, dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, ihre Einrichtungen oder andere Akteure, die humanitäre, Entwicklungs- oder Friedenssicherungsaufgaben wahrnehmen, begangen werden	Resolution 1840 (2008), Ziff. 16	Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), Ziff. 8; 1780 (2007), Ziff. 13; 1769 (2007), dreizehnter Präambelabsatz und Ziff. 14; und 1265 (1999), Ziff. 8 und 9.
	mit dem erneuen Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheit des humanitären Personals, insbesondere die Tötung humanitärer Helfer, in [dem Gebiet] und die Behinderung seines Zugangs zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen, unter Verurteilung derjenigen Konfliktparteien, die nicht sichergestellt haben, dass das humanitäre Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang hat und die humanitären Hilfsgüter ausgeliefert werden, ferner unter Verurteilung aller Fälle von Banditentum und Fahrzeugraub	Resolution 1828 (2008), zwölfter Präambelabsatz	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern	fordert die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, [in dem ganzen betroffenen Gebiet]	Resolution 1860 (2009), Ziff. 2	Siehe z.B. auch Resolutionen 1778 (2007), Ziff. 17; 1769 (2007), Ziff. 14; 1746 (2007), Ziff. 24; 1674 (2006), Ziff. 8 und 22; 1574 (2004), Ziff. 11; 1565 (2004), Ziff. 20 und 21;
	begrüßt die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe	Resolution 1860 (2009), Ziff. 3	
	verlangt, dass ... [der betroffene Staat], alle Milizen, die bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen und des humanitären Personals gewährleisten	Resolution 1828 (2008), Ziff. 13	

fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen ... auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit [des Friedenspersonals], des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, verlangt, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Hilfsbedürftigen sicherstellen, wo sich diese auch befinden mögen, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, einschließlich des raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses wesentlicher Hilfsgüter ... auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen	Resolution 1814 (2008), Ziff. 12	1545 (2004), Ziff. 12; 1533 (2004), Ziff. 5; 1509 (2003), sechster Präambelabsatz und Ziff. 8; 1502 (2003), Ziff. 4; 1497 (2003), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 12; 1296 (2000), Ziff. 12 und 15; und 1265 (1999), Ziff. 7-9.
bekräftigt die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen	Resolution 1794 (2007), Ziff. 17	
fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe	Resolution 1674 (2006), Ziff. 11	
fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts zu gewähren und so weit wie möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern	Resolution 1674 (2006), Ziff. 22	
fordert alle Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch [des Friedenssicherungseinsatzes] bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach [betroffener Staat] gebracht werden	Resolution 1590 (2005), Ziff. 8	
fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten	Resolution 1556 (2004), Ziff. 1	
unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Ver-	Resolution 1296 (2000), Ziff. 8	

	weigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen		
	bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von "Impftagen" und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgungsmittel notwendigen Grunddiensten	Resolution 1296 (2000), Ziff. 10	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungsmission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung	Resolution 1814 (2008), Ziff. 11	Siehe z.B. auch Resolutionen 1769 (2007), Ziff. 15; 1756 (2007), Ziff. 2; 1701 (2006), Ziff. 12; 1590 (2005), Ziff. 16; 1565 (2004), Ziff. 4 und 5; 1542 (2004), Ziff. 9; 1528 (2004), Ziff. 6; 1509 (2003), Ziff. 3 *k*); 1502 (2003), Ziff. 5 *a*); 1493 (2003), Ziff. 25; 1289 (2000), Ziff. 12; und 1270 (1999), Ziff. 14.
	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *a*) ermächtigt [die Regionalorganisation], ... eine Operation ... zu entsenden, und beschließt, dass diese Operation ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... die folgenden Aufgaben zu erfüllen: ... ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern; iii) dazu beizutragen, das Personal und die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten	Resolution 1778 (2007), Ziff. 6	
	beschließt, die Mitgliedstaaten [der Regionalorganisation] zu ermächtigen, ... eine Mission in [dem Land] aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das nachstehende Mandat auszuführen: ... *d*) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen	Resolution 1772 (2007), Ziff. 9 *d*)	
	bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe ... betreffen, und bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, dass	Resolution 1674 (2006), Ziff. 16	

	i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten, ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und iii) die Schutzmandate erfüllt werden		
Rechenschaftspflicht für Angriffe auf humanitäre Helfer	verurteilt alle gezielten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an humanitären Missionen beteiligt ist, sowie auf anderes humanitäres Personal [und] fordert die Staaten, in deren Hoheitsgebiet solche Angriffe verübt werden, nachdrücklich auf, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern	Resolution 1674 (2006), Ziff. 23	Siehe z.B. auch Resolution 1265 (1999), Ziff. 10.
	betonend, dass völkerrechtliche Bestimmungen bestehen, die wissentliche und vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder Friedenssicherungsmission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneten Konflikts Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straf-losigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen	Resolution 1502 (2003), fünfter Präambelabsatz	
	verurteilt mit allem Nachdruck alle Formen der Gewalt, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Einschüchterung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums	Resolution 1502 (2003), Ziff. 1 und 2	
	fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an diesem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben		
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem	Resolution 1502 (2003), Ziff. 5 *a*)	
	a) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens ... über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln		

Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf die vorsätzliche Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe und auf Angriffe auf humanitäre Helfer	beschließt, dass die Bestimmungen [im Zusammenhang mit Reiseverboten, dem Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen] auf Personen und ... Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des [Sanktionsausschusses] ... *c*) die Gewährung humanitärer Hilfe an [den betroffenen Staat] oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Staat] behindert haben	Resolution 1844 (2008), Ziff. 8	Siehe z.B. auch Resolutionen 1727 (2006), Ziff. 12, 1296 (2000), Ziff. 15; und 1265 (1999), Ziff. 10.
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem ... *b*) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe in Folge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird	Resolution 1502 (2003), Ziff. 5 *b*)	
D. Führung von Feindseligkeiten			
Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern	verurteilt jede Gewalt und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, sowie alle terroristischen Handlungen	Resolution 1860 (2009), Ziff. 5	Siehe z.B. auch Resolutionen 1674 (2006), Ziff. 26; 1574 (2004), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1296 (2000), Ziff. 2 und 5.
	[verlangt], dass den Angriffen auf Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, einschließlich Bombenangriffen, und der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde ein Ende gesetzt wird	Resolution 1828 (2008), dreizehnter Präambelabsatz	
	verurteilt auf das entschiedenste alle auf Zivilpersonen ... verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, ... und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch [nichtstaatliche bewaffnete Gruppen]	Resolution 1806 (2008), Ziff. 12	
	erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 3	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Meschenrechtsnormen auffordern	betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete	Resolution 1814 (2008), Ziff. 17	Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), dreizehnter Präambelabsatz; 1806 (2008), Ziff. 13; 1801 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), Ziff. 7; 1776 (2007), elfter Präambelabsatz;
	bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht,	Resolution 1790 (2007), achtzehnter Präambelabsatz	

	handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten		1574 (2004), Ziff. 11; 1564 (2004), zehnter Präambelabsatz; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1265 (1999), Ziff. 4.
	verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 6	
Berichterstattung	betont, dass ... von [den nationalen Streitkräften, die gegen illegale ausländische und nationale bewaffnete Gruppen vorgehen] durchgeführte Einsätze gemeinsam mit [der Friedenssicherungsmission] und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen umfassen sollen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat auch eine Bewertung der zum Schutz von Zivilpersonen ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen	Resolution 1794 (2007), Ziff. 7	Siehe z.B. auch Resolutionen 1833 (2008), Ziff. 6; 1790 (2007), Ziff. 5; und 1529 (2004), Ziff. 9.
	ersucht den Generalsekretär, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin je nach Bedarf Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 25	
E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände			
Den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und ihre unerlaubte Lieferung verurteilen	stellt fest, dass die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind	Resolution 1296 (2000), Ziff. 21	Siehe z.B. auch Resolution 1265 (1999), Ziff. 17.
Die Einhaltung der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen fordern	fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten	Resolution 1460 (2003), Ziff. 7	Siehe z.B. auch Resolution 1209 (1998), Ziff. 3.
	fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete	Resolution 1318 (2000), Anlage, Abschn. VI, erster Absatz	

	anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der unter anderem betont wird, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, durch diebewaffnete Konflikte hervorgerufen oder verlängert beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärft werden könnten, und in der nachdrücklich zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme aufgefordert wird	Resolution 1261 (1999), Ziff. 14
	betont, dass es notwendig ist, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten durchzuführen, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen. Insbesondere wird den Staaten nahegelegt, die physische Sicherheit und die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, überschüssige und veraltete Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen zum Zeitpunkt der Herstellung und der Einfuhr gekennzeichnet werden, sowie die Ausfuhr- und Grenzkontrollen zu verstärken und Waffenvermittlungsgeschäfte zu kontrollieren	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/24
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und ihrer unerlaubten Lieferung	beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck ... *h*) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] gegen die mit [Resolution, mit der ein Waffenembargo verhängt wurde] ... verhängten ... Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder gegebenenfalls einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen	Resolution 1756 (2007), Ziff. 2 *h*)
	beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] folgendes Mandat haben wird: ... *m*) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe ... und gegebenenfalls mit [den Friedenssicherungsmissionen in den Nachbarländern] und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit [Resolution] verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge [des betroffenen Staates] benutzen; *n*) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit [Resolution] verhängten Maßnahmen nach [dem betroffenen Staat] verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen	Resolution 1609 (2005), Ziff. 2

Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und ihre unerlaubte Lieferung	bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landesspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneten Konflikts, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen	Resolution 1612 (2005), Ziff. 9
	beschließt, dass alle Staaten ... die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial, insbesondere Militärflugzeugen und militärischem Gerät, gleichviel ob diese ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an [den betroffenen Staat], auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern	Resolution 1572 (2004), Ziff. 7
	beschließt …, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an [den betroffenen Staat], einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern	Resolution 1521 (2003), Ziff. 2 *a*)
	bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um gegen die Verbindungen zwischen bewaffneten Konflikten und Terrorismus, unerlaubtem Edelsteinhandel, unerlaubtem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen kriminellen Aktivitäten vorzugehen, die bewaffnete Konflikte in die Länge ziehen oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, verstärken können	Resolution 1379 (2001), Ziff. 6
Internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und ihrer unerlaubten Lieferung	fordert die Länder der Region ... auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe ... bei der Durchsetzung des Waffenembargos in [dem betroffenen Staat] zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass [die Staaten in der Region] Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern	Resolution 1653 (2006), Ziff. 16
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und	Resolution 1545 (2004), Ziff. 20

	administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen		
Antiminen-programme und explosive Kampfmittel-rückstände	begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen	Resolution 1525 (2004), Ziff. 9	
	Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter [explosiver] Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in [der Region des betroffenen Landes]. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an [die Konfliktpartei], den Vereinten Nationen ausführliche Daten über [ihren] Einsatz von Streumunition in [dem Gebiet des betroffenen Staates] vorzulegen	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/12	
F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit			
Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menscherechts-normen und diesbezügliche Ausbildung	unterstreichend, wie wichtig es ist, dass das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht größtmögliche Verbreitung finden und dass unter anderem die Zivilpolizei, die Streitkräfte, Richter und Rechtsanwälte, die Zivilgesellschaft und das Personal der internationalen und der regionalen Organisationen eine entsprechende Ausbildung erhalten	Resolution 1265 (1999), achter Präambelabsatz	
	fordert die Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der wichtigsten Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, gerichtliche und Verwaltungsmaßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung dieser Rechtsakte zu ergreifen und dabei nach Bedarf technische Hilfe vonseiten der zuständigen internationalen Organisationen, namentlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und von Organen der Vereinten Nationen, in Anspruch zu nehmen	Resolution 1265 (1999), Ziff. 5	
Förderung der Rechts-einhaltung durch gezielte und abgestufte Maßnahmen	alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ..., um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern	Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 *e*)	Siehe z.B. auch Resolution 1727 (2006), Ziff. 12.
	beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen		

Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen	
beschließt ferner, dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung	
beschließt, dass die ... Personen, die ... Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, ... den [folgenden] Maßnahmen unterliegen: dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern; dass alle Staaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der [von dem Sanktionsausschuss] benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen	Resolution 1591 (2005), Ziff. 3 *c*)-*e*)
beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: Alle Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, von der ... festgestellt wurde, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ... verantwortlich ist, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern	Resolution 1572 (2004), Ziff. 9

Rechenschafts-pflicht	fordert die [nationalen] Behörden erneut auf, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen	Resolution 1756 (2007), Ziff. 12	Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), achter Präambelabsatz; 1826 (2008), neunter Präambelabsatz; 1816 (2008), Ziff. 16; 1769 (2007), zwölfter Präambelabsatz; 1674 (2006), Ziff. 11; 1591 (2005), fünfter Präambelabsatz; 1577 (2004), Ziff. 2; 1565 (2004), Ziff. 19; 1564 (2004), neunter Präambelabsatz und Ziff. 7; 1556 (2004), zehnter Präambelabsatz und Ziff. 6; 1479 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; 1296 (2000), Ziff. 17; 1291 (2000), Ziff. 15; und 1289 (2000), Ziff. 17.
	betont ..., dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen sowie die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, wobei er anerkennt, dass in Staaten, in denen ein bewaffneter Konflikt stattfindet oder gerade zu Ende gegangen ist, unabhängige nationale Justizsysteme und -institutionen wiederhergestellt oder aufgebaut werden müssen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 8	
	verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern	Resolution 1493 (2003), Ziff. 8	
	bekräftigt, dass alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und dass Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind	Resolution 1193 (1998), Ziff. 12	
Schaffung von gerichtlichen Ad-hoc-Mechanismen und Untersuchungs-kommissionen	bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann, verweist auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und stellt fest, dass solche Mechanismen nicht nur ermöglichen, dass Personen individuell für schwere Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können	Resolution 1674 (2006), Ziff. 7	
	ersucht den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte ... durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, [und] fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten	Resolution 1564 (2004), Ziff. 12	

	betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, [und] bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen	Resolution 1265 (1999), Ziff. 6
	beschließt hiermit, nach Erhalt des Ersuchens [des betroffenen Staates], einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] [innerhalb eines bestimmten Zeitraums] verantwortlich sind, und der Verfolgung [von] Staatsangehörige[n] [des betroffenen Staates], die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	Resolution 955 (1994), Ziff. 1
	beschließt hiermit, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen [Daten] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind	Resolution 827 (1993), Ziff. 2
Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschließt, die Situation ... dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten beschließt ..., dass [der betroffene Staat] und alle anderen Parteien des Konflikts ... gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf bittet den Gerichtshof und [die zuständige Regionalorganisation], praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde	Resolution 1593 (2005), sechster Präambelabsatz und Ziff. 1-3
Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit	bittet [den betroffenen Staat], mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuarbeiten, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen	Resolution 1746 (2007), Ziff. 13
	[den betroffenen Staat] nachdrücklich auffordernd, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Reform der Polizei sowie des Justiz- und Strafvollzugssystems durchzuführen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen	Resolution 1702 (2006), neunter Präambelabsatz

	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit	Resolution 1674 (2006), Ziff. 11	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung der Rechenschaftspflicht	beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] außerdem das Mandat haben wird, in enger Zusammenarbeit mit [den nationalen Behörden], dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Gebern die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit ... zu unterstützen und zu diesem Zweck ... *c*) bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kindern und besonders gefährdeten Personen, behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen	Resolution 1756 (2007), Ziff. 3	Siehe z.B. auch Resolutionen 1589 (2005), Ziff. 9; 1564 (2004), Ziff. 9; und 1528 (2004), Ziff. 6.
	beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat ..., wonach sie bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ... behilflich ist, [den nationalen Behörden] in Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren Hilfe und Rat bei der Überwachung, Umstrukturierung, Reform und Stärkung des Justizsektors gewähren wird, namentlich durch fachliche Hilfe für die Überprüfung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Bereitstellung von Fachpersonal, die rasche Festlegung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und übermäßig lange Untersuchungshaft und die Koordinierung und Planung dieser Aktivitäten, und bittet [den betroffenen Staat], von dieser Hilfe vollen Gebrauch zu machen	Resolution 1702 (2006), Ziff. 14	
	legt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [den betroffenen Staat] und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission nahe, mit [dem betroffenen Staat] bei der Unterstützung der unabhängigen Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region ... eng zusammenzuarbeiten	Resolution 1556 (2004), Ziff. 14	
	unterstreicht, wie wichtig eine Zivilpolizeikomponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken	Resolution 1265 (1999), Ziff. 15	
G. Medien und Information			
Schutz von Journalisten	verurteilt die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen	Resolution 1738 (2006), Ziff. 1	Siehe auch Resolution 1738 (2006), Ziff. 7.

	erinnert ... daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt	Resolution 1738 (2006), Ziff. 2
	verweist darauf, dass Medienausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele	Resolution 1738 (2006), Ziff. 3
	fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern	Resolution 1738 (2006), Ziff. 6
Gegen Aufstachelung zu Gewalt vorgehen	bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln	Resolution 1738 (2006), Ziff. 4
	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die ... Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, ... *e*) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln	Resolution 1727 (2006), Ziff. 12
	beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: Alle Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern	Resolution 1572 (2004), Ziff. 9
	bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln	Resolution 1296 (2000), Ziff. 17
Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt	fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Partien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten	Resolution 1738 (2006), Ziff. 8

	erklärt, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten	Resolution 1296 (2000), Ziff. 18	

II. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE KINDER ERGEBEN

Gewalthandlungen gegen Kinder verurteilen und ihre Einstellung fordern	verurteilt mit Nachdruck die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen	Resolution 1840 (2008), Ziff. 21	Siehe z.B. auch Resolutionen 1780 (2007), Ziff. 17; und 1493 (2003), Ziff. 13.
	bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [Oppositionskräfte] sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts [und] verurteilt erneut auf das entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts	Resolution 1806 (2008), Ziff. 14	
	bekräftigt ... seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere in Bezug auf ... iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten ..., und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 5	
	verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen sowie alle sonstigen in bewaffneten Konflikten verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder	Resolution 1612 (2005), Ziff. 1	
	verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt, die hauptsächlich an Mädchen begangen wird, Entführung und Vertreibung, die Verweigerung des Zugangs für humanitäre Helfer zu Kindern, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Kinderhandel, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei sowie jede sonstige Verletzung und Misshandlung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind	Resolution 1539 (2004), Ziff. 1	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern	verlangt, ... dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen	Resolution 1794 (2007), Ziff. 3	Siehe z.B. auch Resolutionen 1479 (2003), Ziff. 15; und 1296 (2000), Ziff. 10.
	fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,	Resolution 1612 (2005), Ziff. 15	

	dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten		
	fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Erziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit [dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten], dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/6	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	beschließt, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Abordnung von Kinderschutzberatern, [und] ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen systematisch die Notwendigkeit von Kinderschutzberatern, ihre Zahl und ihre Rolle ermittelt wird	Resolution 1612 (2005), Ziff. 12	Siehe z.B. auch Resolutionen 1828 (2008), Ziff. 14; 1806 (2008), Ziff. 14; 1780 (2007), Ziff. 17; 1612 (2005), Ziff. 18; 1565 (2004), Ziff. 5 *g*); 1509 (2003), Ziff. 3; 1460 (2003), Ziff. 15; 1296 (2000), Ziff. 9; und 1265 (1999), Ziff. 13.
	begrüßt die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und legt ihnen nahe, auch weiterhin den Schutz von Kindern in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme zu integrieren, Mechanismen zur gegenseitigen Evaluierung sowie zur Überwachung und Berichterstattung zu entwickeln, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, Kinder-schutzpersonal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufzunehmen und subregionale und interregionale Initiativen zur Beendigung von Aktivitäten einzuleiten, die für Kinder in Konflliktzeiten schädlich sind, insbesondere die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, die unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, indem sie Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten ausarbeiten und anwenden	Resolution 1612 (2005), Ziff. 13	
	fordert die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, namentlich ... die Entführung von Kindern und ihren Einsatz und ihre Einziehung als Soldaten, sowie die anderen in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen	Resolution 1612 (2005), Ziff. 16	

	fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einsetzen, um die langfristige Tragfähigkeit lokaler Initiativen für den Schutz von Kindern zu gewährleisten	Resolution 1612 (2005), Ziff. 17	
	ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten an den Rat über die Situation in bestimmten Ländern der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein konkreter Aspekt behandelt wird	Resolution 1460 (2003), Ziff. 15	
	Der Rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/28	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Ausbildung erhält, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, dass ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen	Resolution 1296 (2000), Ziff. 19	Siehe z.B. auch Resolutionen 1325 (2000), Ziff. 6; und 1265 (1999), Ziff. 14.

Kinder und Friedensprozesse	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen	Resolution 1769 (2007), Ziff. 17	Siehe z.B. auch Resolutionen 1826 (2008), Ziff. 6; und 1674 (2006), Ziff. 11.
	fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach einem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird	Resolution 1612 (2005), Ziff. 14	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen Kinder betreffende Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen	alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ..., um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, ...	Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 *d*) und *e*)	
	beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von [dem Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen		
	beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... Anwendung finden ... [auf] die politischen und militärischen Führer, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen; [und] Personen, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder		

III. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE FRAUEN ERGEBEN

Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre Einstellung fordern	erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch und ausgedehnt geworden sind und ein erschreckendes Ausmaß an Brutalität erreicht haben	Resolution 1820 (2008), achter Präambelabsatz	

	verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen [und] betont, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats ist	Resolution 1806 (2008), Ziff. 28
	verurteilt nachdrücklich alle während und nach bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für Verbrechen dieser Art verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/39
Die Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen fordern	fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll [von] 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen [von] 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen	Resolution 1325 (2000), Ziff. 9
Frauen und die Verhütung und Beilegung von Konflikten	fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des [politischen Abkommens] sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit dem Schutz von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird, so auch indem die Situation von Frauen und Kindern kontinuierlich überwacht und darüber Bericht erstattet wird	Resolution 1826 (2008), Ziff. 6
	fordert den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auf, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern	Resolution 1820 (2008), Ziff. 12
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen ... Rechnung tragen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 11
	fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind	Resolution 1325 (2000), Ziff. 1
	fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt: *a*) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;	Resolution 1325 (2000), Ziff. 8

	b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte; *c*) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt		
	bekundet seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen berücksichtigt werden, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauengruppen auf lokaler wie internationaler Ebene	Resolution 1325 (2000), Ziff. 15	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls sicherzustellen, dass [die Friedenssicherungsmission] die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) durchführt, und [in seine Berichte] entsprechende Informationen aufzunehmen	Resolution 1828 (2008), Ziff. 15	Siehe z.B. auch Resolutionen 1590 (2005), Ziff. 15; 1528 (2004), Ziff. 6 *n*); 1325 (2000), Ziff. 5 und 7; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/40 .
	ersucht den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 9	
	ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauenorganisationen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 10	
	fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren	Resolution 1820 (2008), Ziff. 13	
	fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 14	
	ersucht [die Friedenssicherungsmission], in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in [dem Land] verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt	Resolution 1794 (2007), Ziff. 18	

	vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der [nationalen] Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen		
	verurteilt auf das entschiedenste jegliche sexuelle Gewalt und alle anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Friedensunterstützungsmissionen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um derartige Gewalthandlungen zu verhindern und ihren Auswirkungen dort, wo sie stattfinden, zu begegnen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 19	
	beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] ... in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich [sein wird], unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, Menschenrechtsverletzungen [untersuchen wird], um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und ... bei den Bemühungen [mitwirken wird], die sicherstellen sollen, dass die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden	Resolution 1565 (2004), Ziff. 5 *g*)	
	fordert den Generalsekretär [ferner] nachdrücklich auf, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal	Resolution 1325 (2000), Ziff. 4	
	vermerkt, wie wichtig es ist, dass in die Mandate von friedensschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen besondere Bestimmungen für den Schutz und die Unterstützung von Gruppen aufgenommen werden, die besonderer Berücksichtigung bedürfen, namentlich Frauen und Kinder	Resolution 1265 (1999), Ziff. 13	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen aufgrund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten	Resolution 1820 (2008), Ziff. 6	Siehe z.B. auch Resolutionen 1296 (2000), Ziff. 19; und 1265 (1999), Ziff. 14.
	ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte	Resolution 1820 (2008), Ziff. 8	

	ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aus- und Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält	Resolution 1325 (2000), Ziff. 6	
Sexuelle Gewalt verurteilen und ihre Beendigung fordern	verlangt im Einklang mit Resolution 1820 (2008), dass die Konfliktparteien sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen	Resolution 1828 (2008), Ziff. 15	Siehe z.B. auch Resolutionen 1674 (2006), Ziff. 19; 1591 (2005), zehnter Präambelabsatz; 1545 (2004), achter Präambelabsatz; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1325 (2000), Ziff. 10.
	verlangt, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen umgehend und vollständig mit sofortiger Wirkung einstellen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 2	
	verlangt, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, die Überprüfung der Streit- und Sicherheitskräfte im Hinblick auf eine Vorgeschichte von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt und die Evakuierung unmittelbar von sexueller Gewalt bedrohter Frauen und Kinder an einen sicheren Ort, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls zu einem Dialog anzuregen, um diese Frage im Rahmen der breiteren Erörterungen zwischen den zuständigen Vertretern der Vereinten Nationen und den Konfliktparteien über die Beilegung des Konflikts anzugehen, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen der Frauen der betroffenen örtlichen Gemeinschaften	Resolution 1820 (2008), Ziff. 3	
	bekräftigt außerdem seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere in Bezug auf ... geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt	Resolution 1674 (2006), Ziff. 5	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen Frauen betreffende Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen	bekräftigt seine Absicht, bei der Verhängung und Verlängerung von länderspezifischen Sanktionsregimen die Angemessenheit gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen Parteien bewaffneter Konflikte, die Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, in Erwägung zu ziehen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 5	
	alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern,	Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 *e*)	
	beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem		

	Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts		
Rechenschaftspflicht für die Urheber sexueller Gewalt	stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 4	Siehe z.B. auch Resolutionen 1591 (2005), zehnter Präambelabsatz; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1468 (2003), Ziff. 2.
	unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und andere[n] Sicherheits- und Geheimdienste[n] verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren	Resolution 1794 (2007), vierzehnter Präambelabsatz	
Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch	ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird	Resolution 1820 (2008), Ziff. 7	Siehe z.B. auch Resolutionen 1840 (2008), Ziff. 22; 1674 (2006), Ziff. 20; 1565 (2004), Ziff. 25; 1460 (2003), Ziff. 10; und 1436 (2002), Ziff. 15.

ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein Sensibilisierungstraining [nach Einsatzrückkehr], sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird“	Resolution 1769 (2007), Ziff. 16

Auf seiner 6151. Sitzung am 26. Juni 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Georgiens, Guatemalas, Indonesiens, Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Liechtensteins, Marokkos, Neuseelands, Nicaraguas, Norwegens, Perus, der Republik Korea, der Schweiz, Sri Lankas, der Tschechischen Republik, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2009/277)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 16. Juni 2009[249] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Präsidenten des Rates gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 25. Juni 2009 Frau Alice Mungwa, Leitende Beraterin für politische Angelegenheiten im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[249] Dokument S/2009/324, Teil des Protokolls der 6151. Sitzung.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT[250]

Beschlüsse

Auf seiner 6005. Sitzung am 29. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belarus' (Stellvertretende Leiterin der Präsidialadministration), Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Ghanas, Irlands, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kongos, Liechtensteins, Marokkos, Mexikos, Myanmars, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Swasilands, Tongas, Ugandas und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2008/622)

Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen vom 15. Oktober 2008 an den Generalsekretär (S/2008/655)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Inés Alberdi, die Exekutivdirekorin des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Sarah Taylor, die Koordinatorin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen vom 29. Oktober 2008, Frau Lila Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[251]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung seiner Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erinnert an die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit[252].

Der Rat ist nach wie vor darüber besorgt, dass Frauen in allen Phasen von Friedensprozessen und bei der Friedenskonsolidierung unterrepräsentiert sind, und ist sich dessen bewusst, dass die volle und wirksame Beteiligung der Frauen auf diesen Gebieten angesichts der unverzichtbaren Rolle, die sie bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung spielen, erleichtert werden muss.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beteiligung der Frauen an der Konfliktprävention, der Beilegung von Konflikten und

[250] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

[251] S/PRST/2008/39.

[252] S/2008/622.

der Friedenskonsolidierung auszuweiten und ihre Rolle als Entscheidungsträgerinnen in diesen Bereichen zu stärken. Der Rat fordert den Generalsekretär auf, mehr Frauen zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste ausüben, insbesondere als Sonderbeauftragte und Sondergesandte.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle während und nach bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für Verbrechen dieser Art verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, zur Vorlage an den Rat im Oktober 2009 einen Bericht über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) während des kommenden Jahres mit Informationen über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen in Situationen, mit denen der Rat befasst ist, mit Informationen über die Hindernisse und Herausforderungen, die sich einer verstärkten Beteiligung von Frauen an der Konfliktprävention, der Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung entgegenstellen, sowie mit Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme auszuarbeiten."

UNTERRICHTUNG DURCH DIE PRÄSIDENTIN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS[253]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6002. Sitzung am 28. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6002. Sitzung am 28. Oktober 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Unterrichtung durch die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs'.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident Richterin Rosalyn Higgins, die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Richterin Higgins unterrichten."

UNTERRICHTUNG DURCH DEN HOHEN FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN[253]

Beschlüsse

Auf seiner 6062. Sitzung am 8. Januar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[253] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA[254]

Beschlüsse

Auf seiner 5982. Sitzung am 26. September 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Schreiben der Ständigen Vertreterin Finnlands bei den Vereinten Nationen vom 4. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/594)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alexander Stubb, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Minister für auswärtige Angelegenheiten Finnlands, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6088. Sitzung am 27. Februar 2009 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Dora Bakoyannis, die Amtierende Vorsitzende der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Ministerin für auswärtige Angelegenheiten Griechenlands, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION 1353 (2001), ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B[254]

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6032. Sitzung am 5. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 5. Dezember 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6032. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Tayé-Brook Zerihoun, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Zerihoun und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 6126. Sitzung am 22. Mai 2009 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

---

[254] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

„Am 22. Mai 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6126. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Tayé-Brook Zerihoun, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6035. Sitzung am 10. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. Dezember 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6035. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 6146. Sitzung am 19. Juni 2009 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 19. Juni 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6146. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5965. Sitzung am 25. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 25. August 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5965. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6109. Sitzung am 22. April 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 22. April 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6109. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

E. Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien/Die Situation in Georgien

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5991. Sitzung am 9. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. Oktober 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5991. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Mulet und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 6081. Sitzung am 10. Februar 2009 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. Februar 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6081. Sitzung mit den truppenstellenden Ländern ab.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Johan Verbeke, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Verbeke und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 6140. Sitzung am 12. Juni 2009 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 12. Juni 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6140. Sitzung mit den

Ländern ab, die Truppen für die mit Resolution 1866 (2009) mandatierte Mission der Vereinten Nationen stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Mulet und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

F. Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6023. Sitzung am 26. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 26. November 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6023. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Alan Doss, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Doss und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

G. Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5972. Sitzung am 9. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. September 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5972. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Ellen Margrethe Løj, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Løj und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

H. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6070. Sitzung am 21. Januar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 21. Januar 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6070. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Choi Young-Jin, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Choi und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 6166. Sitzung am 23. Juli 2009 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 23. Juli 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6166. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Choi Young-Jin, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Choi und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

I. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5989. Sitzung am 8. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 8. Oktober 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5989. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Annabi und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

J. Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6110. Sitzung am 23. April 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 23. April 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6110. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Ashraf Jehangir Qazi, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Qazi und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

K. Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6129. Sitzung am 27. Mai 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 27. Mai 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6129. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Takahisa Kawakami, dem Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Kawakami und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

L. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6169. Sitzung am 24. Juli 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 24. Juli 2009 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6169. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Alain Le Roy, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Le Roy und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

M. Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5975. Sitzung am 19. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 19. September 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5975. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn José Victor da Silva Ângelo, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich außerdem von Frau Ann-Marie Orler, Stellvertretende Beraterin für Polizeifragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Oberst Ian Sinclair, Stabschef des Büros für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze,

Oberstleutnant Adrian Garside vom Büro für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und Herrn Badri Poudel, Hauptreferent für Unterstützung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ângelo, Frau Orler, Oberst Sinclair, Oberstleutnant Garside, Herr Poudel und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch."

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN[254]

Beschlüsse

Auf seiner 5962. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[255]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den terroristischen Selbstmordanschlag am 19. August 2008 in Les Issers (Algerien), bei dem in einer Gendarmerieschule zahlreiche Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Algeriens sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den algerischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 5964. Sitzung am 21. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[256]:

[255] S/PRST/2008/31.

[256] S/PRST/2008/32.

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die beiden am 21. August 2008 in Wah Cantt (Pakistan) verübten terroristischen Selbstmordanschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5978. Sitzung am 22. September 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[257]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den am 20. September 2008 in Islamabad verübten Terroranschlag, der zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hat, unter diesen auch ausländische Diplomaten. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

[257] S/PRST/2008/35.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Am 17. November 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[258]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. November 2008 betreffend das mit Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats geschaffene Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus[259] und Ihre Absicht, das Mandat des Exekutivdirektors des Direktoriums, Herr Mike Smith (Australien), um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die empfohlene Verlängerung."

Auf seiner 6034. Sitzung am 9. Dezember 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Albaniens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Aserbaidschans, Australiens, Bosnien und Herzegowinas (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Brasiliens, Ecuadors, Indiens (Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten), Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kubas, Liechtensteins, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Neuseelands, Österreichs, Pakistans, der Philippinen, der Republik Korea, Singapurs, Spaniens, Sri Lankas, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 26. November 2008 an den Generalsekretär (S/2008/738)".[260]

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[261]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, unter Hervorhebung der Unteilbarkeit von Frieden und Sicherheit auf der Welt und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Verbundenheit und Abhängigkeit der Welt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden. Er bekräftigt ferner seine Entschlossenheit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen möglichen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat begrüßt die jüngsten Erklärungen zwischenstaatlicher Organisationen, die alle Formen des Terrorismus, einschließlich Selbstmordbombenanschlägen und Geiselnahmen, verurteilen, aufbauend auf der universellen Verurteilung widerrechtlicher, namentlich gegen Zivilpersonen gerichteter terroristischer Handlungen durch die internationale Gemeinschaft, die unter keinen Umständen und aus keinerlei politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen sind, und erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten dringend zusammenarbeiten müssen, um derartige Handlungen zu verhüten und zu unterbinden.

Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt.

[258] S/2008/712.

[259] S/2008/711.

[260] Norwegen stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

[261] S/PRST/2008/45.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig alle seine Resolutionen und Erklärungen über Terrorismus sind, insbesondere die Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005), und betont, dass sie vollständig umgesetzt werden müssen.

Der Rat fordert die Staaten abermals auf, so bald wie möglich Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und diejenigen umzusetzen, deren Vertragsparteien sie sind.

Der Rat ist der Auffassung, dass Zufluchtsorte für Terroristen weiterhin Anlass zu großer Sorge geben, und erklärt erneut, dass die Staaten die Zusammenarbeit verstärken müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen, entsprechend dem Grundsatz ‚Auslieferung oder Strafverfolgung'.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die Arbeit der Ausschüsse nach den Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001) und 1540 (2004) ist, und setzt seine Unterstützung und Anleitung für die Ausschüsse fort.

Der Rat bekundet insbesondere seine Unterstützung für die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 8. September 2006[262] und seine Entschlossenheit, zu ihrer Umsetzung beizutragen, und begrüßt die Verabschiedung der Resolution 62/272 vom 5. September 2008 durch die Generalversammlung, in der diese die Strategie und ihre vier Säulen bekräftigte und ihre Umsetzung auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten forderte.

Der Rat betont, dass die Erweiterung des Dialogs und die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Kulturen, um unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig ist, um den Terrorismus auf möglichst breiter Front nachhaltig zu bekämpfen.

Der Rat verurteilt auf das entschiedenste die Aufstachelung zu terroristischen Handlungen und weist Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung terroristischer Handlungen zurück, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufstacheln können. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, der Radikalisierung und dem Extremismus, die zu Terrorismus führen können, entgegenzutreten und die Ausbeutung junger Menschen durch gewalttätige Extremisten zu verhindern.

Der Rat bekräftigt, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit wesentliche Elemente einer wirksamen Strategie zur Terrorismusbekämpfung sind und dass wirksame Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken, und erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der technischen Hilfe mit dem Ziel, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung durch die Deckung ihrer Bedürfnisse in diesem Bereich zu erhöhen.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Schaffung der Bedingungen für einen erfolgreichen Kampf gegen den Terrorismus erleichtern wird und dass Erfolg in diesem Kampf den Frieden und die Sicherheit auf der Welt positiv verstärken wird.

[262] Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Der Rat fordert, in großer Sorge über die fortgesetzten Terroranschläge überall auf der Welt, alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, wieder in demselben Maß Solidarität zu zeigen wie unmittelbar nach dem tragischen Ereignis vom 11. September 2001 und die Anstrengungen zur Bekämpfung des weltweiten Terrorismus zu verstärken und dabei besonders darauf zu achten, die Urheber, Förderer und Drahtzieher terroristischer Handlungen vor Gericht zu bringen, mit dem gleichzeitigen Ausdruck tiefen Mitgefühls für alle Opfer des Terrorismus.

Der Rat wird die Entwicklungen weiter verfolgen, um seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus auf möglichst effiziente Weise zu organisieren."

Auf seiner 6164. Sitzung am 17. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Indonesiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[263]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die am 17. Juli 2009 in Jakarta verübten Terroranschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Indonesiens sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, vertraut fest darauf, dass die Regierung Indonesiens dies tun wird, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Rates mit den indonesischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS[264]

Beschlüsse

Auf seiner 6015. Sitzung am 12. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Israels, Japans, Kubas, der Schweiz und Venezuelas (Bolivarische Repu-

[263] S/PRST/2009/22.

[264] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

blik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf seiner 6043. Sitzung am 15. Dezember 2008 behandelte der Rat den auf der 6015. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6128. Sitzung am 26. Mai 2009 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Brasiliens, Israels, Katars, Kubas, Liechtensteins, Marokkos, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, der Schweiz, der Tschechischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE[264]

Beschlüsse

Auf seiner 6001. Sitzung am 27. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Achtzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2008/645)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6004. Sitzung am 29. Oktober 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

Die Situation in Côte d'Ivoire

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Oktober 2008 (S/2008/598)“.

Resolution 1842 (2008) vom 29. Oktober 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1782 (2007) vom 29. Oktober 2007 und 1826 (2008) vom 29. Juli 2008,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2008[265] und von den Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire, die am 9. April[266] beziehungsweise am 8. Oktober 2008[267] übermittelt wurden,

---

[265] S/2008/645.

[266] Siehe S/2008/235, Anlage.

[267] Siehe S/2008/598, Anlage.

betonend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen auch weiterhin einen Beitrag zur Stabilität Côte d'Ivoires, insbesondere im Kontext der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen, leisten,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1782 (2007) die ersten Maßnahmen zur Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou[268] begrüßte, sowie daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1826 (2008) insbesondere die ivorischen Parteien ermutigte, die verbleibenden logistischen Hindernisse, die der Identifizierung der Bevölkerung und der Wählerregistrierung im Weg standen, zu beseitigen,

in dieser Hinsicht den offiziellen Beginn der Maßnahmen zur Identifizierung und Registrierung der Wähler am 15. September 2008 *begrüßend* und die ivorischen Parteien nachdrücklich auffordernd, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diese Maßnahmen abzuschließen,

erneut besorgt feststellend, dass es trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zu zahlreichen sexuellen Gewalthandlungen, kommt, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

daran erinnernd, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss") Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 der Resolution 1572 (2004), die gemäß den Leitlinien des Ausschusses eingereicht werden, prüfen und über sie entscheiden wird, und erklärend, dass der Ausschuss und die Sachverständigengruppe zur Verfügung stehen, um bei Bedarf technische Erläuterungen zu geben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, sowie die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 31. Oktober 2009 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses und der im Rahmen des Wahlprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1826 (2008) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums

a) eine Überprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen binnen drei Monaten nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen im Einklang mit internationalen Standards durchzuführen oder

b) eine Halbzeitüberprüfung spätestens bis zum 30. April 2009 durchzuführen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Überprüfung nach Ziffer 2 *a*) angesetzt worden ist;

3. *fordert* die ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou[268] und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch den Erlass der erforderlichen Vorschriften und Regeln, und fordert außerdem die Operation der Vereinten Nationen

[268] S/2007/144, Anlage.

in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen auf, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihrer in Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 festgelegten und mit Resolution 1826 (2008) verlängerten jeweiligen Mandate ihre volle Unterstützung insbesondere für die Durchführung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu gewähren;

4. *verlangt erneut* insbesondere, dass die ivorischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire in ihren Berichten vom 21. September 2007[269] und 15. Oktober 2008[267] genannten Verstöße, sofort ein Ende zu setzen;

5. *verlangt außerdem erneut*, dass alle ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivorischen Behörden, ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 *a*) der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen, gegebenenfalls ohne Vorankündigung und auch zu den von Einheiten der Republikanischen Garde kontrollierten, gewähren, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005), sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie ihre jeweiligen in den Ziffern 2 und 8 der Resolution 1739 (2007) festgelegten und mit der Resolution 1826 (2008) verlängerten Mandate durchführen können;

6. *beschließt*, dass alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

7. *beschließt außerdem*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, des in Ziffer 10 der Resolution 1765 (2007) vom 16. Juli 2007 genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, ihm über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Generalsekretär und den Moderator, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit der in Ziffer 7 genannten Sonderbeauftragten gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

10. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2009 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

11. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2009 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

[269] Siehe S/2007/611, Anlage.

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

16. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6004. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6014. Sitzung am 7. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[270]:

„Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Friedensprozess, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2008[265] erwähnt, mit dem Beginn der Maßnahmen zur Identifizierung und Registrierung der Wähler am 15. September 2008

[270] S/PRST/2008/42.

einen entscheidenden Meilenstein passiert hat. Er nimmt jedoch auch davon Kenntnis, dass sich die seit dem Beginn des Identifizierungs- und Wählerregistrierungsprozesses am 15. September 2008 aufgetretenen Verzögerungen als größer als erwartet erwiesen haben. Er nimmt davon Kenntnis, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire am 27. Oktober 2008 darauf hinwies, dass eine Verzögerung der für den 30. November 2008 angesetzten Wahlen vor allem aufgrund logistischer Schwierigkeiten wahrscheinlich eine mehrmonatige Verzögerung bedeuten würde. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass es seit der Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou[268] zur dritten Verzögerung in Folge kommen könnte, was den gesamten ivorischen Friedensprozess gefährden könnte.

Der Rat spricht dem Moderator seine Anerkennung dafür aus, dass er für den 10. November 2008 ein Treffen des Ständigen Konsultationsrahmens des Politischen Abkommens von Ouagadougou einberufen hat, damit die ivorischen politischen Akteure alle Hauptschwierigkeiten des Wahlprozesses behandeln und sich insbesondere auf den neuen Zeitrahmen für die Wahlen einigen können. Er fordert alle ivorischen politischen Akteure nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt mit dem Moderator zusammenzuarbeiten und ihre politische Entschlossenheit zur Erfüllung der in dem Abkommen von Ouagadougou und im Rahmen seiner Folgemechanismen eingegangenen Verpflichtungen unter Beweis zu stellen.

Der Rat fordert zu diesem Zweck ferner den Präsidenten der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission nachdrücklich auf, diesen neuen Zeitplan öffentlich bekanntzugeben, so auch insbesondere den Zeitplan für die vollständige Abwicklung des Identifizierungsprozesses und einiger weiterer Phasen wie der Veröffentlichung der vorläufigen und der endgültigen Fassung des Wählerverzeichnisses, der Herstellung und Verteilung der Identitätsausweise und Wahlscheine sowie das Datum der Präsidentschaftswahl. Er betont, dass alle politischen Akteure den sich häufenden logistischen Verzögerungen besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Der Rat fordert die ivorischen Parteien nachdrücklich auf, unverzüglich und mit Vorrang die erforderlichen konkreten Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen zur Identifizierung und Registrierung der Wähler vor Ende Januar 2009 auf glaubwürdige und transparente Weise abzuschließen. Er bekundet seine Entschlossenheit, einem glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire seine volle Unterstützung zu gewähren, mit der Maßgabe, dass die Präsidentschaftswahlen noch vor Ende des Frühjahrs 2009 abgehalten werden. Der Rat weist darauf hin, dass alle politischen Parteien der Einhaltung des Verhaltenskodexes für die Wahlen zugestimmt haben, den sie unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs am 24. April 2008 unterzeichneten.

Der Rat weist darauf hin, dass gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1842 (2008) alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses darstellen, und er bekräftigt seine Entschlossenheit, gezielte Maßnahmen gegen alle Personen zu verhängen, von denen sein Sanktionsausschuss betreffend Côte d'Ivoire feststellt, dass sie für derartige Bedrohungen verantwortlich sind. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, das Sanktionsregime spätestens drei Monate nach den Präsidentschaftswahlen zu überprüfen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Situation unterrichtet zu halten. Er bekräftigt seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und sein Bestätigungsmandat, das die ausdrückliche Bestätigung des Wählerverzeichnisses beinhaltet. Er bekundet seine Absicht, die Fortschritte im Wahlprozess in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn er das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen vor dem 31. Januar 2009 überprüft."

Auf seiner 6071. Sitzung am 21. Januar 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Neunzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2009/21)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6076. Sitzung am 27. Januar 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Neunzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2009/21)".

Resolution 1865 (2009)
vom 27. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1765 (2007) vom 16. Juli 2007, 1795 (2008) vom 15. Januar 2008, 1826 (2008) vom 29. Juli 2008 und 1842 (2008) vom 29. Oktober 2008 betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1836 (2008) vom 29. September 2008 über die Situation in Liberia,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und insbesondere darauf, dass der Rat in der Erklärung vom 7. November 2008[270] davon Kenntnis nahm, dass sich die seit dem Beginn des Identifizierungs- und Wählerregistrierungsprozesses aufgetretenen Verzögerungen als größer als erwartet erwiesen hatten, und seine tiefe Besorgnis darüber bekundete, dass es zur dritten Verzögerung der Präsidentschaftswahlen in Folge seit der Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou[268] kommen könnte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Politische Abkommen von Ouagadougou und die ersten drei Zusatzabkommen entsprechend der Empfehlung der Afrikanischen Union gebilligt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator"), für dessen fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen würdigend und befürwortend, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

erneut betonend, wie wichtig es ist, dass das internationale Beratungsorgan an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnimmt,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, und seine Absicht bekundend, nach jedem derartigen Versuch unverzüglich die Situation auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs zu prüfen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Januar 2009[271],

unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter Verurteilung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

besorgt feststellend, dass es trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zu zahlreichen sexuellen Gewalthandlungen, kommt, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt in Côte d'Ivoire[272] und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder weiter unter verschiedenen Formen der Gewalt leiden,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, unter Verurteilung jeder sexuellen Gewalt, erneut betonend, wie wichtig es ist, dass Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung des Friedens und zur Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, und den Generalsekretär ermutigend, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu sorgen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auch künftig Unterstützung leisten, um die Kapazitäten der Regierung Côte d'Ivoires und der Wahlorgane für die Organisation des Wahlprozesses zu stärken,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Unterstützung des politischen Prozesses von Ouagadougou

1. *begrüßt* die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung und fordert die ivorischen Parteien auf, weiterhin sofort und mit Vorrang die erforderlichen konkreten Schritte zu unternehmen, um diese Maßnahmen vor Ende Februar 2009 abzuschließen;

2. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die für den 30. November 2008 angesetzte Präsidentschaftswahl gemäß dem Kommuniqué des nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou eingerichteten Ständigen Konsultationsrahmens vom 10. November 2008[273] aufgeschoben wurde;

3. *fordert* die ivorischen politischen Akteure *nachdrücklich auf*, unverzüglich eine Einigung über einen neuen und realistischen Zeitplan zu finden, der schnell zu freien, offenen, fairen und transparenten Wahlen führt, weist darauf hin, dass dieser Zeitplan genauere Angaben zu einigen wichtigen Phasen wie der Veröffentlichung der vorläufigen und der endgültigen Fassung des Wählerverzeichnisses, der Herstellung und Verteilung der Identitätsausweise und Wahlscheine sowie zum Datum der Präsidentschaftswahl enthalten soll, und fordert den Präsidenten der Unabhängigen Wahlkommission erneut nachdrücklich auf, diesen Zeitplan öffentlich bekanntzugeben, wie in der Erklärung des Präsidenten des Sicher-

[271] S/2009/21.

[272] S/AC.51/2008/5 und Corr.1.

[273] S/2008/694, Anlage.

heitsrats vom 7. November 2008[270] gefordert und gemäß dem in Ziffer 2 genannten Kommuniqué des Ständigen Konsultationsrahmens;

4. *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Absicht*, den in Ziffer 3 genannten neuen Zeitplan, an den die ivorischen politischen Akteure gebunden sein werden und der das Maß ihres politischen Engagements für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen zeigen wird, so bald wie möglich zu prüfen, und bekundet erneut seine Entschlossenheit, einen glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen;

5. *legt* der Regierung Côte d'Ivoires *nahe*, den an dem Wahlprozess beteiligten ivorischen Institutionen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Wahlprozess auch weiterhin zu unterstützen, namentlich indem sie mit Zustimmung der ivorischen Behörden Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängende technische Hilfe bereitstellt;

6. *begrüßt* die am 22. Dezember 2008 erfolgte Unterzeichnung des vierten Zusatzabkommens zu dem Politischen Abkommen von Ouagadougou[274] durch Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro, unter der Moderation des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré;

7. *nimmt Kenntnis* von den Verzögerungen, die bei der Durchführung des in Ziffer 6 genannten vierten Zusatzabkommens aufgetreten sind, und fordert die ivorischen Parteien nachdrücklich auf, gemäß diesem Abkommen Fortschritte bei der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, bei dem Kantonierungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, bei der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land zu erzielen, namentlich um ein sicheres Umfeld für die Abhaltung der Wahlen zu schaffen;

8. *fordert* die ivorischen Parteien *nachdrücklich auf*, die in Ziffer 7 genannten Prozesse im Einklang mit international vereinbarten Normen durchzuführen, und ruft die internationalen Geber auf, ihnen gegebenenfalls weiter Unterstützung zu gewähren;

9. *weist darauf hin*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen nach Ziffer 16 der Resolution 1842 (2008) zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, die entschlossen sind, den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire zu bedrohen, und weist ferner darauf hin, dass nach Ziffer 6 der genannten Resolution alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou[268] genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 darstellen;

10. *fordert* die politischen Parteien *abermals nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, und fordert insbesondere die ivorischen Behörden nachdrücklich auf, gleichen Zugang zu den öffentlichen Medien zu gestatten;

11. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* alle ivorischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnah-

[274] S/2008/834, Anlage I.

men, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber und die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;

13. *betont*, wie wichtig es ist, alle Teile der ivorischen Zivilgesellschaft an dem Wahlprozess zu beteiligen und zu gewährleisten, dass die Menschenrechte jedes Ivorers in Bezug auf das Wahlsystem in gleichem Maße geschützt und geachtet werden, und insbesondere die Hindernisse und Probleme zu beseitigen, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

14. *fordert* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen

15. *beschließt*, die in Resolution 1739 (2007) festgelegten Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 31. Juli 2009 zu verlängern, um insbesondere die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire zu unterstützen;

16. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 46 und 61 des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Januar 2009[271] *an* und beschließt, die Zahl des genehmigten Militärpersonals von 8.115 auf 7.450 zu senken;

17. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel die vollständige Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou und seiner Zusatzabkommen, einschließlich des vierten Zusatzabkommens, aktiv zu unterstützen und insbesondere weiterhin zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit für den Friedensprozess, namentlich durch die Unterstützung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, und für den Wahlprozess beizutragen und der Unabhängigen Wahlkommission technische und logistische Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen bereitzustellen;

18. *billigt* zu diesem Zweck, unter Berücksichtigung der von den ivorischen Parteien bei der Durchführung des Friedensprozesses und des Wahlprozesses erzielten Fortschritte sowie der verbleibenden Herausforderungen, die in den Ziffern 48 bis 54 und in Ziffer 61 des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Januar 2009 enthaltenen Empfehlungen zur Aufstellung und Struktur der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

19. *billigt außerdem* die vom Generalsekretär in Ziffer 47 seines Berichts vom 8. Januar 2009 vorgeschlagenen Kriterien für eine mögliche weitere Verringerung der Personalstärke, ersucht den Generalsekretär, die Fortschritte bei ihrer Erfüllung zu überwachen, legt ihm nahe, diese Kriterien weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und dem Rat Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, diese Kriterien vor dem 31. Juli 2009 zu überprüfen;

20. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, erinnert daran, dass dieser zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die ivorische Bevölkerung weiterhin aktiv für diese Bestätigungsrolle zu sensibilisieren, und bekräftigt seine Unterstützung für den vom Sonderbeauftragten ausgearbeiteten und in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2008[275] genannten Rahmen von fünf Kriterien;

[275] S/2008/250.

21. *erinnert* daran, dass die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses ein wesentlicher Schritt im Wahlprozess ist, fordert die Unabhängige Wahlkommission, die mit der technischen Abwicklung beauftragten Stellen, die Behörden Côte d'Ivoires und die politischen Parteien auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das Verzeichnis ausdrücklich zu bestätigen;

22. *würdigt* den Moderator für die fortgesetzte Unterstützung des Prozesses der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire und ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan bei der Durchführung der Moderationsarbeit weiter zu unterstützen, so auch indem sie dem Moderator bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

23. *bekräftigt seine* in Resolution 1836 (2008) bekundete *Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend und im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 52 und 62 seines Berichts vom 8. Januar 2009 empfohlen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere den Ziffern 16 und 18, stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, weiterhin gemäß Ziffer 2 *k*) seiner Resolution 1739 (2008) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, und auch künftig die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Parteien nach vorstehender Ziffer 12 unternehmen sollen, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat weiterhin sachdienliche Angaben über die Fortschritte auf diesem Gebiet aufzunehmen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig, mindestens alle drei Monate, über die Situation am Boden, einschließlich der konkreten aktuellen Sicherheitslage, und über die Vorbereitung des Wahlprozesses, einschließlich des Prozesses der Erstellung des Wählerverzeichnisses, unterrichtet zu halten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat in seinen anstehenden Berichten über die Erarbeitung eines strategischen Arbeitsplans zu unterrichten, der Richtzeitpläne zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Erfüllung der in Ziffer 19 genannten Kriterien enthält;

29. *bekundet seine Absicht*, bis zum 31. Juli 2009 die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die in Ziffer 19 genannten Kriterien im Lichte der bei dem Wahlprozess und bei der Umsetzung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat drei Wochen vor diesem Termin einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6076. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6113. Sitzung am 28. April 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Zwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2009/196)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6133. Sitzung am 29. Mai 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[276]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt das Kommuniqué vom 18. Mai 2009 des Ständigen Konsultationsrahmens des Politischen Abkommens von Ouagadougou[277], das einen umfassenden Zeitplan für den Wahlprozess bis zum ersten Durchgang der Präsidentschaftswahl in Côte d'Ivoire am 29. November 2009 vorsieht. Er betont, dass alle ivorischen politischen Hauptakteure diesem Zeitplan entsprechend der Aufforderung in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. November 2008[270] und in Resolution 1865 (2009) zugestimmt haben.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die wirksame Durchführung jeder der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 2009[278] genannten fünf zu den Wahlen führenden Phasen ist, namentlich 1) die Veröffentlichung des vorläufigen Wählerverzeichnisses am Ende des Wählerregistrierungsverfahrens, 2) die Veröffentlichung des endgültigen Wählerverzeichnisses, 3) die Herstellung der Identitätsausweise und Wahlscheine, 4) die Austeilung der Identitätsausweise und Wahlscheine und 5) die Wahlkampfphase.

Der Rat unterstreicht entsprechend seiner Resolution 1865 (2009), dass die ivorischen politischen Akteure an diesen Zeitplan gebunden sind und dass sich an der Art und Weise seiner Durchführung das Maß ihres politischen Engagements für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen in einem sicheren Umfeld zeigen wird. Der Rat fordert die ivorischen politischen Akteure nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang und ohne weitere Verzögerung nachzukommen. Er fordert die politischen Akteure abermals nachdrücklich auf, insbesondere den von ihnen am 24. April 2008 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Côte d'Ivoire und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und erinnert daran, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs gemäß Ziffer 20 der Resolution 1865 (2009) zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind. Er nimmt davon Kenntnis, dass die ivorischen Parteien den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ersucht haben, allen ivorischen Interessenträgern den Inhalt und die Funktionsweise des in dem Bericht des Generalsekretärs vom

[276] S/PRST/2009/16.

[277] S/2009/257, Anlage.

[278] S/2009/196.

15. April 2008[275] und in Resolution 1865 (2009) genannten Rahmens von fünf Kriterien bekanntzumachen und zu erklären.

Der Rat bekundet dem Moderator erneut seine volle Unterstützung und fordert die ivorischen politischen Akteure auf, auch weiterhin uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten, insbesondere in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses.

Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Bekanntgabe des Zeitplans für die Wahlen der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou[268] und seiner Zusatzabkommen neuen Auftrieb geben wird. Er stellt fest, dass der am 26. Mai 2009 in Bouaké erfolgte Akt der Übertragung der Autorität eine positive Entwicklung darstellt, und legt den ivorischen Parteien eindringlich nahe, weitere Fortschritte zu erzielen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, einen glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen. Zu diesem Zweck ersucht er den Generalsekretär, ihn über die von den Parteien bei der Durchführung jeder einzelnen Schlüsselphase des Zeitplans für die Wahlen erzielten Fortschritte genau und regelmäßig unterrichtet zu halten."

Auf seiner 6168. Sitzung am 23. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Einundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2009/344)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6174. Sitzung am 30. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Einundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2009/344)".

Resolution 1880 (2009) vom 30. Juli 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1528 (2004) vom 27. Februar 2004, 1721 (2006) vom 1. November 2006, 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1765 (2007) vom 16. Juli 2007, 1795 (2008) vom 15. Januar 2008, 1826 (2008) vom 29. Juli 2008, 1842 (2008) vom 29. Oktober 2008 und 1865 (2009) vom 27. Januar 2009 und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1836 (2008) vom 29. September 2008 über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou")[268] gebilligt und die vier nachfolgenden Zusatzabkommen begrüßt hat,

vor allem daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1721 (2006) namentlich den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über das Mandat des Staatsoberhaupts billigte, und ferner daran erinnernd, dass er in der Erklärung seiner Präsi-

dentin vom 28. März 2007[279] das Politische Abkommen von Ouagadougou billigte, einschließlich des Kapitels V über den institutionellen Rahmen für die Durchführung, und dass dieses Abkommen einen Zehnmonatszeitraum für die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen vorsah,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator"), für dessen fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen würdigend und befürwortend, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

erneut betonend, wie wichtig es ist, dass das internationale Beratungsorgan an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnimmt,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, und seine Absicht bekundend, nach jedem derartigen Versuch unverzüglich die Situation auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs zu prüfen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 2009[280],

unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zahlreiche sexuelle Gewalthandlungen, gemeldet werden, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt in Côte d'Ivoire[272] und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder weiter unter verschiedenen Formen der Gewalt leiden,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, unter Verurteilung jeder sexuellen Gewalt, erneut betonend, wie wichtig es ist, dass Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung des Friedens und zur Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, und den Generalsekretär ermutigend, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu sorgen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Unterstützung des politischen Prozesses von Ouagadougou

1. *erinnert* daran, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 29. Mai 2009[276] den neuen Zeitplan für die Wahlen begrüßte, der von allen ivorischen politischen Hauptakteuren in Ouagadougou gebilligt worden war und den ersten Durchgang der Präsidentschaftswahlen am 29. November 2009 vorsieht, und unterstreicht, dass die ivorischen poli-

[279] S/PRST/2007/8.

[280] S/2009/344.

tischen Akteure gehalten sind, diesen Zeitplan zu achten, um ihr politisches Engagement für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen unter Beweis zu stellen;

2. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, einen glaubwürdigen Wahlprozess für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen, und bekundet seine Überzeugung, dass jeder Aufschub der Präsidentschaftswahlen vom 29. November 2009 mit einem glaubwürdigen Prozess und mit dem vom Sicherheitsrat gebilligten Politischen Abkommen von Ouagadougou[268] unvereinbar wäre;

3. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der Wählerregistrierung;

4. *erinnert* daran, dass er in seiner Resolution 1865 (2009) den Präsidenten der Unabhängigen Wahlkommission ersuchte, die Einzelheiten des Zeitplans öffentlich bekanntzugeben, und nimmt Kenntnis von den von ihm angegebenen Terminen für die fünf zu den Wahlen vom 29. November 2009 führenden Phasen;

5. *erklärt erneut*, dass die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses ein wesentlicher Schritt im Wahlprozess ist, sieht der Bekanntmachung des vorläufigen Wählerverzeichnisses vor Ende August 2009 entgegen und fordert die ivorischen politischen Akteure nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachzukommen;

6. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Bekanntmachung des vorläufigen und des abschließenden Wählerverzeichnisses genau zu verfolgen, fordert den Moderator und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire auf, ihn unverzüglich von allen Schwierigkeiten zu unterrichten, die den Zeitplan für die Wahlen gefährden könnten, bekundet seine Absicht, jede solche Situation unverzüglich zu prüfen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das Wählerverzeichnis ausdrücklich zu bestätigen;

7. *erklärt erneut*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, und bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erneut seine volle Unterstützung für seine Bestätigungsfunktion;

8. *betont*, dass er bei seiner Bewertung des Wahlprozesses von der Bestätigung ausgehen wird, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Einklang mit dem in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2008[275] erwähnten Rahmen von fünf Kriterien und nach Kontakten mit allen Interessenträgern in Côte d'Ivoire, einschließlich der Zivilgesellschaft, erstellt;

9. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich alle Teile der ivorischen Zivilgesellschaft an dem Wahlprozess beteiligen, dass der gleiche Schutz und die gleiche Achtung der Menschenrechte jedes Ivorers in Bezug auf das Wahlsystem, namentlich die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, gewährleistet werden und dass insbesondere die Hindernisse und Probleme beseitigt werden, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

10. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, den an dem Wahlprozess beteiligten Stellen die notwendige Unterstützung zu gewähren, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Wahlprozess auch weiterhin zu unterstützen, namentlich indem sie mit Zustimmung der ivorischen Behörden Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängende technische Hilfe bereitstellt;

11. *weist darauf hin*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen nach Ziffer 16 der Resolution 1842 (2008) zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, die entschlossen sind, den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire zu bedrohen, und weist ferner darauf hin, dass nach Ziffer 6 der genannten Resolution alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Stellen gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 darstellen;

12. *fordert* die politischen Parteien *abermals nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, und fordert insbesondere die ivorischen Behörden nachdrücklich auf, gleichen Zugang zu den öffentlichen Medien zu gestatten;

13. *nimmt erneut Kenntnis* von dem am 26. Mai 2009 in Bouaké erfolgten Akt der Übertragung der Autorität als einer positiven Entwicklung, legt den ivorischen Parteien eindringlich nahe, weitere Fortschritte zu erzielen, um den Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess voranzubringen, und legt den internationalen Gebern nahe, sie dabei nach Bedarf weiter zu unterstützen;

14. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

15. *fordert* alle ivorischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber und die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;

16. *verweist* auf die Empfehlung seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, in Côte d'Ivoire einen nationalen Aktionsplan gegen sexuelle Gewalt anzunehmen[272], begrüßt die bisher unternommenen Schritte und legt der Regierung von Côte d'Ivoire eindringlich nahe, den Plan mit Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und anderer in Betracht kommender Akteure fertigzustellen und umzusetzen, begrüßt außerdem das entsprechend den oben genannten Empfehlungen im Januar 2009 von den Forces Nouvelles unterzeichnete Aktionsprogramm zur Bekämpfung sexueller Gewalt in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten sowie das von vier Milizen herausgegebene Kommuniqué, in dem sie ihre Bereitschaft zur Bekämpfung sexueller Gewalt bekunden, und fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, mit fortgesetzter Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen umzusetzen;

17. *fordert* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, einschließlich durch Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

18. *begrüßt* die Fortschritte bei dem Identifizierungsprozess, der für die langfristige Stabilität Côte d'Ivoires ausschlaggebend ist, und fordert die ivorischen Parteien auf, mit den Identifizierungsmaßnahmen fortzufahren, einschließlich nach den Wahlen;

Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

19. *beschließt*, das in Resolution 1739 (2007) festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 31. Januar 2010 zu verlängern, insbesondere um die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitrahmens für die Wahlen zu unterstützen;

20. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats die Parteien bei der Durchführung der noch verbleibenden Aufgaben nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und seiner Zusatzabkommen, insbesondere derjenigen Aufgaben, die für die Abhaltung einer freien, fairen, offenen und transparenten Präsidentschaftswahl am 29. November 2009 unerlässlich sind, aktiv zu unterstützen, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Entwaffnung und Auflösung der Milizen weiterhin zu unter-

stützen und der Unabhängigen Wahlkommission technische und logistische Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen in einem sicheren Umfeld zu gewähren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Anhang I seines Berichts vom 7. Juli 2009[280] genannten Kriterien weiter zu überwachen, bittet ihn, diese Kriterien beständig zu überarbeiten und zu aktualisieren und dem Rat Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, sie vor dem 15. Oktober 2009 eingehend zu überprüfen, unter besonderer Berücksichtigung des Fortgangs des Wahlprozesses;

22. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die ivorische Bevölkerung weiterhin aktiv für dessen Bestätigungsrolle zu sensibilisieren;

23. *spricht* dem Moderator *seine Anerkennung aus* für die fortgesetzte Unterstützung des Prozesses der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire und ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan bei der Durchführung der Moderationsarbeit weiter zu unterstützen, so auch indem sie dem Moderator bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

24. *bekräftigt seine* in Resolution 1836 (2008) bekundete *Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend und im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, wie vom Generalsekretär in Ziffer 25 seines Berichts vom 7. Juli 2009 empfohlen, und fordert die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs zu unterstützen;

25. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien vor dem 30. September 2009 zu aktualisieren, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, weiterhin gemäß Ziffer 2 *k*) seiner Resolution 1739 (2007) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und auch künftig die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Parteien nach den Ziffern 15 und 16 unternehmen sollen, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat weiterhin sachdienliche Angaben über die Fortschritte auf diesem Gebiet aufzunehmen;

27. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in diesem Zusammenhang *außerdem*, gemäß Ziffer 2 *m*) seiner Resolution 1739 (2007) außerdem weiterhin dazu beizutragen, die Regierung Côte d'Ivoires bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen und die Regierung bei der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz Côte d'Ivoire zu beraten;

28. *betont*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die humanitären Hilfsorganisationen in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen auch weiterhin eng zusammenarbeiten und Informationen über mögliche Ausbrüche von Gewalt und andere Bedrohungen von Zivilpersonen austauschen müssen, damit sie rechtzeitig und angemessen darauf reagieren können;

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

30. *beschließt*, die den französischen Truppen erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 31. Januar 2010 zu verlängern;

31. *bekundet seine Absicht*, nach Maßgabe der Fortschritte bei dem Wahlprozess und insbesondere der Aufstellung des Wählerverzeichnisses und in jedem Fall spätestens am 15. Oktober 2009 die Situation sowie gegebenenfalls das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu überprüfen, ersucht den Generalsekretär, ihn Anfang September 2009 von der Bekanntmachung des vorläufigen Wählerverzeichnisses zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihm bis Ende September 2009 einen Halbzeitbericht über die Situation am Boden, einschließlich der konkreten aktuellen Sicherheitslage, und über die Vorbereitung des Wahlprozesses vorzulegen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in seinen anstehenden Berichten über die Erarbeitung seines strategischen Arbeitsplans zu unterrichten, der Richtzeitpläne zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Erfüllung der in Ziffer 21 genannten Kriterien enthält;

33. *bekundet seine Absicht*, bis zum 31. Januar 2010 das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Ermächtigung der sie unterstützenden französischen Truppen, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die in Ziffer 21 genannten Kriterien im Lichte der bei dem Wahlprozess und bei der Umsetzung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat drei Wochen vor diesem Termin einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6174. Sitzung einstimmig verabschiedet.

MISSION DES SICHERHEITSRATS[281]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 14. November 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden.[282]

Auf seiner 6031. Sitzung am 4. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan".

Mit Schreiben vom 10. März 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Haiti zu entsenden.[283]

Auf seiner 6093. Sitzung am 19. März 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

---

[281] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

[282] Das Schreiben, das als Dokument S/2008/708 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 115 dieses Bandes. Die Mission fand vom 21. bis 28. November 2008 statt (siehe S/2008/782).

[283] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/139 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 104 dieses Bandes. Die Mission fand vom 11. bis 14. März 2009 statt (siehe S/2009/175).

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Haiti (11. bis 14. März 2009)“.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[284]

Auf seiner 6131. Sitzung am 28. Mai 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Afrika (14. bis 21. Mai 2009) “.

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN[285]

Beschluss

Auf seiner 5955. Sitzung am 18. August 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Juli 2008 (S/2008/493)“.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN[285]

Beschlüsse

Auf seiner 5956. Sitzung am 18. August 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2008/485)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5996. Sitzung am 15. Oktober 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1672 (2006) vom 25. April 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1769 (2007) vom 31. Juli 2007, 1779 (2007) vom 28. September 2007 und 1828 (2008) vom 31. Juli 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

---

[284] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

[285] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[286], die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (das Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Gräueltaten in Darfur,

erneut erklärend, wie wichtig die Förderung eines politischen Prozesses zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Darfur ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diejenigen Parteien, die sich noch nicht zur Teilnahme an Verhandlungen bereit erklärt haben, dies sofort zu tun, und an alle Konfliktparteien, voll und konstruktiv an dem Prozess mitzuwirken und mit dem Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibrill Yipènè Bassolé, zusammenzuarbeiten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Überzeugung, dass das Friedensabkommen für Darfur die Grundlage für eine dauerhafte politische Lösung und beständige Sicherheit in Darfur bildet, und es beklagend, dass das Abkommen von den Unterzeichnern bisher nicht vollständig durchgeführt und nicht von allen Konfliktparteien in Darfur unterzeichnet wurde,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Andauern der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage, mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und deren Zugang zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewaltsame Angriffe zu unterlassen,

verlangend, dass keine Bombenangriffe mehr durchgeführt werden und dass die Konfliktparteien in Darfur weder weiße Luftfahrzeuge noch Luftfahrzeuge mit Kennzeichen verwenden, die den Kennzeichen an den Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen ähneln, sowie verlangend, dass die Konfliktparteien Zurückhaltung üben und die Kampfhandlungen einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Liga der arabischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend, der vollständigen und raschen Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) mit Interesse entgegensehend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten Vermittlung,

unter Hinweis auf den am 27. Mai 2008 herausgegebenen Halbzeitbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 *b*) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006), 1713 (2006) und 1779 (2007) verlängert wurde, Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe[287] und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[288], soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

---

[286] S/2005/78, Anlage.

[287] Siehe S/2008/647, Anlage.

[288] Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBl. Nr. 126/1957.

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006), 1713 (2006) und 1779 (2007) verlängert wurde, bis zum 15. Oktober 2009 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Ziffer 3 *a*) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2009 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, und in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5996. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6003. Sitzung am 28. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

> Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/659)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6010. Sitzung am 5. November 2008 behandelte der Rat den Punkt:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

> Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2008/662)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6028. Sitzung am 3. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6054. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/781)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6079. Sitzung am 5. Februar 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2009/61)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6096. Sitzung am 20. März 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Rashid Khalikov, den Direktor des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6112. Sitzung am 27. April 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/201)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Rodolphe Adada, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6116. Sitzung am 30. April 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2009/211)“.

Resolution 1870 (2009) vom 30. April 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[289] bekräftigt, seiner Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolution 1502

[289] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

(2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Januar 2009 über Sudan[290], dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[291], einschließlich seiner Empfehlungen, und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[292] und unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über die Parteien des bewaffneten Konflikts in Sudan[293],

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens in der gesamten Region,

in Würdigung der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[286] und in Würdigung des anhaltenden Engagements der truppen- und polizeistellenden Länder zur Unterstützung der Mission,

unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens und der Stabilität in ganz Sudan und in der gesamten Region, feststellend, wie wichtig die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens ist, und in der Erkenntnis, dass das Abkommen eine kritische Phase erreicht hat,

alle Parteien *dazu anregend*, weiter positive Maßnahmen zu ergreifen, um das seit 2005 Erreichte zu konsolidieren und darauf aufzubauen, und unter erneutem Hinweis auf die unschätzbare Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Mission,

unter Verurteilung aller Handlungen und Formen der Gewalt, gleichviel durch welche Partei sie begangen werden, die den Frieden und die Stabilität in Sudan und in der Region verhindern oder behindern, und ihre Auswirkungen vor allem auf Frauen und Kinder beklagend,

betonend, wie wichtig es ist, der Zivilbevölkerung in ganz Sudan humanitäre Hilfe zu gewähren, insbesondere in den Drei Gebieten nach den Ereignissen vom 4. und 5. März 2009 und für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens, und Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Bewertung, die in den Drei Gebieten durchgeführt wird, und von der Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen,

in Würdigung der fortlaufenden Arbeit der Bewertungs- und Evaluierungskommission,

unter Hinweis darauf, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, den Prozess des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, namentlich durch Entwicklungshilfe, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten,

sowie daran erinnernd, wie wichtig freie und faire Wahlen, namentlich die geplanten landesweiten Wahlen, für die nationale Aussöhnung, die Konsolidierung der Demokratie und die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität sind,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der Unfähigkeit, eine Einigung über die Finanzierung der Übergangsverwaltung von Abyei zu erzielen, wodurch diese daran gehindert wird, die politische Instabilität und Unsicherheit in der Region Abyei zu verringern,

unter Begrüßung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokrati-

[290] S/2009/61.

[291] S/2009/84.

[292] S/2007/520.

[293] S/AC.51/2008/7.

schen Republik Kongo, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und mit Interesse dem Informationsaustausch zwischen ihnen entgegensehend, der helfen soll, regionalen Bedrohungen wie der Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 30. April 2010 zu verlängern, mit der Absicht, es nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission, die Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens[286] und die Achtung der Waffenruhe Bericht zu erstatten und eine Beurteilung und Empfehlungen zu Maßnahmen vorzulegen, die die Mission ergreifen könnte, um die Wahlen weiter zu unterstützen und den Friedensprozess voranzubringen;

3. *begrüßt* die in Bezug auf den Einsatz der Mission durchgeführte Überprüfung der militärischen Fähigkeiten, betont, wie wichtig eine angemessene und flexible Dislozierung der Mission ist, um dort anzusetzen, wo Konflikte am wahrscheinlichsten sind, insbesondere in Gebieten, in denen Zivilpersonen von Gewalt bedroht sind, und ersucht um regelmäßige Überprüfungen der Dislozierung und der Umsetzung von Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens auf bestmögliche Weise unterstützen kann;

4. *betont*, wie wichtig die vollständige und rasche Durchführung aller Bestandteile des Umfassenden Friedensabkommens, des Etappenplans für Abyei, der Abkommen über Darfur und des Friedensabkommens für Ostsudan vom 14. Oktober 2006 ist, und fordert alle Parteien auf, ihre mit diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich zu beachten und einzuhalten;

5. *begrüßt* das anhaltende Bekenntnis der Parteien zur Zusammenarbeit in der Regierung der nationalen Einheit und legt der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung eindringlich nahe, die Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die weitere Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens fortzusetzen;

6. *unterstreicht* die entscheidend wichtige Rolle, die der Bewertungs- und Evaluierungskommission dabei zukommt, die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, und legt allen Parteien eindringlich nahe, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen umzusetzen;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der Mission im Hinblick auf den vollen und uneingeschränkten Zugang bei der Überwachung und Verifikation in der Region Abyei zusammenzuarbeiten, unbeschadet der endgültigen Vereinbarung über die Grenzen von Abyei, und fordert die Mission nachdrücklich auf, sich in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat und im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten mit den Parteien ins Benehmen zu setzen und nach Bedarf ausreichend Personal in die Region Abyei zu entsenden, um die Maßnahmen zur Konfliktprävention und die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu verbessern;

8. *begrüßt* die von den Parteien erziehlte Vereinbarung, den Streit um die Grenzen von Abyei dem Abyei-Schiedsgericht am Ständigen Schiedshof zur Beilegung vorzulegen, fordert die Parteien auf, die Entscheidung des Gerichts über die endgültige Beilegung der Grenzstreitigkeit betreffend Abyei zu befolgen und umzusetzen, fordert die Parteien nachdrücklich auf, eine Einigung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Übergangsverwaltung von Abyei im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen herbeizuführen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Truppen von der umstrittenen Grenze vom 1. Januar 1956 abzuziehen;

9. *begrüßt außerdem* den Abschluss der Zählungsphase und der technischen Analyse der landesweiten Volkszählung, bekundet seine Besorgnis über die Verzögerung bei der Bekanntgabe der Ergebnisse, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, rasch und auf eine

Weise, die die Spannungen nicht verschärft, eine Einigung über die Ergebnisse der landesweiten Volkszählung 2008 zu erzielen;

10. *fordert* alle sudanesischen Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu dem demokratischen Prozess unter Beweis zu stellen, indem sie sich rasch auf die Durchführung friedlicher, transparenter und glaubhafter Wahlen im Februar 2010 vorbereiten, wie von der Nationalen Wahlkommission empfohlen;

11. *ersucht* die Mission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer gegenwärtigen Fähigkeiten die Nationale Wahlkommission bei den Vorbereitungen auf glaubhafte nationale Wahlen zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf bei den Vorbereitungen auf dem Gebiet der Sicherheit Hilfe gewährt und Rat erteilt, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Wahlen in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen koordiniert und sicherstellt, dass die Anstrengungen der Mission die der internationalen Gemeinschaft und der Parteien des Umfassenden Friedensabkommens ergänzen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, technische und materielle Hilfe zur Unterstützung glaubhafter Wahlen bereitzustellen, einschließlich der von der Regierung der nationalen Einheit erbetenen Wahlbeobachtungskapazitäten;

12. *weist darauf hin*, dass das Umfassende Friedensabkommen die Abhaltung von Referenden sowie eine Verantwortung der Parteien vorsieht, Anstrengungen zu unternehmen, um die Einheit attraktiv zu machen, und ersucht unter erneutem Hinweis auf die Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Mission darum, dass diese sich bereithält, den Parteien auf Verlangen Hilfe zur Unterstützung der Vorbereitungen auf ein Referendum im Jahr 2011 zu gewähren;

13. *bekundet seine Sorge* um die Gesundheit und das Wohl der Zivilbevölkerung in Sudan, fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens und des von den Vereinten Nationen und der Regierung der nationalen Einheit am 28. März 2007 in Khartum unterzeichneten Kommuniqués auf, alle humanitären Einsätze und das gesamte humanitäre Personal in Sudan zu unterstützen, zu schützen und zu fördern, und fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den vom Generalsekretär beschriebenen dreigleisigen Ansatz zur Gewährleistung der Kontinuität der humanitären Hilfe zu unterstützen;

14. *ersucht* die Mission, von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen, um die Sicherheit der Zivilbevölkerung, der Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich sowie des Personals der Vereinten Nationen, die unmittelbar von Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten, wie in Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005 vorgesehen, betont, dass dieses Mandat den Schutz der Flüchtlinge, der Vertriebenen und der Rückkehrer beinhaltet, und betont insbesondere, dass die Mission gemäß Resolution 1663 (2006) vom 24. März 2006 im Hinblick auf die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn in Sudan von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen muss;

15. *missbilligt* das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte und Gewalttätigkeiten mit ihren Auswirkungen auf Zivilpersonen, besonders in Südsudan, und das weiter bestehende Gewaltpotenzial und fordert die Mission auf, ihre Kapazitäten zur Konfliktbewältigung zu verstärken, indem sie so bald wie möglich ihre integrierte Strategie zur Unterstützung lokaler Stammesmechanismen zur Konfliktbeilegung fertigstellt, um Zivilpersonen den größtmöglichen Schutz zu bieten, begrüßt die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und legt der Mission nahe, ihre Arbeit an der Strategie rasch fortzusetzen und abzuschließen, und fordert die Mission erneut auf, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in Gebieten mit einem hohen Risiko örtlich begrenzter Konflikte proaktiv Patrouillen durchzuführen;

16. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf Konflikte in anderen Gebieten Sudans und in der Region auswirken, und legt der Mission daher eindringlich nahe, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat eng mit allen in der Region tätigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Gemeinsamen Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen und den sonstigen Interessenträgern, damit die Durchführung der Manda-

te dieser Organe zu dem übergreifenden Ziel des Friedens in Sudan und in der Region beiträgt;

17. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und ihrer gegenwärtigen Mittel und Fähigkeiten der Technischen Ad-hoc-Grenzkommission auf Ersuchen technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um den Parteien bei dem dringenden Abschluss des Prozesses der Markierung der Nord-Süd-Grenze von 1956 im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen behilflich zu sein;

18. *betont*, dass den Gemeinsamen integrierten Einheiten bei der vollständigen Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens eine wichtige Rolle zukommt, fordert den Gemeinsamen Verteidigungsrat auf, die Gemeinsamen integrierten Einheiten zu befehligen, zu kontrollieren und zu führen, ersucht die Mission, Wege zu erkunden, um die sudanesischen Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten der Gemeinsamen integrierten Einheiten zu unterstützen, und fordert die Geber nachdrücklich auf, Unterstützung sowohl in Form von Gerät als auch in Form von Ausbildung anzubieten, die von der Mission in Absprache mit dem Gemeinsamen Verteidigungsrat zu koordinieren ist, um so bald wie möglich die volle Einsetzung und Einsatzwirksamkeit der Gemeinsamen integrierten Einheiten und der Gemeinsamen integrierten Polizeieinheiten zu ermöglichen;

19. *legt* der Mission *nahe*, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen der genehmigten Personalstärke ihres Zivilpolizeianteils weiter darum zu bemühen, den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, bei der Umstrukturierung der Polizei und des Strafvollzugs in ganz Sudan und bei der Ausbildung von Zivilpolizisten und Strafvollzugsbeamten behilflich zu sein;

20. *legt* den Parteien *nahe*, nach Prioritäten gestaffelte Maßnahmen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in allen Staaten einzuleiten, und ersucht die Mission, eng mit den Sudanesischen Streitkräften und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee zusammenzuarbeiten, um bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Rahmen des Umfassenden Friedensabkommens unternommen werden;

21. *legt ferner* den Gebern *eindringlich nahe*, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, und fordert die Geber auf, ihren auf den Geberkonferenzen von Oslo 2005 und 2008 eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusagen nachzukommen;

22. *ersucht* die Mission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien und unter Berücksichtigung dessen, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung der zu bewaffneten Kräften und Gruppen eingezogenen und an diesen beteiligten Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, ihre Unterstützung für den Nationalen Koordinierungsrat für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Nord- beziehungsweise Südsudan zu verstärken, unter besonderer Betonung der Wiedereingliederung dieser Kinder in ihre Familien, und den Wiedereingliederungsprozess zu überwachen;

23. *begrüßt* die anhaltende organisierte Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in die Drei Gebiete und nach Südsudan und regt die Förderung von Maßnahmen an, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Durchführungspartner, um sicherzustellen, dass diese Rückkehr freiwillig und von Dauer ist, und ersucht die Mission, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in Abstimmung mit den Partnern eine dauerhafte Rückkehr zu erleichtern, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;

24. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit *auf*, mit allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Einsätzen der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

25. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die dem Personal und Gerät der Mission auferlegten Einschränkungen und Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Durchführung ihres Mandats und der Fähigkeit der humanitären Organisationen, betroffene Personen zu erreichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern sowie ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

26. *betont*, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung des Mandats der Mission zu entwickeln, ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen nächsten Vierteljahresbericht eine Bewertung der in Bezug auf diese Kriterien erzielten Fortschritte sowie etwaige daraus folgende Empfehlungen betreffend die Konfiguration der Mission aufzunehmen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit dem Mandat der Mission nach den einschlägigen Ratsresolutionen stehen, ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten und dem Rat im gleichen Turnus wie in Ziffer 2 aktualisierte Informationen speziell über die Sicherheitslage vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6116. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[294]

Auf seiner 6135. Sitzung am 5. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6136. Sitzung am 5. Juni 2009 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> „Auf seiner nichtöffentlichen 6136. Sitzung am 5. Juni 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan'.
>
> Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Algeriens, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Indiens, Irlands, Israels, Italiens, Jemens, Kanadas, Katars, Kenias, Libanons, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südaf-

[294] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

rikas, Sudans, Surinames, der Tschechischen Republik, Tunesiens und der Vereinigten Republik Tansania auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Gemäß dem auf der 6135. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Luis Moreno-Ocampo, dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 6139. Sitzung am 11. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6170. Sitzung am 24. Juli 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Schwedens und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/297)

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/352)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Juli 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[295]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Juli 2009 betreffend Ihre Vereinbarung mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Generalleutnant Patrick Nyamvumba (Ruanda) zum Kommandeur des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) zu ernennen[296], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben genannten Vereinbarung Kenntnis."

Auf seiner 6175. Sitzung am 30. Juli 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/297)

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/352)".

Resolution 1881 (2009) vom 30. Juli 2009

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

[295] S/2009/383.

[296] S/2009/382.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[289] bekräftigt, seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[291], einschließlich seiner Empfehlungen, und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[292] und unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über die Parteien des bewaffneten Konflikts in Sudan[293],

die wichtige Rolle der Afrikanischen Union *begrüßend*,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juli 2009 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID)[297],

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zwei Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 nach wie vor ernste Sicherheitslage und die Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur und über die wiederholten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, unter erneuter Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Darfur, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen der anhaltenden Spannungen zwischen den Regierungen Sudans und Tschads, erneut erklärend, dass auf Dauer nur dann Frieden in Darfur und in der Region herbeigeführt werden kann, wenn diese Spannungen und die Rebellenaktivitäten in beiden Ländern verringert werden, und Sudan und Tschad nahelegend, konstruktiv mit der Dakar-Kontaktgruppe und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken,

mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Förderung und Unterstützung des politischen Prozesses in Darfur und der Anstrengungen des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und missbilligend, dass sich einige Gruppen nach wie vor weigern, sich dem politischen Prozess anzuschließen,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) um weitere zwölf Monate bis zum 31. Juli 2010 zu verlängern;

[297] S/2009/352.

2. *unterstreicht*, dass der UNAMID von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen muss, insbesondere im Hinblick auf *a*) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur und *b*) die Gewährleistung des sicheren, rechtzeitigen und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe, der Sicherheit des humanitären Personals und des Schutzes humanitärer Konvois;

3. *würdigt* den Beitrag der Truppen und Polizeikräfte stellenden Länder und der Geber zum UNAMID, fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die noch benötigten Hubschrauber-, Luftaufklärungs-, Bodentransport-, Sanitäts- und Logistikeinheiten und sonstigen Unterstützungskräfte zuzusagen und bereitzustellen, unterstreicht die Notwendigkeit einsatzfähiger Bataillone, die die mandatsmäßigen Aufgaben des UNAMID wirksam durchführen können, ersucht die Geber in dieser Hinsicht um fortlaufende Hilfe, um sicherzustellen, dass die Bataillone angemessen ausgebildet und ausgerüstet werden, und ersucht ferner den UNAMID, zu prüfen, wie er seine Fähigkeiten in Darfur bestmöglich einsetzen kann;

4. *begrüßt* die Verbesserung der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit dem UNAMID, lobt die glaubwürdige Arbeit der Dreiparteienkommission, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und rasche Entsendung des UNAMID und die ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Mandats zu beseitigen, so auch indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einzuhalten, insbesondere indem sie rasch die Visa für das Personal des UNAMID ausstellt, Fluggenehmigungen erteilt und die Abfertigung der Ausrüstungsgüter vornimmt;

5. *verurteilt erneut* die früheren Angriffe bewaffneter Gruppen auf den UNAMID, unterstreicht, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Bedrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen Angriffe vorkommen, und betont, dass die Sicherheit des Personals des UNAMID verbessert werden muss;

6. *betont*, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Anschluss an Konsultationen mit der Afrikanischen Union

a) dem Sicherheitsrat einen strategischen Arbeitsplan zur Prüfung vorzulegen, der Kriterien zur Messung und Verfolgung der vom UNAMID bei der Durchführung seines Mandats erzielten Fortschritte enthält,

b) in seinen nächsten Bericht eine Bewertung der entsprechend diesen Kriterien erzielten Fortschritte sowie daraus folgende Empfehlungen betreffend das Mandat und die Konfiguration des UNAMID aufzunehmen und

c) dem Rat danach alle neunzig Tage über die bei der Durchführung des Mandats des UNAMID in ganz Darfur erzielten Fortschritte sowie über die Fortschritte in dem politischen Prozess, die Sicherheitslage und die humanitäre Lage und darüber, inwieweit alle Parteien ihre internationalen Verpflichtungen einhalten, Bericht zu erstatten;

7. *verlangt*, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur die Gewalt und die Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine dauerhafte und ständige Waffenruhe, ersucht den Generalsekretär, mit den relevanten Parteien Konsultationen im Hinblick auf die Erarbeitung eines wirksameren Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe zu führen, und unterstreicht, dass der UNAMID über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

8. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des UNAMID für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich sind, bekräftigt, dass er den von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozess für Darfur und die Arbeit des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibrill Yipènè Bassolé, voll unter-

stützt, verlangt, dass sich alle Konfliktparteien, einschließlich aller Rebellengruppen, sofort uneingeschränkt, konstruktiv und ohne Vorbedingungen an dem Friedensprozess beteiligen, namentlich indem sie unter der Vermittlung von Herrn Bassolé Gespräche im Hinblick auf den Abschluss eines Rahmenabkommens aufnehmen, begrüßt die Arbeit, die Katar und die Libysch-Arabische Dschamahirija in dieser Hinsicht leisten, und die Unterstützung anderer Länder in der Region, fordert den UNAMID auf, den Gemeinsamen Chefvermittler und das Gemeinsame Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen zu unterstützen, und unterstreicht, dass die Zivilgesellschaft, darunter Frauen und von Frauen geführte Organisationen, Bürgergruppen und Stammesführer, einbezogen werden muss, um durch einen konstruktiven und offenen Dialog ein dem Frieden und der Sicherheit förderliches Umfeld zu schaffen;

9. *fordert* Sudan und Tschad *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Doha vom 3. Mai 2009, dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 und den früheren bilateralen Abkommen nachzukommen, und bekräftigt, dass beide Länder konstruktiv mit der Dakar-Kontaktgruppe zusammenwirken müssen, um die Beziehungen zu normalisieren, die Unterstützung für bewaffnete Gruppen zu beenden, die Maßnahmen zur Bekämpfung des Waffenhandels in der Region zu verstärken, eine wirksame gemeinsame Grenzüberwachung zu schaffen und in diplomatischer Zusammenarbeit Frieden und Sicherheit in Darfur und der gesamten Region herzustellen;

10. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, und legt dem UNAMID nahe, sich eng mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, abzustimmen;

11. *ersucht* den UNAMID, im Rahmen seiner gegenwärtigen Fähigkeiten und seines Mandats die Anstrengungen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zur Vorbereitung glaubwürdiger nationaler Wahlen zu unterstützen und zu ergänzen, indem er ihr bei Bedarf Rat erteilt und Hilfe gewährt;

12. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur, fordert, dass das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Sudans und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird, und verlangt, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, die bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten;

13. *fordert* alle Parteien des Konflikts in Darfur *auf*, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen;

14. *verlangt außerdem* im Einklang mit Resolution 1820 (2008), dass die Konfliktparteien sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Strategie zum Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt zu erarbeiten, sicherzustellen, dass der UNAMID die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) durchführt, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a*) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung im Rahmen der in Ziffer 6 genannten Berichte über die Lage der Kinder stattfindet und dass *b*) mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Verletzungen des humanitären Völkerrechts aufzustellen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6175. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN[298]

Beschlüsse

Auf seiner 5997. Sitzung am 21. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bangladeschs, El Salvadors, Guinea-Bissaus, der Niederlande, Norwegens und Sierra Leones (Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung (S/2008/417)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yukio Takasu, den Ständigen Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 6. Januar 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[299]:

> „Ich beehre mich, auf die am 20. Dezember 2005 verabschiedete Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.
>
> Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder am 6. Januar 2009 im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Burkina Faso und Mexiko als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2009 im Organisationsausschuss mitwirken."

Auf seiner 6165. Sitzung am 22. Juli 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Burundis, Deutschlands, Guatemalas, Indiens, Italiens, Kanadas, Marokkos, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, Perus, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Südafrikas (Stellvertretender Minister für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit), Thailands, Uruguays und der Zentralafrikanischen Republik (Beigeordneter Minister bei der Präsidentschaft der Zentralafrikanischen Republik, zuständig für nationale Verteidigung, Kriegsveteranen, Kriegsopfer, Entwaffnung sowie Neugliederung der Armee) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit (S/2009/304)."

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Ständigen Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, Herrn Jordan Ryan, den Regionalen Administrator und Direktor des Büros für Krisenprävention und Wiederaufbau beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und Herrn Alastair McKechnie, den Direktor der Gruppe für instabile und konfliktbetroffene Länder bei der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[298] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

[299] S/2009/168.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[300]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Mai 2008[301] und betont, wie entscheidend wichtig die Friedenskonsolidierung nach Konflikten als Grundlage für die Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Entwicklung in der Konfliktfolgezeit ist.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit[302] als wichtigen Beitrag zu einem wirksameren und kohärenteren internationalen Herangehen an die Friedenskonsolidierung nach Konflikten. Der Rat begrüßt außerdem, dass der Generalsekretär in dem Bericht seine feste Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht hat, die Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen zu verbessern, und legt ihm eindringlich nahe, diese Ziele zu verfolgen.

Der Rat betont, wie wichtig nationale Eigenverantwortung ist und dass die nationalen Instanzen so bald wie möglich die Verantwortung für den Wiederaufbau der Institutionen des Staates, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, die Wiederbelebung der Wirtschaft, die Reform des Sicherheitssektors, die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Deckung sonstiger wesentlicher Bedürfnisse im Bereich der Friedenskonsolidierung übernehmen müssen. Der Rat unterstreicht die entscheidende Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die nationalen Instanzen dabei zu unterstützen, in engem Benehmen mit den internationalen Partnern frühzeitig eine auf diese Prioritäten abstellende Strategie auszuarbeiten, und legt den internationalen Partnern nahe, ihre finanzielle, technische und politische Unterstützung auf diese Strategie abzustimmen.

Der Rat betont, dass in den Postkonfliktländern im frühestmöglichen Stadium vorhandene Kapazitäten herangezogen und ausgebaut werden müssen, und wie wichtig es ist, im Hinblick darauf über rasch einsetzbare zivile Sachverständige, darunter gegebenenfalls aus der jeweiligen Region, zu verfügen. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Empfehlung des Generalsekretärs, im Rahmen einer Überprüfung zu analysieren, wie die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft dazu beitragen können, das Reservoir an zivilen Sachverständigen zu erweitern und zu vertiefen, wobei besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden soll, Kapazitäten aus den Entwicklungsländern zu mobilisieren, insbesondere Frauen.

Der Rat erkennt an, dass es in Postkonfliktsituationen von Anfang an erforderlich ist, vor Ort über erfahrene und kompetente Führungskräfte und wirksame Unterstützungsteams zu verfügen, und ersucht die Vereinten Nationen, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken. Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär unternommenen Bemühungen im Hinblick auf größere Autorität und Verantwortlichkeit der hochrangigen Vertreter der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben.

Der Rat unterstreicht, dass es für das System der Vereinten Nationen notwendig ist, die strategischen Partnerschaften mit der Weltbank und den anderen internationalen Finanzinstitutionen zu stärken, bis Ende 2009 die Rollen- und Aufgabenverteilung zu klären, durch die Schlüsselanforderungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung entsprochen werden soll, und sie regelmäßig zu überprüfen, damit das entsprechende Fachwissen für rasche und berechenbare Maßnahmen aufgebaut wird.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005) und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Kommission für Friedenskonsolidierung zur Förderung und Unterstützung eines integrierten und kohärenten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung leistet, begrüßt die von ihr erzielten Fortschritte, fordert sie auf, ihre Beratung und Unterstüt-

[300] S/PRST/2009/23.

[301] S/PRST/2008/16.

[302] S/2009/304.

zung der auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder weiter zu verstärken, und erwartet mit Interesse die 2010 aus der Überprüfung der Resolutionen zur Gründung der Kommission hervorgehenden Empfehlungen zu der Frage, wie ihre Rolle auch künftig gestärkt werden kann.

Der Rat ist sich der entscheidenden Bedeutung einer raschen, flexiblen und berechenbaren Finanzierung für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bewusst. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen und dazu insbesondere die Wirkung des Friedenskonsolidierungsfonds zu erhöhen, die Geberpraxis zu verbessern, um die raschere und flexiblere Bereitstellung von Finanzmitteln zu gestatten, und von Multi-Geber-Treuhandfonds im Land selbst Gebrauch zu machen, die auf die Finanzierungsanforderungen der Geber zugeschnitten sind.

Der Rat bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann. Der Rat stellt fest, dass Justiz- und Aussöhnungsmechanismen nicht nur ermöglichen, dass Personen individuell für schwere Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können.

Im Einklang mit seinen Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) unterstreicht der Rat die Schlüsselrolle, die Frauen und junge Menschen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betont, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Der Rat bekräftigt die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, sie verstärkt zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten zu befähigen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, Hilfe bei der Friedenskonsolidierung im frühestmöglichen Stadium einsetzen zu lassen. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, sich bei seinen eigenen Beratungen frühzeitig mit der Friedenskonsolidierung zu befassen und zwischen Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Entwicklung Kohärenz zu gewährleisten, um in Postkonfliktsituationen zu einem raschen und wirksamen Vorgehen zu gelangen. Der Rat wird sich um die Anwendung dieses integrierten Ansatzes bemühen und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren.

Der Rat bittet den Generalsekretär, dem Rat und der Generalversammlung innerhalb von zwölf Monaten über die Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans zur Verbesserung der Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung."

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK[303]

Beschlüsse

Auf seiner 5949. Sitzung am 6. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[303] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1770 (2007) (S/2008/495)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5950. Sitzung am 7. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1770 (2007) (S/2008/495)“.

Resolution 1830 (2008) vom 7. August 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006 und 1770 (2007) vom 10. August 2007,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

anerkennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet,

erfreut darüber, dass sich die Sicherheitslage in Irak dank konzertierter Bemühungen im politischen und im Sicherheitsbereich gebessert hat, und betonend, dass in Irak nach wie vor Sicherheitsprobleme bestehen und die Verbesserungen durch einen ernsthaften politischen Dialog und echte nationale Aussöhnung aufrechterhalten werden müssen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak sektiererisches Denken ablehnen, am politischen Prozess und an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog teilnehmen, eine umfassende Lösung für die Verteilung der Ressourcen herbeiführen und auf die nationale Aussöhnung zugunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks hinarbeiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, die Bemühungen des irakischen Volkes und der Regierung Iraks um die Stärkung der Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Irak und betonend, wie wichtig die Bewältigung dieser Herausforderungen ist,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Probleme, denen sich das irakische Volk gegenübersieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung koordinierte Maßnahmen und ausreichende Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks, bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der

Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, unter Begrüßung der neuen Zusagen der Regierung im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, zur Fortführung der Maßnahmen zugunsten der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge ermutigend und feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung Iraks in Abstimmung mit der Mission zu beraten und zu unterstützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949[304] und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907[305], humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und ihres Materials zu fördern,

es begrüßend, dass der Generalsekretär am 11. September 2007 einen neuen Sonderbeauftragten für Irak ernannt hat, und in Anerkennung der diesem und der Mission mit Resolution 1770 (2007) übertragenen erweiterten Funktionen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und der Regierung Iraks bei der am 29. Mai 2008 in Stockholm abgehaltenen ersten jährlichen Überprüfung auf Ministerebene des Internationalen Paktes mit Irak sowie bei der am 22. April 2008 in Kuwait-Stadt abgehaltenen erweiterten Konferenz der Nachbarstaaten, ihren Arbeitsgruppen und ihrem Ad-hoc-Unterstützungsmechanismus, und unterstreichend, wie wichtig weitere regionale und internationale Unterstützung für die Entwicklung Iraks ist,

unter Begrüßung des Beschlusses der Regierung Iraks, den Vereinten Nationen in Bagdad ein Stück Land für ihr neues integriertes Hauptquartier zur Verfügung zu stellen, und mit der eindringlichen Aufforderung an die Regierung Iraks, entsprechend ihrer Zusage finanzielle Beiträge zu diesem Projekt zu leisten,

sowie unter Begrüßung des Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 4. August 2008 an den Generalsekretär[306], in dem die Regierung Iraks die Mission darum ersucht, die irakischen Bemühungen um den Aufbau einer produktiven und prosperierenden, mit sich und ihren Nachbarn in Frieden lebenden Nation weiter zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 4. August 2008 an den Generalsekretär[306] auch weiterhin ihr in Resolution 1770 (2007) festgelegtes erweitertes Mandat wahrnehmen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes von Irak ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks und andere Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten damit leisten, der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die Unterstützung bereitzustellen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission diese Ressourcen und diese Unterstützung auch weiterhin bereitzustellen;

---

[304] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[305] Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1910 S. 107; öRGBl. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

[306] S/2008/523, Anlage.

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5950. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6016. Sitzung am 14. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1830 (2008) (S/2008/688)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 16. Dezember 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[307]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2008 betreffend die Einrichtung einer integrierten Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak[308] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat begrüßt die in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Regelungen."

Auf seiner 6059. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak" teilzunehmen.

Resolution 1859 (2008)
vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Anstrengungen der demokratisch gewählten, verfassungsmäßigen Regierung der nationalen Einheit Iraks, ihr detailliertes politisches, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramm und ihren Plan für die nationale Aussöhnung auszuführen, und in diesem Zusammenhang zur Abhaltung von alle Seiten einschließenden und friedlichen Provinzwahlen ermutigend,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und ferner bekräftigend, wie wichtig der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Iraks ist,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die sich in Irak insbesondere bei der Herbeiführung von Sicherheit und Stabilität und bei der Stärkung der Streitkräfte und sonstigen irakischen Sicherheitskräfte zeigen, und gleichfalls Kenntnis nehmend von den Fortschritten Iraks auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet,

[307] S/2008/784.

[308] S/2008/783.

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

feststellend, dass die Regierung Iraks Fortschritte dabei erzielt hat, ein Klima zu schaffen, in dem ethnisch-konfessionelle Konfrontation uneingeschränkt verworfen wird, und unterstreichend, wie wichtig ein alle Seiten einschließender politischer Dialog und die nationale Aussöhnung sind,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zugunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten aufgrund der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1511 (2003) vom 16. Oktober 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1637 (2005) vom 8. November 2005, 1723 (2006) vom 28. November 2006 und 1790 (2007) vom 18. Dezember 2007,

sowie feststellend, dass Irak nach wie vor regionaler und internationaler Unterstützung bedarf, damit es weitere Fortschritte erzielen und sein Volk in Frieden gedeihen und prosperieren kann,

unter Begrüßung der anhaltenden Fortschritte im Rahmen des Internationalen Paktes mit Irak, einer von der Regierung Iraks eingeleiteten Initiative, die zu einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft geführt hat und einen stabilen Rahmen für die weitere politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Transformation Iraks und seine Integration in die regionale und globale Wirtschaft schafft, wie in der Erklärung von Stockholm vom 29. Mai 2008 bekräftigt, sowie unter Begrüßung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen spielen, indem sie gemeinsam mit der Regierung Iraks den Vorsitz des Paktes innehaben,

an die Einrichtung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak *erinnernd* und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, im Einklang mit den Resolutionen 1770 (2007) vom 10. August 2007 und 1830 (2008) vom 7. August 2008 die Bemühungen der Regierung Iraks um die Stärkung der Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder der Region und die Nachbarn Iraks, das irakische Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie und Wohlstand zu unterstützen, unter Begrüßung der in Scharm esch-Scheich (Ägypten), Istanbul (Türkei) und Kuwait-Stadt abgehaltenen erweiterten Konferenzen der Nachbarstaaten und ihrer Rolle bei der Unterstützung der Anstrengungen der Regierung Iraks zur Herbeiführung von Sicherheit und Stabilität in Irak und ihrer positiven Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene, sowie begrüßend, dass auf der am 22. April 2008 in Kuwait-Stadt abgehaltenen erweiterten Konferenz der Nachbarstaaten die Aufgabenstellung des Unterstützungsmechanismus gebilligt wurde, und feststellend, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Resolution zur regionalen Stabilität beitragen wird,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks vom 7. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, es begrüßend, dass der Ministerpräsident die Selbstverpflichtung Iraks bekräftigt hat, in Frieden und auf eine Weise mit seinen Nachbarn zu leben, die zur Sicherheit und Stabilität der Region beiträgt, und feststellend, dass das Mandat der multinationalen Truppe mit dem 31. Dezember 2008 abläuft,

anerkennend, dass sich in Irak positive Entwicklungen vollzogen haben und sich die in dem Land derzeit herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 bestand, und ferner anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

sowie feststellend, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben auch die Entschlossenheit der Regierung bekräftigt, die von dem früheren Regime übernommenen Schulden und Ansprüche zu begleichen und sich mit diesen Schulden und Ansprüchen so lange zu befassen, bis sie beglichen sind, und ersucht die internationale Gemeinschaft um ihre weitere Hilfe, während die Regierung Iraks auf den Abschluss dieses Prozesses hinarbeitet,

ferner in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat sowie den Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und verantwortliche Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten, sowie sich dessen bewusst, dass Irak im Laufe des Jahres 2009 zu Nachfolgemechanismen für den Entwicklungsfonds und den Beirat übergehen muss, zu denen auch der Ausschuss der Finanzexperten gehört,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen und aufgrund internationaler Übereinkommen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

anerkennend, dass der Regierung Iraks auch weiterhin die Führungsrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak zukommen wird, und erneut erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe, die Entwicklung der irakischen Wirtschaft und die koordinierte Geberhilfe sind,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern, und beschließt ferner, dass vorbehaltlich der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zu diesem Datum weiter Anwendung finden, auch im Hinblick auf die in Ziffer 23 der genannten Resolution beschriebenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats und die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2009, erneut geprüft werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats, namentlich über die Fortschritte bei der Stärkung der Finanz- und Verwaltungsaufsicht über den Entwicklungsfonds, vierteljährlich Bericht zu erstatten, wobei die erste Unterrichtung spätestens am 31. März 2009 zu erfolgen hat, und ihm halbjährlich schriftliche Berichte vorzulegen;

4. *ermutigt* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Internationalen Überwachungsbeirats, dem Rat im Januar 2009 eine Unterrichtung zu geben;

5. *beschließt*, die Resolutionen, die sich speziell auf Irak beziehen, zu überprüfen, angefangen mit Resolution 661 (1990), und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, nach Konsultationen mit Irak über die Sachverhalte Bericht zu erstatten, die für den Rat von Belang sind, wenn er die Maßnahmen behandelt, die notwendig sind, damit Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der genannten Resolutionen innehatte;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6059. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks, Herrn Nuri Kamel al-Maliki, vom 7. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Im Nachgang zu unserem an Sie gerichteten Schreiben vom 31. Dezember 2007, in dem wir darauf hinwiesen, dass es sich bei der Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe in Irak (MNF-I) um eine letztmalige Verlängerung handelt, sowie in Würdigung der wichtigen Rolle dieser Truppe bei der Unterstützung Iraks zur Herbeiführung von Sicherheit und Stabilität und ihrer erheblichen diesbezüglichen Anstrengungen und angesichts dessen, dass Irak das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Irak über den Abzug der Truppen der Vereinigten Staaten aus Irak und die Organisation ihrer Aktivitäten während ihrer zeitweiligen Präsenz in Irak unterzeichnet hat, sehen wir dem Ablauf des Mandats der MNF-I mit dem 31. Dezember 2008 entgegen. Im Namen der Regierung und des Volkes Iraks danke ich den Regierungen der Staaten, die zu dieser Truppe beigetragen haben, sowie den Soldaten selbst für die Dienste, die sie während ihrer Präsenz im Hoheitsgebiet, in den Hoheitsgewässern und im Luftraum Iraks geleistet haben.

Irak hat Schulden und Ansprüche von dem früheren Regime übernommen und große Fortschritte bei ihrer Begleichung erzielt. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, und unsere Anstrengungen zur Begleichung dieser Ansprüche und Schulden werden einige Zeit in Anspruch nehmen. Die vorübergehende Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft wird während der kommenden Phase auch weiterhin erforderlich sein. Daher hoffen wir, dass die internationale Gemeinschaft ihre derzeitigen Protektionsmaßnahmen und Regelungen für Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas aus Irak sowie die daraus erzielten Erlöse fortsetzen wird, bis die Regierung Iraks in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zur Begleichung derjenigen Schulden und Ansprüche zu treffen, die von dem früheren Regime übernommen wurden. 95 Prozent der staatlichen Ressourcen stammen aus Einnahmen aus Erdölverkäufen, und die genannten Ansprüche wirken sich auf den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Transformation aus, die derzeit in Irak stattfinden, und stellen daher eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität und Sicherheit Iraks und damit auch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar.

Die Regierung Iraks erkennt an, wie wichtig die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats sind, die sicherstellen, dass die Erdöl- und Erdgasressourcen Iraks, die Erlöse und Verpflichtungen aus ihrem Verkauf und die sonstigen im Entwicklungsfonds für Irak eingezahlten Gelder für Wiederaufbauvorhaben und sonstige Zwecke zugunsten des Volkes Iraks verwendet werden. Irak ersucht daher den Sicherheitsrat, unter Berücksichtigung der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats vorgesehenen Ausnahme, die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats bis zum 31. Dezember 2009 weiter anzuwenden, einschließlich im Hinblick auf die in Ziffer 23 der genannten Resolution beschriebenen Gelder oder sonstigen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die Regierung Iraks ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats betreffend die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats dazu beitragen werden, die Nutzung der Erlöse aus den natürlichen Ressourcen Iraks zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten. Die Regierung Iraks versteht, dass der Entwicklungsfonds für Irak eine wichtige Rolle spielt, Irak dabei zu helfen, die Geber und Gläubiger zu versichern, dass Irak seine Mittel und seine Schulden auf verantwortungsvolle Weise im Interesse des irakischen Volkes verwaltet. Es ist anzumerken, dass Irak nach Jahren der Isolierung unter dem früheren Regime bemüht ist, eine neue Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft aufzubauen, mit dem Ziel, über den Internationalen Pakt mit Irak seine Wirtschaft in die der Region sowie in die Weltwirtschaft einzubinden. Diese Bemühungen wurden von mehr als 90 Ländern und internationalen Organisationen in der Erklärung von Stockholm vom 29. Mai 2008 unterstützt. Angesichts dessen ersucht Irak den Sicherheitsrat, das Mandat des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats um einen Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern, wobei die Verlängerung auf Ersuchen der Regierung Iraks vor dem 15. Juni 2009 zu überprüfen ist.

Die Regierung Iraks bekräftigt, dass sie ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen des Sicherheitsrats einhält und eine Politik der friedlichen Koexistenz mit den Nachbarländern Iraks verfolgt, die der Sicherheit und Stabilität der Region förderlich ist. Die Regierung Iraks sieht der Anerkennung durch den Sicherheitsrat entgegen, dass in Irak umfangreiche positive Entwicklungen stattgefunden haben, dass sich die Situation in Irak grundlegend von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrats herrschte, und dass es an der Zeit ist, dass Irak seinen rechtlichen und internationalen Status wiedererlangt, den es vor der Verabschiedung der genannten Resolution durch den Sicherheitsrat sowie den später nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen über das Land verhängten Sanktionen innehatte.

Die Regierung Iraks ersucht den Sicherheitsrat, dieses Schreiben der Resolution über Irak, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beizufügen, und wäre dem Präsidenten des Sicherheitsrats dankbar, wenn er es den Mitgliedern des Sicherheitsrats so bald wie möglich zuleiten würde.

Beschlüsse

Auf seiner 6087. Sitzung am 26. Februar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1830 (2008) (S/2009/102)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6145. Sitzung am 18. Juni 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1830 (2008) (S/2009/284)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[309]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat würdigt die wichtigen Anstrengungen, die die Regierung Iraks unternommen hat, um die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt im ganzen Land zu bekämpfen, und bekundet erneut seine Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau eines sicheren, stabilen, geeinten und demokratischen Landes auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte.

[309] S/PRST/2009/17.

Der Rat bekräftigt, dass er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak voll dabei unterstützt, dem Volk und der Regierung Iraks Rat, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um die demokratischen Institutionen zu stärken, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern, den regionalen Dialog zu erleichtern, schwächeren Bevölkerungsgruppen zu helfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken, den Schutz der Menschenrechte zu fördern, namentlich durch die Tätigkeit der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte, und Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern.

Der Rat ermutigt die Mission, ihre Tätigkeit in Abstimmung mit der Regierung Iraks fortzusetzen, um zur Schaffung günstiger Bedingungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der irakischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, und begrüßt die fortgesetzte Aufmerksamkeit aller Beteiligten in dieser Frage.

Der Rat unterstreicht die wichtige Rolle der Mission, wenn es darum geht, das Volk und die Regierung Iraks bei der Förderung des Dialogs, dem Abbau von Spannungen und der Erarbeitung einer gerechten und fairen Lösung im Hinblick auf die umstrittenen Binnengrenzen zu unterstützen, und fordert alle maßgeblichen Parteien auf, sich zu diesem Zweck an einem alle Seiten einschließenden Dialog zu beteiligen.

Der Rat hebt die Anstrengungen hervor, die die Mission unternimmt, um der Regierung Iraks und der Unabhängigen Hohen Wahlkommission bei der Erarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen behilflich zu sein. Der Rat billigt nachdrücklich die fortgesetzte Hilfe, die die Mission dem Volk und der Regierung Iraks bei der Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen gewährt.

Der Rat beglückwünscht den scheidenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Herrn Staffan de Mistura, für seine starke Führung der Mission und spricht allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen in Irak seinen tief empfundenen Dank für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen aus.“

Am 8. Juli 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[310]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Juli 2009 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ad Melkert (Niederlande) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu ernennen[311], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

NICHTVERBREITUNG[312]

Beschlüsse

Auf seiner 5973. Sitzung am 11. September 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 5984. Sitzung am 27. September 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

---

[310] S/2009/347.

[311] S/2009/346.

[312] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

Resolution 1835 (2008)
vom 27. September 2008

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 15. September 2008 über die Durchführung des Sicherungsabkommens im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) in der Islamischen Republik Iran[313],

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[314],

1. *bekräftigt* die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006[315] und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007 und 1803 (2008) vom 3. März 2008;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika mit Unterstützung des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union vom 3. März 2008, in der das zweigleisige Vorgehen in der iranischen nuklearen Frage beschrieben wird[316];

3. *bekräftigt sein Bekenntnis* innerhalb dieses Rahmens zu einer baldigen Verhandlungslösung der iranischen nuklearen Frage und begrüßt die diesbezüglich weiter unternommenen Bemühungen;

4. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, ihren Verpflichtungen nach den genannten Resolutionen des Sicherheitsrats uneingeschränkt und unverzüglich nachzukommen und die Forderungen des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation zu erfüllen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5984. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6036. Sitzung am 10. Dezember 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 6090. Sitzung am 10. März 2009 behandelte der Rat den auf der 6036. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6142. Sitzung am 15. Juni 2009 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6036. Sitzung erörterten Punkt.

---

[313] GOV/2008/38.

[314] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

[315] S/PRST/2006/15.

[316] Siehe S/PV.5848.

DIE SITUATION IN TSCHAD UND SUDAN[317]

Beschlüsse

Auf seiner 6029. Sitzung am 3. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad und Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA[317]

Beschlüsse

Auf seiner 6073. Sitzung am 21. Januar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

> Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2009/39)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6157. Sitzung am 7. Juli 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

> Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2009/332)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, und Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6160. Sitzung am 10. Juli 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

> Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2009/332)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[318]:

„Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, dass in der allgemeinen Lage des Friedens und der Sicherheit in Westafrika weitere Fortschritte erzielt worden sind. Der Rat begrüßt insbesondere die positiven Entwicklungen auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten sowie die Verbesserungen auf dem Gebiet der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit.

---

[317] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

[318] S/PRST/2009/20.

Der Rat nimmt indessen mit tiefer Sorge Kenntnis vom Wiederaufkommen verfassungswidriger Regierungswechsel und undemokratischer Machtergreifungen und betont unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009[319] erneut, wie wichtig es ist, die verfassungsmäßige Ordnung rasch wiederherzustellen, namentlich durch offene und transparente Wahlen.

Der Rat erklärt erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat begrüßt, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in Synergie mit der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft, in Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen des Rates fortlaufend bedeutende Anstrengungen unternimmt, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Westafrika zu fördern.

Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die erzielten Fortschritte nach wie vor fragil sind. Der Rat ist insbesondere über die zunehmenden oder neu auftretenden Bedrohungen der Sicherheit in Westafrika besorgt, namentlich die terroristischen Aktivitäten im Sahelstreifen, die Unsicherheit der Schifffahrt im Golf von Guinea und den unerlaubten Drogenhandel, die die regionale Stabilität gefährden und Auswirkungen auf die internationale Sicherheit haben könnten.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, beim Herangehen an den unerlaubten Drogenhandel und die kriminellen Tätigkeiten einen Ansatz der geteilten Verantwortung zu verfolgen, und befürwortet die Anstrengungen der westafrikanischen Staaten zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, insbesondere im Rahmen des regionalen Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend den unerlaubten Drogenhandel und die organisierte Kriminalität. Der Rat begrüßt, dass die westafrikanischen Staaten bei der Umsetzung dieses regionalen Aktionsplans weiterhin die Führungsrolle wahrnehmen und dass das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika bei der Umsetzung des regionalen Aktionsplans eine unterstützende Rolle wahrnimmt, und nimmt Kenntnis von dem Vorschlag, die Kapazitäten des Büros zu stärken.

Der Rat würdigt außerdem das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Maßnahmen, die sie gemeinsam ergriffen haben, um zur Umsetzung des regionalen Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gegen den unerlaubten Drogenhandel und die organisierte Kriminalität beizutragen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sie ihre Partnerschaft in diesen Fragen weiter stärken. Er spricht außerdem den nationalen und internationalen Partnern, wie der Europäischen Union, seine Anerkennung dafür aus, dass sie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in ihrem Kampf gegen den Drogenhandel in Westafrika unterstützen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, im Umgang mit grenzüberschreitenden Fragen und regionalen Herausforderungen eine umfassende Strategie der Konfliktbeilegung und Krisenprävention in Betracht zu ziehen. Der Rat unterstützt die regionalen Bemühungen, die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einzudämmen und die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise auf die westafrikanischen Volkswirtschaften, da die Region bereits jetzt vor Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung steht, wie zunehmender Ernährungsunsicherheit, der Anpassung an die Klimaänderungen und der Abschwächung ihrer Auswirkungen sowie Jugendarbeitslosigkeit. Der Rat legt den Finanzinstitutionen und den Entwicklungspartnern

[319] S/PRST/2009/11.

nahe, sich weiter dafür einzusetzen, die nachteiligen Auswirkungen der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und anderer destabilisierender Faktoren in Westafrika zu mildern.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika bei der Förderung und Stärkung eines regionalen und integrierten Ansatzes für grenzüberschreitende Fragen sowie bei der Festigung des Friedens und der Sicherheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten die zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bestehende aktive Zusammenarbeit weiter auszubauen."

DIE SITUATION IN MYANMAR[320]

Beschluss

Auf seiner 6161. Sitzung am 13. Juli 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Myanmars gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar" teilzunehmen.

NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA[320]

Beschlüsse

Auf seiner 6106. Sitzung am 13. April 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

> Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 4. April 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/176)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[321]:

> „Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist. Der Rat verurteilt den am 5. April 2009 (Ortszeit) durchgeführten Start durch die Demokratische Volksrepublik Korea, der unter Verstoß gegen die Resolution 1718 (2006) des Rates erfolgte.
>
> Der Rat erklärt erneut, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre Verpflichtungen nach Resolution 1718 (2006) des Rates vollständig einhalten muss.
>
> Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keinen weiteren Start durchführt.
>
> Der Rat fordert außerdem alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach Resolution 1718 (2006) vollständig einzuhalten.
>
> Der Rat kommt überein, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen durch die Benennung von Einrichtungen und Gütern anzupassen, weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat bis zum 24. April 2009 Bericht zu erstatten, und kommt ferner dahingehend überein, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen bis zum 30. April 2009 anzupassen.

---

[320] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

[321] S/PRST/2009/7.

Der Rat unterstützt die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre baldige Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der am 19. September 2005 von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung und ihrer darauffolgenden Konsensdokumente zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren.

Der Rat bekundet seinen Wunsch nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

Auf seiner 6141. Sitzung am 12. Juni 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 25. Mai 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/271)".

Resolution 1874 (2009) vom 12. Juni 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006 und insbesondere die Resolution 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006[322] und vom 13. April 2009[321],

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 (Ortszeit) unter Verstoß gegen die Resolution 1718 (2006) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[323] und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen im Hinblick auf die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

unter Betonung seiner kollektiven Unterstützung für den Vertrag und seines Bekenntnisses zur Stärkung des Vertrags unter allen Aspekten und der weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung und unter Hinweis darauf, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach dem Vertrag jedenfalls nicht den Status eines Kernwaffenstaates haben kann,

unter Missbilligung des von der Demokratischen Volksrepublik Korea verkündeten Rücktritts von dem Vertrag und ihres Strebens nach Kernwaffen,

abermals unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

[322] S/PRST/2006/41.

[323] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

unterstreichend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen,

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis darüber, dass der Nuklearversuch und die Flugkörperaktivitäten, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführt wurden, weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

erneut bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochhalten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 (Ortszeit) durchgeführten Nuklearversuch unter Verletzung und flagranter Missachtung seiner einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 1695 (2006) und 1718 (2006), sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 13. April 2009[321];

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keinen weiteren Nuklearversuch und keinen Start unter Verwendung ballistischer Flugkörpertechnologie durchführt;

3. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat;

4. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates, insbesondere Resolution 1718 (2006), sofort vollständig nachkommt;

5. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verkündung ihres Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[323] sofort zurücknimmt;

6. *verlangt ferner*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea sich dem Vertrag und den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation eingedenk der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags bald wieder anschließt, und unterstreicht, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihren Vertragsverpflichtungen auch weiterhin nachkommen müssen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1718 (2006) zu erfüllen, so auch in Bezug auf die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) („der Ausschuss“) gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 13. April 2009 vorgenommenen Benennungen;

8. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Aktivitäten sofort einzustellen hat, in striktem Einklang mit den für die Vertragsparteien des Vertrags geltenden Verpflichtungen und den Bedingungen des Sicherungsabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation[324] zu handeln hat und der Organisation Transparenzmaßnahmen anzubieten hat, die über diese Anforderungen hinausgehen, einschließlich des Zugangs zu Personen, Dokumentation, Geräten und Anlagen auf Verlangen der Organisation und soweit diese es für notwendig erachtet;

9. *beschließt außerdem*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 *b*) der Resolution 1718 (2006) auch auf alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sowie auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe Anwendung finden, die mit der

[324] Ebd., Vol. 1677, Nr. 28986.

Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterials zusammenhängen;

10. *beschließt ferner*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 *a*) der Resolution 1718 (2006) auch auf alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sowie auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe Anwendung finden, die mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter, mit Ausnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehörigem Material, zusammenhängen, und fordert die Staaten auf, Wachsamkeit zu üben in Bezug auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Kleinwaffen oder leichten Waffen an die Demokratische Volksrepublik Korea auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, und beschließt ferner, dass die Staaten den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Kleinwaffen oder leichten Waffen an die Demokratische Volksrepublik Korea dem Ausschuss mindestens fünf Tage im Voraus notifizieren werden;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg in die oder aus der Demokratischen Volksrepublik Korea zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) oder 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf hoher See Schiffe zu überprüfen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung dieser Schiffe Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) oder 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, bei den Überprüfungen nach den Ziffern 11 und 12 mitzuarbeiten, und beschließt, dass der Flaggenstaat, falls er der Überprüfung auf hoher See nicht zustimmt, das Schiff anweisen wird, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung durch die örtlichen Behörden nach Ziffer 11 anzulaufen;

14. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, bei den Überprüfungen nach den Ziffern 11, 12 oder 13 entdeckte Gegenstände, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) oder 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen, in einer Weise, die ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Ratsresolutionen, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen[325] und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen[326] nicht widerspricht, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und beschließt ferner, dass alle Staaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten werden;

15. *verpflichtet* jeden Mitgliedstaat, der eine Überprüfung nach den Ziffern 11, 12 oder 13 vornimmt oder eine Ladung nach Ziffer 14 beschlagnahmt und entsorgt, dem Ausschuss rasch Berichte mit den maßgeblichen Einzelheiten der Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung vorzulegen;

[325] Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBl. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

[326] Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBl. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

16. *verpflichtet außerdem* jeden Mitgliedstaat, dem ein Flaggenstaat nicht Zusammenarbeit nach Ziffer 12 oder 13 gewährt, dem Ausschuss rasch einen Bericht mit den maßgeblichen Einzelheiten vorzulegen;

17. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Bunkerdiensten, wie die Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, oder anderen Wartungsdiensten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus für Schiffe der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten werden, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Schiffe Gegenstände befördern, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) oder 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, es sei denn, die Bereitstellung dieser Dienste ist notwendig für humanitäre Zwecke oder bis die Ladung überprüft und erforderlichenfalls beschlagnahmt und entsorgt wird, und unterstreicht, dass diese Ziffer nicht den Zweck hat, rechtmäßige Wirtschaftstätigkeiten zu beeinträchtigen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zusätzlich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Ziffern 8 *d*) und *e*) der Resolution 1718 (2006) die Bereitstellung von Finanzdiensten oder den Transfer finanzieller oder anderer Vermögenswerte oder Ressourcen, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen oder entsprechenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnten, in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, namentlich indem sie alle derzeit oder künftig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder derzeit oder künftig ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden finanziellen oder anderen Vermögenswerte oder Ressourcen, die mit diesen Programmen oder Aktivitäten verbunden sind, einfrieren und indem sie eine verstärkte Überwachung ausüben, um alle derartigen Transaktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften zu verhindern;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten und internationalen Finanzinstitutionen und Kreditinstitute *auf*, keine neuen Verpflichtungen in Bezug auf Zuschüsse, finanzielle Hilfe oder Kredite zu Vorzugsbedingungen für die Demokratische Volksrepublik Korea einzugehen, es sei denn für humanitäre oder Entwicklungszwecke, die unmittelbar den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung zugute kommen, oder zur Förderung der Entnuklearisierung, und fordert die Staaten außerdem auf, erhöhte Wachsamkeit im Hinblick auf die Verringerung bestehender Verpflichtungen zu üben;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, keine öffentliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit der Demokratischen Volksrepublik Korea zu gewähren (namentlich bei der Gewährung von Exportkrediten, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen), wenn diese finanzielle Unterstützung zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen oder entsprechenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnte;

21. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 *a*) iii) und 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen[327];

22. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Rat innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und die Ziffern 9 und 10 dieser Resolution wirksam durchzuführen, sowie die finanziellen Maßnahmen in den Ziffern 18, 19 und 20 der vorliegenden Resolution;

[327] Ebd., Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBl. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

23. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) und 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch für die in INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 und INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 aufgeführten Gegenstände gelten;

24. *beschließt außerdem*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen anzupassen, so auch durch die Benennung von Einrichtungen, Gütern und Personen, weist den Ausschuss an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen;

25. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1718 (2006), der Erklärung seines Präsidenten vom 13. April 2009 und dieser Resolution unternehmen wird, und zwar im Rahmen eines Arbeitsprogramms, das die Einhaltung, Untersuchungen, Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit umfasst und dem Rat bis zum 15. Juli 2009 vorzulegen ist, und dass er außerdem Berichte der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10, 15, 16 und 22 dieser Resolution erhalten und behandeln wird;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eine Gruppe von bis zu sieben Sachverständigen („die Sachverständigengruppe“) einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben ausführt: *a*) dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines in Resolution 1718 (2006) festgelegten Mandats und der in Ziffer 25 dieser Resolution festgelegten Aufgaben behilflich zu sein; *b*) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in Resolution 1718 (2006) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen, insbesondere Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren; *c*) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss oder die Mitgliedstaaten prüfen könnten, um die Durchführung der in Resolution 1718 (2006) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu verbessern; und *d*) dem Rat spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

27. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit Resolution 1718 (2006) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen übermitteln;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Wachsamkeit zu üben und zu verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

29. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen[328] möglichst bald beizutreten;

30. *unterstützt* den friedlichen Dialog, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen und raschen Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 und der gemeinsamen Dokumente vom 13. Februar und 3. Oktober 2007, die von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben wurden, zu verstärken, um die verifi-

[328] Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 1998 II S. 1210.

zierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

31. *bekundet seine Entschlossenheit*, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

32. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Angemessenheit der in Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und den einschlägigen Ziffern dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich der Stärkung, Modifizierung, Aussetzung oder Aufhebung dieser Maßnahmen, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lichte der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1718 (2006) und dieser Resolution durch die Demokratische Volksrepublik Korea erforderlich sein sollte;

33. *unterstreicht*, dass weitere Entscheidungen erforderlich sein werden, falls sich zusätzliche Maßnahmen als notwendig erweisen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6141. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS VOM 22. NOVEMBER 2006 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS[329]

Beschlüsse

Auf seiner 6013. Sitzung am 7. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

> Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2008/670)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6069. Sitzung am 16. Januar 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

> Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2009/1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[329] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

Auf seiner 6074. Sitzung am 23. Januar 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2009/1)".

Resolution 1864 (2009)
vom 23. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007, 1796 (2008) vom 23. Januar 2008 und 1825 (2008) vom 23. Juli 2008,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen, sowie in Würdigung der bislang unternommenen Schritte zur Durchführung des Abkommens,

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen durch die betroffenen Parteien zukommt,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen, insbesondere des Abkommens vom 25. Juni 2008, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Nepals, zu unterstützen,

erfreut über den erfolgreichen Abschluss der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung am 10. April 2008 und über die Fortschritte, die die Parteien seit der Bildung der Versammlung im Hinblick auf die Schaffung einer demokratischen Regierung erzielt haben, namentlich den auf der ersten Sitzung der Versammlung gefassten Beschluss, Nepal als eine demokratische Bundesrepublik zu errichten,

sowie erfreut über die Bildung einer demokratisch gewählten Regierung und demokratisch gewählter Institutionen in Nepal,

ferner erfreut über die Einsetzung des Sonderausschusses für die Überwachung, Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee und mit der Aufforderung an die Regierung Nepals und alle politischen Parteien, zusammenzuarbeiten, um die wirksame Tätigkeit des Ausschusses zu gewährleisten und die Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee abzuschließen,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal *anschließend*, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen, Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Mission der Vereinten Nationen in Nepal gut positioniert sein wird, um beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008 Hilfe zu gewähren, und in Anerkennung der Bereitschaft der Mission, den Parteien entsprechend dem Ersuchen hierbei behilflich zu sein, damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär gemäß seinem Mandat vorgelegten Berichts vom 2. Januar 2009 über die Mission[330],

[330] S/2009/1.

sowie begrüßend, dass die beiden Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden und dass nach wie vor Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, feststellend, wie wichtig eine dauerhafte, langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission beizutragen, und in dieser Hinsicht außerdem feststellend, dass die noch offenen Fragen angegangen werden müssen, insbesondere die Freilassung der in Sammellagern befindlichen Minderjährigen, sowie unter Begrüßung der Zusage der Regierung Nepals, Minderjährige unverzüglich freizulassen, und die Regierung auffordernd, dieser Zusage möglichst bald nachzukommen, sowie mit der Aufforderung, die Berichterstattung über diese Frage, wie in Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 gefordert, fortzusetzen,

mit Anerkennung feststellend, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der Mission bereits ausgeführt worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 12. Dezember 2008 an den Generalsekretär[331], in dem der Beitrag der Mission anerkannt wird und um eine Verlängerung des Mandats der Mission, mit geringerem Umfang, um sechs Monate ersucht wird, damit sie ihre verbleibenden Aufgaben ausführen kann, und ferner Kenntnis nehmend von der Absicht der Regierung in Bezug auf die Beendigung der Notwendigkeit der Überwachung durch die Mission bis zum Ende dieses Sechsmonatszeitraums,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei dem demokratischen Übergang und der Konfliktprävention spielen kann,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und die Anstrengungen seines Teams bei der Mission sowie des Landesteams der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung Nepals die Menschenrechtslage überwacht, und die Notwendigkeit der Koordinierung und Komplementarität der Anstrengungen zwischen der Mission und allen Akteuren der Vereinten Nationen im Missionsgebiet betonend, insbesondere damit bis zum Ablauf des Mandats Kontinuität gewährleistet ist,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Nepals[331] und den Empfehlungen des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Nepal bis zum 23. Juli 2009 zu verlängern, unter Berücksichtigung des Abschlusses einiger Elemente des Mandats und der laufenden Arbeiten zur Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008, die den Abschluss des Friedensprozesses unterstützen werden;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, den Sachverstand der Mission und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen, um den Abschluss der noch offenen Aspekte des Mandats der Mission zu erleichtern;

3. *stimmt* mit der Auffassung des Generalsekretärs *überein*, dass die derzeitigen Überwachungsregelungen nicht auf unbegrenzte Zeit beibehalten werden können, und unterstreicht, dass die Regierung Nepals die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Notwendigkeit der Überwachung durch die Mission prüfen muss;

[331] S/2008/837, Anlage.

4. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 62 und 63 seines Berichts[330], wonach das Personal der Mission, einschließlich des Personals für die Überwachung der Waffen, schrittweise in Etappen verringert und abgezogen werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und bis spätestens 30. April 2009 einen Bericht darüber und über die Auswirkungen auf die Mission im Hinblick auf eine weitere Personalverringerung vorzulegen;

6. *fordert* die Regierung Nepals *auf*, auch weiterhin die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission bis zum Ende des derzeitigen Mandats zu schaffen, namentlich mittels der Durchführung des Abkommens vom 25. Juni 2008, und so den Abzug der Mission aus Nepal zu erleichtern;

7. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte und fordert alle politischen Parteien in Nepal auf, den Friedensprozess zu beschleunigen und weiterhin in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

8. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6074. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Januar 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[332]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Januar 2009 betreffend Ihre Absicht, Frau Karin Landgren (Schweden) zur Beauftragten des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal zu ernennen[333], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen."

Auf seiner 6119. Sitzung am 5. Mai 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

> „Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)
>
> > Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2009/221)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[334]:

[332] S/2009/58.

[333] S/2009/57.

[334] S/PRST/2009/12.

„Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die derzeitige politische Krise in Nepal und unterstreicht die dringende Notwendigkeit, dass die Regierung Nepals und alle politischen Parteien auch weiterhin in einem Geist des Kompromisses zusammenarbeiten. Der Rat nimmt Kenntnis von den bislang bei der Umsetzung des Friedensprozesses unternommenen Schritten und erinnert daran, dass er diesen Prozess voll unterstützt.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Nepal und erinnert an die Resolution 1864 (2009), in der er die Regierung Nepals aufforderte, auch weiterhin die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission bis zum Ende des derzeitigen Mandats zu schaffen, namentlich durch die Arbeit des Sonderausschusses und seines technischen Ausschusses zur Überwachung, Eingliederung und Rehabilitation von Kombattanten der maoistischen Armee.

Der Rat erinnert an die Zusage der Regierung Nepals, die in den Sammellagern befindlichen Minderjährigen freizulassen, und fordert die Regierung auf, diese Zusage im Einklang mit dem Völkerrecht einzuhalten."

Auf seiner 6167. Sitzung am 23. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2009/351)".

Resolution 1879 (2009)
vom 23. Juli 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007, 1796 (2008) vom 23. Januar 2008, 1825 (2008) vom 23. Juli 2008 und 1864 (2009) vom 23. Januar 2009 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009[334],

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen, und in Würdigung der bislang unternommenen Schritte zur Durchführung des Abkommens,

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen durch die betroffenen Parteien zukommt,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen, insbesondere des Abkommens vom 25. Juni 2008, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Nepals, zu unterstützen,

die Fortschritte *begrüßend*, die die Verfassunggebende Versammlung seither bei der Abfassung einer neuen demokratischen Verfassung für Nepal innerhalb der festgelegten Frist seit der erfolgreichen Durchführung der Wahlen zur Versammlung am 10. April 2008 erzielt hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und erneute nachhaltige Anstrengungen befürwortend, bei den politischen Parteien zu einem einheitlichen

Vorgehen zu gelangen, unter anderem durch den vorgeschlagenen Konsultationsmechanismus auf hoher Ebene, der als Forum für die Erörterung zentraler Fragen des Friedensprozesses dienen soll,

mit der Aufforderung an die Regierung Nepals und alle politischen Parteien, zusammenzuarbeiten, um die rasche Neukonstituierung und wirksame Tätigkeit des Sonderausschusses für die Überwachung, Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee zu gewährleisten, und dabei die Unterstützung des Technischen Ausschusses in Anspruch zu nehmen,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal *anschließend*, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen, Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Mission der Vereinten Nationen in Nepal gut positioniert sein wird, um beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008 Hilfe zu gewähren, und in Anerkennung der Bereitschaft der Mission, den Parteien entsprechend dem Ersuchen hierbei behilflich zu sein, damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juli 2009 über die Mission[335],

unter Hinweis darauf, dass die beiden Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden, und begrüßend, dass nach wie vor Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, feststellend, wie wichtig eine dauerhafte, langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission beizutragen, in dieser Hinsicht außerdem feststellend, dass die noch offenen Fragen ohne weitere Verzögerung angegangen werden müssen, in diesem Zusammenhang den Beschluss der Regierung Nepals und der Vereinigten Kommunistischen Partei Nepals (Maoisten) begrüßend, den Prozess der Entlassung und Rehabilitation der die Voraussetzungen nicht erfüllenden Angehörigen der maoistischen Armee, einschließlich der Minderjährigen, formell einzuleiten, und alle politischen Parteien auffordernd, diesen Prozess vollständig und zügig durchzuführen, sowie mit der Aufforderung, die Berichterstattung über diese Frage, wie in Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 gefordert, fortzusetzen,

unter Hinweis darauf, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der Mission bereits ausgeführt worden sind,

den Aktionsplan *begrüßend*, zu dessen Ausarbeitung sich die Regierung Nepals verpflichtet hat und dessen Umsetzung den Abzug der Mission aus Nepal erleichtern wird,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 7. Juli 2009 an den Generalsekretär[336], in dem der Beitrag der Mission anerkannt wird und darum ersucht wird, ihr Mandat um sechs Monate zu verlängern, und ferner Kenntnis nehmend von der Zusage der Regierung Nepals, den Sonderausschuss, der mit Unterstützung durch das Ministerium für Frieden und Wiederaufbau gestärkt wird, neu zu konstituieren und den Prozess der Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee zu beginnen,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

[335] S/2009/351.

[336] S/2009/360, Anlage.

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, der Straflosigkeit zu begegnen und die Menschenrechte durch den Aufbau der Kapazitäten unabhängiger nationaler Institutionen zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei dem demokratischen Übergang und der Konfliktprävention spielen kann,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag der Beauftragten des Generalsekretärs und die Anstrengungen ihres Teams bei der Mission sowie des Landesteams der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung Nepals die Menschenrechtslage überwacht, und die Notwendigkeit der Koordinierung und Komplementarität der Anstrengungen zwischen der Mission und allen Akteuren der Vereinten Nationen im Missionsgebiet betonend, insbesondere damit bis zum Ablauf des Mandats Kontinuität gewährleistet ist,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Nepals[336] und den Empfehlungen des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Nepal bis zum 23. Januar 2010 zu verlängern, unter Berücksichtigung des Abschlusses einiger Elemente des Mandats und der laufenden Arbeiten zur Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008, die den Abschluss des Friedensprozesses unterstützen werden;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, den Sachverstand der Mission und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen, um den Abschluss der noch offenen Aspekte des Mandats der Mission bis zum 23. Januar 2010 zu erleichtern;

3. *stimmt* mit der Auffassung des Generalsekretärs *überein*, dass die derzeitigen Überwachungsregelungen nicht als langfristige Lösungen, sondern als vorübergehende Maßnahmen konzipiert wurden und nicht auf unbegrenzte Zeit beibehalten werden können, und unterstreicht, dass die Regierung Nepals die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der gegenwärtigen Überwachungsregelungen prüfen muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 30. Oktober 2009 über die Durchführung dieser Resolution und die Fortschritte bei der Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission bis zum Ende des derzeitigen Mandats, einschließlich der Erfüllung der in dem Schreiben der Regierung Nepals vom 7. Juli 2009 an den Generalsekretär[336] eingegangenen Verpflichtungen, Bericht zu erstatten;

5. *fordert* die Regierung Nepals *auf*, auch weiterhin die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission bis zum Ende des derzeitigen Mandats zu schaffen, namentlich mittels der Durchführung des Abkommens vom 25. Juni 2008, und so den Abzug der Mission aus Nepal zu erleichtern;

6. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte und fordert alle politischen Parteien in Nepal auf, den Friedensprozess zu beschleunigen und in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

7. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6167. Sitzung einstimmig verabschiedet.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT[337]

A. Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten

Beschlüsse

Auf seiner 5979. Sitzung am 23. September 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten

Schreiben des Ständigen Vertreters Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen vom 3. September 2008 an den Generalsekretär (S/2008/590)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[338]:

„Der Sicherheitsrat verweist auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigt sein Bekenntnis zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, unter anderem durch Vermittlung, in Übereinstimmung mit der Charta, insbesondere Kapitel VI. Der Rat erinnert an alle seine früheren einschlägigen Erklärungen und Resolutionen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Vermittlung als Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist, und ermutigt zum weiteren Einsatz dieses Mechanismus bei der Beilegung von Streitigkeiten. Der Rat bekräftigt, dass die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine entscheidend wichtige Rolle spielen.

Der Rat bekräftigt, dass es ihm als dem Organ mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, die Vermittlung als wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Der Rat betont, wie wichtig die Maßnahmen sind, die der Generalsekretär unternimmt, indem er seine Guten Dienste, seine Beauftragten und Sondergesandten und Vermittler der Vereinten Nationen einsetzt, um die Vermittlung zu fördern und Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten eine Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen eingerichtet wurde, die die Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Organisationen durch die Bereitstellung von Sachverstand unterstützt.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die von den Vereinten Nationen oder unter ihrer Ägide durchgeführten Vermittlungsprozesse von den Zielen und Grundsätzen der Organisation geleitet werden und dass die Vermittler erfahren und unparteiisch sind, mit allen Interessenträgern, Tatsachen und Umständen jeder Streitigkeit, mit der sie befasst sind, gut vertraut sind und die erforderliche Unterstützung und Flexibilität erhalten, damit sie bei ihren Vermittlungsbemühungen je nach den spezifischen Umständen der jeweiligen Streitigkeit vorgehen; zu diesem Zweck ermutigt der Rat den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Fähigkeiten des Sekretariats ausgebaut werden können.

[337] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

[338] S/PRST/2008/36.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem wichtigen Beitrag der regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere durch Vermittlung, und würdigt ihre Anstrengungen. Der Rat ist entschlossen, die Unterstützung der Vereinten Nationen für solche Vermittlungsbemühungen durch verbesserte Zusammenarbeit, insbesondere in Afrika, zu verstärken; der Rat ermutigt andere bilaterale und multilaterale Partner, ein Gleiches zu tun.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, das Potenzial und die vorhandenen Kapazitäten und Fähigkeiten regionaler und subregionaler Organisationen bei Vermittlungsbemühungen zu nutzen, und begrüßt die Förderung regionaler Ansätze zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Der Rat stellt fest, dass Frauen eine wichtige Rolle bei der Beilegung von Streitigkeiten zukommt, betont, wie wichtig ihre gleiche Mitwirkung und volle Beteiligung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, und fordert den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und subregionalen Organisationen auf, bei der Auswahl von Vermittlern den Faktor Geschlecht sowie die Herangehensweisen und Perspektiven zu berücksichtigen, die Frauen in Vermittlungsprozesse einbringen können.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, bei dem Vermittlungsprozess die Erfordernisse der Friedenskonsolidierung und der Wiederherstellung zu berücksichtigen, um zur Schaffung der Grundlagen für einen dauerhaften Frieden beizutragen, und betont, dass der Kommission für Friedenskonsolidierung eine Rolle bei der Förderung der Vermittlung zukommt.

Der Rat betont, dass die Kohärenz der von den Vereinten Nationen oder unter ihrer Ägide durchgeführten Vermittlungsprozesse sichergestellt werden muss, indem die Maßnahmen mit anderen Akteuren, einschließlich regionaler und subregionaler Organisationen, besser abgestimmt werden, um die Wirksamkeit der internationalen Anstrengungen zu erhöhen.

Der Rat betont außerdem, dass Vermittlungsinitiativen nur dann tragfähig sein können, wenn alle maßgeblichen Streitparteien während des gesamten Prozesses Mitverantwortung tragen und umfassend beteiligt sind. Der Rat bekräftigt, dass die Konfliktprävention und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Zentrum von Vermittlungsbemühungen stehen sollen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Erklärung einen Bericht über Vermittlung und die zu ihrer Unterstützung durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen, der die Erfahrungen der Vereinten Nationen und anderer wesentlicher Akteure berücksichtigt und Empfehlungen zur Steigerung der Wirksamkeit der Vermittlung durch die Vereinten Nationen enthält."

Auf seiner 6108. Sitzung am 21. April 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Armeniens, Aserbaidschans, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Finnlands, Indonesiens, Kanadas, Katars, Kenias, Kubas, Liechtensteins, Marokkos, Nigerias, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, der Schweiz, Senegals, Südafrikas, Sudans, der Tschechischen Republik, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Vermittlung und der Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung (S/2009/189)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[339]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. September 2008[338] und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Vermittlung und der Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung[340] sowie den darin enthaltenen Empfehlungen.

Der Rat unterstreicht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in seiner Eigenschaft als das Organ mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Absicht, in allen Stadien des Konfliktzyklus eingeschaltet zu bleiben, namentlich auch bei der Unterstützung der Vermittlungsbemühungen, und bekundet seine Bereitschaft, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, um die Vermittlung als wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, nach Möglichkeit bevor sie in Gewalt eskalieren, stärker zu fördern.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Vermittlung sowohl in einer möglichst frühen Phase von Konflikten als auch während der Durchführungsphasen unterzeichneter Friedensabkommen eingesetzt wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, Vermittlungsprozesse zu gestalten, die an den tieferen Ursachen von Konflikten ansetzen und zur Friedenskonsolidierung beitragen, und so dauerhaften Frieden zu gewährleisten.

Der Rat betont, dass die Hauptverantwortung für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten bei den Konfliktparteien liegt und dass der Frieden nur dann herbeigeführt und aufrechterhalten werden kann, wenn sie sich umfassend an diesem Prozess beteiligen und ehrlich dazu entschlossen sind, den Konflikt einschließlich seiner tieferen Ursachen beizulegen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig der Aufbau nationaler und lokaler Vermittlungskapazitäten ist.

Der Rat betont, wie wichtig die vom Generalsekretär getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Vermittlung und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sind, und begrüßt die Anstrengungen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten insbesondere über die Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen fortlaufend unternimmt, um auf entstehende und vorhandene Krisen zu reagieren. Er unterstreicht, dass die Anstrengungen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen den Anforderungen rasch ablaufender Friedensprozesse entsprechen sollen.

Der Rat erinnert an den wichtigen Beitrag von Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Der Rat begrüßt die Anstrengungen regionaler und subregionaler Organisationen zur Ausweitung ihrer Vermittlerrolle und würdigt die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um sie dabei weiter zu unterstützen.

Der Rat fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit allen Partnern dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen gut ausgebildete, erfahrene Vermittlungsexperten unterschiedlicher geografischer Herkunft bereitstehen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen rasch einsetzt und von höchster Qualität ist, und legt denjenigen, die über Kader von Vermittlungsexperten verfügen, eindringlich nahe, bei diesem Unterfangen mit dem Sekretariat zusammenzuarbeiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Zusammenarbeit in Vermittlungsprozessen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen maßgeblichen Partnern auf koordinierte und einander ergänzende Weise vorzugehen.

[339] S/PRST/2009/8.

[340] S/2009/189.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass nur sehr wenige Frauen bei Vermittlungsprozessen in offizieller Funktion tätig sind, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) in angemessenem Umfang auf Entscheidungspositionen, als hochrangige Vermittlerinnen und im Rahmen der Vermittlerteams, ernannt werden. Er fordert den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und subregionalen Organisationen erneut auf, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die Vermittlung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu unterstützen, und die Kohärenz dieser Maßnahmen mit den laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung zu gewährleisten."

B. Stärkung der kollektiven Sicherheit durch allgemeine Rüstungsregelung und -reduzierung

Beschlüsse

Auf seiner 6017. Sitzung am 19. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Benins, Boliviens, Brasiliens, Chiles (Sondergesandter der Präsidentin und Vorsitzender des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten der Abgeordnetenkammer), Ecuadors, Guatemalas, Japans, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Marokkos, Mexikos, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Schweiz, Spaniens und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Stärkung der kollektiven Sicherheit durch allgemeine Rüstungsregelung und -reduzierung

Schreiben des Ständigen Vertreters Costa Ricas bei den Vereinten Nationen vom 10. November 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/697)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sergio Duarte, den Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Erzbischof Celestino Migliore, Apostolischer Nuntius, den Ständigen Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[341]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat ist nach wie vor von der Notwendigkeit überzeugt, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit unter anderem durch Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle zu stärken. Er ist der Auffassung, dass die Regelung und Reduzierung der Rüstung und der Streitkräfte, soweit angezeigt, eine der wichtigsten Maßnahmen darstellt, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit so zu fördern, dass möglichst wenige der menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt abgezweigt werden.

[341] S/PRST/2008/43.

Der Rat stellt fest, wie wichtig die kollektive Sicherheit ist und welche Auswirkungen sie auf die Abrüstung und die Entwicklung hat, und betont seine Besorgnis über den Anstieg der weltweiten Militärausgaben.

Der Rat betont, wie wichtig eine angemessene Höhe der Militärausgaben ist, um unverminderte Sicherheit für alle auf dem niedrigsten angemessenen Rüstungsstand zu erreichen. Er fordert alle Staaten nachdrücklich auf, möglichst viele Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, insbesondere dem Kampf gegen die Armut und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele.

Der Rat bestätigt das Ergebnis des Weltgipfels 2005[342], in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken.

Der Rat betont, dass ein wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um im Einklang mit dem Völkerrecht den mannigfaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenübersieht, besser begegnen und Fortschritte im Bereich des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte erzielen zu können, welche die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Er bekundet außerdem seine Unterstützung für den Multilateralismus als eines der wichtigsten Mittel zur Regelung von Sicherheitsbelangen im Einklang mit dem Völkerrecht.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die von den Regierungen ergriffenen nationalen, bilateralen, regionalen und multilateralen Maßnahmen zur Senkung der Militärausgaben, soweit angezeigt, die zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene beitragen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die Normsetzung im Einklang mit dem Völkerrecht als Teil der Anstrengungen zur Verstärkung der Nichtverbreitungs-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zu fördern sowie die bestehenden Abkommen, Übereinkünfte und Verträge einzuhalten und zu stärken, die diese Angelegenheiten und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann und deshalb ständig gestärkt werden soll. In dieser Hinsicht unterstreicht er, wie wichtig es ist, die Kapazitäten dieser Organisationen zur Konfliktverhütung, zur Krisenbewältigung, zur Rüstungskontrolle, zur Unterstützung der Staaten, die Konflikte überwunden haben, und zur Schaffung der Grundlagen für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung zu stärken.

Der Rat erinnert an die Verpflichtung aller Staaten, seine Beschlüsse im Einklang mit Artikel 25 der Charta anzunehmen und durchzuführen, und bekräftigt seine Entschlossenheit, die wirksame Durchführung seiner Beschlüsse weiterhin zu überwachen und zu fördern, um Konflikte zu vermeiden, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern und zu wahren und das Vertrauen in die kollektive Sicherheit zu erhöhen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen, das Sekretariat und die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, soweit angezeigt, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die internationale und regionale Zusammenarbeit in den Bereichen Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung aufrechtzuerhalten, zu erleichtern, weiterzuentwickeln und zu stärken, unter anderem durch die weitere Umsetzung, Weiterentwicklung und Stärkung der einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsinstrumente.

Der Rat beabsichtigt, diese Frage weiter zu verfolgen.“

[342] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

C. Achtung des humanitären Völkerrechts

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6078. Sitzung am 29. Januar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6078. Sitzung am 29. Januar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Achtung des humanitären Völkerrechts'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Burundis, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Indonesiens, Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und der Ukraine ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und der bisherigen diesbezüglichen Praxis lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Ständigen Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Ständigen Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates außerdem Frau Patricia O'Brien, die Untergeneralsekretärin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin der Vereinten Nationen, Herrn Pierre Bertrand, den Direktor des New Yorker Büros des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Frau Jessica Neuwirth, die Direktorin des New Yorker Büros des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und Herrn Hansjoerg Strohmeyer, den Leiter der Unterabteilung Politikentwicklung und Studien des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates ferner Herrn Dominique Buff, den Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Frau O'Brien, Herr Buff, Herr Bertrand, Frau Neuwirth und Herr Strohmeyer führten einen Meinungsaustausch."

DIE SITUATION IN TSCHAD, DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK UND DER SUBREGION[343]

Beschlüsse

Auf seiner 5976. Sitzung am 19. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik (Minister für auswärtige Angelegen-

[343] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

heiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/601)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn José Victor da Silva Ângelo, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5980. Sitzung am 24. September 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Javier Solana, den Hohen Vertreter der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5981. Sitzung am 24. September 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/601 und Add.1)".

Resolution 1834 (2008) vom 24. September 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, darunter die Resolution 1778 (2007) vom 25. September 2007, und seine Resolutionen 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 und 1828 (2008) vom 31. Juli 2008,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen der anhaltenden Gewalt in Darfur auf die humanitäre Lage und die Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik,

in großer Sorge über die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und die anderen Angriffe im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,

betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region beitragen werden,

erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Afrikanischen Union *bekundend*, über den Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibrill Yipènè Bassolé den mit dem Friedensabkommen für Darfur eingeleiteten Friedensprozess wiederzubeleben, die Waffenruhe zu festigen und die Friedenssicherungspräsenz in Darfur zu verstärken,

erneut erklärend, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner in Bekräftigung seiner Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad[344] und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Hinweis auf die von seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten Schlussfolgerungen betreffend Tschad[345],

in der Erkenntnis, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[346] und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967[347] sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika[348],

unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager zu wahren und jede Einziehung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

unter Begrüßung der Entsendung der Operation der Europäischen Union in den Osten Tschads und in die Zentralafrikanische Republik (EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik), feststellend, dass die Europäische Union am 15. März 2008 die vorläufige Einsatzfähigkeit erklärt hat, und daran erinnernd, dass gemäß Resolution 1778 (2007) das Mandat der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik daher bis zum 15. März 2009 läuft,

sowie begrüßend, dass die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad die erste Gruppe von Polizei- und Gendarmeriekräften des Détachement intégré de sécurité (zuvor als Police Tchadienne pour la Protection Humanitaire bezeichnet) ausgewählt und ausgebildet hat, und betonend, dass die Entsendung des Détachement intégré de sécurité beschleunigt werden muss,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. September 2008[349] und der darin enthaltenen Empfehlungen über Regelungen für die Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bei Ablauf ihres Mandats,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1778 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad bis zum 15. März 2009 zu verlängern;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Entsendung der Mission so bald wie möglich abzuschließen, und fordert die Regierung Tschads auf, mit Unterstützung der Mission im Einklang mit ihrem Mandat rasch die vollständige Entsendung des Détachement intégré de sécurité durchzuführen;

---

[344] S/2008/532.

[345] S/AC.51/2007/16.

[346] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

[347] Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

[348] Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

[349] S/2008/601.

3. *bittet* die Geber, auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des Détachement intégré de sécurité eingerichteten Treuhandfonds für die Mission zu leisten;

4. *bekundet seine Absicht*, die multidimensionale Präsenz in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik, die mit dem Ziel errichtet wurde, zur Schaffung günstiger Sicherheitsbedingungen für die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, über das in Ziffer 1 genannte Datum hinaus zu verlängern, und bekundet zu diesem Zweck seine Absicht, die Entsendung einer militärischen Komponente der Vereinten Nationen in Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik, sowohl nach Tschad als auch in die Zentralafrikanische Republik, zu genehmigen, unter voller Berücksichtigung der Empfehlungen in dem in Ziffer 8 genannten Bericht des Generalsekretärs und in Absprache mit den Regierungen dieser Länder;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union mit der Planung fortzufahren und die Truppenaufstellung und die logistischen, administrativen, finanziellen und sonstigen erforderlichen Vorkehrungen mit dem Ziel einer Übertragung von Autorität, einschließlich im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik, zwischen der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik und der in Ziffer 4 genannten militärischen Komponente der Vereinten Nationen am 15. März 2009 einzuleiten, vorbehaltlich eines neuen Beschlusses des Sicherheitsrats;

6. *ermutigt* die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um den reibungslosen Übergang von der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik zu der militärischen Komponente der Vereinten Nationen zu erleichtern;

7. *ermutigt* die truppenstellenden Länder, Zusagen für den Truppenbedarf, insbesondere Hubschrauber, Aufklärungseinheiten, Pioniere, Logistik und medizinische Einrichtungen, abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. November 2008 einen neuen Bericht über die Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Entsendung der Mission und des Détachement intégré de sécurité sowie über die in den Ziffern 4 und 5 genannte Aktualisierung der Planung und Durchführung der Vorbereitungen vorzulegen und darin auch Optionen für den Umfang, die Struktur und das Mandat der vorgeschlagenen Militärpräsenz der Vereinten Nationen im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Nachfolge der Präsenz der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihm regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate, über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und in der Region, über Fortschritte im Hinblick auf das Ziel, zur Schaffung günstiger Sicherheitsbedingungen für die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, und über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

10. *bekundet seine Absicht*, den in den Ziffern 4 und 5 genannten Beschluss bis zum 15. Dezember 2008 zu fassen;

11. *ermutigt* die Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, dafür zu sorgen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Untergrabung der Souveränität anderer genutzt wird, aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 und frühere Vereinbarungen durchzuführen, und zusammenzuarbeiten, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region und ihren Versuchen einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen, erwartet mit Interesse die Erfüllung der Zusage Sudans und Tschads, die diplomatischen Beziehungen im Hinblick auf die volle Normalisierung ihrer Beziehungen wiederherzustellen, und begrüßt die Rolle, die insbesondere von der regionalen Kontaktgruppe, den Regierungen der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Republik Kongo als afrikanischen Ko-Vermittlern sowie von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission, bei der Unterstützung des Dakar-Prozesses gespielt wird;

12. *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen die Gewalt sofort einstellen, und fordert alle Parteien in Tschad beziehungsweise in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, das Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 und das am 21. Juni 2008 in Libreville unterzeichnete umfassende Friedensabkommen zu achten und durchzuführen;

13. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen, nimmt Kenntnis von den positiven Anstrengungen der Regierung Gabuns, einen nationalen Dialog in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, betont außerdem die Wichtigkeit des am 13. August 2007 in N'Djamena unterzeichneten Politischen Abkommens zur Stärkung des demokratischen Prozesses und ermutigt die Parteien, seine Durchführung fortzusetzen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5981. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6042. Sitzung am 12. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

> Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/760)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn José Victor da Silva Ângelo, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6064. Sitzung am 14. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

> Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/760 und Add.1)".

Resolution 1861 (2009) vom 14. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, einschließlich der Resolutionen 1778 (2007) vom 25. September 2007 und 1834 (2008) vom 24. September 2008, und seine Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen der anhaltenden Gewalt in Darfur auf die humanitäre Lage und die Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik,

in großer Sorge über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,

unter Begrüßung der jüngsten Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen den Regierungen Tschads und Sudans und der Bemühungen der Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija, diese zu fördern, und betonend, dass eine weitere Verbesserung der Beziehungen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region beitragen wird,

betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage, die vollständige Durchführung der Abkommen von Sirte und Libreville und die Bemühungen um einen nationalen politischen Dialog in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region und zu der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beitragen werden,

erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und regionaler Akteure *bekundend*, Lösungen für die bewaffneten Konflikte in der Region zu finden,

erneut erklärend, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner in Bekräftigung seiner Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad[344] und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Hinweis auf die von seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten und vom Rat gebilligten Schlussfolgerungen betreffend Tschad[350],

in der Erkenntnis, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[346] und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967[347] sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika[348],

unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Einziehung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

unter Hinweis auf seine in Resolution 1778 (2007) erteilte Genehmigung einer multidimensionalen Präsenz in den in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs vom 10. August 2007[351] genannten Regionen des Ostens Tschads und des Nordostens der Zentralafrikanischen Republik (im Folgenden als „Osten Tschads und Nordosten der Zentralafrikanischen Republik“ bezeichnet),

in Würdigung der Entsendung einer Operation der Europäischen Union (EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik) zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und daran erinnernd, dass das Mandat der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bis zum 15. März 2009 läuft,

es begrüßend, dass die Mission laufend Polizei- und Gendarmeriekräfte des Détachement intégré de sécurité auswählt und ausbildet, und betonend, dass die Entsendung des Détachement intégré de sécurité beschleunigt werden muss,

[350] S/AC.51/2008/15.

[351] S/2007/488.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2008[352] (im Folgenden als „der Bericht des Generalsekretärs" bezeichnet) und seiner Empfehlungen über Regelungen für die Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bei Ablauf ihres Mandats,

unter Begrüßung des Schreibens des Präsidenten Tschads vom 6. Januar 2009 und des Schreibens des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 5. Dezember 2008 betreffend die Entsendung einer Militärkomponente der Mission in die beiden Länder in Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bei Ablauf ihres Mandats,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, die multidimensionale Präsenz in Tschad und die militärische Präsenz in der Zentralafrikanischen Republik entsprechend den nachstehenden Ziffern 2 bis 7 um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, die helfen sollen, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beitragen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik erleichtern und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schaffen;

2. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, wie in den Ziffern 6 und 7 festgelegt, bis zum 15. März 2010 zu verlängern;

3. *genehmigt* die Entsendung einer Militärkomponente der Mission in Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik sowohl in Tschad als auch in der Zentralafrikanischen Republik bei Ablauf ihres Mandats, begrüßt das in den Ziffern 57 bis 61 und in Option 2 der Ziffer 62 des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2008[352] vorgeschlagene Einsatzkonzept und beschließt, dass die Übertragung der Autorität zwischen der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik und der Militärkomponente der Mission am 15. März 2009 stattfinden wird;

4. *beschließt*, dass der Mission bis zu 300 Polizisten, 25 Verbindungsoffiziere, 5.200 Soldaten sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden;

5. *erinnert* daran, dass er in Ziffer 5 der Resolution 1778 (2007) das in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 2007[351] genannte Polizeikonzept billigte, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der Police tchadienne pour la protection humanitaire, des heutigen Détachement intégré de sécurité, dessen ausschließliche Aufgabe es ist, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten im Osten Tschads behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die Mission im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in Verbindung mit dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und unbeschadet des Mandats des Büros folgendes Mandat hat:

Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen

a) die Elemente des in Ziffer 5 genannten Détachement intégré de sécurité auszuwählen, auszubilden, zu beraten und ihre Unterstützung zu erleichtern;

b) mit der nationalen Armee, der Gendarmerie und der Polizei, der nationalen Nomadengarde, den Justizbehörden und Strafvollzugsbeamten in Tschad und in der Zentral-

[352] S/2008/760.

afrikanischen Republik Verbindung zu halten, um zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen und insbesondere die Probleme des Banditenwesens und der Kriminalität zu bekämpfen;

c) mit der Regierung Tschads und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;

d) mit der Regierung Sudans, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der multinationalen Truppe der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in der Zentralafrikanischen Republik und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten Verbindung zu halten, um Informationen über neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in Tschad zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern;

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

f) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Tschad beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

g) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierung Tschads und der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen und die Anstrengungen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

h) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

Unterstützung des Friedens in der Region

i) weiterhin gemeinsam mit dem UNAMID eine Beobachterrolle in der Kontaktgruppe wahrzunehmen, die nach dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 zur Überwachung seiner Durchführung eingesetzt wurde, und nach Bedarf den Regierungen Tschads, Sudans und der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau gutnachbarlicher Beziehungen behilflich zu sein;

7. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass die Mission ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet im Osten Tschads alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung Tschads die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen;

ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu erleichtern;

iii) das Personal und die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

b) *beschließt außerdem*, dass die Mission ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik alle

erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Einrichtung einer ständigen militärischen Präsenz in Birao und in Verbindung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen;

ii) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, gefährdete Zivilpersonen und humanitäre Helfer zu evakuieren;

iii) das Personal und die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

c) *nimmt Kenntnis* von den seitens des Generalsekretärs und der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik geschlossenen Abkommen vom 21. März 2008 beziehungsweise 21. November 2008 über die Rechtsstellung der Mission, ersucht den Generalsekretär und die beiden Regierungen, vor dem 15. März 2009 Änderungen dieser Abkommen zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass sie die Mission einschließlich ihrer mit dieser Resolution genehmigten Militärkomponente voll abdecken, unter Berücksichtigung der Resolution 59/47 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, der Versammlungsresolution 60/42 vom 8. Dezember 2005 über das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und der Versammlungsresolution 63/138 vom 11. Dezember 2008 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, und beschließt, dass das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990[353] vorläufig in Ergänzung der bestehenden Abkommen bis zu deren Änderung Anwendung finden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, während der gesamten Dauer des Einsatzes der Mission eng zusammenzuarbeiten;

9. *erinnert* daran, dass er die Operation der Europäischen Union ermächtigte, nach dem 15. März 2009 alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf einen geordneten Abzug zu ergreifen, so auch durch die Erfüllung der in Ziffer 6 *a*) der Resolution 1778 (2007) genannten Aufgaben im Rahmen ihrer verbleibenden Kapazitäten;

10. *ersucht* die Europäische Union und den Generalsekretär, während der gesamten Dauer der Operation der Europäischen Union bis zu ihrem vollständigen Abzug eng zusammenzuarbeiten;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

12. *ermutigt* die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um den reibungslosen Übergang von der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik zu der Militärkomponente der Vereinten Nationen, einschließlich der Übergabe aller von der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik eingerichteten Standorte und Infrastrukturen an die Nachfolgepräsenz der Vereinten Nationen, zu erleichtern;

13. *fordert* die Regierung Tschads und die Mission im Einklang mit ihrem Mandat *auf*, die Auswahl, die Ausbildung und die Entsendung des Détachement intégré de sécurité zu beschleunigen und abzuschließen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die notwendigen Beiträge zum Truppenbedarf der Mission, insbesondere Hubschrauber, Aufklärungseinheiten, Pioniere, Logistik und medizinische Einrichtungen, zu leisten;

[353] A/45/594, Anhang.

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die an Tschad und die Zentralafrikanische Republik angrenzenden Staaten, *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für die Mission und für die Operation der Europäischen Union bis zu deren vollständigem Abzug bestimmt sind, frei, ungehindert und ohne Verzögerung nach Tschad und in die Zentralafrikanische Republik befördert werden können;

16. *bittet* die Geber, auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des Détachement intégré de sécurité eingerichteten Treuhandfonds für die Mission zu leisten;

17. *ermahnt* die Gebergemeinschaft, auch weiterhin Anstrengungen zur Deckung des Bedarfs Tschads und der Zentralafrikanischen Republik in Bezug auf humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklung zu unternehmen;

18. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Mission und der Operation der Europäischen Union bis zu deren vollständigem Abzug voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals garantieren;

19. *ermutigt* die Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, dafür zu sorgen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Untergrabung der Souveränität anderer genutzt wird, aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 und frühere Vereinbarungen durchzuführen, und zusammenzuarbeiten, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region und ihren Versuchen einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen, und begrüßt die Rolle, die insbesondere von der Dakar-Kontaktgruppe, den Regierungen der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Republik Kongo als Vermittlern der Afrikanischen Union sowie von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission, bei der Unterstützung des Dakar-Prozesses gespielt wird;

20. *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen die Gewalt sofort einstellen, und fordert alle Parteien in Tschad beziehungsweise in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, das Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 und das am 21. Juni 2008 in Libreville unterzeichnete umfassende Friedensabkommen zu achten und durchzuführen;

21. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen, begrüßt die Führung des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs in der Zentralafrikanischen Republik mit der Unterstützung des Vorsitzenden des Dialogs, Herrn Pierre Buyoya, und des regionalen Friedensmoderators, des Präsidenten Gabuns, Omar Bongo Ondimba, und die Schlussfolgerung des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs, die eine Regierung fordert, die alle an dem Dialog Beteiligten vereinigt, betont außerdem die Wichtigkeit des am 13. August 2007 in N'Djamena unterzeichneten politischen Abkommens zur Stärkung des demokratischen Prozesses und ermutigt die Parteien, seine Durchführung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Abhaltung baldiger Wahlen;

22. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und ersucht außerdem alle beteiligten Parteien, dem humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht sofortigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren;

23. *legt* der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, namentlich auch durch die Ernennung von Kinderschutzberatern, um die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit dem Détachement intégré de sécurité und den humanitären Organisationen;

24. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Behörden Tschads bereits ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen ein Ende zu setzen, ermutigt sie, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Organen der Verein-

ten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fortzusetzen, und fordert alle beteiligten Parteien auf, den Schutz der Kinder zu gewährleisten;

25. *billigt* die in der Ziffer 70 des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2008 dargelegten Kriterien für die Ausstiegsstrategie der Mission und betont insbesondere die folgenden:

a) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung einer kritischen Masse von Binnenvertriebenen unter sicheren und beständigen Bedingungen;

b) die durch eine Abnahme der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager;

c) die Verbesserung der Kapazität der tschadischen Behörden im Osten Tschads, einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, des Gerichts- und des Strafvollzugssystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten;

26. *betont*, dass eine verbesserte Kapazität der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Ausübung ihrer Autorität im Nordosten des Landes auch für die Verwirklichung der in Ziffer 1 festgelegten Ziele der Mission entscheidend ist, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Mitgliedstaaten, das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Kommission für Friedenskonsolidierung auf, die erforderliche Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu gewähren;

27. *betont außerdem*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik mit dem Ziel, den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region ein Ende zu setzen, auch für die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik entscheidend ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und in der Region, über Fortschritte bei der Durchführung der einschlägigen Abkommen, über Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien in den Ziffern 25 und 26 und über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten und dem Rat mit der gleichen Regelmäßigkeit aktualisierte Informationen speziell über die militärische Lage vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat in seinen anstehenden Berichten über die Erarbeitung eines strategischen Arbeitsplans zu unterrichten, der Richtzeitpläne zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Erfüllung der Kriterien in den Ziffern 25 und 26 mit dem Ziel ihrer Verwirklichung bis zum 15. März 2011 enthält;

30. *betont*, dass er die Fortschritte im Hinblick auf diese Kriterien gebührend berücksichtigen wird, wenn er die mögliche Verlängerung des Mandats der Mission über den 15. März 2010 hinaus prüft;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6064. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. März 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[354]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Februar 2009 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Elhadji Mouhamedou Kandji (Senegal) zum Kom-

[354] S/2009/122.

mandeur der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad zu ernennen[355], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 6111. Sitzung am 24. April 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads, der Tschechischen Republik und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2009/199)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6121. Sitzung am 8. Mai 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 6. Mai 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/232)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Dmitry Titov, den Geschäftsführenden Leiter der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6122. Sitzung am 8. Mai 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 6. Mai 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/232)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[356]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt die neuerlichen militärischen Übergriffe von außen kommender tschadischer bewaffneter Gruppen im Osten Tschads.

Der Rat betont, dass jeder Versuch einer gewaltsamen Destabilisierung Tschads nicht hinnehmbar ist. Er erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 4. Februar[357] und vom 16. Juni 2008[358]. Er bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität, Einheit, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Tschads. Er verlangt, dass die bewaffneten Rebellengruppen die Gewalt sofort einstellen, und fordert alle Parteien auf, den Dialog im Rahmen des Abkommens von Sirte vom 25. Oktober 2007 wiederaufzunehmen.

Der Rat fordert Sudan und Tschad auf, ihre gegenseitigen Verpflichtungen einzuhalten und voll umzusetzen, insbesondere diejenigen, die im Abkommen von Doha vom 3. Mai 2009 und im Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 eingegangen wurden, und konstruktiv mit der Dakar-Kontaktgruppe zusammenzuwirken und die Guten Dienste der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Katars zu nutzen, um ihre Beziehungen zu normalisieren, im Hinblick auf die Beendigung der grenzüberschreitenden

[355] S/2009/121.

[356] S/PRST/2009/13.

[357] S/PRST/2008/3.

[358] S/PRST/2008/22.

Aktivitäten bewaffneter Gruppen zusammenzuarbeiten und die Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels in der Region, auch durch die Schaffung einer wirksamen gemeinsamen Grenzüberwachung, zu stärken. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Unterstützung von außen, die die tschadischen bewaffneten Gruppen erhalten, wie der Generalsekretär berichtet hat.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die von der Aktivität der bewaffneten Gruppen ausgehende unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die Durchführung humanitärer Einsätze. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, die den Auftrag hat, zum Schutz gefährdeter Zivilpersonen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal zu schützen und die Leistung humanitärer Hilfe zu erleichtern.

Der Rat fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und insbesondere die Sicherheit der Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen zu respektieren.

Der Rat ermutigt die tschadischen Behörden, den in dem Abkommen vom 13. August 2007 eingeleiteten politischen Dialog unter Achtung des Verfassungsrahmens zu fördern."

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[359]

Auf seiner 6172. Sitzung am 28. Juli 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2009/359)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn José Victor da Silva Ângelo, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA[360]

A. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Auf seiner 6092. Sitzung am 18. März 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Italiens, Kanadas, Kenias, Kongos, Kubas, Nigerias, Norwegens, Südafrikas (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten) und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[359] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

[360] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Dezember 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/813)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Romano Prodi, den Vorsitzenden der Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen über Modalitäten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, und Herrn Edouard Aho-Glele, den Vorsitzenden des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[361]:

„Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit und in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen, in denen er unterstreicht, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist.

Der Rat begrüßt die fortgesetzten wichtigen Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent und bekundet seine Unterstützung für die von der Afrikanischen Union durchgeführten Friedensinitiativen.

Der Rat bekräftigt seine Resolution 1809 (2008), in der er die Notwendigkeit anerkennt, die Berechenbarkeit, Nachhaltigkeit und Flexibilität der Finanzierung der Regionalorganisationen zu erhöhen, wenn diese im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen.

Der Rat erkennt an, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die Kapazität der Afrikanischen Union dauerhaft zu unterstützen und zu verbessern, und begrüßt die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den internationalen Partnern, namentlich den Ausbau der Kapazitäten der Afrikanischen Union.

Der Rat begrüßt die von der Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen bei der Erstellung eines Berichts über die Modalitäten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union. Der Rat nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Bericht der Gruppe[362].

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis zum 18. September 2009 einen Bericht vorzulegen, in dem er praktische Wege aufzeigt, wie die Afrikanische Union wirksam unterstützt werden kann, wenn sie von den Vereinten Nationen genehmigte Friedens-

[361] S/PRST/2009/3.

[362] Siehe S/2008/813.

sicherungseinsätze durchführt, und der eine ausführliche Bewertung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen enthält, insbesondere der Empfehlungen zur Finanzierung sowie zur Einrichtung eines gemeinsamen Teams der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, in seinem Bericht die Erfahrungen aus den vergangenen und laufenden Friedenssicherungsbemühungen der Afrikanischen Union zu berücksichtigen, insbesondere aus dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), den Bemühungen zur Bereitstellung eines Unterstützungspakets für die Logistik für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der Einrichtung eines Treuhandfonds gemäß Resolution 1863 (2009) des Rates.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe und die Inbetriebnahme des Kontinentalen Frühwarnsystems. Der Rat betont, dass er die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur unterstützt, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geber, erneut auf, ihre in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005[363] enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, wirksamere strategische Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union sowie zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union herzustellen, und befürwortet weitere gemeinsame Anstrengungen in dieser Richtung, die sich auf Fragen von gemeinsamem Interesse konzentrieren sollen. Der Sicherheitsrat fordert das Sekretariat und die Kommission der Afrikanischen Union auf, in Fragen von gemeinsamem Interesse weiter zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Erstellung einer Liste der militärischen, technischen, logistischen und administrativen Kapazitäten, die es auszubauen gilt, die Unterstützung regelmäßiger Folgemissionen, den Austausch von Erfahrungen und Personal sowie auf finanziellem und logistischem Gebiet.

Der Rat bekundet seine Absicht, diese Frage nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs weiter zu prüfen."

Auf seiner 6118. Sitzung am 5. Mai 2009 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[364]:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass es in einigen wenigen afrikanischen Ländern wieder zu verfassungswidrigen Regierungswechseln gekommen ist. Der Rat äußert seine Besorgnis über die Gewalt, die mit solchen Ereignissen einhergehen kann, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung und die Entwicklung der betroffenen Länder. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die verfassungsmäßige Ordnung rasch wiederherzustellen, namentlich durch offene und transparente Wahlen.

Der Rat erklärt erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat begrüßt es, dass die Afrikanische Union und subregionale Organisationen in Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen des Rates fortlaufend

[363] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[364] S/PRST/2009/11.

wichtige Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern.

Der Rat begrüßt außerdem den auf der zwölften ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union vom 1. bis 3. Februar 2009 gefassten Beschluss, in dem die Afrikanische Union ihre Besorgnis und ihre Missbilligung angesichts des Wiederaufflammens von Staatsstreichen zum Ausdruck brachte, das ihres Erachtens nicht nur einen gefährlichen politischen Rückschritt und einen ernsten Rückschlag für die Demokratie darstellt, sondern auch den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität des Kontinents bedrohen könnte[365].

Der Rat begrüßt ferner die von der Afrikanischen Union und subregionalen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung von verfassungswidrigen Regierungswechseln."

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.[366]

B. Dschibuti und Eritrea

Beschlüsse

Auf seiner 6000. Sitzung am 23. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dschibutis (Präsident) und Eritreas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Verbalnote der Ständigen Vertretung Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/635)".

Auf seiner 6065. Sitzung am 14. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Dschibutis und Eritreas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/602)".

Resolution 1862 (2009) vom 14. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit sowohl Dschibutis als auch Eritreas und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008[367] Eritreas Militäraktion gegen Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira verurteilte und beide Parteien aufforderte, größte Zurückhaltung zu üben und die Streitkräfte zurückzuziehen, um den Status quo ante wiederherzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[368], in dem er den Bericht der Ermittlungsmission übermittelte, die er im Anschluss an die Sitzung des Rates am 24. Juni 2008 entsandt hatte[369],

[365] Siehe A/63/848, Anlage II, Beschluss Assembly/AU/Dec.220 (XII).

[366] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

[367] S/PRST/2008/20.

[368] S/2008/602.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Eritrea, wie aus dem Bericht der genannten Ermittlungsmission hervorgeht, seine Streitkräfte nicht zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, wie vom Rat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 gefordert,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über das Fehlen eines Dialogs zwischen den beiden Parteien sowie darüber, dass Eritrea sich bislang geweigert hat, einen Dialog zu führen oder bilaterale Kontakte, Vermittlung oder Moderation durch subregionale oder regionale Organisationen zu akzeptieren oder positiv auf die Bemühungen des Generalsekretärs zu reagieren,

feststellend, dass Dschibuti seine Streitkräfte zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, und mit der genannten Ermittlungsmission sowie mit anderen von subregionalen und regionalen Organisationen entsandten Missionen uneingeschränkt zusammengearbeitet hat,

Kenntnis nehmend von dem ersten Besuch des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union seit dem Konflikt vom Juni 2008 in Asmara im Oktober 2008,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende angespannte Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea und über die möglichen Auswirkungen der ernsten und instabilen Sicherheitslage im Gebiet von Doumeira auf die Stabilität und Sicherheit in der Subregion nach den schweren Vorfällen vom 10. Juni 2008, bei denen Dutzende Menschen getötet oder verletzt wurden,

1. *fordert* Dschibuti und Eritrea *nachdrücklich auf*, ihre Grenzstreitigkeit friedlich, mit Vorrang und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise beizulegen, und betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, den für diesen Zweck geeigneten diplomatischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen;

2. *bekundet erneut seine Anerkennung* für die Anstrengungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten, beide Parteien zusammenzubringen, ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und ermutigt außerdem die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, dies zu tun;

3. *begrüßt* das vom Generalsekretär unterbreitete Angebot Guter Dienste, bedauert zutiefst, dass Eritrea sich beständig geweigert hat, den Mitgliedern der genannten Ermittlungsmission Visa zu gewähren oder Gesandte des Generalsekretärs zu empfangen, und begrüßt die anhaltende Bereitschaft des Generalsekretärs, eine Ermittlungsmission oder einen Gesandten nach Eritrea zu entsenden;

4. *begrüßt es außerdem*, dass Dschibuti seine Streitkräfte auf die Stellungen des Status quo ante zurückgezogen hat, wie vom Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008[367] gefordert und von der Ermittlungsmission festgestellt, und verurteilt die Weigerung Eritreas, dies zu tun;

5. *verlangt*, dass Eritrea

i) seine Streitkräfte und ihre gesamte Ausrüstung auf die Stellungen des Status quo ante zurückzieht und sicherstellt, dass in dem Gebiet in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira, in dem der Konflikt im Juni 2008 auftrat, keine militärische Präsenz besteht und keine militärischen Aktivitäten durchgeführt werden;

ii) das Bestehen seiner Grenzstreitigkeit mit Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira anerkennt, einen aktiven Dialog führt, um die Spannungen abzubauen, und außerdem diplomatische Anstrengungen unternimmt, die zu einer gegenseitig annehmbaren Regelung der Grenzfrage führen;

iii) seinen internationalen Verpflichtungen als Mitglied der Vereinten Nationen nachkommt, die in Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 und in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsätze achtet und mit dem Generalsekretär uneinge-

[369] Siehe S/PV.5924.

schränkt zusammenarbeitet, insbesondere im Rahmen des in Ziffer 3 genannten Angebots Guter Dienste;

6. *verlangt außerdem*, dass Eritrea die Bestimmungen von Ziffer 5 sofort, in jedem Fall jedoch spätestens fünf Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution befolgt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens sechs Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die Erfüllung der Verpflichtungen beider Parteien sowie über seine Kontakte mit beiden Parteien und gegebenenfalls mit der Afrikanischen Union und anderen zuständigen Regionalorganisationen vorzulegen;

8. *beschließt*, die Situation sechs Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution auf der Grundlage des in Ziffer 7 genannten Berichts erneut zu prüfen, mit dem Ziel, gegebenenfalls einen weiteren Beschluss zu fassen;

9. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6065. Sitzung einstimmig verabschiedet.

C. Simbabwe

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6044. Sitzung am 15. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6044. Sitzung am 15. Dezember 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Frieden und Sicherheit in Afrika'.

Herr Ivo Sanader, der Ministerpräsident der Republik Kroatien, führte in seiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats den Vorsitz dieser Sitzung.

Der Generalsekretär, Herr Ban Ki-moon, gab eine Erklärung ab.

Herr David Miliband, der Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Frau Condoleezza Rice, die Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, und die anderen Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch."

D. Mauretanien

Beschlüsse

Auf seiner 5960. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Mauretaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[370]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt den Sturz der demokratisch gewählten Regierung Mauretaniens durch das mauretanische Militär und begrüßt die Erklärungen, in denen die Afrikanische Union, die Europäische Union und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft den Staatsstreich verurteilen.

Der Rat wendet sich gegen jeden Versuch eines Regierungswechsels mit verfassungswidrigen Mitteln.

Der Rat verurteilt die Handlungen des Staatsrats, insbesondere seine Aneignung präsidialer Machtbefugnisse.

[370] S/PRST/2008/30.

Der Rat verlangt die sofortige Freilassung von Präsident Sidi Mohamed Ould Cheikh Abdallahi und die sofortige Wiederherstellung der rechtmäßigen, verfassungsmäßigen, demokratischen Institutionen.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Afrikanischen Union sowie der Unterstützung durch die regionalen und internationalen Partner, einschließlich des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika, Herrn Said Djinnit, und fordert alle auf, bei der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mauretanien behilflich zu sein.

Der Rat wird die Entwicklungen in Bezug auf diese Situation verfolgen."

ERSUCHEN PAKISTANS UM DIE EINSETZUNG EINER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERMORDUNG DER EHEMALIGEN MINISTERPRÄSIDENTIN MOHTARMA BENAZIR BHUTTO

Beschluss

Am 3. Februar 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[371]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. Februar 2009 betreffend Ihre Absicht, dem Ersuchen der Regierung Pakistans stattzugeben und im Zusammenhang mit der am 27. Dezember 2007 geschehenen Ermordung der ehemaligen Ministerpräsidentin Pakistans, Mohtarma Benazir Bhutto, eine internationale Kommission einzusetzen[372], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht mit Dank Kenntnis. Ich möchte mich im Namen der Ratsmitglieder versichern, dass Sie dem Rat den Bericht der Kommission zur Information vorzulegen beabsichtigen, wie im Entwurf der Aufgabenstellung für die vorgeschlagene Kommission[373] angegeben."

---

[371] S/2009/68.

[372] S/2009/67.

[373] Ebd., Anlage.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/507)

Beschluss

Auf seiner 5968. Sitzung am 27. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Belarus', Brasiliens, Deutschlands, Ecuadors, Guatemalas, Indiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Japans, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Kubas, Liechtensteins, Mexikos, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, der Philippinen, Polens, der Republik Korea, der Schweiz, Singapurs, der Slowakei, Tongas und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/507)

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen vom 4. August 2008 an den Generalsekretär (S/2008/528)".

B. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Am 22. August 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[374]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender: Giulio Terzi di Sant'Agata (Italien)

Kroatien und Panama werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)

Vorsitzender: Giulio Terzi di Sant'Agata (Italien)

Costa Rica und die Libysch-Arabische Dschamahirija werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren."

Am 18. Dezember 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[375]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für zunächst ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika[376] ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2009 fortsetzen wird."

Am 31. Dezember 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[377]:

[374] S/2008/571.

[375] S/2008/795.

[376] Siehe S/2002/207.

[377] S/2008/847.

„1. Mit dieser Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, werden die Bestimmungen der Ziffer 49 der Mitteilung des Präsidenten vom 19. Juli 2006[378] und die Ziffern 5 bis 7 der Mitteilung des Präsidenten vom 19. Dezember 2007[379] konsolidiert und geändert.

2. Regel 11 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats sieht vor, dass der Generalsekretär den Vertretern im Rat wöchentlich eine Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, und des jeweiligen Standes der Beratungen übermittelt.

3. Die Praxis, einen Tagesordnungspunkt in die Kurzdarstellung aufzunehmen, sobald er auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats angenommen wurde, wird unverändert beibehalten. In diesem Zusammenhang erinnern die Ratsmitglieder an Ziffer 2 der Anlage zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006, wonach es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunkts diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, und wonach, wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, erwogen werden kann, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.

4. Am Ende eines jeden Jahres prüft der Sicherheitsrat die Kurzdarstellung, um festzustellen, ob der Rat seine Behandlung eines der aufgeführten Gegenstände, insbesondere der in dem betreffenden Jahr erstmalig behandelten Gegenstände, abgeschlossen hat und ob diese Gegenstände infolgedessen aus der Kurzdarstellung gestrichen werden sollen. Ferner werden, mit der nachstehenden Ausnahme, auch alle Gegenstände gestrichen, die vom Sicherheitsrat in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht behandelt wurden.

5. Die vom Generalsekretär im Januar jedes Jahres herausgegebene vorläufige jährliche Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, weist die aus der Liste zu streichenden Gegenstände aus. In der im März jedes Jahres herausgegebenen ersten Kurzdarstellung wird die Streichung dieser Gegenstände vollzogen, sofern kein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Präsidenten des Sicherheitsrats bis Ende Februar des betreffenden Jahres mitteilt, dass er um den Verbleib eines Gegenstandes in der Kurzdarstellung ersucht; in diesem Fall verbleibt der Gegenstand für die Dauer eines Jahres in der Kurzdarstellung, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

6. Die Streichung eines Gegenstandes bedeutet nicht, dass dieser Gegenstand vom Sicherheitsrat nicht wieder aufgenommen werden kann, wenn er es zu einem späteren Zeitpunkt für notwendig erachtet.

7. Die Kurzdarstellung wird in zwei Abschnitte gegliedert: Ein Abschnitt enthält die Gegenstände, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf einer Sitzung des Sicherheitsrats behandelt wurden; ein weiterer Abschnitt enthält die Gegenstände, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf keiner Sitzung behandelt wurden, deren Beibehaltung der Rat jedoch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen hat.

8. Der Sicherheitsrat bestätigt erneut, dass die erste Kurzdarstellung jedes Monats eine vollständige, aktualisierte Liste der Gegenstände enthält, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist. Für die dazwischenliegenden Wochen wird ein wöchentliches Addendum zu der Kurzdarstellung herausgegeben, in dem nur die Gegenstände aufgeführt werden, zu denen der Rat in der vorhergehenden Woche weitere Beschlüsse fasste, oder vermerkt wird, dass es in dem betreffenden Zeitraum keine Änderungen gab.

9. Der Sicherheitsrat bestätigt erneut, dass zu jedem in der Kurzdarstellung aufgeführten Gegenstand das Datum, zu dem der Rat den Gegenstand erstmalig auf einer of-

[378] S/2006/507.

[379] S/2007/749.

fiziellen Sitzung behandelte, und das Datum der letzten offiziellen Sitzung des Rates zu diesem Gegenstand angegeben werden."

Am 6. Januar 2009 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[380]:

„Gemäß Ziffer 4 *b*) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998[381] und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 wie folgt zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender:	Claude Heller (Mexiko)
Stellvertretende Vorsitzende:	Kroatien und Libysch-Arabische Dschamahirija

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone:

Vorsitzender:	Le Luong Minh (Vietnam)
Stellvertretende Vorsitzende:	Libysch-Arabische Dschamahirija und Türkei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender:	Thomas Mayr-Harting (Österreich)
Stellvertretende Vorsitzende:	Burkina Faso und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzender:	Neven Jurica (Kroatien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Frankreich, Russische Föderation und Vietnam

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender:	Michel Kafando (Burkina Faso)
Stellvertretender Vorsitzender:	Japan

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzender:	Giadalla Ettalhi (Libysch-Arabische Dschamahirija)
Stellvertretende Vorsitzende:	Türkei und Uganda

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender:	Baki Ýlkin (Türkei)
Stellvertretende Vorsitzende:	Costa Rica und Vietnam

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender:	Jorge Urbina (Costa Rica)
Stellvertretende Vorsitzende:	Kroatien, Mexiko und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

[380] S/2009/2.

[381] S/1998/1016.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender:	Claude Heller (Mexiko)
Stellvertretende Vorsitzende:	Österreich und Uganda

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender:	Thomas Mayr-Harting (Österreich)
Stellvertretende Vorsitzende:	Kroatien und Mexiko

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender:	Michel Kafando (Burkina Faso)
Stellvertretende Vorsitzende:	Österreich und Vietnam

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)

Vorsitzender:	Baki Ýlkin (Türkei)
Stellvertretende Vorsitzende:	Costa Rica und Libysch-Arabische Dschamahirija

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Vorsitzender:	Yukio Takasu (Japan)
Stellvertretende Vorsitzende:	Burkina Faso und Costa Rica

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender:	Yukio Takasu (Japan)

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender:	Francis K. Butagira (Uganda)

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzender:	Neven Jurica (Kroatien)

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender:	Claude Heller (Mexiko)

Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender:	Yukio Takasu (Japan)

Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Vorsitzender:	Thomas Mayr-Harting (Österreich)"

Mit Schreiben vom 6. Januar 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Burkina Fasos und Mexikos für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2009 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.[382]

Am 18. Februar 2009 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[383]:

[382] Das Schreiben, das als Dokument S/2009/168 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 254 dieses Bandes.

[383] S/2009/181.

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, den Vorsitzenden des folgenden Nebenorgans für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 zu wählen:

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Ruhakana Rugunda (Uganda)“

Am 17. März 2009 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[384]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, den Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Abdurrahman Mohamed Shalgham (Libysch-Arabische Dschamahirija)

Die Türkei und Uganda werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.“

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 6007. Sitzung am 30. Oktober 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag[385]:

„Auf seiner 6007. Sitzung am 30. Oktober 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet.“

INTERNATIONALER GERICHTSHOF[386]

Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (S/2008/502, S/2008/503 und Add.1 und 2 und S/2008/504)

Beschluss

Am 6. November 2008 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 6011. und 6012. Sitzung und die Generalversammlung auf der 39. und 40. Plenarsitzung ihrer dreiundsechzigsten Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter frei gewordenen Sitze zu besetzen:

Herr Ronny Abraham (Frankreich)

Herr Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordanien)

---

[384] S/2009/182.

[385] S/2008/678.

[386] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1946 verabschiedet.

Frau Rosalyn Higgins (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Herr Gonzalo Parra-Aranguren (Bolivarische Republik Venezuela)

Herr Raymond Ranjeva (Madagaskar)

Die folgenden Personen wurden für eine am 6. Februar 2009 beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs gewählt:

Herr Ronny Abraham (Frankreich)

Herr Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordanien)

Herr Antônio Augusto Cançado Trindade (Brasilien)

Herr Christopher Greenwood (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Herr Abdulqawi Ahmed Yusuf (Somalia)

Vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 finden sich in den Wortprotokollen der 5948. bis 6175. Sitzung (S/PV.5948-6175).

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Gegenstand	*Sitzung*	*Datum*
Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/507)	5968.	27. August 2008
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppenstellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B		
Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	5975.	19. September 2008
Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	6129.	27. Mai 2009

Verzeichnis der vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1829 (2008)	4. August 2008	Die Situation in Sierra Leone	127
1830 (2008)	7. August 2008	Die Situation betreffend Irak	257
1831 (2008)	29. August 2008	Die Situation in Somalia	40
1832 (2008)	27. August 2008	Die Situation im Nahen Osten	9
1833 (2008)	22. September 2008	Die Situation in Afghanistan	112
1834 (2008)	24. September 2008	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion	287
1835 (2008)	27. September 2008	Nichtverbreitung	265
1836 (2008)	29. September 2008	Die Situation in Liberia	30
1837 (2008)	29. September 2008	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	81
1838 (2008)	7. Oktober 2008	Die Situation in Somalia	43
1839 (2008)	9. Oktober 2008	Die Situation in Georgien	97
1840 (2008)	14. Oktober 2008	Die Frage betreffend Haiti	99
1841 (2008)	15. Oktober 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	241
1842 (2008)	29. Oktober 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire	224
1843 (2008)	20. November 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	136
1844 (2008)	20. November 2008	Die Situation in Somalia	46
1845 (2008)	20. November 2008	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	73
1846 (2008)	2. Dezember 2008	Die Situation in Somalia	51
1847 (2008)	12. Dezember 2008	Die Situation in Zypern	15
1848 (2008)	12. Dezember 2008	Die Situation im Nahen Osten	10
1849 (2008)	12. Dezember 2008	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	83
1850 (2008)	16. Dezember 2008	Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage	2
1851 (2008)	16. Dezember 2008	Die Situation in Somalia	56
1852 (2008)	17. Dezember 2008	Die Situation im Nahen Osten	11

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1853 (2008)	19. Dezember 2008	Die Situation in Somalia	59
1854 (2008)	19 Dezember 2008	Die Situation in Liberia	33
1855 (2008)	19. Dezember 2008	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	88
1856 (2008)	22. Dezember 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	137
1857 (2008)	22. Dezember 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	145
1858 (2008)	22. Dezember 2008	Die Situation in Burundi	109
1859 (2008)	22. Dezember 2008	Die Situation betreffend Irak	259
1860 (2009)	8. Januar 2009	Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage	5
1861 (2009)	14. Januar 2009	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion	290
1862 (2009)	14. Januar 2009	Frieden und Sicherheit in Afrika	301
1863 (2009)	16. Januar 2009	Die Situation in Somalia	62
1864 (2009)	23. Januar 2009	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats	275
1865 (2009)	27. Januar 2009	Die Situation in Côte d'Ivoire	229
1866 (2009)	13. Februar 2009	Die Situation in Georgien	97
1867 (2009)	26. Februar 2009	Die Situation in Timor-Leste	25
1868 (2009)	23. März 2009	Die Situation in Afghanistan	117
1869 (2009)	25. März 2009	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	78
1870 (2009)	30. April 2009	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	244
1871 (2009)	30. April 2009	Die Situation betreffend Westsahara	21
1872 (2009)	26. Mai 2009	Die Situation in Somalia	68
1873 (2009)	29. Mai 2009	Die Situation in Zypern	18
1874 (2009)	12. Juni 2009	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea	269
1875 (2009)	23. Juni 2009	Die Situation im Nahen Osten	13
1876 (2009)	26. Juni 2009	Die Situation in Guinea-Bissau	162

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1877 (2009)	7. Juli 2009	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	84
1878 (2009)	7. Juli 2009	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	89
1879 (2009)	23. Juli 2009	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats	278
1880 (2009)	30. Juli 2009	Die Situation in Côte d'Ivoire	235
1881 (2009)	30. Juli 2009	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	250

In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe

Resolutions-entwurf	*Gegenstand*	*Sitzung*	*Datum*	*Seite*
S/2009/310	Die Situation in Georgien.....	6143.	15. Juni 2009	98

Verzeichnis der vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
19. August 2008	Die Situation In Timor-Leste (S/PRST/2008/29)	24
19. August 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2008/30)	303
19. August 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2008/31)	219
21. August 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2008/32)	219
4. September 2008	Die Situation in Somalia (S/PRST/2008/33)	42
4. September 2008	Die Situation in Zypern (S/PRST/2008/34)	15
22. September 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2008/35)	220
23. September 2008	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten (S/PRST/2008/36)	281
15. Oktober 2008	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2008/37)	157
21. Oktober 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2008/38)	133
29. Oktober 2008	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2008/39)	211
29. Oktober 2008	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2008/40)	134
30. Oktober 2008	Die Situation in Somalia (S/PRST/2008/41)	45
7. November 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2008/42)	227
19. November 2008	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Stärkung der kollektiven Sicherheit durch allgemeine Rüstungsregelung und -reduzierung (S/PRST/2008/43)	284
26. November 2008	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) (S/PRST/2008/44)	80
9. Dezember 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2008/45)	221
12. Dezember 2008	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2008/46)	11
19. Dezember 2008	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (S/PRST/2008/47)	93

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
22. Dezember 2008	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas (S/PRST/2008/48)	131
14. Januar 2009	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2009/1)	165
3. März 2009	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2009/2)	159
18. März 2009	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2009/3)	299
6. April 2009	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2009/4)	107
7. April 2009	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2009/5)	151
9. April 2009	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2009/6)	160
13. April 2009	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea (S/PRST/2009/7)	268
21. April 2009	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Vermittlung und Beilegung von Streitigkeiten (S/PRST/2009/8)	283
29. April 2009	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2009/9)	153
30. April 2009	Die Situation in Zypern (S/PRST/2009/10)	17
5. Mai 2009	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2009/11)	300
5. Mai 2009	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/PRST/2009/12)	277
8. Mai 2009	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion (S/PRST/2009/13)	297
11. Mai 2009	Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage (S/PRST/2009/14)	7
15. Mai 2009	Die Situation in Somalia (S/PRST/2009/15)	67
29. Mai 2009	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2009/16)	234
18. Juni 2009	Die Situation betreffend Irak (S/PRST/2009/17)	263
23. Juni 2009	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2009/18)	14
9. Juli 2009	Die Situation in Somalia (S/PRST/2009/19)	71
10. Juli 2009	Friedenskonsolidierung in Westafrika (S/PRST/2009/20)	266
15. Juli 2009	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2009/21)	125
17. Juli 2009	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2009/22)	223
22. Juli 2009	Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/PRST/2009/23)	255

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1020-1084

10-33561 – Mai 2010